



Jahrbücher

der

gesammten deutschen

juristischen Literatur,

im Vereine mit den Herren:

Prof. Abegg in Breslau, Prof. Bickell in Marburg, Hofrath Bucher und Geh. Hofrath von Glück in Erlangen, Oberjustizrath Hufnagel in Esslingen, Ministerialrath Linde in Darmstadt, Geh. Justizrath Martin und Prof. Martin in Jena, Prof. Michaelis in Tübingen, Geh. Rath Mittermaier in Heidelberg, Geh. Justizrath Mühlenbruch in Halle, Oberappellationsrath Ortloff in Jena, Landrichter Puchta in Erlangen, Prof. Puchta in München, Hofrath Rau in Heidelberg, Oberapp. R. und Prof. von Schröter in Jena, Prof. Wagner in Wien, Prof. Walter in Bonn, Prof. Warnkönig in Lüttich, Geh. Hofrath von Wendt in Erlangen, Hofrath von Wening-Ingenheim in München, Oberapp. R. und Prof. Zimmern in Jena und mehreren Anderen,

herausgegeben von

Dr. Friedrich Christoph Karl Schunck,

ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaften und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen.

Eilfter Band. Erstes Heft.

Erlangen,

bey J. J. Palm und Ernst Enke

1829.



Inhalt.

I.

Recensionen und Anzeigen.

1) Observationes juris civilis. Scripsit Ferdinandus Kaemmerer, J. U. et Ph. D. Antecess. P. O. et Acad. Rostoch. Syndic. Rostochii, Liter. Adler. MDCCCXXVII. VI u. 205 S. gr. 8. [18 gr.]

2) Probabilia juris civilis. Cap. I. Fr. 20. D. de fideic. libert. XL, 5. interpretatio. Scripsit Ferdinandus Kaemmerer etc. Rostochii, Liter. Adler. MDCCCXXVIII. 54 S. gr. 8.

Die hier anzuzeigenden Abhandlungen des Hrn. Prof. Kämmerer zu Rostock können als eine Fortsetzung der von demselben im J. 1817, in der Stiller'schen Buchhandlung daselbst, herausgegebenen Beiträge zur Geschichte und Theorie des römischen Rechts betrachtet werden. Sie behandeln, wie diese, verschiedene Gegenstände der Geschichte und Theorie des Rechts, und sind ein neuer Beweis der ausgebreiteten, gründlichen Gelehrsamkeit und des Scharfsinns ihres Verfs.

Nr. 1. enthält fünf Abhandlungen.

I. De vita Sexti Caecilii Icti Romani. S. 1—116. Der Verf. hatte schon durch seine Beiträge

gezeigt, wie viel noch für die Geschichte der römischen Juristen zu thun sey. Noch auffallender tritt diefs in der gegenwärtigen Untersuchung über den Juristen Sextus Cäcilius hervor. Während diesem noch in der neuesten Bearbeitung jenes Gegenstandes sein geschichtliches Daseyn abgesprochen und er mit Sextus Cäcilius Africanus für eine Person erklärt wird, vindicirt ihm der Verf. auf die überzeugendste Weise seine juristische Persönlichkeit. Er zeigt, dafs der in mehreren Digestensellen erwähnte Jurist Sextus, und der in anderen erwähnte Sextus Cäcilius eine Person sind; diese aber von Sextus Cäcilius Africanus durchaus verschieden ist. Der Beweis beruht hauptsächlich auf der Nachweisung, dafs der lezte später gelebt hat, als jener. Sextus Cäcilius lebte vor Pegasus, der unter Vespasian Consul war, oder gleichzeitig mit ihm. Africanus hingegen, vorzüglich unter Marcus Aurelius und Commodus. Ausserdem war jener Proculianer, dieser als Schüler Julian's, dessen Ansichten er überall folgt, Sabinianer. Der Verf. macht bey dieser Gelegenheit, S. 71., noch eine Bemerkung über die Schulen, welche wir für sehr gegründet halten, nämlich, dafs das Verzeichnifs der Sectirer bey Pomponius durchaus nicht erschöpfend ist. Nur die ausgezeichnetsten auf beiden Seiten stehenden Namen sollten genannt werden. Die Versuche zur Ergänzung desselben dürfen daher um so weniger schlechthin als unfruchtbar verworfen werden, als sie für die Dogmengeschichte des Rechts von gröfster Wichtigkeit sind. — Das Angegebene ist nun aber leider auch Alles, was

sich, nach den vorhandenen Quellen, über Leben und Person des Sextus Cäcilius bestimmen läſst. Um so mehr Dank ist man dem Verf. schuldig, welcher die groſse Arbeit einer so ausführlichen Abhandlung zur Gewinnung dieser wenigen Goldkörner nicht scheute.

II. De necessitate, ut putant, cauponibus viatores recipiendi imposita. S. 117—134. In dieser Abhandlung untersucht der Verf. die von den Älteren häufig aufgeworfene, bey den Späteren seltener berührte Frage: ob Gastwirthe rechtlich verpflichtet sind, den Reisenden, der von ihnen aufgenommen zu werden verlangt, anzunehmen? Nach allgemeinen Grundsätzen würde die Frage nur verneint werden können, während sich von selbst verstände, daſs der Wirth einem bereits Aufgenommen, vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend zugestandenen Aufenthaltszeit, die Miethe nicht einseitig aufkündigen dürfte. Justinian's Digesten scheinen sich jedoch über die Frage zu widersprechen. Fr. un. §. ult. Dig. Furti advers. nautas sagt: „viatorem sibi eligere caupo vel stabularius non videtur, nec repellere potest iter agentes.“ Dagegen Fr. 1. §. 1. Dig. Nautae, caupones: est in eorum arbitrio, ne quem recipiant.“ Beide Stellen sind von Ulpianus. Der Verf. löst den anscheinenden Widerspruch mit Heineccius dadurch, daſs er die erste Stelle von dem bereits aufgenommenen, die zweite von dem noch nicht zugelassenen Gaste versteht. Wir halten jedoch diese Vereinigung nicht für begründet. Das repellere in Fr. un. von der Zurückweisung eines schon angenommenen Fremden zu verstehen, dafür

liegt ein entscheidender Grund weder in dem Wesen des Ausdrucks, noch in dem Zusammenhange der Stelle. Der leztere führt vielmehr zu der entgegengesezten Interpretation. Ulpian sagt: „der Wirth kann sich die Reisenden nicht auswählen, noch sie zurückweisen.“ Er spricht also in beiden Stellen sichtbar von der ersten Aufnahme. Er spricht aber eben so deutlich in Fr. un. nur von dem factischen, nicht von dem rechtlichen Verhältnisse des Wirths zu den Reisenden. Dadurch fällt der ganze angebliche Widerspruch weg.

III. De Athenaei Ulpiano. S. 135—172. Viele, vorzüglich Schweighäuser, haben behauptet, der in den Deipnosophisten des Athenäus aufgeführte Ulpianus sey der Jurist Domitius Ulpianus. Eben so viele Andere, unter den Neueren auch Hugo, erklärten dagegen jenen für eine ganz andere Person, einen nicht weiter bekannten Sophisten gleichen Namens. Mehrere, welche über den Juristen Ulpianus schrieben, haben die Frage unberührt gelassen. Der Verf. entwickelt zuerst diese drey Gegensätze, unter Anführung einer überaus reichen Literatur. Dann zeigt er mit unwiderleglichen Gründen, daſs die mittlere Meinung die allein richtige sey. So nennt Athenäus seinen Ulpianus nicht unter den Juristen, sondern unter den Rhetoren, welche an dem Gastmahl Theil nehmen. Dieser Ulpianus läſst sich auch mit keinem Worte als Jurist vernehmen. Er erzählt vielmehr, daſs er den Alexandriner Pancrates, der unter Hadrian lebte, wohl gekannt habe, während der Jurist Ulpianus erst unter Antoninus Pius,

oder Marcus Aurelius geboren wurde. Zulezt widerlegt der Verf. die Gründe Schweighäusers.

IV. De Domitio Ulpiano, operis, quod inscribitur: Opinionum libri sex, a Pandectarum compositoribus exscripti auctore. S. 173—191. Eigentlich ohne irgend einen nur einigermaafsen haltbaren Grund hatte Jacobus Gothofredus die Meinung ausgesprochen, dafs der Verf. des in Justinian's Digesten ziemlich stark benuzten Werkes nicht der berühmte Jurist Domitius Ulpianus, sondern ein späterer Ulpianus aus Constantin's Zeit, etwa der bey Suidas erwähnte Rhetor Ulpianus aus Antiochia, sey. Dieser Ansicht sind einige Spätere gefolgt, während die Mehrsten sie, mit Recht, als ungegründet verwarfen. Der Verf. gehört ebenfalls zu den Lezteren. Sein Verdienst besteht aber hier, wie bey der vorigen Abhandlung darin, dafs er zuerst die wahren Gründe für die richtige Ansicht vollständig gefunden und zusammengestellt, und die Unhaltbarkeit der Gegengründe mit gleicher Gründlichkeit dargethan hat.

V. De duodecim tabularum fatis quaedam. S 192—200. Nach einer einleitenden Bemerkung über Diodor. XII, 26., in welcher der Verf. richtig ausführt, dafs aus dieser Stelle für die Existenz der zwölf Tafeln zu August's Zeiten nichts Gewisses geschlossen werden könne, indem Diodor nur von dem Inhalte der lex, nicht von den Metalltafeln spreche, geht er zu dem Hauptgegenstand der Abhandlung, S. Cypriani ep. I. ed. Baluz, über. Die älteren Rechtshistoriker bezogen das, was hier über das fo-

rum und die Gesetze gesagt wird: „Incisae sint licet leges duodecim tabulis, et publice aere praefixo jura praescripta sunt etc.", auf das forum romanum und die zwölf Tafeln, so dafs diese demnach noch in der Mitte des dritten Jahrhunderts n. Ch. auf dem forum zu Rom gestanden hätten. In neuerer Zeit hatte dagegen Hugo, nach dem Vorgange Cannegieter's und Treckel's, die Beweiskraft der Stelle für das, was man aus ihr abgeleitet, „da weder die Stadt, noch das Gesetz, wovon die Rede ist, klar sind", verworfen. Der Verf. hat wieder die ältere Ansicht in Schutz genommen und genügend gerechtfertigt. Auch wir haben ihre Richtigkeit nie bezweifeln können. Die historische Kritik hat sich nicht weniger vor dem Jagen nach Schwierigkeiten, wo keine sind, als vor zu grofser Leichtgläubigkeit zu hüten.

Mit Nr. 2. beginnt der Verf., unter dem Titel: Probabilia j. c., eine neue Reihenfolge von Abhandlungen. Die sinnreiche Beziehung der Worte: „Nam ego discendi cupiditate, quam solam vivendi rationem optimam in octavum et septuagesimum annum aetatis duxi", in Fr. 20. Dig. de fideicommiss. libert., auf einen würdigen Collegen, welchem der Verf. im Namen seiner Facultät zu seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum Glück wünscht, veranlafste ihn zu einer sorgfältigen Interpretation des ganzen Fragments. Die erste Hälfte der Abhandlung, §. 3—5., handelt in Bezug auf den Eingang der Stelle von dem Unterschiede der directa und fideicommissaria libertas, dem Einflusse des S. C. trebellianum auf die

leztere und von den Bestimmungen des S. C. rubrianum und dasumianum, welche beide unter den, in dem Fragment erwähnten „senatusconsulta“, zu verstehen sind. Über alle diese Gegenstände verbreitet sich der Verf. mit gleicher Klarheit und Gründlichkeit, zugleich die treffliche Vorarbeit, welche ihm Zimmern's Rechtsgeschichte dafür darbot, überall anerkennend. Dann wird, §. 3—7., die Frage untersucht: auf wen die Worte „An haec vera putes? Nam ego — sententia“, zu beziehen sind? Einige haben sie auf Julianus, dessen im Anfange der Stelle gedacht wird, Andere auf Pomponius, aus dessen epistolae sie entlehnt ist, bezogen. Der Verf. zeigt, daſs die Interpretation des Antonius Augustinus, für welche sich auch Zimmern erklärt hat, die allein richtige ist. Die Worte gehören dem Verf. eines an Pomponius gerichteten Briefes. Die Antwort, von „Bellissime“ an, ist von dem Lezteren. Für Beides spricht nicht allein der ganze Zusammenhang des Fragments, sondern vorzüglich auch die Beschaffenheit der Schriften mit dem Titel: epistolae. Diese enthielten, wie der Verf. mit neuen Belegen darthut, nicht die von ihren Herausgebern, sondern an sie geschriebenen Briefe mit ihren Responsen.

Möchte der Verfasser bald zur Fortsetzung dieser neuen Sammlung Muſse finden.

A. W. v. Schröter.

Über die Natur und Wesenheit der donatio remuneratoria. Ein civilistischer Versuch von Eduard

Mahir, Doctor beyder Rechte. München b. Anton Weber. 1828. 38 S. gr. 8. [27 kr.]

Die s. g. donatio remuneratoria ist immer vielen Juristen dunkel und räthselhaft gewesen. Einige haben sie wegen der ihr zu Grunde liegenden naturalis obligatio für ein negotium onerosum erklärt, auf welches mithin die Grundsätze von der Schenkung keine Anwendung litten. Andere erkannten zwar richtiger, daſs sie in den Quellen an sich als eine wirkliche donatio aufgeführt werde, nahmen aber doch wegen jener naturalis obligatio an, daſs die Beschränkungen der einfachen Schenkung bey ihr wegfielen. Deſshalb bedürfe sie nie der Insinuation. Personen die sonst nicht, oder nicht unter einander schenken könnten, wären zu ihr vollkommen fähig. Bey ihr könnten Verzugszinsen gefordert werden. Der Schenker habe hier keinen Anspruch auf das s. g. beneficium competentiae, und hafte für die Eviction des Geschenks. Die Schenkung sey schlechthin unwiderruflich. Diese zweite Ansicht ist die gewöhnliche Lehre, wie sie z. B. im Wesentlichen noch in der neuesten Ausgabe von Thibaut's System, §. 910., abgedruckt ist.

Die Quellen enthalten indessen von diesem ganzen Gebäude angeblicher Verschiedenheiten zwischen der einfachen und der remuneratorischen Schenkung fast kein Wort. Das einzige Eigenthümliche, was sie rücksichtlich der lezteren darbieten, ist die Bemerkung, daſs man sich durch Erweisung von Wohlthaten den Honorirten naturaliter ad remunerandum obligire, daſs man durch den Empfang von Wohltha-

ten ein debitor beneficii werde, dafs eine zur Vergeltung empfangener Wohlthaten gemachte Schenkung defshalb keine reine Schenkung sey und nicht widerrufen werden könne. Fr. 25. §. 11. Dig. de hered. pet. Fr. 27. Fr. 34. §. 1. Dig. de donat. Fr. 54. §. 1. Dig. de furtis. Diese Unwiderruflichkeit ist die einzige eigenthümliche Wirkung der remuneratorischen Schenkung, deren die Quellen gedenken. Sie ist ferner eine Wirkung der solchen Schenkungen zu Grunde liegenden naturalis obligatio ad remunerandum, und offenbar die einzige Wirkung der Naturalobligationen, welche bey diesen möglich ist. Denn da es ihr an einem bestimmten Objecte fehlt, so versteht sich, dafs sie z. B. nie Gegenstand einer Compensation, einer Novation, oder accessorischer Obligationen seyn kann. Hieraus scheint sich für die richtige Beurtheilung der remuneratorischen Schenkung das einfache Princip zu ergeben: dafs sie wegen der ihr zu Grunde liegenden naturalis obligatio aus allen Gründen, aus welchen die einfache Schenkung widerruflich ist, nicht widerrufen werden kann, in allen übrigen Beziehungen aber nach den Grundsätzen von der einfachen Schenkung beurtheilt werden mufs.

Diefs Princip ist zuerst von Wening in seinem Lehrbuch, B. III. §. 213., bestimmt ausgesprochen und durchgeführt worden. Das Resultat ist, dafs, bis auf die Unwiderruflichkeit, alle übrigen angeblichen Eigenthümlichkeiten der remuneratorischen Schenkung ungegründet sind. Dafs insbesondere bey dieser, wenn sie den Werth von fünfhundert solidi übersteigt, keine Ausnahme von der Regel der gerichtlichen Insinuation

eintritt, ist jezt wieder von Marezoll in der Zeitschrift für Civilrecht und Procefs Bd. I. S. 29—40., gründlich dargethan worden. Nur in einer Beziehung scheint uns Hr. von Wening-Ingenheim in der Anwendung seines Princips zu irren. Er erstreckt die Unwiderruflichkeit so weit, dafs er auch dem, welcher eine an sich nichtige Schenkung erfüllt hat, so bald sie remuneratorisch war, keine Zurückforderung gestattet. Nämlich nicht bey der nicht insinuirten donatio über fünfhundert solidi, und nicht, wenn die Schenkung wegen der Unfähigkeit des Schenkers, oder der Personen, unter welchen sie geschah, ungültig ist. Hierin können wir Hn. v. Wening nicht beistimmen. Unserer Ansicht nach ist die Unwiderruflichkeit der remuneratorischen Schenkung auf an sich gültige Schenkungen dahin zu beschränken, dafs sie eintritt, wo einfache gültige Schenkungen aus den bekannten Gründen widerrufen werden können. Wo hingegen die einfache Schenkung nichtig, und defshalb Zurückforderung begründet seyn würde, mufs auch für die remuneratorische dasselbe angenommen werden.

Denn: 1) Ist die Erfüllung einer Naturalobligation nur da wirksam, wo sie durch ein gültiges Geschäft geschieht. Ist das leztere nichtig, so findet wegen dieses Grundes doch Rückforderung Statt. Vergl. die bey v. Wening a. a. O. §. 109. Not. z. angeführten Stellen. 2) Spricht Fr. 27. Dig. de don., der Sitz der Unwiderruflichkeit der remun. Schenkungen, theils von einer an sich gültigen Schenkung, theils von einem wirklichen Widerruf. Die Stelle bezog sich ursprünglich auf die lex cincia. Eine Schen-

kung, welche das Maafs der lex übersteigt, soll, weil sie remuneratorisch ist, nicht widerrufen werden können, haec donatio irrevocabilis est. Eine Schenkung gegen die lex cincia war aber ipso jure gültig, nur widerruflich. Mithin kann aus Fr. 27. für die Unwiderruflichkeit remunerat. Schenkungen nicht mehr abgeleitet werden, als dafs sie an sich gültig geschehen, aus den Gründen aber, wegen welcher andere Schenkungen widerruflich sind, nicht widerrufen werden können. Dazu kommt, dafs von Widerruf nur bey einer an sich gültigen Schenkung die Rede seyn kann. Zurückforderung dessen, was vermöge einer nichtigen Schenkung gegeben wurde, ist kein Widerruf einer Schenkung. Die Unwiderruflichkeit steht daher einer solchen Zurückforderung nicht entgegen.

Durch das, was wir hier über die remuneratorische Schenkung bemerkt haben, ist in der Hauptsache zugleich die Schrift des Hrn. Dr. Mahir beurtheilt. Sie wiederholt im Wesentlichen nur den Inhalt des Wening'schen Lehrbuchs. Wir haben keinen eigenen Gedanken darin entdecken können. Allenfalls möchte man dahin rechnen, dafs der Verf. die von Marezoll a. a. O. S. 32. ausgesprochene Ansicht, dafs die hier angenommene naturalis obligatio keine n. o. im gewöhnlichen juristischen Sinne, sondern mehr eine moralische Verbindlichkeit bezeichne, bestreitet. Dieselbe Polemik hätte er auch gegen Franke civil. Abh. S. 68., richten können. Indessen glauben wir, dafs der Verf. hier Unrecht hat, und dafs schon die von Marezoll ausgesprochenen Gründe zur Wi-

darlegung der seinigen genügen. Daſs nicht ausdrücklich gesagt wird, diese n. o. unterscheide sich von der gewöhnlichen, ist, da es in der Natur der Sache liegt, kein Gegengrund. — Im Übrigen besteht das eigene Verdienst des Verfassers um seinen Gegenstand bloſs in Anführung von Literatur, in welcher man jedoch keine wissenschaftliche Dogmengeschichte der Lehre erwarten darf. Die Darstellung ist sehr dürftig und trocken. A. W. v. Schröter.

Beiträge zur Kenntniſs des germanischen Rechts von Karl Schildener, Prof. zu Greifswald. Zweites Stück. (Auch mit dem Titel: Versuche über deutsche Sinnesart mit Beziehung auf deutsches Recht. Nebst einem Anhange, betreffend das alte niedersächs. Stadtrecht von Wisby auf der Insel Gothland.) Greifswald, academ. Buchhandlung 1827. 126 S. 8. [12 gr.]

Wenn Liebenswürdigkeit ein Prädicat für Schriftsteller ist, so kann es, wie wir glauben, dem Verf. nicht versagt werden. Wenigstens hat Rec. deſshalb folgende Probe an sich gemacht. Er ist nämlich nichts weniger als geneigt, eine gewisse Art und Richtung, welche der Enthusiasmus für das deutsche, nämlich das ursprünglich deutsche, Recht in unseren Tagen wieder hie und da zu nehmen beginnt, für sehr erfreulich zu halten. Jene Ansicht ist hier gemeint, welche von einer Befreiung unserer juristischen Denkweise aus den Banden der römischen Jurisprudenz groſses Heil für unseren Rechtszustand erwartet, welche dem ursprüng-

lichen deutschen Recht die Oberherrschaft in unserer Rechtswissenschaft verschaffen möchte, und einstweilen zu diesem Zwecke von dem Germanisten eine völlige Abstraction von dem römischen Rechte fordert. Darauf sucht nun der Verf. in seiner Art ebenfalls hinzuwirken. So verkehrt indessen und deſshalb Widerspruch hervorrufend solche Bestrebungen auch zu seyn scheinen; so hat eben die Individualität des Verfs., wie sie sich in dieser Schrift giebt, etwas so Liebenswürdiges und Versöhnendes, daſs es wohl auch dem eifrigsten Romanisten schwer werden sollte, die rauhe Seite gegen die Angriffe des Verfs. herauszukehren. — Unsere Opposition gegen jene Ansicht darf auch nicht miſsverstanden werden. Wir setzen einen Unterschied zwischen antiquarischer und juristischer Behandlung des deutschen Rechts. Die antiquarische Behandlung soll sich in das ursprüngliche uud reine deutsche Recht vertiefen, sie soll abstrahiren von dem römischen Recht, welches ihr allerdings ein fremdes seyn muſs. Diese Behandlung ist dem deutschen Recht nicht bloſs zu gönnen, sie ist vielmehr zu wünschen, als ein wichtiges, unentbehrliches Hülfsmittel für die gründliche Erkenntniſs des jetzigen Rechts. Kein Verständiger wird sie tadeln, so lange sie sich als antiquarische gehabt. Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn sie sich an die Stelle der juristischen Behandlung setzen, sich selbst für diese ausgeben will. Dieſs geschieht dann, wenn sie ihre Resultate unmittelbar in die Gegenwart zu versetzen und zur Anwendung zu bringen sucht, indem sie sich als historische Behandlung giebt und auf der anderen Seite doch alle Geschichte, die zwischen dem rei-

nen und dem jetzigen deutschen Recht liegt, bey Seite sezt. Diese Intention leuchtet nun auch bey unserem Verf. stark hervor. Aber gerade indem er mit Offenheit seine Wünsche und Ansichten darlegt, legt er zugleich ihre Unstatthaftigkeit auf eine auffallende Weise vor unsere Augen. Dieſs wird sich aus folgenden Auszügen ergeben.

Unter der zweiten Nummer „über die Behandlung des deutschen Rechts, als eines lebendigen Volksrechts" sagt er (S. 16 fgg.): das deutsche Recht müsse ein lebendiges Recht in Zuständen (nicht in Begriffen) genannt werden, weſshalb denn auch die wissenschaftliche Darstellung, selbst noch von heutigen Territorial- und Statutarrechten Niemand leicht befriedige, der nicht die Anschauung der lebendigen, realen Zustände in der Provinz oder Stadt damit verbinde. — Es muſs gleich hier erinnert werden, daſs dieſs an und für sich gar keine Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts, sondern die Eigenschaft jedes Rechts ist, ehe die Wissenschaft ihre bildende Hand daran gelegt hat. So gilt es namentlich nicht weniger von dem alten, vorwissenschaftlichen römischen Recht. — Wolle man nun, fährt der Verf. fort, ein solches Recht durch wissenschaftlichen Unterricht mittheilen und zugänglicher machen, so müsse damit die Darstellung der lebendigen Zustände, mit denen das Recht in Verbindung steht, und wodurch es selbst erst lebendig wird, verbunden werden (z. B. die Darstellung der Bedeutung des Edelmanns, Bürgers, Bauern, Halbbauern etc. in Beziehung auf Haushalt, geselligen Verkehr, auf das Leben überhaupt). — Dieſs ist etwas sehr Wahres,

gilt aber eben so von dem Studium anderer Rechte früherer Zeiten. Ja selbst ein wissenschaftlich gebildetes Recht, wie das römische der dritten Periode, hört darum nicht auf, ein „Recht in Zuständen" zu seyn, und wir würden durch das Studium der bloſsen „Begriffe", ohne uns die Zustände zu vergegenwärtigen, vergebens eine gründliche Kenntniſs jenes Rechts uns zu verschaffen suchen. Die wissenschaftliche Erforschung muſs also auf die Zustände sowohl, als auf die Begriffe gerichtet seyn. Handelt es sich freilich um ein jezt geltendes Recht, in dem wir leben, als solches, so ist uns die eine Hälfte dieses Geschäfts erspart. Hier liegen uns die Zustände selbst vor Augen, sie sind uns gegenwärtig, wir brauchen sie nicht erst zu vergegenwärtigen, und wenn sie uns nicht durch die eigene Erfahrung bekannt sind, so ist ihre Erkenntniſs zum Behuf des Rechtsstudiums wenigstens keine eigentlich wissenschaftliche zu nennen. — So weit finden wir keinen Grund dem Verf. zu widersprechen. Nun aber zieht er folgenden Schluſs: Solche Anschauung von lebendigen Rechtszuständen der Provinzen würde sodann von der Wissenschaft aus, nach und nach, auch auf das Volk und das allgemeine deutsche Volksbewuſstseyn übergehen, und auf diese Weise von der Kenntniſs des Privatlebens und Privatrechts aus ein lebendiger Nationalzusammenhang u. s. f. entstehen. Für die Möglichkeit dieser Mittheilung führt der Verf. Dorfzeitungen und deren Einfluſs an, aber auch, daſs ein groſser Theil des Adels, des Bürgerstandes (Kaufleute, Fabrikanten) die Zustände ihres Standes auch in anderen Provinzen kennen; so würde dieſs auch mit

dem Bauernstande zu erreichen seyn. Wir führen diefs an, weil sich daraus zu ergeben scheint, dafs der Verf. selbst noch nicht tief genug in die Zustände unserer Bauern eingedrungen ist. Die Beschränkung und Zurückziehung in ihre vier Pfähle, die Theilnahmlosigkeit und Indolenz hinsichtlich alles dessen, was draufsen liegt, gehört gerade mit zum Wesen unserer Bauern, was unsere Weltverbesserer oft genug beklagt haben. Aber wenn man näher zusieht, so wird man finden, dafs die Bauern aufhören würden diefs zu seyn, wenn sie jene Eigenschaften verlören, und dafs es ein wahres Unglück ist, wenn in der neueren Zeit das verderbliche Streben aller Stände, sich aus sich heraus und auf die Stelle des nächst Vorhergehenden zu setzen, auch die Bauern zu ergreifen begonnen hat. Übrigens können wir aus der Meinung des Verfs., mit der Kenntnifs der Zustände werde auch die Kenntnifs des Rechts verbreitet werden, freilich schliefsen, dafs er das deutsche ein Recht in Zuständen in einem ganz besonderen Sinn, wornach es auf kein anderes Recht pafst, nennen mufs; aber in einem Sinne, der sich in der That, wie es scheint, weder denken, noch aussprechen läfst. Wenigstens ist Lezteres vom Verf. nicht geschehen.

Eben so wie der Verf. eine Unterscheidung zwischen dem römischen und deutschen Recht selbst gemacht hat, welche wir nicht zugeben können, so macht er auch eine ähnliche zwischen der Methode des Studiums bey beiden Rechten, indem er zwey Methoden aufstellt, die eine als die des römischen, die andere als die des deutschen Rechtsstudiums, von denen wir keine als eine diesem oder jenem ausschliefsend eigene

an-

ansehen können. Während die Behandlung des röm. Rechts eine „formal wissenschaftliche", d. h. wohl eine Entwickelung aus wissenschaftlichen Begriffen sey, so müfste die Behandlung des deutschen Rechts auf eine Darstellung practisch gegenwärtiger, lebendig daseyender Zustände und Verhältnisse ausgehen. In der That kann weder das römische Recht dieser lezteren Methode, noch das deutsche Recht der ersteren entbehren. Diefs läfst sich aus dem Beweis des Verfs. für seinen Satz selbst entnehmen. Wenn er nämlich sagt: „die Wahrheit ist ja, dafs das deutsche Recht darum für uns Werth hat und erlernt wird, weil es das Unsrige ist; defshalb mufs es denn auch in dem Sinne als das Unsrige, d. i. practisch lebendig in der bezeichneten Art betrieben werden", — so läfst sich diefs Wort für Wort ebenso und mit derselben Wahrheit, in welcher es vom deutschen Rechte gilt, auch vom römischen Rechte sagen.

Zur Veranschaulichung seiner Anforderungen an eine zweckmäfsige, dem Gegenstand entsprechende Behandlung des deutschen Rechts theilt er zwey seiner eigenen Versuche mit: Nr. III. „Über die innere Bedeutung des Eides bey unseren Vorfahren, sonderlich in Rechtsangelegenheiten. Ein philosophisch-antiquarischer Versuch" S. 34—73. Nr. IV. „Über die Behandlung des deutschen Staatsrechts in volksthümlichem Sinne" S. 74—87. — Die Bedeutung des Eides sey: vox jurantis, vox dei gewesen, und diefs stehe mit dem vox populi vox dei in historischem Zusammenhang. Diese Ansicht von dem Eide bey unseren Vorfahren hat ohne Zweifel einen grofsen Vorzug vor manchen

anderen Meinungen über diesen Gegenstand; nur aber können wir nicht umhin, schon den philosophischen Theil ihrer Begründung, auf welchen der Verf. das meiste Gewicht legt, höchst unvollkommen zu nennen. Um diefs zu rechtfertigen, mag genügen, wenn sich zeigen läfst, dafs gleich der Anfang dieser Untersuchung völlig verfehlt ist. Der Verf. nämlich bemerkt mit Recht, dafs irgend einmal eine so enge Verbindung des Menschen mit Gott vorhanden war, dafs sie das Bewufstseyn der Möglichkeit eines Gegensatzes zwischen Menschen und Gott nicht zuliefs, und er erkennt selbst, dafs dieser Zustand „freilich über die Geschichte hinausreiche". Dessen ungeachtet sagt er bald nachher: die Geschichte beginne demnach mit dem Zustande, wo dem Menschen die Welt als unmittelbarer Ausdruck Gottes u. s. f. erscheine, also eben mit jenem Zustande, von dem er kurz vorher gesagt hatte, er liege über die Geschichte hinaus, sey ein vorgeschichtlicher. Wie der Verf. zu einem solchen Widerspruch komme, könnte unbegreiflich scheinen, wenn nicht aus anderen Äufserungen erhellte, dafs er unter Geschichte nicht die objective Geschichte, sondern die Historie, die historischen Nachrichten verstehe, und somit sich seines Satzes selbst nicht recht bewufst sey. Man mag aber dem Wort Geschichte die eine oder die andere Bedeutung unterlegen, so ist immer einer von jenen beiden Sätzen falsch, entweder der erste oder der zweite. Der zweite, wenn man Geschichte im objectiven Sinne nimmt, denn diese beginnt erst, wenn jener Urzustand verschwunden, wenn das menschliche Bewufstseyn aus jener göttlichen Ruhe heraus-

getreten und zur Bewegung gekommen ist. Der erste aber ist falsch, wenn man jenen anderen Sinn von Geschichte annimmt, und Offenbarung in der heiligen Schrift und Mythologie dazu rechnet. Denn diese historischen Nachrichten beginnen allerdings nicht erst mit der objectiven Geschichte, sondern theilen uns auch den ihr vorausgehenden Zustand mit. — Was die zweite Abhandlung anlangt, so muſs billig den Publicisten, zu welchen Rec. nicht gehört, die Beurtheilung der Ansicht des Verfassers, nach welcher das deutsche Staatsrecht auf die Idee der Familie gegründet werden soll, überlassen bleiben. So viel ist richtig, daſs kein Theil der Jurisprudenz in dem Grade eine Regeneration bedarf, als das Staatsrecht. Dieſs zeigt sich schon darin, daſs die Würde, welche ehemals in dem literärischen Character eines Publicisten lag, ganz verschwunden ist. Was würde z. B. Pütter sagen, wenn er aufstünde, und hörte, wie sich jezt die Zeitungsschreiber unter einander mit jenem im sonstigen Deutschland hochgeachteten Namen begrüſsen? —

G. F. P.

---

1) Grundriſs zu Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geh. Hofrathe (jezt Geheimer Rath) und Professor zu Heidelberg. Heidelberg neue akademische Buchhandlung von Karl Groos. 1825. IV und 32 S. 8. [20 kr.]

2) Geschichte des deutschen Reichs und des Rechts in Deutschland. Im Grundrisse.

Nebst einer besonders an seine Zuhörer gerichteten Vorrede von Ernst Theodor Gaupp, Dr. und außerordentlichem (jezt ordentlicher) Professor der Rechte an der Königlich Preußischen Universität zu Breslau. Breslau bei Joseph Max und Komp. 1825. XVIII und 45 S. 8. [8 gr.]

3) Systematische Übersicht des gemeinen deutschen und des württembergischen Lehnrechts. Zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen von Dr. Adolph Michaelis, Professor der Rechte. Tübingen bei Heinrich Laupp 1827. 32 S. 8.

4) Grundriß des deutschen Staatsrechts, mit beigefügten Quellen- und Literatur-Belegen. Zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen von Dr. Friedrich von Lindelof, ordentlichem Professor der Rechte zu Gießen und Beisitzer des Spruchscollegiums daselbst. Gießen 1828. bei Georg Friedrich Heyer. IV u. 76 S. 8. [36 kr.]

5) Grundriß zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht von Dr. Johann August von Grolman. Frankfurt a. M. bei Wilh. Ludw. Wesché 1829. 61 S. 8.

6) Grundriß der deutschen Kirchenrechtswissenschaft, zum Gebrauche akademischer Vorträge von Dr. Carl Eduard Weiß, Privat-Dozenten in Gießen. Nebst einem Anhange, enthaltend die sämmtlichen neueren deutschen katholischen Kirchenrechtsquellen. Mainz 1829. bei Florian Kupferberg. XVIII und 248 S. 8. [1 fl. 54 kr.]

7) Grundriß des würtembergischen Privatrechts. Zum Gebrauche bei akademischen Vor-

lesungen von Dr. Adolph Michaelis, odentlichem Professor der Rechte in Tübingen und Beisitzer des Spruchscollegiums daselbst. Tübingen bei C. F. Osiander 1829. 53 S. 8. [36 kr.]

Die nach der Jahreszahl ihres Erscheinens geordnete Zusammenstellung dieser sieben Grundrisse, von welchen allein Nr. 6. den Umfang weniger Bogen überschreitet, gründet sich, wie schon der bloſse Anblick ergiebt, nicht sowohl auf eine innere oder materielle Verbindung derselben, sondern sie ist lediglich hervorgerufen durch die gleichförmige Art und Weise, wie die verschiedenen Theile der Rechtswissenschaft darin behandelt werden, und durch den Zweck, den ihre Verfasser beabsichtigen. Alle beschäftigen sich nämlich bloſs mit der formellen Seite ihrer Disciplin, mit der äuſseren Architektonik des Systems Behufs der inneren Entwicklung und Gestaltung der Wissenschaft selbst, und zwar in der bestimmten Richtung, mittelst dieser äuſseren Anordnung des Stoffes beim mündlichen Vortrage dessen Auffassen dadurch zu erleichtern, daſs sie zum Theil an die Stelle einer bloſsen Aufzählung der einzelnen Lehren eine künstliche Ordnung setzen. Bekanntlich ist in neueren Zeiten die Nützlichkeit solcher schematisch dargestellten Systeme bezweifelt worden. Allein ganz abgesehen davon, daſs sie sehr oft durch äuſsere Verhältnisse hervorgerufen wurden, die ein allgemeines Urtheil der Kritik ausschlieſsen, und daſs es wirklich Zweige der allgemeinen oder besonderen academischen Lehrthätigkeit giebt, über welche unsere Literatur zu Vorlesungen geeignete ausgeführte Systeme gar nicht darbietet (hieher gehören na-

mentlich die Gegenstände der vorliegenden Nr. 1, 2. 7.), so ist in dem Gebiete der Wissenschaft die Methode der Darstellung des Systemes von so eminenter Wichtigkeit, rücksichtlich der Entwickelung desselben, daſs wiederholte Versuche zu ihrer Förderung und Besserung, und sollte der Einzelne auch nur wenig dazu beitragen, stets Anerkennung und Ermunterung verdienen. Gerade in der Wichtigkeit der Methode ist auch der beste innere Rechtfertigungsgrund enthalten für die Veröffentlichung von Schriften der angeführten Art, die ohnehin ihren Zweck und Nutzen schon dann erreichen, wenn sie ihrem Verf. dazu dienen, seiner Art des Vortrages zur Stütze, so wie zum anregenden Erleichterungsmittel zu dienen. Ref. könnte hierüber ausführlicher sich verbreiten, wenn nicht schon diese Jahrbücher selbst (Bd. VIII. S. 129—131.) von unserem trefflichen Abegg gediegene Betrachtungen über diesen Gegenstand enthielten, die auch hier vollkommen anwendbar sind, und nur die Bemerkung fügt er hinzu, daſs die, namentlich von Hugo, geäuſserten Zweifel gegen Lehr-Vorträge über bloſse Grundrisse sich vollends in dem Falle beseitigen, wenn, wie es bey den meisten der hier anzuzeigenden ausdrücklich geschiehet, auf eines der besseren ausgeführten Lehrbücher stets Bezug genommen wird.

Für den Zweck gegenwärtiger Zusammenstellung bedarf es aber nur einer kurzen Inhaltsangabe, ohne den detaillirten Schematismus der Systeme im Einzelnen zu verfolgen.

In Nr. 1. beabsichtiget, nach dem kurzen Vorworte, der hochverdiente Verf. eine Grundlage zu Vor-

lesungen über deutsche Rechtsgeschichte, getrennt von der deutschen Staatsgeschichte, die nur zu Anfang einer jeden Periode in einer kurzen Übersicht und so weit geliefert wird, als die Anführung gewisser Ereignisse und Umwälzungen zur Entwickelung der rechtshistorischen Momente nothwendig wird. In den fünf Perioden, durch welche der Verf. die Rechtsbildung in Deutschland, von ihrem ersten Sichtbarwerden an bis auf die neuesten Zeiten, verfolgt, wird neben der äufseren Rechtsgeschichte, oder der Geschichte der Rechtsquellen, die innere Geschichte eines jeden ursprünglich einheimischen oder einheimisch gewordenen Rechtsinstitutes dargestellt, und zwar umfafst er nicht nur das gesammte öffentliche Recht, mit Einschlufs der kirchlichen Verhältnisse und des gerichtlichen Verfahrens, sondern auch das Privatrechtssystem.

In der lezten Beziehung unterscheidet sich hiervon Nr. 2. — Der gelehrte Verf., der seit der Erscheinung dieses Grundrisses durch das quellenmäfsige Studium des vaterländischen Rechtes wahrhaft fördernde Werke unsere Literatur bereichert hat, erklärt in der Vorrede als den Gegenstand seiner Vorträge:

1) Die Geschichte des deutschen Reiches überhaupt,

2) Die Geschichte der Verfassung und Verwaltung, und zwar der Reichs-, Landes- und Kirchenverfassung und Verwaltung, und

3) die äufsere Geschichte, sowohl des deutschen Rechts selbst, als des römischen und canonischen Rechts in Deutschland, —

während dagegen die innere Geschichte des Privatrechts hier beinahe ganz bey Seite gesezt werde.

Er verweiset diese in den dogmatischen Vortrag über das deutsche Recht, und nur solche Verhältnisse, die gemischter Natur sind, indem sie in vielfacher Rücksicht auch dem öffentlichen Rechte angehören, ja dessen unterste Grundlagen bilden, wie die Lehre von dem Unterschied der Stände und dem Grundeigenthum, nimmt er in diese, hauptsächlich die Geschichte des Verfassungsrechts betreffende, Vorträge auf.

In dieser Ansicht steht der Verf. von Nr. 2. keineswegs allein; auch der Plan, der erst nach seinem Grundrisse erschienenen deutschen Reichsgeschichte von F. v. Lindelof (1827) entspricht derselben in der Bestimmung des Gegenstandes der Vorträge über die deutsche Rechtsgeschichte, und Beide haben die grofse Autorität unseres Lehrers Eichhorn für sich, der, nach der Anlage seiner Einleitung in das deutsche Privatrecht, die Geschichte der privatrechtlichen Institute überall mit der Dogmatik verbunden wissen will. Gleichwohl gesteht Ref., dafs ihm Vorträge im Geiste der Systemes-Übersicht von Nr. 1., (deren grofse Schwierigkeiten er übrigens, bey der Beschaffenheit der dermaligen Bearbeitung unserer Quellen, keineswegs verkennet), im Ganzen fruchtbarer zu seyn und den Vorzug zu verdienen scheinen, und wenn der Vorsatz, den der berühmte Verf. von Nr. 1. am Schlusse des Vorwortes ausspricht: diesem Grundrisse einen gröfseren folgen zu lassen, in welchem die Quellen und Literatur angegeben werden sollen, gewifs alle Freunde der Wissenschaft erfreuen mufste, so würde, bey dem gänzlichen Mangel eines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte

in dieser Richtung, Mittermaier, der wohl vor allen dermaligen Germanisten dazu ausgerüstet ist, seinen vielen grofsen Verdiensten um die heutige deutsche Rechtswissenschaft ein neues hinzufügen durch die Bearbeitung eines solchen Lehrbuches anstatt eines blofsen Grundrisses. — Denn einmal ist es ja überhaupt noch gar nicht aufser Streit, in wie weit der Geschichte ein anderer Character, als der eines Hülfsmittels für die Dogmatik des deutschen Privatrechtes zustehe, in wie fern daher der dogmatische Theil desselben von der Geschichte des deutschen Rechtes zu trennen ist, oder aber der lezteren ein Einflufs auf das System zugestanden werden könne (wofüber wir auf die der Erwägung sehr würdige Erörterung von Gr tlöff in diesen Jahrbüchern Band X. S. 203. und 204. verweisen). Jedenfalls aber ist wohl kaum zu bezweifeln, dafs eine so tief gehende Beachtung und Betrachtung des Historischen in dem privatrechtlichen Inhalte unseres täglich wachsenden Quellenreichthumes in Verbindung mit dem so weiten Bereiche des practischen deutschen Rechtes, in den Vorlesungen über das Lestere keineswegs in solchem Umfange möglich ist, wie solches bey dem heutigen Stande der academischen germanistischen Lehre als nöthig erscheint. Auch die Dogmatik des römischen Rechtes erheischt ja dermalen vielfache Berücksichtigung des Geschichtlichen. Demungeachtet hält man die Trennung und abgesonderte Betrachtung der inneren Bildungsgeschichte des Privatrechtes für nothwendig. Die Gründe für diese Trennung dürften aber bey dem deutschen Privatrechte, eben wegen der Beschaffen-

heit seiner Quellen, im erhöhetem Maaſse eintreten, und sobald man nur das Detail der deutschen Reichsgeschichte, oder der politischen Geschichte, sowohl des Reiches, als seiner einzelnen Bestandtheile (die ja ohnehin stets in selbstständigen Vorträgen erörtert zu werden pflegt), mit dem Verf. von Nr. 1. übergeht, so bleibt auch hinreichender Raum, um mit der historischen Entwickelung des öffentlichen Rechtes und der äuſseren Rechtsgeschichte, namentlich auch der recipirten Rechte in Deutschland, das Detail der inneren Geschichte des Privatrechts zu verbinden. — Dagegen scheint die Bemerkung des Verfs. von Nr. 2., rücksichtlich der Methode der Behandlung der inneren Rechtsgeschichte, wonach deren systematische Zusammenfassung nach gröſseren Zeitabschnitten der nach kürzeren Perioden vorzuziehen sey, eine wohl begründete. Wenn man aber die Darstellung der politischen Geschichte bey diesen Vorträgen ganz zur Seite stellt, so hat die Verwirklichung dieser Bemerkung keine Schwierigkeit, und gegen die fünf durch den Verf. von Nr. 1. gebildeten Hauptabschnitte dürfte auch in dieser Beziehung nichts einzuwenden seyn. —

Nr. 3., sich beziebend auf Böhmer principia juris feudalis, enthält in den 12 Abtheilungen, worein, neben einer Einleitung, die gesammte Darstellung zerfällt, manche Abweichuugen von den gewöhnlich befolgten Systemen, unter welchen die vollständigere abgesonderte Zusammenstellung der verschiedenen Arten der Lehn in der 4ten Abtheilung (die in ähnlicher Weise, nach Ref. Wissen, bloſs in Lerber a Stoerchen

institutiones juris feudalis [Norimb. 1766.] Lib. II. sich findet), die Bedeutendste seyn möchte.

Nr. 4. verdient als eine sehr zweckmäſsige und besonnene übersichtliche Zusammenstellung des deutschen Staatsrechtes anerkannt zu werden. Von den meisten seiner Vorgänger weicht der Verf. darin ab, daſs er, nach einer philosophischen und historischen Einleitung, das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten dem öffentlichen Rechte des Bundes vorausschickt. Einer jeden Lehre ist eine sorgfältig ausgewählte Literatur hinzugefügt, und im Übrigen auf Klüber's bekanntes öffentliches Recht des deutschen Bundes verwiesen worden. Auch verdient es alles Lob, daſs die wichtigsten grundgesetzlichen Bestimmungen, nämlich die der deutschen Bundes- und der wiener Schluſsacte, so wie einige Bundesbeschlüsse bey den Gegenständen, worauf sie sich beziehen, vollständig abgedruckt sind; und nur das bleibt etwa zu wünschen übrig, daſs der Verf. bey der Anführung der gemeinrechtlichen wie der particularrechtlichen Quellen des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes gröſserer Vollständigkeit zugestrebt haben möchte. —

Nr. 5. giebt ein zusammenhängendes vollständiges System sammt Hinweisung auf die allgemeinen Quellen. Auf die Einleitung, enthaltend die gewöhnlichen Vorkenntnisse zum Studium des Kirchenrechtes, folgt die Darstellung des allgemeinen oder natürlichen K. R., und darauf, abgesondert von einander, die des katholischen und die des protestantischen. Als auffallende Eigenthümlichkeit des Verfs. kann betrachtet werden, daſs er nach §. 137. das Territorialsystem im s. g. natürlichen Kirchenrechte begründet findet, und

nach §. 137. der Staatsgewalt wiederum das wohl schwerlich zu erweisende Recht des Obereigenthums über die Kirche beilegt.

Nr. 6. ist eine Arbeit, die nicht bloſs wegen ihres Anhanges, sondern auch wegen des übrigen Inhaltes auch auſserhalb des engeren Kreises der Zuhörer des Verfassers Beachtung verdient. In der, ihrer Form, wie ihrer Materie nach, gelungenen Vorrede giebt der Verf. einen historischen Überblick über die Bildung des christlichen Kirchenrechtes, seine Quellen und seine ältere, wie neuere Bearbeitung. Das System aber, das, wie Nr. 5., auf der Trennung des inneren protestantischen Kirchenrechtes von dem katholischen beruht, zerfällt, nach einer allgemeinen Einleitung über den Begriff des Kirchenrechtes, in folgende Hauptabschnitte:

Theil I. Vom natürlichen Kirchenrecht.

Theil II. Vom positiven gemeinen deutschen Kirchenrecht. Buch 1. Von den Quellen des katholischen und protestantischen K. R. Dieser Abschnitt (von S. 19—80.) ist besonders vollständig und reichhaltig ausgestattet mit Belegen aus den Quellen und literarischen Nachweisungen, und enthält viele interessante und selbst neue Notizen. Das Prädicat der Vollständigkeit gebührt auch der Darstellung der Hülfsmittel zum Studium des Kirchenrechts, die sich S. 90—101. an die Lehre von den Quellen anreihet, und zugleich die Literatur der Bearbeitung der particulären deutschen Kirchenrechte (S. 97—100.) enthält. — Buch 2. Von der Stiftung der christlichen Kirche, deren Bildungsgeschichte und Reception in Deutschland. Buch 3. Grundsätze des

inneren katholischen Kirchenrechts (S. 106 — 116.). Buch 4. Grundsätze des inneren evangelischen Kirchenrechts (S. 136 — 142.). Buch 5. Deutsches Staatskirchenrecht (S. 142 — 146.). Buch 6. Von dem rechtlichen Verhältniſs der verschiedenen christlichen Kirchen zu einander, mit besonderer Beziehung auf Deutschland.

In dem eigentlich dogmatischen Theile (Buch 3. 4. 5. 6.) beschränkt der Verfasser sich auf die Anführung der Quellen ohne literarische Nachweisungen. Jene sind aber sehr vollständig angegeben.

Der Anhang enthält folgende neuere und neueste Rechtsquellen der katholischen Kirche in Deutschland:

I. Das Concordat zwischen dem Königreich Bayern und dem römischen Stuhl vom 5. Junius 1817.

II. Die Bulle über die äuſseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im Königreich Preuſsen vom 16. Juny 1821.

III. Die Breve über die Einrichtung der Kirchensprengel des Königreichs Hannover vom 26. März 1824.

IV. und V. die beiden Bullen vom 16. August 1821. und 11. April 1827. über die Bildung und Einrichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz.

VI. Kirchenrechtliche Bestimmungen der Verfassungsurkunde des Groſsherzogthums Hessen vom 17. Dec. 1820. (Wegen der übrigen kirchlichen Bestimmungen der neueren deutschen Verfassungsurkunden und Gesetze verweiset der Verfasser auf den Anhang zu Band 1. von Droste-Hülshoff Grundsätze des gemeinen deutschen Kirchenrechts 1828.)

Das System, auf dessen Construirung der Hauptzweck des Verfassers nach der Vorrede S. XVIII. ge-

richtet war, hier in seinen Einzelheiten zu verfolgen, würde für unsere Leser kein Interesse haben. Ref. findet es aber im Ganzen sehr vollständig, zum Theil neu, und überall consequent und wohl zusammenhängend; daher er nicht zweifelt, daſs eine künftige vollständige Bearbeitung des Kirchenrechts auf dieser tüchtigen Grundlage ausgeführt, die der Verf. verspricht, ungeachtet der dermaligen sonstigen Regsamkeit in diesem Fache, ihm den Dank des juristischen Publicums erwirken und einen geachteten Namen unter den Lehrern des Kirchenrechts in Deutschland erwerben werden.

Das Bedürfniſs der Zusammenstellung von Nr. 7. gründet sich in den vielen und bedeutenden Veränderungen, die in den neuesten Zeiten die würtembergische Civil- und Polizeigesetzgebung (denn auch auf die leztere hat in Deutschland die Darstellung eines jeden particularen Privatrechtes stets vielfältige Rücksicht zu nehmen,) erlitten hat. Für Andere als des Verfassers Zuhörer dürfte sie kaum ein weiteres Interesse haben, als ihnen an diesem wichtigen deutschen Particularrechte in einem Überblick das Verhältniſs der Mischung derselben aus römischen und deutschrechtlichen Bestandtheilen darzulegen. —

Michaelis.

Handbuch des Landwirthschaftsrechts der Sächsischen Länder von Dr. Ernst Moritz Schilling. Leipzig. A. Festsche Verlagsbuchh. 1828. XXXIV. u. 410. S. 8. [2 rthlr.]

Auch mit dem Titel: Das Landwirthschaftsrecht der deutschen Bundesstaaten, oder systematische Zusam-

menstellung der über den Ackerbau im gröſseren Umfange, so wie über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gegenwärtig bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten. I. Band u. s. w.

Ein erbärmlicheres Machwerk, wie diese Schrift, ist Rec. kaum noch zu Gesicht gekommen. Gröſstentheils aus anderen Werken abgeschrieben, unvollständig, ohne Kenntniſs der particularrechtlichen Quellen, aus denen der Stoff zu entnehmen war, abgefaſst, mit Unrichtigkeiten angefüllt, verdient sie nur zur Warnung vor ihr angezeigt zu werden, damit sie je eher je besser gänzlicher Vergessenheit anheimfalle.

Sie soll das Landwirthschaftsrecht der königlich-, groſsherzoglich-, herzoglich-sächsischen, auch der fürstlich reuſsischen Länder, mit Ausnahme des Forst- und Jagd, Berg- und Wasserrechts, enthalten, und beginnt mit einer Einleitung, welche in drey Capiteln und 93 Paragraphen vom Landwirthschaftsrecht im Allgemeinen, von den Quellen des sächsischen Landwirthschaftsrechts und von den landwirthschaftlichen Behörden handelt. Das erste Capitel gibt den Begriff und die Eintheilungen des Landwirthschaftsrechts, und zählt dann bunt durch einander einzelne Arten der Landgüter unter Angabe des Begriffs und einzelner Rechtsverhältnisse bey denselben auf. Was namentlich von den Landgütern gesagt wird, findet sich in den ersten besten Compendien viel besser, richtiger und gründlicher. Ganz oberflächlich ist z. B. das, was §. 9. über Domänen, Kammer- und Chatoullgüter bemerkt ist. Unrichtig ist §. 12. der Begriff der Stammgüter, als Grundstücke, die im Sammteigenthum eines ganzen Ge-

schlechts sich befinden. Und was soll man zur Definition des Allodiums, als eines Guts, das von allen lehnsherrlichen und gutsherrlichen Beschwerden und Abgaben frey sey (§. 17.), und zur Definition der Bauerngüter, als solcher Grundstücke, „woran das Nutzeigenthum oder der bloſse Nieſsbrauch Jemand, Behufs der Betreibung der Landwirthschaft, entweder Kraft des alten deutschen Leihecontracts, oder in Folge eines Zeitpachtes nach römischem Recht überlassen wurde", (§. 32.) sagen? Ist denn der Verf. so unwissend, daſs ihm entgeht, daſs eine sehr bedeutende Anzahl deutscher Bauergüter jezt im vollen Eigenthum der Bauern steht? — Unter aller Kritik ist ferner das zweite Capitel von den Quellen des Landwirthschaftsrechts, wo sächsische Rechtsquellen von der lex saxonum an, ohne vernünftigen Plan, aufgezählt sind. Quellen, die doch wahrlich gar nicht zu dem Landwirthschaftsrecht gehörig sind, wie Hofgerichtsordnungen, und königlich-sächsische und groſsherzoglich- und herzoglich-sächsische Quellen sind durcheinander hingestellt. Hierbey schon hat der Verf. theilweise weiter nichts gethan, als daſs er Sachse's groſsherzoglich sächsisches Privatrecht geplündert hat, und sowenig das, was er gibt, irgend einen klaren Blick gewährt, sowenig sind auch nur alle bedeutenderen Rechtsquellen bemerkt. So findet sich, um nur eines zu gedenken, kein Wort von den in den Ländern des s. gothaischen Gesammthauses geltenden Landesordnungen, weder von der hennebergichen von 1539 und der coburgischen von 1556, noch von der ernestinischen von 1666 und der altenburgischen von 1742. Ebenso ist bey der Literatur

teratur des Landwirthschaftsrechts, die anhangsweise bey den Quellen mitgenommen ist, nicht einmal das neueste und beste Werk über das Landwirthschaftsrecht von Hagemann erwähnt. — Das dritte Capitel von den Staatsbehörden, denen die Leitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zukommt, gibt zwar einiges auf das Königreich Sachsen Bezügliche an, allein die übrigen sächsischen Länder sind ganz unberücksichtigt geblieben.

Auf diese Einleitung folgt nun von §. 94—295. das sächsische Landwirthschaftsrecht selbst. Der Verf. ist dabey wohl schwerlich von einer festen Ansicht über das, was er in das Landwirthschaftsrecht aufzunehmen habe oder nicht, ausgegangen, so natürlich es auch ist, daſs der Bearbeiter eines Specialrechts bey sich im Reinen seyn muſs, ob er bloſs die eigenthümlichen Rechtssätze, die sich auf seinen Gegenstand beziehen, oder auch allgemeinere Rechtssätze in ihrer Anwendung auf seinen Gegenstand, und wie weit diese letzteren, in seine Bearbeitung aufnehmen will. Der Verf. hat zwar allgemeinere Rechtssätze der angegebenen Art mit aufgenommen, aber wir zweifeln, daſs er dabey consequent und umsichtig genug verfahren sey; denn wäre dieſs, so dürfte wohl kaum ein Abschnitt von landwirthschaftlichen Verträgen fehlen, der jedoch gänzlich ermangelt. Was der Verf. in seinen Kreis gezogen hat, ist Folgendes: I. Theil. Allgemeines Landwirthschaftsrecht. Hier handelt Buch 1. von dem Besitz und dem Eigenthum an Grundstücken und Buch 2. von Servituten und vom Retract. II. Theil. Besonderes Landwirthschaftsrecht mit Be-

ziehung auf verschiedene Stände, Besitzungen und Gewerbe. Es zerfällt in folgende Bücher: 1) Von dem Landwirthschaftsrecht in Beziehung auf Rittergüter, wo von Rittergütern, Stammgütern und der Patrimonialgerichtsbarkeit die Rede ist. 2) Von den Rechten des Bauernstandes, wo besondere Abschnitte von den Bauern und Dorfgemeinden im Allgemeinen, vom Eigenthum der Bauern an ihren Gütern, vom Anzug und von den bäuerlichen Lasten gemacht sind. 3) Von einigen Rechtsverhältnissen der Kirchen- und Schuldiener. 4) Von den Rechtsverhältnissen rücksichtlich der Verbindung zwischen Herrschaften und Gesinde. 5) Von dem Betriebe der Landwirthschaft und den landwirthschaftlichen Gewerben.

Diese Anordnung des Stoffes mag nun allenfalls noch angehen. Allein der nach ihrer Anleitung zusammengestellte Stoff ist höchst mangelhaft, indem namentlich was die herzoglich-sächsischen Länder betrifft, der Verf. sich, die einigemale angeführte altenburgische Landesordnung ausgenommen, nicht einmal in den Besitz der oben aufgezählten Landesordnungen gesetzt hat, geschweige denn andere Verordnungen auf eine nur allenfalls genügende Weise gebraucht hätte. Abgesehen aber selbst von diesen Unterlassungssünden ist eine bey weitem gröbere Begehungssünde die, dass der Verf. ohngefähr bey Neun Zehntheilen von dem, was er zusammengestellt hat, lediglich einzelne Paragraphen in Sachse's grofsherzoglich-sächsischem Privatrecht und in Haubold's königlich-sächsischem Privatrecht,

ingleichen mehrere Seiten aus dem Repertorium der coburgischen Landesgesetze von Opitz, meistens ganz wörtlich, mit Text, Noten, Citaten der Gesetze und Literaturangabe nachgeschrieben hat. So sind §. 113. 121. 163. 182. 193. des Verfs. ein wörtlicher Abdruck der S. 29. 30. 340. 229. 230. 180—186. 14—18. des opitzischen Repertoriums, und damit unsere Leser sehen, wie unverschämt das Plagiat des Verfs. ist, so erlauben wir uns folgende Zusammenstellung derjenigen Paragraphen des Verfs. zu liefern, die im Wesentlichen und meistens ganz wörtlich aus Sachse's und Haubold's angeführten Werken genommen sind: §. 94—96 (Sachse §. 248—250.). 97 (Haubold §. 166.). 98 (S. §. 252. H. §. 167.). 99 (S. §. 253.). 100—102 (H. §. 169—172.). 103 (S. §. 256.). 104. 105 (H. §. 173. 174.). 106 (S. §. 254.). 107 (H. §. 175.). 108—112 (S. §. 259—262.) 115—117 (S. §. 263. 264. H. §. 176. 177.). 118. 119 (H. §. 178. 179.). 120 (S. §. 274.). 122 (S. §. 275. H. §. 180.). 124. 125 (H. §. 183. 184.). 126 (S. §. 279.). 127 (H. §. 185.). 128—133 (S. §. 281—186. H. §. 187.). 134. 135 (H. §. 189. 190.). 136. 137 (S. §. 288. 289.). 138—145 (H. §. 191—196.). 146—161 (H. §. 290—308.). 166 (S. §. 307. H. §. 197.). 167 (H. §. 198.). 168 (S. §. 309.). 175. 176 (S. §. 310. 311.). 177. 178 (H. §. 217. 218.). 179—181 (S. §. 342. 344. 345.). 184—186. 188—190 (H. §. 389—391.). 191 (S. §. 533.). 192 (S. §. 534.). 194 (S. §. 524—526.). 196 (S. §. 535.). 195. 197—201 (H. §. 391—396.). 202—204 (H. §. 265—267.). 205. 206 (S. §. 619. H. §. 450. 451.). 208—212 (S. §. 620. 621. H. §. 453—457.). 215 (S.

§. 614 — 617.). 216—221 (H. §. 458—461.). 222. 223 (S. §. 623. H. §. 462. 463.). 224. 225 (H. §. 464. 465.). 226 (S. §. 624.). 227 (H. §. 466.) 228. 229 (S. §. 624 631.). 230 — 234 (H. §. 467—471.). 235 (S. §. 628. H. §. 472.) 236 (S. §. 629.). 237. 238 (S. §. 631. H. §. 473. 474.). 239. 240 (S. §. 630. 630 b.). 241. 242 (H. §. 475.). 243—251 (S. §. 632—637. H. §. 476—480.). 252—258 (S. §. 649. 650. H. §. 485. 486.). 260—272 (S. §. 172—179. H. §. 95—104.). 281—283 (S. §. 483.). 285—287 (S. §. 484. 434. 485. H. §. 361.). 289. 290 (S. §. 488. H. §. 369. 370.) 291 (H. §. 371.). 292 (S. §. 490.).

Wie wenig hiernach als Eigenthum des Verfs. übrig bleibt, leuchtet von selbst ein, und daſs so wenig und überhaupt eine so in aller Hinsicht schlechte Compilation ihnen in die Hände geliefert werden könne, haben wohl kaum die auf acht dem Werk voranstehenden Blättern verzeichneten Subscribenten erwarten können. Mögen sie und Andere die gemachte Erfahrung sich wenigstens bey dem von dem Verf. als unmittelbaren Nachfolger angekündigten Landwirthschaftsrecht der königlich preuſsischen Staaten zur Lehre dienen lassen!

O—ff.

Die Vorzugsrechte der Mecklenburgischen Klöster im Concurse ihrer Schuldner. Eine Erörterung aus dem Mecklenburgischen Civilrecht. Von Dr. Ferdinand Kämmerer. Rostock gedr. b. Adlers Erben. 1827. 72 S. 4. [20 gr.]

Das mecklenburgische Recht ist nicht allein von einheimischen, sondern zum Theil auch von uns aus-

wärtigen Juristen, mehr wie viele andere deutsche Particularrechte bearbeitet worden. Es verdiente dieſs wegen der vielen sehr interessanten Anknüpfungspuncte, welche es auch der allgemeinen Wissenschaft des deutschen Rechts darbietet, und wegen des innigen Zusammenhanges seiner Bildung mit der Geschichte und der Verfassung des Landes. Dessen ungeachtet ist noch vielen Einzelnheiten eine genauere Untersuchung vorbehalten. Der Verf. der obigen Schrift hat sich um diese schon sehr verdient gemacht. Wie sein Vorgänger Eschenbach hat er nach und nach eine Reihe schätzbarer Abhandlungen über das vaterländische Recht in den „Beilagen zu den wöchentlichen rostocker Nachrichten und Anzeigen“ abdrucken lassen, von welchen wir nichts mehr wünschen, als daſs er sie einmal in einer Sammlung herausgeben und dadurch auch Auswärtigen zugänglich machen möchte. In der bezeichneten Form ist auch die gegenwärtige Abhandlung, welche jezt zum zweiten Male als selbstständige Schrift erscheint, zuerst mitgetheilt worden.

Eine Constitution des Herzogs Adolph Friederich vom 6. Februar 1644 ertheilte „allen Kirchen und Schulen, Öconomien, Hospitalien und Armenhäusern“ ein gewisses Vorzugsrecht im Concurse ihrer Schuldner. Die Frage: ob dieſs auch den Klöstern des Landes zukomme? ist der Hauptgegenstand dieser Erörterung.

Zuerst §. 3—7. die anscheinend für ihre Verneinung sprechenden Gründe. Dann §. 8—18. die, durch welche, nach der hier gegebenen Entwickelung, die

Bejahung der Frage als für immer entschieden betrachtet werden muſs. Der Verf. geht dabey mit einer Gründlichkeit und Folgerechtigkeit zu Werke, welche wir als ein wahres Muster der Behandlung solcher particularrechtlichen Gegenstände empfehlen dürfen. Von der grammatischen Interpretation des Gesetzes, bey welcher gezeigt wird, daſs unter den „Öconomien“ auch die Klöster mitbegriffen sind, geht er zu einer literarhistorischen Darstellung der Ansichten der einheimischen Rechtsgelehrten, von dieser, unter Anführung zahlreicher Entscheidungen, zu der Nachweisung des mecklenburgischen Gerichtsgebrauchs über den Gegenstand, dann zu einem landesherrlichen Rescripte v. J. 1814, welches sich ebenfalls für die Bejahung ausspricht, und zulezt zu einer Untersuchung dessen, was die statutarischen Rechte Mecklenburgs über die Frage enthalten, über.

In §. 18—20. zeigt der Verf. noch, daſs sich der Vorzug nach den Worten des Gesetzes, nur auf „ausgeliehene Gelder“ beziehe. Dieſs sey auch die Ansicht vieler einheimischen und auswärtigen Rechtsgelehrten gewesen. Die Praxis habe ihn aber auf alle Forderungen ausgedehnt. — Daſs diese ungebührliche Ausdehnung eines jus singulare durch die vorhandenen Entscheidungen, wie der Verf annimmt, für die Zukunft gerechtfertigt sey, müssen wir bezweifeln. Gegen ein so klares Gesetz giebt es nach bekannten Grundsätzen keinen verbindenden Gerichtsgebrauch. Eben so wenig können wir der ähnlichen Äusserung des Verf. S. 53. Not. 19. a. E. beistimmen, daſs, wenn auch vollständig bewiesen wer-

den könnte, dafs den Kindern wegen ihrer bona materna und materni generis, wie jezt wieder v. Löhr behauptet hat, keine gesetzliche Hypothek am Vermögen des Vaters gebühre, diefs jezt nur noch „für die Theorie von Interesse seyn könnte."

A. W. Schröter.

Das Institut der Reallasten auf deutschen Bauerngütern nach seinen Hauptmomenten dargestellt. Ein germanistischer Versuch von Dr. Ignaz Christian Schwarz. Erlangen bei Palm und Enke 1827. 159 S. 8. [48 kr.]

Den Bau unserer Wissenschaft zu fördern und zu vollenden können Menschen von den verschiedensten Fähigkeiten und den verschiedensten Stufen wissenschaftlicher Ausbildung auf eine nützliche Weise thätig seyn, wenn sie, das Maafs ihrer Kräfte nicht verkennend, ein diesem angemessenes Ziel mit redlichem Eifer verfolgen. Selbst der Anfänger kann unter dieser Bedingung oft nicht unbedeutende Dienste leisten. Wählt er nämlich einen einzelnen Punct der Disciplin zum Gegenstand seiner Thätigkeit; so erhält er nicht blofs einen hinreichenden Spielraum, seine Talente, seine Kenntnisse, seine Bekanntschaft mit den Quellen und der Literatur zu erproben, sondern er wird auch im Stande seyn, ein Product zu liefern, dessen sich die Literatur nicht zu schämen braucht. Macht er sich aber an die Bearbeitung einer umfassenden tiefeingreifenden Materie, zu deren genügender Erörterung ein völliges Beherrschen und eine lebendige Anschauung unserer

ganzen Disciplin erforderlich ist; so kann natürlich nur eine traurige Fehlgeburt, wenn nicht noch Schlimmeres zur Welt kommen.

Einen Beleg zu dem Gesagten liefert uns obige Schrift über die Reallasten, die sich durch nichts, als dadurch auszeichnet, daſs die Verfahrungsweise des Verfassers mit der Tribonian's bei der Compilation der Pandecten groſse Ähnlichkeit hat; nur mit dem Unterschiede, daſs der Verfasser die Inscriptionen weglieſs, und sich weniger Emblemate erlaubte. Das Ganze ist in der That nichts, als eine Sammlung von Excerpten aus den Schriften Einhorn's, Mittermaier's, Kindlinger's, Hagemann's u. s. w., die weder der Form, noch dem Inhalte nach verarbeitet, sondern meist ohne organische Verbindung, selbst in der Regel ohne nähere Angabe ihrer Quelle nebeneinander hingestellt sind. Ein Blick auf einige Blätter der vorliegenden Schrift wird Jeden, der einigermaaſsen mit der Literatur des deutschen Rechts vertraut ist, von der Wahrheit unserer Behauptung überzeugen, und selbst dem ganz Unbewanderten wird der stets wechselnde Stil und die fast durchgehends herrschende Verwirrung die Vermuthung aufdrängen, daſs er eine Excerpten-Sammlung vor sich habe. Es wird daher genügen, wenn wir zu unserer Rechtfertigung in einigen Beispielen das Verfahren des Verfassers nachweisen.

Kindlinger's Geschichte der Hörigkeit ist fleiſsig von dem Verf. benuzt worden, namentlich hat er unter Anderem die ersten 7 Seiten seiner Schrift ziemlich treu aus jenem Werke abgeschrieben.

Gleichwohl wird erst auf der 7ten Seite nur eine Urkunde citirt, die sich bey Kindlinger findet.

Man vergleiche übrigens S. 1. Z. 14 — S. 2. Z. 12. mit Kindlinger S. 9. Z. 5 — 19. Ferner S. 2. Z. 12 — S. 4. mit Kindlinger S. 9. Z. 19 — S. 10. Z. 7. Endlich ist der 3te §. obiger Schrift wörtlich hervorgegangen aus den §§. 5. und 6. bey Kindlinger.

Ein anderer Gewährsmann, der dem Verf. manches Fragment liefert, ist Eichhorn. So finden wir unter Anderem Eichhorn's Ansicht über den Einfluſs, welchen die der Reformation zum Grunde liegenden Principien auf die Entstehung des Bauernkrieges hatten (Rechtsgesch. Th. 4. §. 485. not. b.) Wort für Wort bey Verf. S. 20. wieder. Bisweilen will er bey der Benutzung Eichhorn's einige Selbstthätigkeit zeigen, und dann verstümmelt er ihn auf eine gräuliche Weise. So giebt er uns einen Theil des §. 160. der Einleitung in das deutsche Privatrecht, welcher vom dominium directum und utile handelt, S. 28. auf folgende Weise wieder:

„Durch die Glossatoren bildete sich eine Theorie „von Ober- und Untereigenthum. Sobald bey dieser „Terminologie die Proprietät als jus infinitum getheilt „gedacht wird, widerspricht freilich diese Vorstellungs„art dem Wesen des Eigenthums, und verleitet zu „Irrthümern. Allein faſst man dieſs Verhältniſs im „Sinne der deutschen Rechtsbildung auf, so ist es „nicht zu läugnen, und die Ausdrücke sind ganz pas„send, und in Ermanglung eines anderen technischen „Wortes sogar unentbehrlich. In neuerer Zeit erkann-

„te man diese falsche Eintheilung für das römische „Recht. Allein zu weit ausgedehnt wäre diefs auf die „deutschen Institute der vollkommenen und unvoll„kommenen Gewehre, für welche der Begriff von „Ober- und Untereigenthum allerdings passend ist"!!!

Hagemann's Handbuch des Landwirthschaftsrechts war ebenfalls eine reiche Fundgrube für den Verfasser. So stofsen wir S. 25—27. auf eine lange Stelle, die wörtlich aus jenem Werke entnommen ist (vergl. Hagemann S. 190—192.). Der Verfasser geht hiebey so treu und gewissenhaft zu Werke, dafs er sogar die etwa vorkommenden Druck- oder Sprachfehler aufzunehmen nicht versäumt. So tritt uns der bey Hagemann S. 192. vorkommende Sprachfehler „das sich unaufhaltsam ausgebreitete römische Recht" bey dem Verfasser S. 26. ebenfalls entgegen.

Diese Beispiele reichen hin, die Genealogie dieses Werkes nachzuweisen, und entledigen uns zugleich der Verbindlichkeit, uns länger mit demselben zu befassen; da eine Schrift, welche wie die gegenwärtige entstanden ist, einer eigentlichen Beurtheilung nicht unterworfen werden kann.

---

1) Über die Schulverbindung mehrerer Gemeinden und die rechtlichen Folgen ihrer Trennung. Eine juridische Untersuchung von Dr. Carl Sundheim, Hofgerichts-Advocaten und Stadtsyndicus zu Giessen; und 2) Über Schadensstiftung durch Staatsbeamte und Haftverbindlichkeit des Staats dafür. Von demselben. Giefsen 1827. Druck u.

Verlag von G. F. Heyer. IV u. 20 S., und IV u. 28 S. gr. 8. [12 kr.]

In der That Abscheu erregen müfste der Zustand unserer deutschen Gerichtshöfe, wenn die Andeutungen des Verf. in der Vorrede zu Nr. 1. sich häufig sollten bestätigt finden. Hiernach habe man bald die Dünkelhaftigkeit der Gerichts-Mitglieder, welche in den juridischen Ausführungen der Procefsschriften eine Vermessenheit erkennen möchten, sie über das Recht belehren zu wollen, bald die Nachlässigkeit und Ungründlichkeit zu fürchten, welche dieselben nur bedacht seyn liefsen, die Arbeiten so schnell als möglich sich wieder vom Halse zu schaffen, und dabey sey das Correferat hie und da ein blofses Blendwerk geworden. Allein darf Ref. sich einen Schlufs von dem erlauben, was ihn zunächst umgiebt, und was ihm überhaupt bekannt geworden ist, so mögen sich solche grelle Beispiele glücklicher Weise nur höchst selten auffinden lassen. Ob die Procefsschriften des Verf. sich über ein ähnliches Loos zu beklagen haben, ob er ihnen durch ein gedrucktes Wort mehr Bedeutung zu geben vermeint, ob er überhaupt etwas Specielles im Auge hatte, das zu beantworten, ist natürlich Ref. aufser Stande, in keinem Falle aber hätte der Verf. in seinem, selbst vielleicht gerechten, Unwillen so weit gehen sollen, durch seine schlimmen Andeutungen einen allgemeinen bösen Schein auf eine Sache zu werfen, der doch in Wahrheit nicht begründet ist.

Der Verf. hält es für eine Vorfrage seiner Hauptuntersuchung, zu bestimmen, ob die Schulen für ein Pertinenzstück der Kirche zu halten seyen, oder

nicht. Ref. kann sich davon nicht überzeugen. Die Folgen der Trennung sind dieselben in dem einen, wie in dem anderen Falle, und nur die Art der Trennung wird verschieden seyn, je nachdem die eine oder die andere Ansicht sich als die richtigere darstellt, indem, wenn die Schulen als Kirchensachen behandelt werden, auch die Einwilligung des Kirchenoberen einzuholen ist, während außerdem die Staatsbehörde allein dabey concurrirt. Da diese Frage jedoch in Anregung gebracht und an sich nicht uninteressant ist, so mag darüber kurz Folgendes bemerkt werden:

Als das Christenstum sich über das heidnische Europa ausgebreitet hatte, war es die Kirche und die Geistlichkeit, in deren Händen ausschliefslich die Ertheilung des Unterrichts ruhte. An den Kathedralkirchen wurden Unterrichts-Anstalten, zunächst zwar für die Bildung der jungen Cleriker eingerichtet, an denen aber auch Laien Theil nehmen durften, und in den Klosterschulen lehrten die Mönche. Der Unterricht beschränkte sich hier nicht auf Religion; auch die übrigen Zweige des Wissens, namentlich die sieben freien Künste machten nach dem Trivium und Quadrivium einen hauptsächlichen Gegenstand desselben aus. Die weltlichen Regenten beförderten diese Richtung, und auf diese Weise war es natürlich, daſs man die Kirche als allgemeine Lehrerin betrachtete und daſs das Schulwesen als ein Theil derselben erschien. Als in den späteren Jahrhunderten die Staaten der Vormundschaft des Clerus zu entwachsen begannen, sorgten diese auf eine selbstständige Weise auch für Unterricht und Erziehung. Die Staaten errichteten eigene

Lehranstalten, und die bischöflichen und Klosterschulen giengen unter. Seitdem ist das Schulwesen keine Pertinenz der Kirche mehr; dieser blieb nur der Religions-Unterricht und in der Regel die Aufsicht über jenes.

Nach der einleitenden Erörterung kommt dann der Verf. auf die Hauptfrage selbst, bey der er jedoch weit kürzer verweilt. Auf fünf Seiten wird er bald mit derselben fertig, und schliesst mit einem Excurs über die Verwerflichkeit einer falschen Praxis, welchen Ref. jedenfalls dem Verf. gern erlassen haben würde.

Die aufgestellten Grundsätze sind dann Folgende: Es sind zu unterscheiden die Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsgenossen unter einander, und die Verhältnisse derselben zu Dritten. Jene hören von dem Augenblicke der Trennung an auf, mithin namentlich die Verbindlichkeit zur Anschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude und Lehrer der jezt getrennten Schulverbindung. Keine der aus dem bisherigen Verbande getretenen Gemeinden braucht hinführo überhaupt irgend einen Beitrag zur Bestreitung des Aufwandes der jezt für sich bestehenden Schule der anderen zu leisten. Bestand vor der Trennung gemeinschaftliches Eigenthum an Gebäuden, Grundstücken u. s. w. so kann nunmehr eine Theilung verlangt werden. Bis dahin ist jedoch auch die austretende Gemeinde gehalten, als Miteigenthümerin zu ihrem Antheil an den Lasten der Sache, also auch namentlich an den Erhaltungs-Kosten, zu participiren. Sie kann sich aber von dieser Verbindlichkeit durch jede Entäusserung ihres Antheils, namentlich auch durch Dereliction befreien.

Das Verhältniſs gegen Dritte anlangend, so können diese unter der Trennung der bisherigen Verbandsgenossen nicht leiden. Daher dauert in Beziehung auf sie die alte Verpflichtung so lange fort, als dieselbe, abgesehen von der eingetretenen Separation, bestanden haben würde. Lehrer also z. B. aus der früheren Verbindung müssen von beiden Theilen noch so lange ihre Besoldung beziehen, als die Zeit ihrer Anstellung noch nicht abgelaufen ist. — Darüber insbesondere ist Ref. mit dem Verf. einverstanden, daſs, wenn die Trennung überall als thunlich erscheint, dieselbe alle Begünstigung der Regierung verdiene.

Die zweite Abhandlung, welche Ref. ungleich mehr angesprochen hat, wurde durch einen Proceſs veranlaſst, welcher zwischen den Specereihändlern von Gieſsen und dem Fiscus entstanden war. Die vormalige Hofkammer von Gieſsen hatte vom 1. Januar 1819 an die Erhebung des auf Kaffee und Tabak gelegten Accises suspendirt und den Verkehr mit diesen Gegenständen in der Provinz Oberhessen freigegeben. Diese Maaſsregel wurde jedoch höchsten Orts gemiſsbilligt, und in Folge hievon verlangte man den Schaden, der durch das Benehmen der Hofkammer veranlaſst war, von den Kaufleuten ersezt. Diese verwiesen dagegen die Ansprüche an die fehlenden Beamten, und siegten auch bey dem Hofgericht zu Gieſsen ob. Das Oberappellations-Gericht zu Darmstadt entschied aber gegen sie, und auch das von den Kaufleuten an das groſsherzogliche Finanzministerium gerichtete Gesuch ward von diesem verworfen. Die Abgewiesenen beschlossen nun an die Landstände sich zu wenden, und bey die-

sen um eine Verwendung bey der Staatsregierung zu bitten. — Der Verf. wurde durch die Interessenten selbst veranlafst, wie er in der Vorrede bemerkt, seine Abhandlung in den Druck zu geben, und Ref. theilt ganz dessen Ansicht, wornach sich die Anträge der Kaufleute als völlig begründet und rechtmäfsig darstellen.

Diefs ergiebt sich nach des Verfs. Ausführung: 1) sowohl nach natürlichen Rechtsbegriffen, als 2) aus den positiven Bestimmungen des gemeinen Rechts. — Jeder ist verantwortlich für seine Handlungen, mag er diese nun in Person vornehmen, oder sich dabey der Dienste Anderer bedienen. Zu den eigenen Handlungen des Staats gehört aber unstreitig die Anstellung der Beamten, und die Übertragung seiner Gewalt an diese. Überall hat daher der Staat für die Folgen dieser seiner Handlung einzustehen. Wählt er unfähige Subjecte, oder machen diese einen unrechtmäfsigen, verkehrten Gebrauch von der ihnen anvertrauten Gewalt, so ist es einzig der Staat, welcher den dadurch gestifteten Schaden tragen mufs, mag dieser nun ihm selbst zugefügt, oder die Unterthanen das verlezte Subject seyn. — Was die Natur des Verhältnisses an die Hand giebt, das findet sich auch in der positiven Gesetzgebung wieder ausgesprochen. Nicht nur ergiebt die Analogie von dem institor und den Leuten des exercitor navis, für deren Delicte der Herr einsteht, ein gleiches Resultat, sondern die c. 4. C. de annon. et tribut. spricht ganz ausdrücklich die Verbindlichkeit der Beamten aus, dem Staate für ihre Fehltritte einzustehen. Die zugleich angeführten c. 1. und 13. eod. verdienen aber keine Berücksichtigung, da sie nicht glos-

tirt sind. — Aus der Qualität der Minderjährigkeit, welche man dem Staate beilegt, und der Analogie der Tutel, welche rücksichtlich seiner Staatsbeamten gelten soll, kann ebensowenig das Gegentheil gefolgert werden, als daſs hier zu Gunsten des Staats ein Restitutions-Beneficium zu Entfernung des für ihn entstehenden Nachtheils zur Anwendung gebracht werden könnte. — Eine richtige Analogie beschränkt sich jedoch auf völlig gleiche Verhältnisse, deſshalb erstreckt sich die Haftverbindlichkeit des Staats nur auf Vergehen seiner eigentlichen Verwaltungs-Behörden, nicht aber auf die Excesse seiner Justiz-Beamten.

V.

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Im Namen des Vereins herausgegeben von Dr. Paul Wigand. Hamm. Verlag der Schulzischen Buchhandlung. I. Band. 1826. II. Band. 1828. 8. [4 rthlr.]

Zwey Vereine für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, der eine zu Paderborn, der andere zu Münster, haben diese Zeitschrift zur Aufnahme von geschichtlichen Abhandlungen und Mittheilungen, welche durch sie verfaſst werden, bestimmt. Ein groſser Theil des Inhaltes der Zeitschrift liefert interessante Beiträge zur Kenntniſs des Rechtszustandes der westphälischen Gegenden, der, durch mannichfaltige Eigenthümlichkeiten ausgezeichnet, schon längst die Aufmerksamkeit der Freunde des deutschen Rechts auf sich gezogen hat. Wir halten es daher für Pflicht, die Leser unserer Jahrbücher mit dem historisch-juristischen

schen Inhalt der obigen Zeitschrift von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, und beginnen mit den oben genannten beiden ersten Bänden, deren jeder aus vier Heften besteht, während wir zwey bereits erschienene Hefte des dritten Bandes bis zu dessen Vollendung aufsparen.

Band I. Heft I. Nr. II. Berichte von vaterländischen Archiven mit Andeutungen für die Geschichte (S. 11—40.), die Archive von Corvey und Marsberg betreffend. Enthält Bemerkungen über das, was diese Archive in juristischer Hinsicht von Bedeutung enthalten. — Nr. III. Die Gränzen zwischen Engern und Westphalen von Leopold von Ledebur (S. 41—49.). Liefert schätzbare Bestimmungen über das Wechselverhältnifs der fränkischen Gemeintheilung und der Eintheilung in Dioecesen. — Nr. V. Einige Nachrichten über einen alten Gerichtsplatz am Donnersberge bey Warburg und Wormeln, von B. C. von Spielker (S. 55—71.). — Nr. VIII. Miscellen. Fragmente. S. 97. wird die Ableitung des Wortes Burrichter von Bauerrichter gegen gemachte Einwendungen vertheidigt, und S. 98. gegen Eichhorn der Ausdruck jus commune im Mittelalter auf das Gewohnheitsrecht eines Landgerichts bezogen; jedoch aus ungedruckten Statuten der Stadt Höxter (v. 1223—1257) nachzuweisen versucht, dafs der Ausdruck jus commune allerdings auch gemeingeltendes Recht bezeichne. Sollte aber die hier in Frage stehende Stelle der Statuten nicht blofs andeuten, dafs das Stadtrecht, als solches, nicht über das Weichbild und die Bürgerschaft hin-

auswirke, und der Stadt nicht mit Anderen gemeinschaftlich sey?

Heft II. Nr. I. Corveyische Güterregister und Heberollen (S. 1—24.). — Bey Nr. III.: die vaterländischen Urkunden, sind S. 59—72 mehrere solcher Urkunden mitgetheilt, die auch ein rechtsgeschichtliches Interesse haben, z. B. S. 70. eine Urkunde von 1260, aus der hervorgeht, daſs, wenn Grundstücke nach älterem Recht nur unter Zustimmung der nächsten Erben veräussert werden konnten, dieſs bloſs auf die zur Zeit der Veräusserung schon geborenen, nicht aber auf nachgeborene Verwandte zu beziehen ist, und S. 71. eine Urkunde von 1416, nach welcher ein Anspruch auf Evictionsleistung bey einem Kauf durch die Einrede der dreiſsigjährigen Verjährung beseitigt wurde, was, wenn man bedenkt, wie frühzeitig das römische Recht, obgleich allmählich, in Deutschland Eingang fand, unbedenklich auf römisches Recht zurückzuführen ist, zumal da die Verjährung einem Kloster zu gut kam und geistliche Corporationen ja schon in der älteren deutschen Zeit sich nach römischem Recht richteten. — Nr. VI. Übersicht der Freistühle in der Grafschaft Waldeck von J. A. T. L. Varnhagen (S. 97—105.). — Nr. VIII. Miszellen. Fragmente. S. 116. über die rothe Erde in Westphalen von K. H. von Lang, wo roth gleichbedeutend mit unterworfen, zinsbar, genommen und das westphälische rothe Erdreich auf die Abhängigkeit von dem weiſsen Hauptland der karolingischen Franken bezogen wird.

Heft III. Nr. II. Über den ehemaligen Schil-

derzoll in der Stadt Paderborn mit einer im 14ten Jahrhundert angefertigten Heberolle (S. 26—34.). — Nr. III. Westphälische Stadtrechte und Statuten (S. 35—48.). Unter dieser Rubrik sind Nachrichten über die Rechte der Stadt Höxter und der Stadt Beverungen gegeben, und dann drey statutarische Verordnungen der Stadt Höxter mitgetheilt. Die eine über die Altersvormundschaft von 1370, manche interessante Bestimmungen über die älterliche Vormundschaft (mundium) des Vaters und der Mutter nach durch den Tod des einen Ehegatten getrennter Ehe, und über die Vormundschaft der Anverwandten enthaltend. Die zweite von 1400, welche dem Stadtrath das ausschliefsliche Recht, Urkunden über Erbgut, Gülten u. s. w. in glaubhafter Form auszufertigen, beilegt. Die dritte betrifft den Aufwand bey Gastereien, Hochzeiten und Kindtaufen. — Nr. IV. Corveysche Güterregister und Heberollen (S. 49—58.). Fortsetzung von Heft II. Nr. I. — Nr. V. Übersicht der Freistühle in der Grafsch. Waldeck (S. 59—65.). Fortsetzung von Heft II. Nr. VI. — Nr. VIII. Miscellen. Fragmente. Darunter mehrere Urkunden, z. B. S. 92. eine Erbtheilung eines Vaters unter seinen Kindern aus zwey verschiedenen Ehen vom J. 1349. Was der Herausgeber zu dieser Urkunde bemerkt, ist jedoch theils zu sehr auf blofsen Muthmassungen beruhend, theils nicht klar durchdacht, namentlich nicht das, was über das in der Urkunde erwähnte Dotalitium der zweiten Frau, was weiter nichts, als das Eingebrachte derselben ist, gesagt ist.

Heft IV. Nr. III. Verzeichnisse corveyischer Güter und Einkünfte aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert (S. 48—55.). — Nr. IV. Entstehung der Meiergüter im Stift Corvey und ihrer Erblichkeit (S. 56—75.). Ein sehr interessanter Aufsatz, der in gedrängten Zügen ein sehr anschauliches Bild der geschichtlichen Entwickelung des corveyischen Meierrechts gewährt. — Nr. VII. Stadtrecht, welches Bischof Balduin von Paderborn dem Ort Schwaney im Jahre 1344 verlieh (S. 99 — 103.). Eine lateinische Rechtsurkunde, welche dem Ort Schwaney die Rechte des Ortes Dringenberg mittheilt. Die einzelnen Bestimmungen der Urkunde enthalten manches Bemerkenswerthe. Jedem Haus waren drey mansi zugelegt, von denen der Zehnte und andere Grundabgaben an die Kirche und Grundherrschaft entrichtet werden mufsten. Der Abgaben wegen galt Unzertrennlichkeit der Pertinenzen. Ausserdem wurde eine gemeine Weide, das Holzungsrecht zum eigenen Bedarf und dergleichen, der Bürgerschaft verwilligt. Bey der Succession in die Gerade und das Heergeräthe gehen in der Stadt wohnende Verwandte den Auswärtigen vor. Auch werden denarii cerevisiales, Bierpfennige, die entrichtet werden sollen, erwähnt, ohne dafs jedoch näher erhellt, was es damit für eine Bewandnifs hatte. — Nr. VIII. Einige merkwürdige Urkunden (S. 104—112.) von 1092, worin den servientibus, Dienstleuten, der Kirche zu Hildesheim beurkundet wird, dafs sie sich nach Willkühr verheirathen dürfen und dem Bischof keine Bumiete (Bedemund) für Ertheilung der Er-

laubnifs zum Heirathen zu entrichten haben, — ein Holzding von 1297, worin einem Meier das Recht der Waldbenutzung eingeräumt wird, und appendiciae, quae dicuntur Achtwort, erwähnt werden, ohne dafs jedoch die zweifelhafte Bedeutung dieses Wortes dadurch mehr Aufklärung erhält, — und eine Urkunde von 1501, worin ein Mörder sich mit den Verwandten des Erschlagenen nach altgermanischer Art versöhnt, indem er dreifsig Seelenmessen halten zu lassen, sechzehn Mark den Kindern des Erschlagenen zu entrichten und noch einiges Andere verspricht.

Band II. Heft I. Nr. I. Verzeichnisse corveyischer Güter und Einkünfte (S. 1 — 6.). Fortsetzung von Band I. Heft IV. Nr. III. — Nr. II. Rechtsbuch der Stadt Herford (S. 7—53.), aus einer Handschrift abgedruckt, die wohl mit zuviel Bestimmtheit in das lezte Viertel des 14ten Jahrhunderts gesezt ist, da sie wahrscheinlich eben so gut erst dem 15ten Jahrhundert wird angehören können. Das Rechtsbuch ist, wie der Prolog zeigt, eine Privataufzeichnung des Rechts in dem Gerichte zu Herford. Es enthält 61 Sätze oder Artikel, von denen jeder mit einer besonderen Rubrik versehen ist. Häufig wird darin des sächsischen Landrechts, als sassenrecht, auch sassenspeghel, unter Anführung des Buchs und Capitels, meistens unter wörtlicher Beifügung des Textes, gedacht. Die ersten 8 Artikel sind eine freie Bearbeitung, von denen Art. 1. und 2. an den Anfang der magdeburgischen Schöffenrechte, und an den Art. 42. des magdeburgischen Weichbildes erinnern, während

Art. 3—8. fast ganz aus dem sächsischen Landrecht genommen sind. Art. 9—16. sind Erzählungen herfordischer Rechtsfälle mit Angabe der Jahre von 1351—1364, Art. 17—51. dagegen wieder eine freye Arbeit, die oft auf das sächsische Landrecht Rücksicht nimmt, und Art. 52—61. wieder herforder Rechtsfälle und Rechtssprüche ohne Angabe des Jahres. — Erläuterungen des Textes des Rechtsbuches sollen späterhin in der Zeitschrift gegeben werden. — Nr. III. Westphälische Stadtrechte und Statuten (S. 54—63.). Enthält Nachrichten über Paderborn und ein Verzeichniſs der städtischen Privilegien, Statuten u. s. w., mit Bemerkung, ob und wo sie schon gedruckt sind, von Herrn Dr. F. J. Gehrken. — Nr. V. Bemerkungen über die politische Geschichte Westphalens um das Jahr 1300, von Dr. C. Stüve (S. 69—80.). Betrifft Landfriedensverbindungen. — Nr. VI. Zur Geschichte der Freien und der Freigrafschaften in Westphalen (S. 81—86.). Mittheilung einer Urkunde von 1290, nebst Bemerkungen dazu. — Nr. VIII. Einzelne Beiträge für die Rechtsgeschichte (S. 101—107.), und zwar 1) eine Verleihung einer Mühle zu Erbpacht von 1295, 2) eine Urkunde von 1315 über die Aufnahme eines villicus, Meiers, ad jus cerocensuale, d. h. zum Wachszinsigen eines Klosters, 3) über Mestal und Dunghetal, d. h. über den Antheil am Fruchtertrag eines Grundstücks, den der Käufer des Grundstücks bey Wiedereinlösung desselben durch den Verkäufer verlangen konnte, wenn er das Grundstück gedüngt hatte, und die Wiedereinlösung vor der Ern-

te geschah, 4) eine Urkunde von 1329 über die Annahme eines Meierguts durch einen Ritter. —

Heft II. Nr. I. Die Freistühle Westphalens von Joh. Suibert Seibertz (S. 117—135.), ein Beitrag zur Geschichte der einzelnen Femgerichte. — Nr. II. Verzeichnisse corveyischer Güter und Einkünfte (S. 136—143.). Fortsetzung von Band II. Heft I. Nr. I. — Nr. III. Urbarmachung eines Waldes bey Herstelle im J. 1163, von Dr. Jänke (S. 144—146.). Eine Urkunde, die Rechtsverhältnisse bestimmend, welche bey Verleihung des Novallandes an agricolae eintreten sollen. — Nr. V. Westphälische Stadtrechte und Statuten (S. 154—165.), ein chronologisches Verzeichniſs der soester Stadtrechte, Statuten, Verordnungen und Rechtsgewohnheiten enthaltend, vom Land- und Stadtgerichtsdirector Geck, wobey wir uns wundern, daſs dem Verf. der bessere Abdruck der beiden Exemplare des lateinischen soester Staddtrechts bey Fr. D. Haeberlin, analecta medii aevi. Norimb. 1767. 8. p. 507—532. entgangen ist. — Nr IX. Einige urkundliche Beiträge für die Rechtsgeschichte (S. 217—220.), drey Urkunden mittheilend.

Heft III. Nr. I. Übersicht der Territorialgeschichte der Herzogthümer Engern und Westphalen und ihre statutarischen Rechte, von Seibertz (S. 229—291.). Eine für die Geschichte der Stadtrechte sehr wichtige Abhandlung, welche Nachrichten über die Privilegien, Statuten u. s. w. von 40 Städten und Ortschaften gibt. — Nr. II. Westphälische Stadtrechte und Statuten (S. 292—312.).

Fortsetzung von Heft II. Nr. V. und Verzeichniſs der Privilegien u. s. w. der Stadt Warburg von Dr. Gehrken. — Nr. VI. Historische Miscellen vom Präs. von Spilker (S. 335—338.), unter anderen eine Urkunde von 1263, worinen den Vasallen erlaubt wird, gegen ihren Lehnsherren Zeugniſs abzulegen, und von 1437, worin Vasallen ihren Lehnsherrn versprechen, das Würfelspiel zu meiden.

Heft IV. Nr. I. Alte Privilegien und Statuten der Stadt Bochold (S. 339—360.), aus einer Handschrift abgedruckt, welche zuerst die Stadt betreffende Privilegien und Urkunden, dann die gesammelten Statuten, Weisthümer und Rechtsgewohnheiten der Stadt und zulezt Nachträge und historische Notizen enthält. Hier sind zuvörderst unter 12 Nummern einzelne Privilegien und Urkunden (mit Hinweglassung anderer, die bereits anderswo gedruckt sind) aus den Jahren 1206—1462 mitgetheilt. Das Übrige, so wie Erläuterungen sollen späterhin folgen. — Nr. II. Bestätigungsurkunde Bischof Balduin's vom J. 1345 über die Rechte der Stadt Driburg (S. 361—364.). Ähnlich der Bd. I. Heft IV. Nr. VII. vorkommenden Urkunde für Schwaney, aber in deutscher Sprache. Auch hier finden sich Bierpfennige, und man sieht bestimmt, daſs sie eine Abgabe an den Bischof waren, die theils von denen, die in der Stadt Bier brauten, theils von denen, die fremdes Bier in die Stadt einführten, entrichtet werden muſste. — Nr. VI. Zur Geschichte der Hörigen, vom Praes. von Spilker (S. 417—424.). Eine Urkunde von 1426, worin eigenen Leuten eines Klosters, welche dem Kloster Geld zur Wiedereinlö-

sung ihrer selbst (denn sie waren verpfändet worden) vorgestreckt hatten, gegen die vorgestreckte Summe die Freiheit gegeben wird. Sie bleiben aber demungeachtet dem Kloster wachszinsig und der Zins, der jedes Familienglied trifft, ist ein Bringzins. Zweijähriger Rückstand des Zinses soll den Verlust der Freiheit wieder nach sich ziehen. Wer sich auswärts verheirathet, hat dem Kloster eine gute Bockshaut zu liefern, oder einen Gulden zu zahlen. Bey Todesfällen gebührt dem Kloster das Besthaupt, in Ermangelung von berechtigten Erben die Gerade und das Heergeräthe, und jedenfalls, wenn keine freien Verwandte bis zum vierten Glied vorhanden sind, der ganze Nachlaſs des Verstorbenen. O — ff.

Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Herausgegeben von Dr. Heinrich Schreiber, Professor an der Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg. I. Band. I. Abtheilung. Mit fünf lithographirten Tafeln. II. Abtheilung. Mit sechs lithographirten Tafeln, welche Schriftproben und Siegel enthalten. Freiburg im Breisgau. In der Herder'schen Kunst- und Buchhandlung. 1828. XVI. XIV und 554 S. 8. [4 fl. 30 kr.]

Reichhaltige Zeugnisse des Rechtslebens der früheren Zeit Deutschlands, die noch viel zu wenig benuzt sind, liefern die mannichfaltigen Urkundensammlungen aus weltlichen und geistlichen Archiven, an welche sich die obengenannte auf eine erfreuliche Weise anschlieſst. Freiburg im Breisgau, durch seine

Stadtrechte von 1120 und 1520 längst eine wichtige Stelle in der Geschichte der deutschen Rechtsquellen einnehmend, verdiente eine Sammlung seiner ursprünglichen Monumente wie die obige, die von dem Herausgeber, mit echt diplomatischem Eifer unternommen, zweckmäſsig ausgeführt ist. Sie befolgt die chronologische Ordnung, und enthält in der ersten Abtheilung Urkunden von 1120 bis 1316, in der zweiten Abtheilung von 1316 bis 1370. Sie gibt den Text der Urkunden, der, wo nicht etwas Anderes bemerkt ist, von Originalien abgeschrieben, und mit diesen nach der Abschrift und nochmals vor dem Abdruck verglichen wurde, — ein Verfahren, was für möglichste diplomatische Genauigkeit bürgt. Jeder Urkunde (es sind deren im Ganzen 286 unter fortlaufenden Nummern) steht eine den Inhalt kurz bezeichnende Rubrik, nebst dem Datum, bisweilen auch eine kritische Bemerkung voran. Am Schlusse sind über die Beschaffenheit der Urkunden, die fast alle dem städtischen Archiv angehören, über die Siegel u. s. w. die nöthigen diplomatischen Notizen gegeben. Erläuterungen des Inhalts sind ausgeschlossen. In juristischer Hinsicht sind vorzugsweise die die Verfassung der Stadt Freiburg betreffenden Urkunden interessant. Gleich Nr. I. ist das bekannte Stadtrecht oder Stadtprivilegium des Herzogs Berthold von Zähringen von 1120, zwar schon bey Schöpflin, und nach diesem nicht bloſs in Schönemann's Codex für practische Diplomatik und in Gaupp's deutscher Städtegründung, sondern auch in Selchow's juristischer Bibliothek (was dem Herausgeber entgangen zu seyn scheint) abgedruckt, allein

fehlerhaft; daher der Verf. durch den gelieferten genauen Abdruck, dem er noch eine von ihm gefertigte deutsche Übersetzung beigegeben, sich den Dank der Freunde des deutschen Rechts erworben hat. Nr. II. ist die Handfeste der Stadt Bern vom 15. April 1218, die großentheils wörtlich aus Nr. I. hervorgegangen ist. Der Herausgeber gibt sie nach Walther's Versuch zur Erläuterung der Geschichten des vaterländischen Rechts. Bern 1765. 8. Nr. XI. ist eine Urkunde von 1248 über die Vermehrung der Rathsglieder und andere Einrichtungen zu Freiburg, Nr. XXIV. der älteste Entwurf des freiburger Stadtrechts in deutscher Sprache von 1275, Nr. L. die neue Verfassungsurkunde von 1293, Nr. LIX. das waldkircher Stadtrecht von 1300, Nr. CCLXXIV — CCLXXVI. sind Urkunden über die Befreiung der Stadt Freiburg von ihrer bisherigen Herrschaft, den Grafen von Freiburg und Landgrafen im Breisgau von 1368, Nr. CCLXXIX. enthält die Selbstübergabe der Stadt an Östreich und Nr. CCLXXX. die neue Verfassungsurkunde, beide von 1368. Im Übrigen hat der Herausgeber städtische Privilegien und andere Freiheitsbriefe, einzelne städtische Verordnungen über polizeiliche Gegenstände, das Bürgerrecht u. s. w., Bürgerbriefe, z. B. der Markgrafen von Hochberg, Stadtrechnungen, Stiftungen, Schenkungen, Schuldbriefe, Pfandbriefe, Quittungen, Urfehden, Sühnen, Bundbriefe, auch Nr. CLVI. einen, die Gegenden am Rhein betreffenden, Landfrieden Kaiser Ludwig's von 1334 und 1335, u. dergl. geliefert, worauf wir hier nur im Allgemeinen aufmerksam machen können. — Was die Abbildungen, welche auf

den beigegebenen Tafeln enthalten sind, betrifft, so bemerken wir noch, daſs Tafel 1. eine Schriftprobe der ältesten Verfassungsurkunde von 1120 darstellt.

O — ff.

Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter von Dr. W. H. Puchta, k. b. Landrichter in Erlangen. I. Thl. Erlangen in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung 1829. XXVIII und 329 S. gr. 8. [2 fl. 30 kr.]

Die Absicht des Verfs. ist, eine Anleitung zur Praxis derjenigen Untergerichte zu liefern, die ohne collegiale Verfassung als Einzelgerichte vorzugsweise mit dem Namen Justizämter bezeichnet werden, indem er sich überzeugt hält, daſs eine nähere Kenntniſs des Dienstes dieser Gerichtsämter vorzüglich den Anfängern in der Rechtsgeschäftspflege nothwendig sey, ohne Unterschied, ob sie selbst die Laufbahn eines Justizbeamten einzuschlagen gedenken, oder den Dienst als Räthe eines Landesjustiz-Collegiums, oder auch die Advocatenpraxis zum Ziel ihrer Bestrebungen sich gesezt haben. Daſs viele unserer jungen Rechtsgelehrten in dem, was das eigentliche rechtswissenschaftliche Leben oder die Anwendung des theoretisch Gelernten betrifft, besonders in den zur eigentlich s. g. Ämterpraxis gehörigen Gegenständen bisweilen sehr unvollkommen unterrichtet von der Schule in das Geschäftsleben treten, ist eine ebenso häufige, als unerfreuliche Wahrnehmung. Zwar hat jeder die Rechte studirende junge Mann Gelegenheit, auf der Universität durch die s. g. Prac-

tica sich für das Geschäftsleben vorzubereiten. Allein abgesehen davon, daſs diese Practica nur von verhältniſsmäſsig kurzer Dauer sind, daſs für sie gewöhnlich nur ein Semester bestimmt ist, welches überdieſs groſsentheils noch mit Nachhohlung theoretischer Disciplinen ausgefüllt wird, die früher vernachlässigt wurden, oder wozu man keine Gelegenheit gehabt; so sind doch diese theoretisch-practischen Anleitungen häufig viel zu unzureichend, um zur Vermittelung der Theorie und Praxis, der Wissenschaft und der Kunst ihrer Anwendung im Leben, zu dienen. Was aber hauptsächlich hieran noch zu wünschen übrig ist, für den wenigstens, der den Untergerichtsdienst in seinem ganzen Umfange, sey es auch nur in den Hauptumrissen, kennen zu lernen beabsichtet, ist dieſs, daſs bey den academisch practischen Übungen auch die eigentliche Ämterpraxis nicht auſser Acht gelassen werden möchte. Gleichwohl geschieht es, daſs diese oder die Geschäftspflege der Justizämter als Einzelgerichte, die doch gegen den Dienst bey Collegialgerichten so manche Eigenheiten darbietet, häufig ganz übergangen, oder doch nur leise berührt wird. Ein groſser Theil der Rechtslehrer auf Universitäten hat selbst wohl keine Gelegenheit gehabt, den Ämterdienst anschaulich kennen zu lernen, und so pflegt sich denn auch sein Unterricht in der Praxis meist auf das zu beschränken, was er als Mitglied des academischen Spruchcollegiums — der einzigen practischen Carriere, die unseren academischen Rechtslehrern und zwar gerade den ausgezeichnetsten übrig gelassen zu seyn scheint, — aus dem Geschäftsleben selbst zu lernen Gelegenheit gehabt hat.

Wäre es aber auch mehr, es würde, wie gedacht, die dem Lernenden noch übrig gebliebene Zeit nicht hinreichen, einen vollständigen practischen Unterricht zu gewähren. Daher kommt es denn aber auch, daſs Viele selbst von den fleiſsigeren und sonst ausgezeichneteren Studirenden, wenn sie die Universität verlassen, und in das Geschäftsleben treten, bey Weitem nicht so vorbereitet sind, als namentlich der junge Theolog, der wohl bald nachdem er die Hochschule verlassen, ein Pfarramt verwalten kann, während mit seinem Coätan, dem Rechtsgelehrten, das ihm anvertraute Justizamt gar übel berathen seyn würde, gesezt auch, daſs derselbe mehr als im gewöhnlichen Sinne des Worts ausstudirt hätte. Um als Practiker brauchbar zu seyn, dazu gehört jahrelange Übung. Zwar hat man fast aller Orten Gelegenheit, die Geschäftsführung der Ämter in der Wirklichkeit zu sehen, indem dem Rechtscandidaten die Vorbereitungspraxis diese Gelegenheit gibt. Aber nicht zu gedenken, daſs dieselbe nicht überall gleich gut ist, so fehlt es häufig auch da, wo die Geschäfte ordnungsmäſsig getrieben werden, an der nöthigen Anleitung zum zweckmäſsigen Lernen. Der junge Mann ist sich selbst überlassen, und findet keine Anweisung, als die ihm die Routine als Protocollführer oder Expedient bey einem Beamten gewährt, dem es hie und da wohl nur darum zu thun ist, mit dem jungen Rechtspracticanten einen, ausserdem von ihm zu bezahlenden, Schreiber oder Protocollisten zu ersparen, und dem es ganz gleichgültig ist, ob jener etwas lernt oder nicht. Es ist also, wie der Verf. im §. 11. der Schrift bemerkt, von

einer regelmäſsigen Anleitung, die dem Gange des Unterrichts vom Leichtern zum Schwerern, vom Allgemeinen zum Besondern folgt, so daſs der Lernende den Zusammenhang des ganzen Geschäftsmechanismus erkennen könnte, — wohl nur nach selteneren Ausnahmen die Rede. Die Folge ist, daſs der angehende Practiker meist nur auf das beschränkt ist, was er im Umgange mit einem Personal, das sein Geschäft mehr handwerksmäſsig im gewohnten Schlendrian treibt, hie und da etwa abzusehen, oder aus Acten zu lernen Gelegenheit hat, die vielleicht so wenig, als alles Andere Muster sind. Umgeben von den verschiedenartigsten Geschäftsgegenständen aus dem Gebiete der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Strafverfahrens, nebenbey auch der Policey- und übrigen Administration auf einem mit diesen Geschäften bis zum Erdrükken überladenen Amte, sieht sich der Verlassene in ein Labyrinth versezt, woraus er keinen Ausgang findet, und in welchem sehr leicht, neben der Angewöhnung an die leidige Vorstellung von dem Amt als einem Frohndienste, der Grund zu einer gefährlichen Verworrenheit im Denken und Handeln für das ganze Leben gelegt werden kann. Das Unternehmen, den angehenden Geschäftsmann von diesem Irrsal zu bewahren, in ihm die Liebe zum Geschäft zu wecken, dadurch, daſs man es ihm von der leichteren, zugleich aber von der würdigeren und verdienstlicheren Seite vor die Augen stellt, besonders aber ihn von gewissen mercenären Ansichten rücksichtlich des Staatsdienstes in Zeiten entwöhnt, und den Eifer für eine wissenschaftliche Praxis in ihm zu beleben sucht, — ein solches Unternehmen kann da-

her, so glaubt der Verf., nichts Anders, als etwas Verdienstliches seyn, und jeder Beitrag hiezu mufs als eine Vermehrung der Mittel zur Entfernung so mancher Gebrechen von dem Staatsdienste, besonders in den unteren Sphären, mit Dank angenommen werden. Eine Schrift, die diesen Zweck hat, wird die academischen Practica, die das nämliche Ziel vor Augen haben, nicht entbehrlich machen; das kann und soll sie auch nicht: der practische Unterricht vom Catheder soll vielmehr immer die erste Grundlage seyn und bleiben; aber da dem Studium durch Lectüre noch so Vieles übrig bleibt, um sich auf das Geschäftsleben vorzubereiten, und auch noch nachdem man dasselbe begonnen, so werden Beide, der mündliche und schriftliche Unterricht, sich vielmehr unterstützen, als einer den anderen überflüssig machen.

Diese Betrachtungen — Resultate von Wahrnehmungen, die der Verf. in einer langjährigen Praxis als Justizamtmann gesammelt hat — haben ihn veranlafst, mit gegenwärtiger Schrift Anfängern ein Handbuch in die Hände zu geben, dessen Benützung ihnen den Übergang von dem Universitäts-Studium in das Geschäftsleben erleichtern soll. Das Werk, über dessen Plan und Ausführung die Vorrede das Ausführlichere enthält, zerfällt in zwey Theile, wovon der jezt erschienene erste Theil allgemeinen Betrachtungen über die geschichtliche Entwickelung des dermaligen justiz-hierarchischen Zustandes in Deutschland, mit besonderer Beziehung auf das deutsch-nationale Institut der Justizämter, ferner über die Bedingungen der richterlichen Amtsführung überhaupt, und allgemeinen Regeln der

Rechts-

Rechtsgeschäftspflege in drey Abschnitten oder Büchern gewidmet ist. Der zweite Theil soll sich mit den Einzelheiten des Justizämterdienstes nach dessen verschiedenen Zweigen beschäftigen.

Diefs vorausgeschickt, soll nun noch der Inhalt des vorliegenden ersten Theils der Schrift kürzlich angegeben werden.

Is Buch. Es hat allgemeine Betrachtungen und geschichtliche Entwickelungen zum Gegenstande, und handelt in fünf Capiteln: 1) von dem deutschen Ämterwesen, besonders von Justizämtern als Einzelgerichten überhaupt. Es wird gezeigt, wie bey diesen Ämtern die Cumulirung der Gewalten von jeher vorherrschende Idee war, und nach der älteren Rechts- und Geschäftsverfassung auch ohne sonderlichen Nachtheil seyn konnte, zumal da ein eigenthümliches Controlsystem, welches in der Verbindlichkeit der unteren Behörden, bey den oberen in allen einigermaafsen wichtigen Fällen anzufragen und Verhaltungsbefehle einzuhohlen, bestund, die Besorgnisse eines Gewaltmifsbrauchs zu entfernen schien. Es werden ferner die Nothwendigkeit einer Reform bey veränderten Verhältnissen, zugleich aber auch die Schwierigkeiten ihrer Ausführung gezeigt. 2) Skizze der deutschen Justizverfassung in ihrem ursprünglichen Zustande und der damit zusammenhängenden rechtlichen und politischen Institute (Freiheit, Hörigkeit, echtes Eigenthum, Gemeindeverfassung). 3) Volksgerichte; deren verschiedene Arten, Competenz und Organismus; Grundformen des altgermanischen Rechtsverfahrens: Schöffenverfassung. 4) Allmähliche Veränderungen der ursprünglichen Gerichtsverfassung

im Laufe des Mittelalters und deren Ursachen; Zustand des älteren Territorial-Gerichts- und Ämterwesens; Jurisdictionsvervielfältigungen und Verwickelungen in den einzelnen Gebieten; ferner über Begriff und Wesen der s. g. Vogteilichkeit, Dorf- und Gemeindeherrschaft, Patrimonialjurisdiction, über Particular- und privilegirte Gerichte. 5) Veränderungen in der Form der Rechtspflege seit dem 16ten Jahrhundert; allmähliches Verschwinden der Schöffenverfassung, und deren Erscheinung in einer anderen Gestalt, besonders bey den Gerichtsämtern; Surrogat der Öffentlichkeit u. s. w. Diese geschichtlichen Entwickelungen haben überall den Zweck, die allmähliche Ausbildung der deutschen Gerichtsverfassung überhaupt, insbesondere aber die Ursachen des Zustandes unserer Gerichtsämter und ihres sub- und objectiven Organismus vornämlich in der Periode zu erklären, die in manchen Ländern noch die neueste, in anderen erst kürzlich vorübergegangen ist.

IIs Buch. Mit diesem Abschnitte beginnt die eigentliche Aufgabe des Werks, oder die Erörterung der Formation, des Wirkungskreises und der Geschäftspflege der Gerichte überhaupt, besonders aber der Einzelgerichte, und als Einleitung hiezu wird in fünf Capiteln gehandelt von dem Richteramt überhaupt nach seinen verschiedenen Erfordernissen, nämlich 1) von der Fähigkeit zum Richteramt; 2) von der Gerichtsbarkeit und deren mancherley Eintheilungen; 3) von der Zuständigkeit des Richters und den verschiedenen Gerichtsständen; 4) von den Erfordernissen der gehörigen Formation eines Gerichts überhaupt und be-

züglich auf die Vertheilung der richterlichen Gewalt, wobey die Frage: ob Collegialgerichte absolute Bedingung einer guten Rechtspflege sind? erörtert wird, und als Resultat erscheint, daſs zwar ein collegial formirtes Untergericht, besonders unter der Leitung eines tüchtigen mit Geistes- und Willenskraft ausgerüsteten Dirigenten, selbst wenn die übrigen Mitglieder sich gerade nicht alle durch Talente auszeichnen, ein Gericht, welches übrigens rein gestellt, also nicht mit heterogenen Geschäften überladen ist, zwar immer den Vorzug vor einem Einzelrichter, besonders ohne Trennung unvereinbarlicher Gewalten, verdiene; daſs aber auch das von einem Einzelnen verwaltete Richteramt nicht schlechthin zweckwidrig oder wohl gar unbedingt verwerflich sey, wenn nur sonst der Staat für gute Besetzung und Aufsicht sorge. Vieles von den Unvollkommenheiten der Einzelgerichtsverfassung könne verbessert werden, ohne sie von Grund aus umzuformen, und so manche Nachtheile oder doch Unbequemlichkeiten der Collegialverfassung: a) Vertheuerung der Rechtspflege, b) entferntere Rechtshülfe wegen gröſserer geographischer Bezirke, c) Unmöglichkeit der allgemeinen Durchführung für alle Rechtssachen, d) unvermeidliche Nothwendigkeit des Beistandes von Rechtsanwälten dagegen einzutauschen. Als Mittel der Verbesserung der Rechtspflege vor Einzelrichtern werden angegeben: 1) Erleichterung des Dienstes eines Justizbeamten durch Enthebung desselben von Geschäften, die nicht zur (streitigen und nichtstreitigen) Rechtspflege gehören; 2) ein angemessener Umfang des Amts in geographischer Beziehung; 3) Vereinfa-

chung der Geschäftsformen und Verminderung der Vielschreiberey; 4) eine ununterbrochene strenge Aufsicht, weniger durch Tabellen und Rechenschaftsberichte, als durch fleifsige Justizvisitationen; 5) sorgfältige Prüfung vor der Anstellung der Beamten, und zwar nicht blofs in Hinsicht auf ihre Fähigkeiten, als vornämlich auch auf ihren moralischen Werth. — Im 5ten Capitel wird endlich die Nothwendigkeit der Trennung unvereinbarlicher Gewalten vom Amte des Richters und die Gründe für und wider näher erörtert, und mit einem vermittelnden Vorschlag, wie da, wo die Trennung der s. g. streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zu realisiren seyn sollte, um die Collision der richterlichen Pflichten und Interessen unschädlich zu machen, dieser Abschnitt geschlossen. Der Vorschlag geht auf eine, für den Collisionsfall zum Voraus bestimmte Substitution eines anderen Gerichts.

IIIs Buch, der Betrachtung über die deutschen Justizämter und ihren Dienst im Allgemeinen gewidmet, handelt zuvörderst 1) von der Classification der Untergerichte, deren Besetzung und Wirkungskreis, wobey der Beamte theils als Richter in Criminal-Rechtsfällen und bey Civilstreitigkeiten, theils als Regierungsbeamter erscheint, und zwar in lezterer Kategorie bey Handhabung a) der obervormundschaftlichen Gewalt; b) der Rechtsgeschäftssicherheit, oder bey Ausübung der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Notariats; c) bey Führung des Hypothekenbuchs; d) bey Besorgung des Depositenwesens. 2) Wird von der juristischen Praxis nach ihrem Begriff, Wesen und

Mitteln überhaupt gehandelt, und zwar, wie sich die Thätigkeit des Rechtsgeschäftsmannes mittelst Rede und Handlung äussert; von mündlichen Vorträgen; vom persönlichen Benehmen des Rechtsgeschäftsmannes und dessen Einfluſs auf seine Wirksamkeit. 3) Von der Thätigkeit des Rechtsgeschäftsmannes mittelst der Schrift, insbesondere von dem Protocoll, dessen Arten und Erfordernissen; von dem Decret. 4) Betrachtungen über die Nothwendigkeit der speciellen Vorbereitung auf die zu beginnenden Rechtsgeschäfte machen den Beschluſs dieses Theils.

W. H. Puchta.

Beiträge zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Herausgeg. von Friedrich August Freiherrn von Zu-Rhein. Zweiter Band, erstes und zweites Heft, Würzburg bei Carl Strecker 1828. VIII u. 317 S. in 8. [2 fl. 12 kr.]

Über die vorliegende Zeitschrift haben wir uns beim Erscheinen des ersten Bandes (Jahrb. IX. S. 130 f.) im Allgemeinen bereits geäuſsert, und lediglich unsere Angabe über den Herausgeber derselben zu berichtigen. Dieser ist der k. b. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Frh. v. Zu-Rhein zu Würzburg, nicht der k. General-Commissär gleichen Namens dortselbst; wir entnehmen diese Berichtigung aus der, dem zweiten Hefte beigefügten, Anzeige der Herausgabe von „Jahrbüchern des gem. deutschen bürg. Processes“ ohne den Grund errathen zu können, aus welchem der Herausgeber es

unterliefs, in der Zeitschrift selbst nebst seinem Namen auch seinen Character anzuzeigen.

Das erste Heft des zweiten Bandes enthält:

1) einige Bemerkungen über die Beweisregeln des Criminalprocesses, von J. A. Friedreich (S. 1—56.). Es wird über die Natur der Beweisregeln in Strafsachen überhaupt; über Anschuldigungs- und Vertheidigungsbeweis insbesondere gesprochen; ferner über die Vermuthung des rechtswidrigen Vorsatzes, über Geständnifs, Zeugenbeweis, Indicienbeweis und zusammengesezten Beweis. Der Verf. giebt uns in vieler Hinsicht mehr nicht, als die Motive zu den Bestimmungen des bestehenden k. b. Strafgesetzbuches, ist aber auch in mancher Hinsicht mit demselben nicht einverstanden, z. B. in Ansehung der praesumtio doli (art. 41—43. I. St. G. B.), ferner der Beweiskraft des Geständnisses eines Mitschuldigen (art. 284. II.), rücksichtlich der Classification der Indicien und der rechtlichen Wirkung derselben (art. 328. l. c.) u. d. m.

2) Über die Haftung des Hypothekenbeamten nach §. 99. Nr. 2. des k. b. Hypothekengesetzes vom 1. Juny 1822, von k. App. Ger. Ass. Lehner zu Amberg (S. 57—62.).

Der Verf. sucht mit vieler Mühe zu beweisen, dafs der §. 139. des Hyp. Ges., welcher im §. 99. Nr. 2. desselben Gesetzes in Bezug genommen ist, mit diesem nicht in Widerspruch stehe. Leider war diese Arbeit ganz überflüssig. Denn es ist schon in Gönner's Commentar zum Hyp. Ges. Theil II. S. 237. bemerkt, dafs jenes Allegat des §. 139. unrichtig — und viel-

mehr der §. 137. gemeint sey. (Man s. uns. Jahrb. Bd. IX. S. 139., in denen auf dieses Versehen ebenfalls schon aufmerksam gemacht worden ist.)

3) Über die freie Ausübung der Anwaltschaft in bürgerlichen Rechtssachen, von Joh. Sartorius (S 63—88.). Es wird auszuführen gesucht, daſs die Freigebung der Anwalt-Geschäfte an alle öffentlich geprüfte und bewährte Rechtsgelehrte das einzige und wahre Mittel sey, eine gereinigte Rechtsvertretung der Bürger zu erschaffen.

4) Bemerkungen und Andeutungen über zweckmäſsige Abfassung eines Polizey-Straf-Gesetzbuches, mit Zugrundelegung des zweiten Theiles des im J. 1822 erschienenen Entwurfs des Strafges. Buchs des K. R. Bayern, von Dr. Grandauer, k. b. Oberkirchen- und Studienrathe (nunmehrigem Cabinets-Secretär Sr. Maj. des Königs), (S. 89—130. und fortgesezt im Heft 2. S. 145—170.)

Obschon diese Abhandlung vorzüglich den längst als mangelhaft verworfenen Entwurf vom J. 1822 ins Auge faſst, so hat sie der Herausgeber dennoch und mit vollem Rechte mitgetheilt, da die darin enthaltenen reichen Erfahrungen ständischen Abgeordneten bey künftiger Berathung über den Gegenstand höchst nützlich werden können. Leider gestatten es uns Zweck und Raum dieser Schrift nicht, mehr zu thun, als auf die gehaltvolle Abhandlung selbst hinzuweisen.

5) Über die öffentliche Abstimmung der Richter, von Dr. Lauck, Privatdocenten zu Würzburg (S. 131—138.). Der Verf. verwirft eine solche

öffentliche Abstimmung bey der Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, und findet darin ein Surrogat, daſs nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlungen der Präsident einen nicht zum Voraus bestimmten Gerichtsbeisitzer aufriefe, das Factische des Rechtsstreites kurz zu resumiren, und erst dann die geheime Berathung und Abstimmung erfolge. Was von den anwesenden Partheien geschehen dürfe und müsse, wenn sie jenen Vortrag des Gerichtsbeisitzers unvollständig oder unrichtig finden, übergeht der Verf. Es liegt überdieſs in dem vorgeschlagenen Mittel für die richtig erfolgte Auffassung des factischen Verhältnisses von Seite der anderen Richter dennoch keine Gewähr.

6) Über die Special-Citationen im Concurs-Processe, und die bey Unterlassung derselben sich ergebenden Folgen. Vom Herausgeber (S. 139—144.).

Es wird gegen Hassenpflug, und mit Beachtung der revidirten Proceſs-Ordnung für Bayern, gezeigt, daſs die Special-Citationen der bekannten Gläubiger nothwendig sey, und die Unterlassung derselben den Richter der Parthey haftend machen müsse.

Im zweiten Hefte zeichnen sich auſser den fortgesezten Bemerkungen zum Policey-Strafgesetzes-Entwurf — die Abhandlungen über das Verhältniſs der Confination zur Cautionsleistung bey Entbindungen von der Instanz, (von Dr. Ringelmann) S. 191. und darüber: Ob aus dem Trödelvertrage eine Unterschlagung nach dem Begriffe des bayr. St. G. B. Statt finde? (von Reidmayer S. 259.) aus. Ein schätzbarer Bei-

trag zur Auslegung des §. 10. und 12. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte (von Prof. Seuffert) S. 171. interpretirt den §. 10. des Edicts dahin, daſs unter dem Rechtstitel des Handlohns im ganzen Königreiche für einen Veränderungsfall im höchsten Betrage nicht mehr, als der zehnte Theil des Kaufpreises oder Schätzungswerthes gefordert werden könne; innerhalb der Gränze dieses Maximums hingegen über den gebührenden Betrag das Landesgesetz, Localstatut oder Herkommen entscheide.

Weniger Bedenken dürfte die versuchte Interpretation des §. 12. unterworfen seyn, dahin, daſs dadurch der Gutsübernehmer von der Verbindlichkeit, aus der Summe, welche er vertragsmäſsig hinausbezahlt, Handlohn zu entrichten, keineswegs befreit sey, sondern, daſs nur in dem Falle, da ein Gut nach des Besitzers Tod an mehrere Miterben gekommen ist, und von diesem Anfall Handlohn bereits erhoben wurde, wenn einer der Miterben das ganze Gut gegen pecuniäre Abfindung der Andern übernimmt, ein zweites Handlohn, nämlich von der Abfindungssumme, nicht gefordert werden dürfe.

Noch sind zu erwähnen die Abh. über die Wirkung der Kosten-Compensation nach bayerischem Processrechte (von Wegler) S. 216. und Bemerkungen zur Lehre von der Intervention (von Lauck) S. 248.

Die Frage: Soll man nach bayer. Hyp. Rechte walzende Grundstücke unter fremder Gerichtsbarkeit als Pertinenzien zu einem Hauptgute erklären dürfen? (von Lehner) S. 268., veranlaſst durch die Schrift eines Gerichtshalters

im Regenkreise (Landshut 1826.), haben wir bey Anzeige dieser Schrift (Jahrb. Bd. V. S. 156.) im Wesentlichen übereinstimmend mit Hr. L. schon beantwortet.

S. 300. werden einige Fragen aus dem bayer. Hyp. Rechte aufgeworfen, deren Beantwortung der Verf. in diesen Beiträgen zu finden wünscht. Sie möchte mit wenigen Schwierigkeiten verbunden seyn; doch wollen wir deßhalb in den Jahrbüchern nicht vorgreifen. Auch die gewünschte Äußerung der Ansichten über den Seite 314. vorgetragenen Rechtsfall liegt außer den Grenzen dieser Zeitschrift. Indessen wird kaum etwas Anderes, als die Bestätigung der Erkenntnisse beider erster Instanzen zu erwarten seyn.

Ein Beitrag zur Erläuterung des §. 128. der Beil. VI. zur Verfassungsurkunde von Bayern (S. 303.) und eine Abh. über das System der fiscalischen Rechte im römischen Gesetzbuche, „als Beitrag zu einer künftigen Civilgesetzgebung“ (? —) haben den Herausgeber selbst zum Verfasser.

J. Chr. Edler von Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechtes. Nach des Verfassers Tode aufs Neue herausgegeben, mit vielen Berichtigungen, Verbesserungen, Bemerkungen und Zusätzen, besonders mit Berücksichtigung der neuesten Gesetzbücher, von Christian Roſs, Justizamtmann zu Rudolstadt. Vierter Band. Nachträge zur sechsten rechtmäſsigen Ausgabe. Leipzig, Rostock und Schwerin in der Ritter'schen Hofbuchhandlung 1828. XX u. 368 S. 8. [1 rthlr. 12 gr.]

Indem sich Ref. des ihm gewordenen Auftrags entledigt, den genannten vierten Band, der lediglich Nachträge enthält, anzuzeigen, mufs er im Voraus erklären, dafs es nicht in seinem Plane liege, das quistorp'sche Werk, sowohl nach seiner Eigenthümlichkeit überhaupt, als in seiner neuen Bearbeitung, hier zu beleuchten; obgleich über ein Buch, das noch jezt bey so vielen achtbaren Practikern grofses Ansehen geniefst, sich manche nicht unerhebliche Bemerkungen machen liefsen, wenn man es theils im Verhältnisse zu dem Standpunct der Wissenschaft und Praxis bey seinem ersten Erscheinen, theils zu dem neueren, und den verschiedenen Methoden etc. betrachten wollte. Auch soll hier nicht untersucht werden, ob und wie weit noch jezt die in mancher Hinsicht sehr verdienstvolle Leistung, bey durchaus veränderten Verhältnissen und vielen neuen Gestaltungen in den drey in naher Verbindung stehenden Gebieten der Wissenschaft, Gesetzgebung und Anwendung, einen selbstständigen Anspruch als ein lebendiges Glied machen dürfe. Das Werk behält für den dogmatisch - practischen Gesichtspunct und somit für die Dogmengeschichte auch jezt noch einen gewissen Werth, und hiernach ist das juristische Publicum dem Verf. dieser Zusätze, theils für diese, theils für die verbesserte Herausgabe der anderen Bände, Dank schuldig, um so mehr, als er, wie er in der Vorrede erzählt, mit Amtsgeschäften überhäuft war, und dennoch mit dem gröfsten Fleifse und rühmlicher Sorgfalt den Gang der neueren Literatur verfolgt hat. Seine Erklärung ist so anspruchlos, und auch die Art der Behandlung so entfernt von gehässi-

ger Polemik, daſs man Unrecht thun würde, wenn man Manches, was man Anders wünscht, zum Grund eines besonderen Tadels machen wollte. Vielleicht würde der Verf. der Zusätze, wenn er nicht an Form und Ordnung des quistorp'schen Werks sich gebunden gefühlt hielte, Manches in anderer Weise abgehandelt haben. Hier aber war sein Zweck, bey Anführung neuer Ansichten, der Resultate späterer Forschungen etc., mehr nur referirend, als selbstständig zu verfahren. Die neuere Literatur ist nicht nur im Ganzen ziemlich vollständig nachgetragen, sondern auch in so fern benuzt, als gröſsere und kleinere Auszüge aus Schriften mitgetheilt, und die wichtigsten Fragen in der Art abgehandelt werden, daſs die Gründe für und wider verschiedene Ansichten vorgelegt werden. Auch aus älteren Schriften und Quellen wird nicht selten Etwas nachgetragen. Indessen fehlt es auch hie und da nicht an eigenen Bemerkungen. Es würde hier zu weit führen, auf den Inhalt der einzelnen Sätze einzugehen, oder auch noch Ergänzungen vorzubringen, zu denen es nicht an Stoff gebricht, wenn man berücksichtigt, wie Manches in Betreff des geschichtlichen Theils aus neueren und älteren juristischen und philologischen Schriften, aus den Editoren und Commentatoren römischer Classiker (z. B. Fragmente der Rede Cicero's pro Tullio) geschöpft werden kann, wie wenig vollständig bisher das canonische Recht benuzt ist, und wie viel mehr aus dem älteren germanischen Rechte noch zu lernen ist. Mit Lezterem wird erst jezt begonnen, aber es ist sicher, daſs die schon jezt als unrichtig erkannte Behauptung eines neueren

Schriftstellers, dafs für die Erklärung der C. C. C. aus solchen Quellen nichts zu entnehmen sey, bald durch manche Ergebnisse völlig widerlegt seyn werde, wenn mehr solche Monographien erscheinen, wie die von Cropp über den Diebstahl, und Grimm's deutsche Rechtsalterthümer, die auch für unsere Wissenschaft so wichtig sind, erst mehr studirt und dadurch Veranlassung zu fortgesezten Forschungen werden. Auch philosophische Schriften könnten mehr, als geschehen, benuzt werden, und in mancher Rücksicht auch theologische und medicinische, z. B. über die Todesstrafe, Zurechnung, Geisteskrankheiten etc., wofür besonders in den Zeitschriften, die in meheren Ländern z. B. die hitzig'schen in Preufsen erscheinen (auf die auch Ausländer aufmerksam seyn sollen), sich viel Materialien finden.

Den Beschlufs macht S. 318 ff., eine Abhandlung des Herausgebers „Über die Verbindung oder Trennung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit". „Eine unpartheiische Prüfung" der bisherigen verschiedenen Meinungen. Das Resultat dieser umsichtig geführten Untersuchung ist, dafs eine Trennung beider Arten der Gerichtsbarkeit vorzuziehen sey. Ref. glaubt nicht, dafs die Streitfrage bereits erledigt sey, und würde wenigstens für untere Instanzen, sofern sie nur nicht aus einzelnen Richtern bestehen, eine Verbindung in vieler Rücksicht für rathsam halten, kann indessen, bey den engen Grenzen, welche dieser Anzeige gesezt werden müssen, hier nicht seine Gründe ausführlich entwickeln. Die Erfahrung in den Ländern, wo jezt die Trennung einge-

führt ist, muſs einst lehren, ob sie sich, der anderen allgemeiner bestehenden Einrichtung gegenüber, als besser bewährt; wobey freilich zu berücksichtigen seyn wird, daſs die sich ergebenden Vortheile oder Nachtheile doch nicht lediglich aus der einen oder anderen Einrichtung, sondern auch aus allen den Umständen zu beurtheilen seyn werden, die auf die Verwaltung der Rechtspflege in einem bestimmten Lande und zu einer gewissen Zeit Einfluſs haben.

J. F. H. Abegg.

Der Geschäftsmechanismus nach seinem Endzwecke und seinen Formen. Eine Anleitung für angehende Rechtspracticanten von Georg Döllinger, Archivar bei dem k. Staatsrathe und wirklicher (m.) Rath (e). Mit 9 Tabellen und 2 Zeichnungen. München bei Michaelis 1828. II u. 98 S. 8. [1 fl.]

Der geschäzte, aus seinen Repertorien wohl bekannte Verf. hat zunächst für Bayern geschrieben, was wir, weil es der Titel nicht besagt, im Voraus bemerken müssen. Nach einer zweckmäſsigen Einleitung über Begriff und Endzweck des Geschäftsmechanism, wird in der Abth. I. von dem formellen mechanischen Dienste überhaupt, und insbesondere 1) von der Dienstes-Rechenschaft (Controllen, Tagebüchern etc.), 2) vom Gang und den Formen des Geschäftsmechanism, 3) von Behandlung der Geschäftsmaterialien zur Erleichterung und Beförderung der materiellen Bearbeitung; sodann in der Abth. II. von Behandlung der einzelnen ein- und vorkom-

menden Gegenstände und zwar 1) von dem gehandelt, was bey einzelnen Verrichtungen zu beobachten ist (Registratur-, Canzley- und Expeditionsgeschäfte), 2) davon, in welcher Ordnung und Folgereihe die einzelnen Verrichtungen zu geschehen haben.

Der Verf. sucht seine Anweisungen für Geschäftszweige jeder Art geltend zu machen, hat jedoch den Administrativdienst zunächst vor Augen. Im Justizfache z. B. würde die im §. 8. aufgestellte Regel, daſs der Dirigent auf jedesmalige Vorlage der Acten an ihn zu entscheiden habe, ob ein Monitorium erlassen werden solle, oder nicht? ganz unanwendbar seyn. Überhaupt möchte auch der Vorstand einer Administrativstelle durch dergleichen Anfragen nicht wenig belästigt, und es weit einfacher seyn, sogleich entweder der Unterbehörde einen Befolgungstermin vorzusetzen, oder wenigstens durch ein der Verfügung am Rande beigefügtes „reproducatur nach . . Tagen" die Eintragung in das Excitationsbuch zu veranlassen.

Hr. D. schlägt vor als Mittel der Dienstes-Rechenschaft, statt der Geschäftstabellen (über welche so viel, jedoch hauptsächlich nur darum geklagt wird, weil es eine Zeit gab, in der hierin die höchste Übertreibung Statt fand), die Repertorien zu benützen, welche der Oberbehörde von Zeit zu Zeit zur Einsicht vorgelegt, oder von dieser selbst eingesehen werden sollen. Die Idee ist nicht neu, aber wir können uns mit ihr nicht befreunden. Dienstes-Rechenschaft, Controlle, ist nothwendig; die Form, in der sie geschieht, an sich gleichgültig. Einem gewissenhaften Beamten wird es nicht bloſs darum zu thun

seyn, richtige Geschäftstabellen zu liefern, sondern hauptsächlich darum, materiell befriedigende Resultate zu gewähren. Um aber zu diesen zu gelangen, hat er sich und seine Untergebenen selbst zu controlliren, und dazu dienen ihm die Geschäftstabellen, wenn sie sogleich beim Anfang des Jahres angelegt und fortgeführt werden, so daſs er sich über die Lage einer jeden Sache zu jeder Zeit unterrichten kann. Der Repertorien, die, wenn sie ihren Zweck erreichen sollten, nicht weniger Zeit und Mühe kosten, als die Tabellen, bedarf es sodann nicht, und der Beamte hat den Vortheil, daſs er sich und Anderen nicht nur sogleich Rechenschaft geben, sondern auch am Schlusse des Zeitraums, für welchen die Tabelle einzusenden ist, ohne viele Mühe und Zeitverlust dieselbe vorlegen kann.

Alle Geschäftscontrolle der Art ist mangelhaft, unnütz aber darum denn doch nicht, besonders wenn, wie es freilich öfter geschehen sollte, unvermuthete Visitationen der Unterbehörden vorgenommen werden, wobey zugleich die Prüfung der Tabellen hinsichtlich ihrer Richtigkeit ein Hauptaugenmerk des Commissärs seyn, und jede entdeckte Unrichtigkeit auf das Strengste geahndet werden muſs.

Unser Verf. bringt ferner eine Vereinigung des Einlaufjournals (prot. rerum exhibitar.) mit dem Expeditionsjournal (prot. rerum expeditarum) in Vorschlag. Abgesehen von den Zweifelsgründen, die er selbst anführt, dürfte sich aus dieser Vereinigung bey Behörden von gröſserem Umfang auch darum kein Gewinn ergeben, weil ein Individuum beiderley Geschäftsbücher

zu

zu führen außer Stand wäre, und das so oft nothwendig werdende Recurriren auf frühere Einträge ungemein erschwert würde. Hie und da kann eine solche Vereinfachung ausführbar seyn, als Regel möchte sie nicht vorgeschrieben werden können.

Aus dem Bisherigen schon ergiebt sich zugleich, daß die gegebene Anleitung nicht auf positiven Anordnungen beruht, sondern großentheils nur Vorschläge enthält. Wenn nun gleich hiernach der Anfänger in der Praxis sich nicht mit voller Sicherheit richten kann, so wird er doch aus dieser Schrift manches Nützliche erlernen.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 43 — 45. Sp. 337 — 343, 345 — 351, u. 353 — 356.

1. Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der hamburgischen Verfassung. Hamb. 1828. 8.
2. Nachtrag zum neuen Abdruck der 4 Hauptgrundgesetze d. hamb. Verf. Betr. 1) die älteren Recesse, 2) die Bursprache, u. 3) Zusätze der den 4 Hauptgrundg. vorausgesch. erläut. Übersicht. Hamb. 1825. 8.
3. Supplementband zu dem neuen Abdruck u. s. w. und dessen Nachtrage. Hamb. 1825. 8.

4. Hamburgische Rath- und Bürgerschlüsse v. J. 1801 — 1825, mit getreuen Auszügen aller den Raths-Propositionen hinzugefügten Beilagen, herausgeg. v. P. D. Lohmann. Bd. I. u. II. Hamb. 1828. 4.

5. Versuch einer geordneten Zusammenstellung kurzer Nachweisungen über sämmtliche hamburgische Staatsverwaltungs-Behörden v. N. A. Westphalen. Hamburg 1828. 4.

Nr. 1. Nähere Bezeichnung des Inhaltes mit Bemerkungen über die Eigenthümlichkeit und Bildung der hamb. Verfassung. Die vom Verf. gegebenen Übersichten über jedes einzelne Gesetz enthielten zugleich zweckmäſsige historische Notizen und Erläuterungen dunkler Stellen, aus welchen Rec. einzelne Puncte, die von besonderer Wichtigkeit sind und ihm zu Bemerkungen Gelegenheit geben, hervorhebt.

Nr. 2. In seinen Reflexionen lege der Verf. eine gründliche Kenntniſs der hamb. Verfassung, eine tiefe Einsicht in den inneren Zusammenhang der Staatsverwaltung und eine vielseitige Erfahrung an den Tag; vor Allem aber sey der patriotische Sinn und der wahrhaft liberale Geist zu rühmen, welcher lebendig aus denselben hervorleuchte. Man sehe fast auf jeder Seite, wie die Abschaffung veralteter Miſsbräuche und die Vermeidung waglicher Neuerungen dem Verf. gleich sehr am Herzen lägen.

Zu Nr. 3. gebe der Verf. diejenigen älteren Recesse, von denen Nr. 2. nur einen Auszug mitgetheilt hatte, vollständig, jedoch nicht im Original, sondern in einer hochdeutschen Übertragung; auſserdem noch

Verschiedenes, was die Entstehung und Fortbildung der hamb. Verfassung betrifft. Zu beklagen sey, daſs der Herausg. seinen Plan nicht gleich anfangs so umfassend entwarf, als wie er späterhin seine Arbeit ausdehnte: manche Wiederholungen würden alsdann vermieden und manche Materien weniger zerstückelt vorgetragen worden seyn; inzwischen sey das Werk auch schon in seiner gegenwärtigen Gestalt vortrefflich und das Beste seiner Art.

Nr. 4. Die Auszüge seyen zweckmäſsig und genau, wiewohl, was den Stil betrifft, mitunter etwas schwerfällig. Einige der interessanteren hier zuerst abgedruckten Actenstücke werden benannt.

Nr. 5. Der Inhalt entspreche nicht überall dem Titel des Werkes, und Manches sey unberührt gelassen, was hier hätte nicht übergangen werden sollen. Übrigens aber sey das Werk mit wissenschaftlichem Sinn, nach guten Quellen und mit sichtbarem Fleiſse gearbeitet; auch könne die Zuverlässigkeit der Angaben im Allg. keinem Zweifel unterliegen. Einzelne Unrichtigkeiten werden bemerklich gemacht und berichtigt.

A. L. Z. 1829. Nr. 64. u. 65. Sp. 505—520.

Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses, v. Dr. J. T. B. Linde. Bonn 1825. 8. Desselben Buches 2te umgearb. u. sehr verm. Ausg. 1828. 8.

Nachdem Rec. zuerst Manches in der Anordnung des Stoffes nicht gebilligt hat, kann er nicht umhin, die Sorgfalt rühmend zu erkennen, mit welcher der Verf. bey der zweiten Ausg. namentlich auch die Anordnung revidirt und nach des Rec. Ansicht verbessert habe. Auch hinsichtlich der Vollständigkeit in allem

Wesentlichen und der Richtigkeit der aufgestellten Sätze hat Rec. Manches vermifst, und führt Einzelnes an, dessen weitere Ausführung zu wünschen gewesen wäre, resp. dessen Richtigkeit er mit Darlegung seiner Gründe bestreitet. (Rec. Adolph Martin.)

A. L. Z. 1829. Erg. Bl. Nr. 44. Sp. 345—347.

Practischer Commentar zur allg. Gerichtsordnung für die preufs. Staaten, v. Dr. M. C. F. W. Grävell. 2r Bd. Erfurt 1826. 8.

Hervorhebung der „wichtigsten Seiten" dieses Bandes mit einigen Bemerkungen.

2) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1829. St. 66. S. 649—654.

Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts, dargest. v. Dr. W. Ed. Albrecht. Königsb. 1828. 8.

Ein ganz und gar auf sorgfältiges Quellenstudium begründetes Werk, welches gewifs in der Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Rechts Epoche machen werde. Den Begriff der Gewere zu ermitteln, und die Grundsätze, wem sie zukomme, zu erforschen, solchergestalt also eine Skizze des gesammten Sachenrechts aus dem Gesichtspuncte der Gewere zu liefern, sey die Aufgabe dieses äufserst reichhaltigen Werkes, aus welchem Rec. nur die Grundideen auszuheben versuche, um darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es gründlich und genau studirt zu werden verdiene.

G. g. A. 1829. St. 74. S. 733—736.

Dr. C. J. M. Valett, ausführliches Lehrbuch des Pandectenrechts. Bd. I—III. Leipz. 1827—29. 8.

Anzeige des Verfs., in welcher derselbe den Gesichtspunct angibt, von dem er bey Bearbeitung seines Werkes ausgegangen.

G. g. A. 1829. St. 70. u. 71. S. 689 ff.

Bemerkungen über röm. Rechtsgeschichte. Eine Kritik von Hugo's Lehrb. der Gesch. d. R. R. bis auf Justinian. Von Dr. F. A. Schilling. Leipzig 1829. 8.

Bemerkungen über diese Bemerkungen, von Hugo, von denen wir herausheben: daſs das Buch von einer Rec. auch das an sich habe, daſs es über die 170 S. des vierten Zeitraums eigentlich nur 18 S. enthalte; daſs dem Verf. des recensirten Buchs zu viel Ehre widerfahre, wenn er der Veteran unserer Rechtshistoriker genannt werde, da Reitemaier, Günther, Zepernick, Pohl und Cramer älter als er seyen; daſs das ganze Unternehmen des Hrn. Prof. Sch. vielleicht durch nichts mehr miſslich werde, als durch die beständigen Änderungen einer jeden Auflage des recensirten Buchs, indem auch bey der neuesten Ausgabe wieder gar Manches zu Änderungen angestrichen sey, auch wohl zu solchen, die mit den Bemerkungen des Rec. zusammentreffen, und daſs es bey einem ganzen Buch über ein Buch fast nöthig gewesen sey, auch auf die vorigen Ausgaben Rücksicht zu nehmen, was hier nicht geschehen; daſs auch wohl auf die anderen Bücher des Recensirten, wenn die Rec. ein Buch seyn sollte, mehr, als geschehen, hätte Rücksicht genommen werden können; daſs für eine neue Ausgabe manche Bemerkungen nicht würden gebraucht werden können, weil das Buch, zu dem sie gehören, sonst für ein Lehrbuch

gar zu grofs werden würde, so wie die Erinnerungen über den ganzen Plan des recensirten Buches nicht würden befolgt werden können; dafs dem Verf. in der Anm. 1131 ein unverdienter Vorwurf gemacht zu werden scheine; dafs übrigens der Werth der vorliegenden Bemerkungen bey Weitem nicht blofs auf dem Beitrage beruhe, den sie dem Verf. zur künftigen Verbesserung seines Buches liefern, sondern dafs dieses sehr oft nur der Leitfaden zu Erörterungen sey, welche auch ohne alle Rücksicht auf das Lehrbuch sehr schätzbar seyen.

3) In der jen. allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 46. Sp. 361—363.

Handbuch für angehende Juristen zum Gebrauche während der Universitätszeit und bey dem Eintritte in das Geschäftsleben, v. Dr. C. A. Tittmann. Halle 1828. 8.

Der angehende Jurist werde wohl keine fafslichere Darstellung der sämmtlichen Zweige der Jurisprudenz, und kein deutlicheres Bild der system. Verzweigung und des wechselseitigen Ineinandergreifens der einzelnen Lehren erhalten können, als ihm in diesem Handb. geboten werde. Bezeichnung der Reihenfolge der einzelnen Materien. (Rec. F. v. R.)

J. A. L. Z. 1829. Nr. 46. Sp. 364—368.

Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, von Dr. Ant. Bauer. Gött. 1827. 8.

Die hier aufgestellten Lehren seyen, einige abgerechnet, wohl begründet und berichtigend, und erschöpften Alles, was in ein Lehrb. gehöre. Es sey dasselbe durchgängig kurz, einfach und für den An-

fänger vollkommen faſslich geschrieben. Die Anordnung sey einfach und übersichtlich. Das Eigenthümliche dieses Lehrb. beruhe in der ihm zum Grunde gelegten Warnungstheorie, welche Rec. kurz bezeichnet und bestreitet. (Rec. — ? —)

J. A. L. Z. 1829. Nr. 63—65. Sp. 17—35.

1. De delictis et poenis universitatum. Auct. C. F. F. Sintenis. Zerbst. 1825. 8.

2. Über die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen. — Von Dr. Ch. C. Stübel. Dresd. 1828. 8.

Rec. wolle dem Verf. von Nr. 1. Talente, klaren Verstand und helle Ansichten nicht absprechen; aber seine Schrift sey doch, bey manchem Guten, weit entfernt, den vom Vf. selbst gemachten Ansprüchen zu genügen; nach neuen, die Wissenschaft wesentlich bereichernden Ansichten suche man vergeblich, wohl aber finde man, daſs der Verf. die ihm als unrichtig sich darstellenden Ansichten bewährter Rechtslehrer nicht mit derjenigen Bescheidenheit widerlege, die von einem jungen Manne vorzugsweise gefordert werde. Die vorausgeschickten Bemerkungen über die Quellen und Literatur seyen weder erschöpfend, noch gehörig geordnet; was der Verf. im Cap. I. Tit. 1. u. 2. sage, ganz überflüssig und nutzlos. Die Hauptsache selbst anlangend, so nehme der Verf. an: daſs eine universitas Verbrechen begehen könne; daſs ihr aber, als solcher, doch nur diejenigen Verbrechen zugerechnet werden können, welche auf die mit dem fortdauernden (Gesellschafts-) Zwecke zusammenhängenden Geschäfte sich beziehen. Rec. sucht dagegen darzuthun, daſs durch

die vom Verf. aufgestellten Gründe diese Ansicht nicht bewiesen werde, vielmehr aus den Gesetzen sich ergebe, dafs ein univ. überhaupt ein Verbrechen nicht begehen könne.

In Nr. 2. würden die Unhaltbarkeit der von Hrn. S. aufgestellten Meinung sehr anschaulich dargestellt, und auch andere verjährte Irrthümer berichtigt. Diese Schrift verdiene nicht nur als Muster einer klaren Entwickelung und gründlichen Zergliederung widerstreitender Ansichten, sondern auch wegen der Consequenz, welche durchgängig hervorleuchte, eine sehr ehrenvolle Auszeichnung, und es sey erfreulich wahrzunehmen, wie der Verf. die mitunter bedeutenden Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellten, gröfstentheils glücklich beseitigt, und eine neue Lehre von allerdings hoher practischer Bedeutsamkeit zu begründen gestrebt habe. Der Hauptinhalt der Schrift wird referirt. (Rec. J. J.)

J. A. L. Z. 1829. Erg. Bl. Nr. 14. Sp. 105—109.

Das Landwirthschaftsrecht der deutschen Bundesstaaten, — v. Dr. E. M. Schilling. Bd. I. Das Landwirthsch. R. der sächs. Länder. Leipz. 1828. 8.

Kurze Bezeichnung des Inhalts. Keine grofse öffentliche Bibliothek könne dieses Werk entbehren. (Rec. X.)

J. A. L. Z. 1828. Erg. Bl. Nr. 22. Sp. 169—173.

Actenmäfsige Darstellung nebst Vertheidigung in Untersuchungsschen gegen — E. E. Hoffmann in Darmstadt, wegen Einmischung in die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage v. 1826 u. s. w. Heidelberg 1829. 8.

Dem Rec. scheine, theils an sich, theils und vor-

züglich aber mit Rücksicht auf das aufrichtige u. eben so umsichtige als consequente Benehmen des Angeschuldigten während der Untersuchung, der seinen Mitbürgern gegebene Rath nicht ahndungswürdig zu seyn, auch eine strafbare Verletzung der Administrativbehörde und der Wahlcollegien nicht zu enthalten; auch sey im Laufe der Untersuchung zur Genüge erwiesen worden, dafs H. die Staatsdiener von der Wahl nicht ausgeschlossen haben wollte. Dagegen glaubt Rec., dafs sich H. mindestens einer indecenten Handlung gegen den Landesherrn schuldig gemacht habe, dafs ihm culpa zur Last falle, und dafs er daher als culposer Injuriant mit einer Polizeistrafe belegt werden könne. (Rec. Ep. J.)

4) In der leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 60. Sp. 479. u. 480.

Supplément au recueil des principaux traités d'Alliance etc. par G. F. de Martens, continué par F. Saalfeld. T. X. 1ere partie. 1822—23. oder: Nouv. rec. etc. T. VI. 1ere partie. Gött. 1827. 8.

Noch unbekannte Urkunden fänden sich in diesem Bande nicht; aber defshalb sey die Sammlung immerhin dankenswerth.

L. L. Z. 1829. Nr. 65. Sp. 518. u. 519.

Beiträge zum Behuf einer neuen Strafgesetzgebung. Von v. Pfizer. 2te Ausg. Ulm 1826. 8.

Es zeige sich in diesen Beiträgen ein gediegener Sinn für das Wahre und für das, was der gegenwärtigen Zeit Noth thue. Mit Gründlichkeit und Unpartheilichkeit, aber auch mit Anerkennung des Geleisteten prüfe der Verf. die Bildungsstufe der jetzigen Crimi-

nalisten nicht nur, sondern auch die wichtigsten neueren Criminal-Legislationen, und werde so auf das Resultat geführt, dafs vorsichtig und gründlich vorbebereitete Abfassung neuer Strafgesetzbücher nicht allein räthlich und jezt vorzugsweise möglich, sondern sogar höchst dringendes Bedürfnifs sey. Diesem allg. Urtheile folgt eine gedrängte Angabe des Inhalts der Schrift.

L. L. Z. 1829. Nr. 70. Sp. 557—559.

Über das rechte Verhältnifs von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule, mit Rücksicht auf badische Staatsgrundsätze. Eine academ. Rede — v. Dr. C. Th. Welcker. Freiburg 1828. 8.

Der Vf. habe seine Aufgabe in dieser kurzen Darstellung befriedigend gelöst. Es gereiche ihm zum Ruhme, in dieser Rede mit edler Freimüthigkeit liberale Grundsätze ausgesprochen und einleuchtend entwickelt zu haben.

L. L. Z. 1829. St. 76. u. 77. Sp. 604—612.

Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft von Dr. Ant. Bauer. Gött. 1827. 8.

Eine so vollständige, gediegene und den Ansprüchen der neuesten Bildungsstufe der Wissenschaft in Geist, Form und literarischer Fülle so entsprechende Darstellung der gesammten Strafwissenschaft, als die vorliegende, dürfte bis jezt noch nicht erschienen seyn. Was daher der Verf. S. VII. der Vorr. als von ihm erstrebte Absicht bezeichnet habe, das habe er in der That vollkommen erreicht. Was nun im Besonderen die leitenden Grundsätze des ganzen Werkes anlangt, so sey der Verf. zwar mit selbstthätiger Forschung zu-

Werke gegangen, jedoch erscheine seine Ansicht nicht als vom Grunde aus neu und eigenthümlich, sondern nur als eine in Form und Ausdruck verklärte feuerbach'sche Theorie. Die Theorie des Verfs. wird nun mit dessen eigenen Worten näher bezeichnet, mit der feuerbach'schen in Vergleichung gestellt, und die s. g. Verklärung der lezteren durch die erstere näher bezeichnet; woran sich dann noch eine allg. Betrachtung über die Grundansicht des Verfs. vom Strafrecht anschliefst. In Beziehung auf den Plan werden nur einige kurze Bemerkungen gemacht. Die Methode des Werkes sey rühmenswerth. Besonders zeichneten dasselbe Klarheit bey tiefer Gründlichkeit und stylistische Vollendung bey bedeutender Gelehrsamkeit aus. Das Literarische sey mit gröfster Genauigkeit ausgearbeitet.

L. L. Z. 1829. Nr. 100. u. 101. Sp. 793—801.

Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft v. F. C. Th. Hepp. Heidelb. 1827. 8.

Mit wahrer Freude haben Rec. diese Versuche erfüllt, als er eine so ausgezeichnete Gründlichkeit und Gediegenheit des Urtheils, eine so vielseitige Kenntnifs, eine so seltene Richtigkeit des kritischen Tactes, gepaart mit freisinigem Streben für die Wahrheit und zugleich mit wahrem Geschmacke in der Darstellung in denselben fand, dafs ihm die bescheidene Bennenung „Versuche" fast zu bescheiden däuchte. Der Verf. habe sich rühmlich durch dieses Werk an die würdigen Männer angeschlossen, durch deren Wirken die Strafrechtswissenschaft sich bereits so hoch emporgearbeitet habe. Man fühle in dieser seiner Schrift den Geist eines Feuerbach, Thibaut, Mittermaier, Za-

charis wehen, in deren Nähe der Verf. lebe, und unwillkührlich werde man dabey an des Seneca Ausspruch erinnert: ipse mehercule adspectus sapientis est, ex quo proficere possis. Hierauf wird der Inhalt der 10 Abhh. des Buches der Reihe nach und, mit Ausnahme einiger Bedenken gegen Abh. 2. u. 4., durchaus beipflichtend angegeben, und hiebey nur bemerkt, daſs, während die meisten derselben sich durch bündige und gedrängte Zusammenfassung eines reichen philosophischen, legislativen und juristisch-literarischen Stoffes auszeichneten, doch in denjenigen, welche vorzugsweise auf philosophischen Gründen beruhten, sich hie und da einige Weitschweifigkeit minder angenehm offenbare, besonders in der 2., 5. u. 10. Abh.

L. L. Z. 1829. Nr. 101. Sp. 801—805.

Über das Studium der Rechtswissenschaft — von v. Weber. Tübingen 1825. 8.

Zwar enthalte diese Schrift nicht viel Neues, so wie sie überhaupt mehr elementarischer, hodegetischer und methodologischer, mithin mehr formeller, als materieller Tendenz sey; allein für die Anfänger werde sie gewiſs im Ganzen anregend und belebend wirken und schon gewirkt haben, und dieſs habe auch der sehr bescheidene Verf. ursprünglich damit bezweckt; hie und da seyen jedoch auch Bemerkungen gegeben, die auch manchen gereiften Mann vom Fache interessiren möchten. Inzwischen müsse Rec. auch auf einige kleine Mängel aufmerksam machen. Der erste scheine ihm in dem zu Allgemeinen und Unbestimmten zu liegen, das sich in dem Räsonnement hier und da zeige; der zweite in einer zu groſsen Weitschweifigkeit in

Auseinandersetzung sehr einfacher Wahrheiten; der dritte endlich darin, daſs der Verf. überall zu sehr ab ovo beginne und gar zu wenig bey seinen Zuhörern voraussetzen zu dürfen glaube.

III.

Übersicht einiger allgemein-staatswissenschaftlicher Schriften.

Da alle menschlichen Interessen mehr oder weniger an den Staat geknüpft sind, so muſs auch jede in einiger Ausdehnung herrschend gewordene Art und Weise, über die menschlichen Angelegenheiten nachzudenken, sich in einer eigenthümlichen Vorstellung von dem Staate abspiegeln. Dieſs läſst sich z. B., um nur Erscheinungen der neueren Zeit zu erwähnen, sowohl in den geistlosen Compilationen gelehrter Philologen wie Lipsius, als in dem steifen Zuschnitte der auf dem Wege mathematischer Construction entstandenen wolfischen Politik, in den Schriften aus der kantischen wie der schelling'schen Periode deutlich wahrnehmen. In der staatswissenschaftlichen Literatur unserer Tage erkennt man eine auffallende Verschiedenartigkeit der Grundansicht, wie dieſs denn so kurz nach einem von unerhörtem Wechsel und heftigen Stürmen bezeichneten Vierteljahrhundert nicht anders seyn kann. Auf dem wissenschaftlichen Boden sind die Kämpfe zwischen den einander widerstrebenden Principien unschädlicher, als sie es in dem Leben waren, und sie führen leichter zu einer reiferen, über den einseitigen Meinungen stehenden Ansicht hinauf, als die gährenden Leidenschaf-

ten der politischen Partheien sich in einer dauerhaften Versöhnung beruhigen. Werfen wir einen Blick auf einige der neuesten deutschen Werke aus dem Gebiete der Staatswissenschaft (nicht der ephemeren Politik, welche eine wissenschaftliche Begründung weder begehrt noch erträgt), so finden wir, daſs sowohl die historische, als die philosophische Behandlung des Gegenstandes nicht ohne Erfolg versucht worden ist. Zum letzteren gehört:

Handbuch des Systems der Staatswissenschaft von D. J. F. G. Eiselen, Prof. an d. Univers. z. Breslau (ernanntem Prof. zu Halle). 1829. VI und 325 S. 8.

Bey diesem an das hegel'sche Lehrgebäude der Philosophie sich anschlieſsenden Werke ist die Form von dem Inhalte zu unterscheiden. Jene ist durchgehends die Deduction aus speculativen Vordersätzen, ohne irgend einen Seitenblick auf einzelne Erfahrungen oder Lehren anderer Schriftsteller. Wer an einen anderen Gang der Forschungen gewöhnt ist, der kann sich schwer des Gedankens erwehren, daſs in den Deductionen dieser Art viel Willkührliches liegt, und daſs man mit solchen kühnen, vielgliederigen Schluſsfolgen leicht sich auf Abwege verirren könnte. Wenn dieſs nun doch nicht geschieht, wenn der Inhalt viel Reifes und Brauchbares darbietet, so muſs man dieſs nicht sowohl dem philosophischen Gerüste, als vielmehr dem guten Materiale zuschreiben, mit welchem der Verf. gebaut hat. Es mag zur Verherrlichung eines metaphysischen Systems wünschenswerth seyn, daſs die Staatswissenschaften im Geiste desselben abgehandelt

werden, aber diese selbst kommen durch die künstliche Einkleidung in ein neues Gewand noch nicht weiter, es werden vielmehr Kräfte zu dieser Darstellung verwendet, welche in einer anderen Richtung mehr Dankenswerthes zu Tage gefördert haben würden. Wäre es z. B. nicht verdienstlicher, aus speciellen Erfahrungen und aus der Natur der Sache (also aus allgemeinen Erfahrungsthatsachen) die Vorzüge der Erbmonarchie mit Ständeverfassung unter gegebenen Culturverhältnissen zu entwickeln, als aus den Idee des Staates, welcher „die sich selbst wissende Wirklichkeit des Sittlichen" seyn soll, den schwierigen Beweis zu versuchen, daſs neben der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt noch eine dritte, subjectiv-entscheidende vorhanden seyn müsse, welche „die durch die Vernunft als nothwendig gebotene Willkühr und somit die Vernunft, wie sie in der Form des Geschicks dem Menschen erscheint", vorzustellen habe? Die von dem Verf. befolgte Methode, Alles als unabweichliche Nothwendigkeit darzustellen, was man sonst unter gewissen Voraussetzungen als nützlich, unter anderen als unpassend anzusehen pflegt, stöſst gegen die Lehren der Geschichte so häufig an, daſs der Unbefangene ihr unmöglich Beifall schenken kann. Wenn wir die Gewerbscorporationen, das strenge Zollwesen, die zwey Kammern der Ständeversammlungen u. d. gl. auf diese Weise erklären sehen, so könnten wir leicht in Versuchung gesezt werden, gerade das Gegentheil auf ähnliche Weise darzuthun, und dieſs Kunststück möchte hie und da ziemlich gut anzusehen seyn. Übrigens wird der Leser sich durch

manchen interessanten Gedanken belohnt finden und häufig mit dem Verf. übereinstimmen, der durch sein Werk auch des anders Denkenden Achtung erzwungen hat. Von der Anordnung bemerken wir nur, daſs die bürgerliche Gesellschaft vom Staate unterschieden wird, und daſs bey jener die Nationalwirthschaft (sehr kurz), die Wissenschaft, Kunst, Religion und Kirche, die Stände und Corporationen etc. — beim Staate aber das Staatsrecht (inneres und äuſseres) und die Politik oder Staatskunst abgehandelt werden.

Prof. Vollgraff in Marburg hat von folgendem Werke:

Die Systeme der practischen Politik im Abendlande,

bis jezt 3 Bände (Gieſsen, 1828) herausgegeben, die auch mit den Nebentiteln: Ökumenische Politik oder allgemeine Einleitung und Aufstellung der Grundbedingungen zum Staatsleben überhaupt (XLVIII und 198 S.) — Antike Politik oder Politik der Griechen und Römer (XIV u. 430 S.) — Characteristik oder Character- und Culturstatistik der germanisch-slavischen oder modernen Völker Europa's (XV u. 532 S.), — versehen sind. Zur Durchführung des Systems gehören noch 5 folgende Bände. Diese merkwürdige und sehr eigenthümlische literarische Erscheinung ist eine Frucht vorherrschender historischer Studien, die den Verf. zur gänzlichen Verwerfung allgemeiner Staatstheorieen geführt haben. Die Ereignisse seiner Forschungen sind für die neuere Zeit nicht schmeichelhaft und tröstlich; er lehrt, die germanischen und slavischen Völker seyen zu einem wahren Staatsleben ganz unfä-

preufs. Landrecht u. Theorie des Processes; c) Theorie des heut. bürg. Processes. 7) Rothamel: a) Gesch. das röm. R. (privatissime); b) Privatissima über des röm. R.; c) Lehnrecht; d) Gen. und Spec. Examinat. über alle Rechtstheile u. Repetitorien. 8) Valett: a) Staatsrecht des deutschen Bundes u. der Bundesstaaten; b) Pandecten, mit Einschlufs des Erbrechts, n. s. Syst.; c) Handelsrecht; d) Gen. u. Spec. Examinatorien über alle Rechtstheile u. Repetitorien. 9) Zimmermann: General- u. Special-Examinatorien über alle Rechtstheile und Repetitorien.

Anfang der Vorlesungen 4. May.

Gesammtzahl der Studierenden 1386, wovon 573 Juristen.

Halle.

A. Professoren: 1) Blume: a) Pandecten, verb. mit d. Erbrecht, n. s. Grundr.; b) über d. Notherbenrecht. 2) Dieck: a) deutsches Privatrecht, n. s. Grundr.; b) Adels- und Bauernrecht; c) Kirchenrecht. 3) Mühlenbruch: a) Instit., Gesch. u. Alterth. d. R. R. 4) Pernice: a) Encyclop. und Method. d. Rechtswiss.; b) Lehnrecht; c) deutsches Staatsrecht; d) Disputatorium über auserwählte Rechtscontroversen, in lat. Sprache. 5) Pfotenhauer: a) allg. Theil d. Pandecten; b) preufs. Civ. R.; c) gem. u. preufs. Civilprocefs, n. Martin u. eig. Sätzen. 6) Selchow: a) gem. und preufs. Crim. R., n. s. Lehrb.; b) Crim. Proc. B. Privatdocent Pfotenhauer: a) Gesch. d. R. R.; b) Examinatorium über d. ersten Anfangsgründe d. R. W., in lat. Sprache.

Anm. Hr. Geh. Justizrath Dr. Schmelzer ist,

seiner Gesundheit wegen, auch für dieses Halbjahr von Haltung der Vorlesungen entbunden.

Anfang der Vorlesungen 11. May.

Zahl der Studierenden 1330, wovon 239 Juristen.

Heidelberg.

A. Professoren: 1) Guyet: a) Pandecten; b) Erbrecht; c) in integrum restitutio; d) Privatissima. 2) Mittermaier: a) Criminalrecht; b) Geschichte u. Prüfung der verschiedenen Systeme des Criminalrechts; c) Civilprocefs; d) Theorie der summarisch. Processe; e) Criminalpracticum. 3) Morstadt: a) deutsches Privatrecht; b) Kirchenrecht; c) Civilprocefspracticum; d) Relatorium. 4) Rofshirt: a) Pandecten; b) Einleitung in die Exegese des corp. jur. und Erklärung wichtiger Stellen; c) preufs. Landrecht. 5) Thibaut: a) äufsere und innere Geschichte und Institutionen des röm. R.; b) Curcurs der Gläubiger u. Verjährung; c) Code Napoléon. 6) Walch: a) jur. Encyclopädie; b) Exegeticum über ausgewählte Stellen des 20. Buchs der Pandecten; c) Practicum. 7) Willy: a) Pandecten; b) Erklärung der loca juris rom. von Cropp; c) Privatissima. 8) Zachariä: a) europ. Völkerrecht; b) Staatsrecht; c) Lehnrecht. B. Privatdocenten: 1) Besserer: a) Criminalprocefs; b) deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte; c) d. Theorie des Beweises im Civilprocesse; c) Privatissima. 2) Hepp: a) Naturrecht; b) Institutionen des röm. R.; c) über Cropp loca juris rom.; d) Privatissima. 3) Johannsen: a) jur. Encyclopädie; b) Naturrecht; c) über den Text der Institutionen Justinian's; d) viertes Buch der Institutionen d. Gajus;

Gajus: c) Privatissima. 4) von Löw: a) deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte; b) deutsche Rechtsalterthümer; c) deutsches Privatrecht. 5) Uihlein: a) Erbrecht nach dem Code Napoléon; b) Kirchenrecht; c) Privatissima. 6) v. Wohringen: a) jur. Encyclopädie; b) über Tacitus Germania; c) Criminalprocefs; d) Privatissima. 7) Zöpfl: a) Recht des deutschen Bundes; b) Institutionen des preufs. Civilprocesses; c) Privatissima.

Jena.

A. Professoren: 1) Eichmann (Prof. honor.): jurist. Methodologie (öffentl.). 2) Heimbach: sächs. Civilprocefs. 3) Konopak: a) Institutionen, n. s. Lehrb.; b) Criminalprocefs, n. Martin. 4) Martin d. Ä. (Prof. honor.): Criminalrecht, nach der 2. Ausg. s. Lehrb. 5) Martin d. J.: a) Encyclopädie, n. s. Grundr.; b) Referirkunst, n. seines Vaters Lehrbuch und mit Beziehung auf s. vier Relationen; c) Procefspracticum, mit Berücksichtigung s. gedruckten Concursacten, beide Vorlesungen mit mündlichen und schriftlichen Übungen aus Originalacten. 6) Ortloff (Prof. honor.): deutsches Privat- u. Lehnrecht, n. s. Lehrb. 7) Schmid: a) Staatsrecht, n. s. Lehrb.; b) Lehnrecht, n. Pätz. 8) Schnaubert: a) Procefspracticum; b) Relatorium, n. Martin, beide Vorlesungen verbunden mit Übungen. 9) v. Schröter: historisch-dogmatische Institutionen, n. s. Lehrb. 10) Walch: a) deutsches Privatrecht; b) Handelsrecht, n. v. Martens. 11) Zimmern: Pandecten, n. Thibaut. B. Privatdocenten: 1) v. Hellfeld: a) sächs. R., n. Schott; b) sächs. Procefs, n. Schweitzer; c) Procefspracticum

mit Übungen. 2) Paullsen: a) Procefspracticum; b) Wechselrecht; c) die Lehre von d. Verjährung (beides unentgeltl.).

Anfang der Vorlesungen 18. May.

Gesammtzahl der Studierenden 587, darunter 197 Juristen.

Königsberg.

A. Professoren: 1) Albrecht: a) deutsches Staatsrecht; b) deutsches Privatrecht; c) Handelsrecht. 2) Backe: a) Institutionen des röm. Rechts; b) Erklärung einiger Bücher von Justinian's Digesten; c) Anleitung zu eigenem Lesen und Erklären des justinianischen Institutionen-Textes. 3) v. Buchholtz: a) Pandecten, n. Mühlenbruch; b) Geschichte des röm. Rechts., n. Hugo; c) über den Concurs d. Gläubiger. 4) Reidenitz: a) europ. Völkerrecht; b) Naturrecht, n. eig. Lehrb.; c) allg. preufs. Landrecht; d) notariatische Praxis; e) Examinatorium über preufs. Recht. 5) Schweikart: a) Kirchenrecht; b) Criminalprocefs; c) Repetitorium u. Disputatorium über das Criminalrecht, in latein. Sprache. B. Privatdocenten: 1) Jacobson: a) die Lehre von den Sacramenten, n. katholischem u. evangelischem Kirchenrecht; b) jurist. Encyclopädie und Methodologie, n. Falck; c) gem. u. preufs. Criminalrecht, n. Feuerbach; d) Repetitorien u. Examinatorien über die einzelnen Zweige der Jurisprudenz. 2) Sanio: a) gem. u. preufs. Criminalrecht, n. Feuerbach; b) Institutionen des röm. Rechts, nach Mackeldey.

Anfang der Vorlesungen 18. April.

Marburg.

A. Professoren: 1) Bickell: a) Encyclop. u. Method. d. R. W.; b) Instit. d. R. R.; c) Lehre v. d. Klagen u. Einreden; d) Kirchenrecht der Kathol. und Protest.; e) über die Glossatoren d. R. R. 2) Endemann: a) Encyclop. u. Method. d. R. W.; b) Instit. des röm. Rechts.; c) deutsches Privatrecht, mit Rücksicht auf d. hess. R.; d) deutsches Erbrecht. 3) Jordan: a) allg. u. deutsches Staatsrecht; b) Lehnrecht; c) Criminalrecht; d) Civilprocefs; e) Disputatorium über auserlesene Controversen des gesammten Rechts. 4) Löbell: a) Pandecten; b) Erbrecht; c) Criminalprocefs. 5) Multer: a) Kirchenrecht aller christl. Confessionen. 6) Platner: a) Ulpian's Fragmente; b) Rechtsgeschichte. 7) Robert: a) Lehnrecht; b) jur. Practicum. B. Privatdocenten: 1) Büchel: a) jur. Hermeneutik; b) Commentarien des Gajus; c) gesetzl. Text d. Instit.; c) summ. Processe. 2) Heim: a) Pandecten; b) Erbr. 3) v. Meyerfeld: a) Pandecten; b) Erbrecht; c) Lehre von der Schenkung u. v. d. dos.

Anfang der Vorlesungen 11. May.

Tübingen.

A. Professoren: 1) Lang: a) Naturrecht; b) Kirchenrecht, n. s. Lehrb. 2) Michaelis: a) deutsches Privatrecht und Privat-Cameral-Recht, n. sein. Grundr. u. Mittermaier; b) Handels- u. Wechselrecht, n. v. Martens; c) würt. Pfandrecht, n. s. Grundr.; d) Lehnr., n. s. syst. Übersicht u. Böhmer. 3) Scheurlen: a) Civilprocefs, n. Martin; b) Practicum, n. s. Materialien. 4) Schrader: a) Pandecten, n. Müh-

lenbruch; b) Exegese des röm. Rechts. 5) Wächter: a) Institutionen, n. Mackeldey; b) Criminalrecht, n. s. Lehrb.; c) würt. Privatrecht. B. Honorardocenten: 1) Jeitter (Pupillenrath daselbst): freiwillige Gerichtsbarheit oder Cameralamtspraxis. 2) Mohl (Prof. der Staatswirthschaft): deutsches und würtemb. Staatsrecht, n. s. Grundr. u. n. Rudhart. 3) v. Weber (Vicedirector des Kreisgerichtshofes in Tüb.): Criminalproceſs, n. Martin.

IV.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Beck, (reg. scab. lips. senior, juris p. p. e.), Corpus juris civilis. Editio stereotypa ex officina Car. Tauchnitii, cura —. Sect. I. Institutiones et Pandectae. Lips., Car. Cnobloch. 99 Bog. gr. 4. Preiſs des Ganzen 4 rthlr.

Phillips, Dr. George, (auſserord. Prof. d. Rechte an der klg. Univ. zu Berlin), Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluſs des Lehnrechts. 1r u. 2. Bd. Berlin, Dümmler. 24 3/4 u. 20 Bog. gr. 8. 3 rthlr.

Richter, Heinrich, (Prof. der Philosophie an der Univ. zu Leipzig), das philosophische Strafrecht begründet auf die Idee der Gerechtigkeit. Zur Kritik der Theorien des Strafrechts. Leipzig, Hartmann'sche Buchh. 20 Bog. gr. 8. 1 rthlr. 16 gr.

unfähig, wegen ihrer Abneigung gegen alles Gemeinschaftliche und der Vorliebe für Ungebundenheit, Absonderung und behagliches Familienleben; ihre Selbstsucht mache ihnen die Hingebung für das Ganze unmöglich; die Griechen und Römer hätten allein den Staat im wahren Sinne besessen, der sich unter Anderem dadurch von unseren gesellschaftlichen Formen unterscheide, daſs in ihm das Recht keinesweges unwandelbar feststehen kann, sondern in einzelnen Fällen dem allgemeinen Wohl zum Opfer gebracht werden muſs. Die Fortschritte unserer Zeit beziehen sich lediglich auf wissenschaftliche und technische Cultur, ohne sich auf die Sittlichkeit zu erstrecken. Die politischen Ideale seyen aus der Betrachtung der antiken Welt und dem Einfluſs der alten Classiker entsprungen, und darum für die Gegenwart völlig unfruchtbar. Der wahre Staat könne nur als Demokratie gedacht werden, den modernen Völkern, bey ihrer Unfähigkeit für öffentliche Angelegenheiten, entspreche bloſs die reine Monarchie u. s. w. Wie paradox diese Sätze auch klingen, so muſs doch der Unbefangene in ihnen manches Wahre erkennen. Unsere Idealpolitiker können daraus lernen, auf den Character der Völker Rücksicht zu nehmen. Der erste Band ist bloſs einleitend, der zweite schildert die alten, der dritte die neueren Völker, demnach ist bis jezt nur der historisch-reflectirende Theil des Werkes beendet, und über die practischen Lehrsätze kann man noch nicht urtheilen. Im Allgemeinen wird man nicht umhin können zu glauben, daſs der Verf. die alten Staaten zu schön, die neuere Zeit zu häſslich gemahlt habe. Er widmet

der Schattenseite der griechischen Staaten nur 1 §., indeſs fast der ganze dritte Band sich mit den Fehlern der Neu-Europäer beschäftiget. Stünde es wirklich so rettungslos schlimm mit uns, wären unsere geselligen Vereine so sehr, als es hier behauptet wird, in ihren Grundlagen verderbt, so wäre es gar nicht der Mühe werth, sich viel mit Politik abzugeben, weil ja doch alles Wirken auf Andere nutzlos seyn müſste, und es bliebe uns nichts übrig, als der Wunsch, daſs nur sobald als möglich durch ein rohes, noch unverdorbenes Volk unser Staatensystem zertrümmert werden möge. Der Verf. hat jedoch mit so viel Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Consequenz geschrieben, so viel Treffendes und Beachtenswerthes gesagt, daſs es keine leichte Aufgabe seyn würde, ihn vollständig zu widerlegen und Niemand ohne manchfaltige Belehrung das Buch lesen wird. Je häufiger man in unseren Tagen die Fortschritte der Bildung preisen hört, desto nöthiger ist es, sich auch einmal in der Selbstverläugnung zu üben, die zur Anerkennung unserer Mängel erfordert wird.

Von dem ausgedehnten Werke:

Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit,

von Pölitz ist nach wenigen Jahren die zweite sehr verbesserte Ausgabe (Leipz. 1827 u. 28, 5 Bände) erschienen. Dieses nützliche Werk handelt zwölf einzelne Staatswissenschaften in angemessener Kürze, leichtfaſslich, mit reichlichen Literaturnotizen ab, am ausführlichsten, in einem starken (dem dritten) Bande, die neuere Staatengeschichte, am kürzesten die Stati-

stik, Diplomatie und Staatspraxis. Der Standpunct des Verfs. läfst sich als eine innige Verschmelzung der historischen und philosophisch-speculativen Betrachtungsweise schildern, doch mit dem Vorwalten der lezteren, so dafs das Naturrecht und das allgemeine, die Zwecke und Grundverhältnisse des Staates aussprechende Staatsrecht als Begründung des ganzen Systems voranstehen. Der Zweck des Staates besteht nach dem Verf. in der freiesten Annäherung aller seiner Bürger an den Endzweck der Menschheit unter der unbedingten Herrschaft des Rechts. Nach dem Staatsrechte folgt die Politik oder Staatskunst „wissenschaftliche Darstellung des Zusammenhangs zwischen dem inneren und äufseren Staatsleben, nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit", sodann die Volkswirthschaftslehre (Nationalöconomie), die Lehre von der Regierungssorge für den Wohlstand der Bürger (unter dem Namen Staatswirthschaftslehre aufgeführt), die Finanzwissenschaft, und die Polizeiwissenschaft. Diese Theile füllen die beiden ersten Bände. Im vierten verdient besonders die Darstellung der Staatsverfassungen in den europäischen und americanischen Staaten, mit den nöthigsten geschichtlichen Nachrichten über Entstehung und Umänderung der Staatsformen beachtet zu werden, indem diese gedrängte und reichhaltige Darstellung dieses theoretisch und practisch wichtigen Gegenstandes höchst verdienstlich ist, und sich zum Gebrauche des Geschäftsmannes sehr gut eignet, nur mit der einzigen Unbequemlichkeit, dafs bey den Verfassungsurkunden, die theils in extenso, theils im Auszuge mitgetheilt werden, die Abtheilung in Artikel oder §§.

nicht angezeigt ist. Im fünften Bande (dem kleinsten) findet sich das positive Völkerrecht, die Diplomatie und die Staatspraxis. Die Behandlung dieser Wissenschaften ist encyclopädisch, mit sorgfältiger Benutzung des Besten, was in jedem Fache geleistet worden ist, aber eben darum bisweilen ungründlich; doch erkennt man auch da, wo der Verf. ohne eigene tiefgehende Forschung schrieb, das ausgezeichnete Talent der Zusammenstellung und den Einfluſs richtiger allgemeiner Principien, und der Leser, welche in dem einen oder anderen Abschnitte sich nicht ganz befriediget findet, wird wenigstens zu weiteren Studien lebhaft angeregt werden. Der Vf. bekennt sich zu jener Classe der besonnenen, gemäſsigten Liberalen, welche in Frankreich, wie in Groſsbritannien, zwischen den Extremen und in häufigem Kampfe mit ihnen steht, auch in Deutschland bald mit den selbstsüchtigen Unruhstiftern, bald mit den Anhängern des Stillstandsystemes in Widerstreite versezt worden ist, durch die Lauterkeit ihrer Absichten aber sich von den Verirrungen der Leidenschaft frey gehalten hat, wenn sie auch bisweilen durch ihren Enthusiasmus zu weit geführt worden seyn sollte. Es ist ein sicheres Kennzeichen uneigennütziger patriotischer Gesinnung, wenn die Bemühungen politischer Schriftsteller sich auf solche Gegenstände der Staatsverwaltung richten, welche für das Getreibe des Partheigeistes keinen dankbaren Stoff darbieten. Zu dieser Bemerkung erhalten wir Anlaſs aus der von Pölitz mit dem Beistande einer Anzahl achtungswerther Männer herausgegebenen Zeitschrift:

Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst,

seit 1828, jährlich 12 Monatshefte in 4 Bänden. Die alte Geschichte ist, aus begreiflichen Ursachen, ausgeschlossen. Der Inhalt zerfällt in Abhandlungen und Recensionen, leztere, wie es scheint, sämmtlich von dem Herausgeber, und so zahlreich, daſs sie einen Überblick der neuesten staatswissenschaftlichen Literatur gewähren. Der gröſsere Theil der Abhandlungen gehört zwar in das Gebiet der Staatskunst, doch sind auch mehrere sehr empfehlenswerthe Aufsätze den Zollverbindungen, dem Münzwesen (von Lotz) u. dgl. gewidmet. Übrigens enthält sich Ref. weiterer Bemerkungen über diese Jahrbücher, weil er in den lezten Heften als Mitarbeiter genannt ist.

Von Friedrich Ancillon, der schon durch zwey frühere staatswissenschaftliche Schriften seine Meisterschaft dargethan, erschien:

Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen. 1r Thl. Geschichte und Politik. Berlin, 1828. XIV u. 427 S.

Dieſs Werk übertrifft an Reife des Urtheils, Erhabenheit der Gesinnung und einfacher Schönheit des Ausdruckes die bisher genannten. Es verdient von Allen gelesen und durchdacht zu werden, weil es die Dinge von dem höchsten Standpuncte, da wo die verschiedenen Partheiansichten auseinander laufen, überschauen läſst. Jede der 12 einzelnen Abhandlungen, von denen die 3te (über den Character und die Fortschritte des jetzigen Zeitalters) und die 8te (über die Ursache der französischen Revolution) die längsten sind, trägt an der Spitze einen Satz und einen demselben geradezu widerstreitenden Gegensatz; der Verf.

unternimmt es, die Vermittelung zwischen beiden auszuführen und zu zeigen, in welchem Sinne sie zugleich wahr sind. So werden z. B. die beiden Gedanken einander gegenüber gestellt: „Politische Constitutionen sind das einzige Mittel, den Übeln, welche die bürgerliche Gesellschaft drücken, abzuhelfen und vorzubeugen“ etc., ferner: „Politische Formen sind in der Regel gleichgültig und können oft sehr schädlich werden. Es ist eine Krankheit der Zeit —“ etc. In diesem Aufsatze wird den Freunden der neueren repräsentativen Verfassungen Vieles gesagt, was sie höchst ungerne hören werden. Auch Ref. kommt es vor, als sey der Verf. bisweilen zu ängstlich, der Aristokratie des Grundbesitzes zu gewogen und zu strenge. Wie sehr man immer den Leichtsinn und die Oberflächlichkeit tadeln mag, die bey der Entwerfung vieler Constitutionsurkunden walteten, so war es doch in den Ländern, deren landständische Verfassung seit langer Zeit untergegangen, der jetzigen Generation durchaus fremd geworden war, ganz unmöglich, auf einem historischen Grunde fortzubauen, es mufste etwas Neues hergestellt werden, und wenn man die Unvollkommenheiten des älteren landständischen Wesens in Deutschland zugiebt, so mufs man Verbesserungen in Schutz nehmen, welche unvermeidlich dahin führen, die Verfassung dem Repräsentativsysteme in allmähliger Annäherung ähnlich zu machen. Diese Bemerkungen sollen jedoch das vorausgegangene Lob eines Buches nicht schmälern, welches in seiner Gediegenheit an die alten Classiker erinnert und seinem Verf. auf die Hochachtung der Zeitgenossen einen mächtigen An-

spruch giebt. Die rein-historischen Politiker werden ihn freilich als den Anhänger abstracter Staatstheorieen anklagen, und manchen der abstrahirenden Theoretiker wird er allzu historisch scheinen; allein wenn Speculation und Geschichte die beiden Grundlagen der Staatswissenschaft sind, und wenn keine von ihnen ohne die Hülfe der anderen benuzt werden kann, so muſs in der innigsten Durchdringung beider wohl die Vollendung der politischen Weisheit liegen.

Beförderung.

Dem Hrn. Hofrath und Professor Bergmann in Göttingen ist die durch den Abgang des Hrn. Hofraths u. Prof. Eichhorn erledigte vierte Stelle in der jurist. Facultät übertragen worden.

Resignation.

Hr. Hofrath und Professor Eichhorn zu Göttingen hat seine Professur daselbst, seiner geschwächten Gesundheit wegen, aufgegeben.

Todesfall.

Am 9. May 1829 starb zu Würzburg Johann Michael von Seuffert, kgl. bayer. Staatsrath und Präsident des Appell. G. f. d. Untermainkreis, zweiter Präsident der bayer. Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1819 und 1822, Commandeur des Civ. Verd. Ord. der bayer. Krone und des toscanischen St. Josephsordens, im 64. J.

Zusammenstellung der Verzeichnisse der juristischen Vorlesungen auf den deutschen Universitäten im Sommerhalbjahre 1829.

Bonn.

A. Professoren: 1) von Droste: a) Naturrecht; b) Geschichte des Naturrechts; c) Staatsrecht. 2) Hasse: a) Pandecten; b) über auserlesene Theile des röm. R. 3) Heffter: a) das Gerichtswesen in Athen, n. s. Buche; b) franz. Civilrecht in Vergl. mit dem preuſs.; c) preuſs. Gerichtsordnung; d) Crim. R. und Crim. Proc. 4) Mackeldey: a) Institutionen des röm. Rechts; b) die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und vom Concurse der Gläubiger; c) Lehnr.; d) gem. deutschen Civilproceſs. 5) Puggé: a) Geschichte und Alterth. des röm. R.; b) Erklärung der Instit. des Gajus; c) Erklärung der vatican. Fragmente; d) Erklärung auserles. Stellen des corp. jur. in lat. Sprache, mit Disputirübungen. 6) Walter: a) Encyclopädie u. Methodol.; b) deutsches Privatrecht; c) auserwählte Lehren des deutschen Privatr.; d) Kirchenrecht. B. Privatdocenten: 1) Arndts: a) Erklärung der justin. Instit. u. d. Texte ders.; b) Einleitung in d. Stud. d. Rechtsw. in Verb. mit d. Anfangsgründen des röm. Privatr.; c) Geschichte u. Alterth. des röm. R.; d) Examinatoria u. Repetitoria. 2) Deiters: a) deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte; b) preuſs. allg. Landrecht; c) Examinatoria u. Repetitoria. 3) Haas: a) Naturrecht u. Geschichte desselben; b) preuſs. allg. Landrecht; c) preuſs. Wechselrecht; d) Staatsrecht mit Berücksichtigung d. preuſs.

Staatsrechts, e) Examinatoria u. Repetitoria. 4) Hille: a) röm. Rechtsgesch.; b) Crim. R. mit Crim. Proc.; c) Examinatoria u. Repetitoria. 5) Maurenbrecher: a) heut. gem. deutsches Privatrecht, mit Einschluſs des Handels-, See- und Wechselrechts, mit Beziehung auf die statutarischen Rechte Deutschlands u. der preuſs. Monarchie; b) über die eheliche Gütergemeinschaft, nach gem. deutschen R. und den statut. Rechten in den rhein. und westphal. Provinzen.

Prof. d. Med. E. Bischoff: a) anthropol. Propädeutik zur gerichtl. Med., insbes. den Juristen gewidmet; b) gerichtl. Med., gleichfalls auch für Juristen bestimmt.

Anfang der Vorlesungen 11. May.

Breslau.

Die Professoren: 1) Abegg: a) Lehre v. d. Vormundschaft u. Curatel; b) gem. und preuſs. Crim. R.; c) gem. u. preuſs. Civilproceſs. 2) Gaupp: a) deutsche Staats- u. Rechtsgesch.; b) Wechselrecht u. d. privatrechtl. Theorie v. d. Regalien; c) deutsches Staatsrecht. 3) Huschke: a) Gesch. u. Instit. d. R. R.; b) Lehre v. Pfandrecht. 4) Madihn: Kirchenrecht der christl. Confessionen. 5) Regenbrecht: a) Gesch. des can. Rechts; b) Kirchenrecht der christl. Confessionen; c) Lehnrecht. 6) Unterholzner: a) Pandecten mit Ausschluſs des Erbrechts; b) Lehre v. d. Kauf- u. Miethverträgen. 7) Witte: a) Encyclop. u. Methodol. d. R. W.; b) Erbrecht; c) Disputatorium über das röm. R.

Anfang der Vorlesungen 11. May.

Freiburg.

A. Professoren: 1) Amann: a) Exegese des Textes der Instit. Justinian's; b) äufsere und innere Gesch. d. gem. kath. u. protest. Kirchenrechts; c) Examinatorium über das gem. Kirch. R. der Kathol. 2) Baurittel: a) gem. u. bad. Lehnrecht; b) Einl. in d. Stud. des C. N.; c) Modificationen des C. N. 3) Duttlinger: a) Crim. R.; b) Theorie des bürgerl. Proc.; c) Strafproc.; d) Wechsel-R. u. Wechsel-Proc.; e) civilrechtl. Üb. Coll. f. Pandectisten. 4) Fritz: a) Institut. u. Gesch. des röm. Rechts; b) Exam. über Pandecten; c) deutsches Privatrecht. 5) v. Rotteck: allg. u. europ. Völkerrecht. 6) Welcker: Pandecten. B. Privatdocenten: 1) Bufs: a) deutsches Polizey- u. Verwaltungsrecht; b) deutsches Strafverfahren; c) deutsches Privatrecht m. Einschl. des Lehnrechts; d) gem. u. bad. besond. Kirchenrecht der Kath. u. Protest. 2) Mufsler: a) Examinatorium über röm. Recht; b) Exegese classischer Beweisstellen.

Anfang der Verlesungen 28. April.

Giefsen.

A. Professoren: 1) von Grolman: a) Lehnrecht, n. Pätz; b) gem. deutsches Priv. R., n. Eichhorn; c) Handlungs- u. Wechselrecht, n. eig. Plane; d) kath. u. protest. Kirchenrecht, nach seinem Grundr. 2) v. Lindelof: a) deutsche Staats- u. Rechtsgesch., nach s. Lehrbuche; b) gem. deutsch. Civ. Proc., nach Linde; c) Anleit. zur jurist. Praxis, mit Einschlufs der freiwilligen Gerichtsbarkeit, verbunden mit Ausarbeitungen (ohne Beziehung auf Processualisches); d) Processuale practicum in Verb. mit Ausarbeitungen; e)

Relatorium, nach vorzulegenden Civil- u. Criminal-Acten. 3) v. Löhr: a) Pandecten, n. v. Wening-Ingenheim; b) Erbrecht. 4) Marezoll: a) Instit. des röm. Rechts, n. Mackeldey; b) gem. deutsches Crim. R., n. v. Feuerbach. 5) Stickel: a) d. öffentl. R. Deutschlands, n. eig. Plane; b) Criminalprocefs. B. Privatdocenten: 1) Müller: jur. Encyclop. u. Methodol., n. Falck; b) Instit. d. R. R., n. Mackeldey, mit bes. Berücksicht. der Rechtsgesch.; c) Hermeneutik des R. R., verb. mit e. Exegeticum; d) Examinatorien u. Repetitorien in lat. u. deutscher Sprache über die Pandecten, den bürg. u. peinl. Procefs. 2) Weifs: a) Natur- u. Völkerrecht, n. eig. Plane; b) gem. deutsch. Privatrecht, n. Eichhorn; c) Handlungs- u. Wechselrecht; d) deutsches Forst- und Jagdrecht, nach seinem Lehrb.; e) kath. u. protest. Kirchenr., n. s. Grundr.; f) Examinat. und Repetitorien über röm. R. Gesch., Pand. u. d. bürg. Procefs. 3) Lippert: a) gemeines deutsch. Criminalrecht, nach v. Feuerbach, mit steter Rücks. auf d. preufs. u. bayer. St. G. Bücher; b) Lehre v. d. Verlöbnissen u. d. Ehe, n. kath. und protest. K. R.; c) Examinatorien und Repetitorien über röm. R. Gesch., Pand. u. d. bürg. Procefs.

Hofgerichtsrath Dr. Öser: d. Grundsätze der summ. Processe, n. Danz, mit pract. Ausarbeitungen.

Anfang der Vorlesungen 11. May.

Göttingen.

A. Professoren: 1) Bauer: a) Strafrechtsw., n. s. Lehrb.; b) Criminalprocefs, mit pract. Übungen; c) Staats- u. Rechts-Verfassung und Verwaltung des Herzogth. Nassau. 2) Bergmann: a) Theorie des

heut. bürg. Processes; b) pract. Collegium über den Procefs; c) Relatorium. 3) Francke: a) Instit. des röm. R.; b) Erbrecht. 4) Göschen: a) Gesch. und Alterthümer des röm. R.; b) Instit. des röm. R.; c) Erbrecht, n. s. Grundr. 5) Hugo: a) Encycl. des gesammten heutigen Rechts, n. s. Lehrb.; b) Literärgesch. des röm. R., n. s. Lehrb.; c) Gesch. des röm. R., n. s. Lehrb.; d) das heut. röm. R., n. s. Lehrb. 6) Kraut: a) Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten; b) deutsches Privatrecht u. Lehnrecht, n. s. Grundr. 7) Meister: Pandecten, n. s. Grundr. 8) Ribbentrop: a) Gesch. u. Alterthümer des röm. R.; b) Pandecten, n. s. Grundr. 9) Saalfeld: posit. europ. Völkerrecht, nach s. Grundr. B. Privatdocenten: 1) Benfey: a) d. 20te Buch der Digesten; b) Privatissima über das röm. R.; c) Lehnrecht; d) Handelsrecht (privatissime); e) Privatissima über den Procefs u. d. Referirkunst; f) Gen. u. Spec. Examinat. über alle Rechtstheile und Repetorien. 2) Collmann: a) Theorie des heut. bürgerl. Processes, n. Linde; b) Lehre v. Klagen u. Einreden, verb. mit leichten pract. Ausarbeitungen. 3) Duncker: deutsches Privatrecht u. Lehnrecht, n. Eichhorn. 4) Möbius: Institutionen des röm. R. 5) Österley: a) Civilpracticum ohne Rücksicht auf das Processualische, als pract. Theil der Pandecten; b) Privatissima über das röm. R.; c) Theorie des heut. bürg. Processes, n. Linde; d) hannöv. Civilprocefs; e) Privatissima über den Procefs u. die Referirkunst; f) über die Lehre v. d. s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit. 6) Quentin: a) Staatsrecht und Privatrecht des Königr. Hannover; b)

Jahrbücher
der
gesammten deutschen
juristischen Literatur,

im Vereine mit den Herren:

Prof. Abegg in Breslau, Prof. Bickell in Marburg, Hofrath Bucher und Geh. Hofrath von Glück in Erlangen, Oberjustizrath Hufnagel in Eſslingen, Ministerialrath Linde in Darmstadt, Geh. Justizrath Martin und Prof. Martin in Jena, Prof. Michaelis in Tübingen, Geh. Rath Mittermaier in Heidelberg, Geh. Justizrath Mühlenbruch in Halle, Oberappellationsrath Ortloff in Jena, Landrichter Puchta in Erlangen, Prof. Puchta in München, Hofrath Rau in Heidelberg, Oberapp. R. und Prof. von Schröter in Jena, Prof. Wagner in Wien, Prof. Walter in Bonn, Prof. Warnkönig in Löwen, Geh. Hofrath von Wendt in Erlangen, Hofrath von Wening-Ingenheim in München, Oberapp. R. und Prof. Zimmern in Jena und mehreren Anderen,

herausgegeben von

Dr. Friedrich Christoph Karl Schunck,

ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaften und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen.

Eilfter Band. Zweites Heft.

Erlangen,
bey J. J. Palm und Ernst Enke
1829.

Inhalt.

I. Recensionen und Anzeigen.

I.

Recensionen und Anzeigen.

J. A. Fritz, Responsio ad quaestionem, quam actionem constitutio VII. Cod. Unde vi, ei, qui possessione vi privatus est, ad eam recuperandam concedat. Friburgi Brisgaviae, in Bibliopolio academico fratrum Groos. MDCCCXXVIII. 15 S. 4.

Diese zur Ankündigung der auf der Universität zu Freiburg im Winter 1828—1829 gehaltenen Vorlesungen, von Hrn. Prof. Fritz, als dermaligem Decane der Juristenfacultät, geschriebene Abhandlung enthält eine neue scharfsinnige Interpretation der in neuerer Zeit so viel besprochenen c. 7. Cod. unde vi. Es ist dies die bekannte Constitution Valentinian's III., über die Selbsthilfe. Wer sich zur Geltendmachung wirklichen oder angeblichen Eigenthums, statt sich an den Richter zu wenden, eigenmächtig in den Besitz sezt, soll ihn dem Entsetzten restituiren, ausserdem aber, wenn er wirklich Eigenthümer war, sein Recht an jenem verlieren, sonst den Werth des Gegenstandes an ihn erlegen. Savigny, Recht des Besitzes §. 40., hat die Constitution, vorzüglich weil

sie in dem Titel Unde vi steht, auf das Interdictum de vi bezogen, und weil sie nicht blos, wie das Edict, von unbeweglichen Sachen, sondern allgemein spricht, eine Erweiterung des Interdicts auf bewegliche Gegenstände in ihr gefunden. Dagegen hat Thibaut, Archiv für die civ. Praxis Bd. I. Nr. 7., die gewöhnliche Ansicht, dafs das Interdict noch im neuesten röm. R. nicht erweitert sey, vertheidigt, gegen ihn aber Savigny, in der vierten und fünften Ausgabe seines Werkes, wieder die seinige. Auf die Frage: welches Rechtsmittel die Constitution zur Wiedererlangung des Besitzes gewähre?, war jedoch Thibaut nicht eingegangen. Unterholzner, tübinger krit. Zeitschr. Bd. IV. S. 394 ff., hatte sich aber in der neuesten Zeit für die vi bonorum raptorum actio erklärt.

Hr. Prof. Fritz ist nun zunächst darin mit Thibaut einverstanden, dafs die Constitution keine Erweiterung des Interdicts enthalte. Hierüber dürften jezt die mehrsten Stimmen einig seyn. Er ist ferner mit Recht gegen Unterholzner's Vermuthung, denn für diese giebt es keinen erheblichen Grund. Seine eigene Ansicht ist, dafs die Stelle von der rei vindicatio rede. Ihr Sinn sey, dafs der Gewaltthäter aus der widerrechtlichen Besitznahme im Eigenthumsprocesse keinen Vortheil erlangen solle. Wie daher ohne sie nicht der Entsezte, als Besitzer, sondern der Gewaltthäter, als Nichtbesitzer, den Beweis des Eigenthums hätte führen müssen, so auch hier. Der Kläger solle daher, um obzusiegen, sein Eigenthum nicht zu beweisen brauchen, so dafs auch der Nichteigenthümer

hier schlechthin die Klage durchsetze. Wenn aber auch der Beklagte seiner Seits Eigenthum beweise, so solle er es doch zur Strafe an den Kläger verlieren, sonst noch den Werth der Sache an ihn erlegen.

Hr. Prof. Fritz sieht also in der Restitution nur eine Modification des Eigenthumsprocesses für den Fall, daſs der Beklagte seinen Besitz durch gewaltsame Entsetzung des Klägers erlangt hat. Die Gründe dafür sind: 1. Die Worte: „lite cadat“ in der correspondirenden Constitution des theodosianischen Codex, c. 3. Th. Cod. unde vi. 2. Die Ausdrücke: „possessionem, quam abstulit, restituat possessori, et dominium ejusdem rei amittat“, „dominio cadere“, „dominio privatur“, theils in c. 7., theils in den entsprechenden Institutionenstellen, §. 1. J. de bonis vi raptis, §. 6. J. de interd. 3. Die auf den Eigenthumsverlust und die Erlegung der litis aestimatio bezüglichen Worte sämmtlicher Stellen. Aus der Verbindung aller dieser Ausdrücke ergebe sich deutlich, daſs die Constitution vom Eigenthumsprocesse rede. 4. Die Erklärung der c. 8. Cod. de XXX vel XL annor. praescript., daſs diese Praescriptio nicht von dem gewaltsamen Besitzer gegen den Entsezten gebraucht werden könne, es vielmehr dem Lezteren erlaubt seyn solle, die Sache „sine ulla distinctione vindicare.“ Daraus folge, daſs dem Entsezten, ohne Rücksicht auf Eigenthum, die rei vindicatio gegen den Gewaltthäter gewährt werde.

Daſs nun Hr. Prof. Fritz die Worte der in Betracht kommenden Stellen mit vielem Scharfsinn zur Begründung seiner Ansicht verbunden und gedeutet hat,

erkennen wir vollkommen an. Dessen ungeachtet müssen wir glauben, dafs er mehr in sie hineingelegt hat, als sie erweislich enthalten.

Vor allen Dingen scheint uns auch der Verf. den ersten Gesichtspunct, von welchem man bey der c. 7. auszugehen hat, übersehen zu haben. Wenigstens hat er sich nirgends mit Bestimmtheit darüber ausgesprochen. Dieser ist, dafs die Constitution sich durchaus nur auf den Fall eigentlicher Selbsthilfe, nicht auf andere gewaltsame Besitzentsetzungen bezieht. Diefs ist schon von Mühlenbruch, doctr. pand. T. II. §. 353. not. 7., bemerkt, und später von Linde, Zeitschr. für Civilr. u. Pr. Bd. I. S. 418—421., weiter dargethan worden. Bleiben wir nun hierbey stehen, so würde natürlich auch die Interpretation des Verfs. auf diesen Fall zu beschränken seyn. Gegen sie haben wir aber einzuwenden, dafs die drey ersten Gründe uns nicht zu beweisen scheinen, dafs die Stellen vom Eigenthumsprocesse reden. Der Gewaltthäter hat durch die gewaltsame Entsetzung wirkliches oder angebliches Eigenthum geltend machen wollen, er soll den Besitz restituiren, und, wenn er Eigenthümer war, sein Eigenthum verlieren. Vom Eigenthume und einem restituere des Besitzes, wozu der Beklagte bekanntlich nicht blos bey der Eigenthumshlage, sondern auch bey dem Interd. recup. p. verurtheilt wird, mufste mithin die Rede seyn. Dafs aber dies Alles auch auf den Eigenthumsprocefs gehe, ist damit nicht gesagt. Auch in dem Ausdrucke „lite cadat" können wir, selbst in Verbindung mit dem übrigen Inhalte der Stellen, dafür nichts Entscheidendes erkennen. Der Schlufs der c. 8.

Cod. de XXX vel XL annor. praescr. ist aber, da er offenbar von dem gewaltsam entsezten Eigenthümer redet, unpassend hierher gezogen. Die Worte "sine ulla distinctione", wollen hier nicht sagen: „ohne Rücksicht auf Eigenthum", sondern: „ohne Rücksicht auf Zeitablauf."

Sollen wir unsere Ansicht hinzufügen, so spricht c. 7. weder von dem Interdictum de vi, noch von der vi bonorum raptorum actio, noch von der rei vindicatio, überhaupt nicht von einem bestimmten Interdicte, einer bestimmten Actio, sondern, nach dem Zustande des damaligen Processes, von einer unbestimmten extraordinaria cognitio. Durch eine solche wird der Gewaltthäter zur Restitution des Besitzes, und ausserdem zur Bezahlung des Werthes der Sache an den Kläger verurtheilt, wenn er nicht sein Eigenthum beweist. Beweist er diefs, so hat er blos den Besitz zu restituiren, verliert aber durch die Restitution ipso jure sein Recht an den Kläger. Dieser Eigenthumserwerb ist daher bey der Lehre von den Eigenthumserwerbungen einzutragen. Wir wissen zwar, dafs schon die Glosse zu c. 7. diesen Erwerb auf eine Adjudication gründet, aber die Stelle scheint uns in der angegebenen Weise verstanden werden zu können.

So weit die Beurtheilung der Einleitung und des ersten Capitels der Abhandlung. Im zweiten Capitel untersucht der Verf. noch die Consequenzen seiner Ansicht im Gegensatze der oben berührten abweichenden Anderer. Wir glauben diese, nach dem Angegebenen, hier übergehen zu können, obgleich sie, für welche

Ansicht man sich auch entscheiden mag, immerhin interessant sind. A. W. v. Schröter.

Hugonis Donelli commentarii de iure civili. Editio sexta, quam post obitum Joannis Christoph. Koenig continuavit D. Carolus Bucher. Vol. XI. Nürnberg bei Bauer und Raspe 1828. 495 S. gr. 8. [2 Rthlr.]

Mit dem 11ten Bande dieser Ausgabe der doneau'schen Commentarien des Civilrechts beginnt der zweite Hauptabschnitt des ganzen von ihm befolgten Systems. Nachdem er nämlich in den 16 vorhergehenden Büchern vom Rechte überhaupt und dem uns zustehenden Rechte nach seiner eigenen Darstellungsart gehandelt (vergl. hall. allgem. Lit. Zeit. vom J. 1806. Nr. 307.), so entwickelt er vom 17ten Buche an bis zum lezten, dem 28ten, die Art und Weise, wie man sein Recht behaupten könne, oder die Lehre vom Procefs im weitesten Umfange. Der Herausgeber der Commentarien, Hr. Hofr. Dr. Bucher, der die früheren von ihm besorgten Bände in unseren Jahrbüchern selbst angezeigt hat, hat sein in der Vorrede zum 5ten Bande dieses Werkes gegebenes Versprechen, nämlich eine kurze Übersicht dieser lezten Hälfte gleichfalls geben zu wollen, in der Vorrede zu diesem 11ten Bande erfüllt, und wir wollen nur davon herausheben, was eben auf diesen Band Bezug hat. Der 11te Band umfafst das 17te Buch, bestehend aus 26 Capiteln, und die 12 ersten Capitel des 18ten Buches der Commentarien. Nachdem Doneau in den 3 ersten Capiteln bewiesen,

dafs bey vorgefallenen Rechtsstörungen, wenn durch Güte nichts auszurichten sey, Zwang, aber dieser blos auf gesetzlichem Wege, d. i. durch dazu autorisirte Personen (magistratus) angewendet werden müsse, so führt ihn dieses in Capitel 11. auf das Gericht (judicium) selbst, oder auf die Frage: wie ein Procefs rechtlich geführt werden müsse? und dabey nimmt er auf vier Hauptgegenstände Rücksicht, nämlich: auf die dabey vorkommenden Subjecte (personae ad judicium pertinentes); auf die Streitobjecte (res in judicium deductae); auf die Form und gehörige Verhandlung des Rechtsstreites (forma et ordo actionis); und zulezt auf den Zweck, der durch Führung des Processes erreicht werden soll. — In vorliegendem Bande ist die Lehre von den zum Procefs erforderlichen Personen nicht zu Ende gebracht. Doneau unterscheidet nach der gewöhnlichen Art bey den zum Rechtsstreit erforderlichen Personen, die Haupt- von den Nebenpersonen. Zu den Hauptpersonen rechnet er: den Kläger, den Beklagten und den Richter; zu den Nebenpersonen die Gehilfen des Gerichts, und von Seiten der Partheien die Advocaten und Procuratoren. Vom Kläger handelt Capitel 4. Vom Beklagten Capitel 5. Vom Richter Capitel 6 bis zu Ende des 17ten Buches. Doneau entwickelt dabey, was man unter einem judex idoneus, unter jurisdictio zum Unterschiede von der blofsen notio (Cap. 7.), was man unter eigener und mandirter Jurisdiction (Cap. 8.), und was man unter Competenz, und zwar rücksichtlich des Ortes, der Sache und der Subjecte (Cap. 9 — 20.) zu verstehen habe. Von Cap. 20 — 26 verbreitet er sich darüber, dafs ein Richter,

um für idoneus zu gelten, außer competent, auch nicht suspectus seyn dürfe, und zuletzt quibus modis solvitur judicium. — Das 17te Buch, worin er die Lehre von den Nebenpersonen abhandelt, verbreitet sich Cap. 1. und 2. über die Assessoren. Im Capitel 3. und 4. ist von den Advocaten die Rede. Im Capitel 6. 7. 8. ist die Lehre de infamibus, aus guten Gründen, wie Doneau meint, eingeschaltet, und Capitel 9. 10. 11. handelt von den Procuratoren, ihrer Beschäftigung u. s. w.

Es scheint hier nicht am unrechten Orte zu seyn, nur mit Wenigem anzudeuten, was dieses doneau'sche Werk durch die Bearbeitung des Herrn Herausgebers gewonnen hat. Bekanntlich gehören besonders die Bücher des zweiten Hauptabschnittes der Commentarien zu denen, welche der Feile des großen Meisters noch am meisten bedurft hätten. Sowohl die Sprache ist nicht so rein, einfach und deutlich, wie bey den früheren Büchern, als auch der Sinn oft dunkel, unverständlich und bedeutender Berichtigungen benöthigt. Was in Beidem, in Verbesserung des Ausdrucks und Erufrung des Sinnes und der Gedankenfolge Hr. Hofr. Bucher gethan, wird Niemanden, der nur einige Zeit auf die Vergleichung einer der früheren Ausgaben mit dieser verwenden will, entgehen, und wir wollen nur auf einige der bedeutenderen Verbesserungen hier aufmerksam machen; insonderheit im 17ten Buche auf Cap. VIII. §. 2. 7. 9. 14. 18. 21. 26. Cap. X. §. 1. 2. 3. 5. 7. 10. 13. 14. 16. Cap. XI. §. 6. Cap. XII. §. 9. Cap. XIII. §. 10. Cap. XIV. §. 11. Cap. XVI. §. 5. Cap. XVII. §. 8. 14. Cap. XVIII. §. 3. Cap. XIX. §. 5. Cap. XXII.

§. 3. 10. 12. Cap. XXIV. §. 5. Cap. XXV. §. 7. —; im 18ten Buche auf Cap. II. §. 14. §. 35. §. 40. u. s. w.

Aus diesen nur beispielsweise angeführten Stellen läfst sich's beurtheilen, wie sehr es sich der Hr. Herausgeber angelegen seyn läfst, über das ganze Werk dieselbe Klarheit und Richtigkeit des Ausdrucks, wie des Gedankens, zu verbreiten, welche in den ersten, von Doneau selbst noch genau durchgeprüften Büchern allenthalben vorherrscht. Die so häufig falsch allegirten Gesetze sind mit grofser Sorgfalt berichtigt worden.

F. H.

Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den preufsischen Staaten mit Ausschlufs der Rheinprovinzen. Mit Genehmigung und Unterstützung des königl. Justizministerii aus amtlichen Quellen. Herausgegeben von Julius Eduard Hitzig, Director des Kammer-Gerichts-Inquisitoriats und Mitgliede des Criminal-Senats zu Berlin. Jahrgang 1828. Berlin bei Ferdinand Dümmler. I. Bd. X u. 426 S. II. Bd. 444 S. III. Bd. 454 S. 8. [3 Rthlr.]

Es ist dem Unterzeichneten wiederum vergönnt, einen vollständigen Jahrgang dieser gehaltvollen Zeitschrift anzuzeigen, in welchem sich die guten Seiten der früheren erhalten, und zugleich manche, die es weniger waren, so sehr verbessert haben, dafs man freudig wahrnimmt, mit welcher Unbefangenheit der verdiente Herausgeber die Erinnerungen Derer aufnimmt und prüft, die sich für die Sache selbst, ohne Nebenrücksichten, interessiren. Diefs giebt denn auch neuen

Muth, eine Betrachtung über den nun vollendeten vorigen Jahrgang den Lesern dieser Jahrbücher vorzulegen. Sie wird etwas kürzer seyn dürfen, als die früheren, weil die Eigenthümlichkeiten und die allgemeinen Seiten des Unternehmens bereits hinlänglich characterisirt worden sind, einige Wünsche, die der Ref. in der vorigen Abhandlung dem Herausgeber vorgetragen hatte, ihrer Erfüllung demnächst entgegensehen, übrigens aber es nicht in dem Plane und der Neigung des Ref. liegt, von sämmtlichen mitgetheilten Rechtsfällen, Arbeiten etc. Auszüge oder auch nur die Titelanzeige zu liefern. Die Beschränkung auf das Wichtigere soll nicht als eine Verkennung des Werthes anderer Leistungen betrachtet werden, aber auch die einzelnen Bemerkungen machen nicht Anspruch, die Lehren zu erschöpfen, auf welche sie sich beziehen. So enthält insbesondere dieser Jahrgang mehrere von verschiedenen practischen und theoretischen Juristen herrührende Abhandlungen über die aufserordentliche Strafe und ihre Voraussetzungen, die bey dem Ref. die Neigung erzeugt hatten, einige Beiträge dazu mitzutheilen, weil er noch immer der Überzeugung ist, dafs auf diesem Gebiet Stoff zu fortgesezten Arbeiten sey, aber er hat es sich, um seine Unpartheilichkeit als Beurtheiler dieser Zeitschrift auch äufserlich zu erkennen zu geben, versagt, in ihr selbst Abhandlungen zu liefern, obgleich ihn seine Thätigkeit im Lehrfache auf einer preufsischen Universität wenigstens zu einem Theilnehmer im weiteren Sinne an dieser Zeitschrift macht.

Über die Ordnung und das Formelle der Anzeige

bezieht sich Ref. auf das, was er hierüber früher im Verhältniss zu der sehr zweckmässigen systematischen Zusammenstellung bemerkt hat, und verfolgt demnach die einzelnen Hefte der Reihe nach, wobey diese nach ihrer durch alle Jahrgänge und Bände fortlaufenden Zahl zur Erleichterung der Übersicht, und um den Zusammenhang mit den vorhergehenden Beurtheilungen nicht zu unterbrechen, bezeichnet werden sollen.

Also beginnen wir mit dem funfzehnten Hefte. Sogleich die ersten Mittheilungen sind für den Practiker und den Theoretiker gleich lehrreich, und bieten dem, der bey Untersuchungen ausser dem Ziele ein gerechtes Urtheil vorzubereiten, noch das Andere verfolgt, einen Blick in die innere Natur der verbrecherischen Handlung zu thun, interessanten Stoff zu weiterer Verarbeitung dar. Für die Inquirirkunst, die freilich aus Büchern allein am wenigsten gelernt werden kann, sind lebendige Beispiele am wichtigsten, und besonders dann, wenn man zugleich den Plan, den der Untersuchungsrichter verfolgt, deutlich mit seinen Gründen zu erkennen und zu würdigen in den Stand gesezt wird. Nur muss man dabey nicht übersehen, dass es zwar schwer, aber nicht weniger Pflicht sey, sich durch einen bestimmten Plan und das eifrige Bestreben der Verfolgung desselben nicht zur Geltendmachung irgend einer vorgefassten Ansicht verleiten zu lassen; eine Klippe, die auch der Vertheidiger zu vermeiden ernstlich bemüht seyn muss. Man muss aber dem rechtlichen und einsichtsvollen Inquirenten zutrauen, dass, wenn er einmal so weit gekommen zu seyn glaubt, einen bestimmten Plan zu entwerfen,

er auch die gehörigen **Grundlagen** habe, eben weil es ein Plan ist, und dafs er in Berücksichtigung der kleinsten, scheinbar unbedeutendsten Verhältnisse und Umstände gewissenhaft genug seyn werde, den anfangs entworfenen Plan, so wie sich ihm hiezu die Nothwendigkeit zeigt, zu modificiren, wie auch der Mittheiler (Hr. K. **Immermann**) selbst bemerkt (S. 2.) und beobachtet hat. Wir haben es nämlich, um ein Gleichnifs aus einem anderen Gebiete zu entlehnen, nicht mit bereits **gegebenen Gröfsen** und **Elementen** zu thun, aus welchen ein **Resultat** gefunden werden soll, sondern mit der schwierigen, überhaupt nicht auf arithmetische, oder geometrische Verhältnisse zu reducirenden Aufgabe, diese **Gröfsen** und (weniger **Factoren** als) **Elemente** erst zu ermitteln, und zwar **ohne** die Berechtigung, sie gleichsam nur als die Probe und Beweise eines bereits für **gegründet** angenommenen Resultats hinstellen zu dürfen. Diese Ausmittlung wird aber nicht blos durch die Äufserlichkeit der factischen Umstände, sondern oft hauptsächlich durch den Willen des zur Untersuchung Gezogenen erschwert, und es bedarf daher der redliche Inquirent einer Gesinnung und eines Wissens, deren Quelle wenigstens die Criminalrechts-Wissenschaft in der gewöhnlichen engern Bedeutung nicht **ausschliefsend** ist. Auch wenn, wie es hier der Fall ist, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen geprüft werden soll, finden diese Bemerkungen Anwendung. Die Abhandlung: **Beiträge zur Methodik der Untersuchungsführung**, welche A) **die Geschichte einer exploratio mentis**, B) **Versu-**

che, die Gewiſsheit des Thatbestandes herzustellen enthält, werden Sachkenner mit Befriedigung lesen. — Die Vertheidigungsschrift S. 59 ff. für einen Schlosser, der wegen Anfertigung von Instrumenten zur Verübung gewaltsamer Diebstähle zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurde sucht darzuthun, daſs der Begriff der Beihilfe nicht eintrete, so wenig wie der eines Conats, weil kein Hauptverbrechen nach der Kenntniſs des Inculpaten vorlag, welcher die Nachschlüssel eines ihm fremden Menschen nur um durch seine Arbeit Geld zu verdienen, geliefert hatte, ohne alle Rücksicht auf den Zweck, zu dem sie jener bestellte, wonach eine polizeiliche Ahndung eintreten solle. Indeſs, wie die Sache vorliegt, bietet sie allerdings einen Gesichtspunct crimineller Ahndung dar, und der Oberappellations-Senat bestätigte das Urtheil. — S. 68. Erkenntniſs des Ober-Landesgerichts zu Königsberg wider den Schiffscapitän Johann Georg S. —; ein Beitrag zu der Lehre von den auf der See vorkommenden Verbrechen, ist ein sehr interessantes Seitenstück zu dem in früheren Heften mitgetheilten Rechtsfall des etc. Stromski, wegen des auf der See verübten Mordes. Hier ist aber nicht, wie in dem früheren Falle, die künstliche Art der Herstellung des Thatbestandes, sondern der Fall an sich als ein solcher, der auf dem Continent selten zur Beurtheilung kommt, bemerkenswerth. Der Inculpat wurde völlig freigesprochen von der Anschuldigung, daſs er sein zum Transport deutscher und schweizerischer Auswanderen von Amsterdam nach

Philadelphia bestimmtes Schiff, aus gewinnsüchtiger Absicht, zum Nachtheil der Passagiere mit Menschen überladen, dafs die Verproviantirung des Schiffs schlecht und unzureichend gewesen, dafs er die Fahrt absichtlich und aus Gewinnsucht in die Länge gezogen, dafs er den Passagieren während der Reise ohne Noth Lebensmittel, die er ihnen zu liefern versprochen, entzogen, und sie dadurch dem Mangel und dem Hungertode Preis gegeben, andererseits aber mit Lebensmitteln Wucher getrieben habe; dagegen nur rücksichtlich der Anschuldigung wegen eigenmächtiger Bestrafung einiger Passagiere, für den von ihnen in der Nacht zum 29. August 1816 verübten Einbruch in die Vorrathskammer des Schiffs, aufserordentlich mit einer Geldbufse von dreifsig Thalern bestraft, — von der Anschuldigung sonstiger Mifshandlungen der Passagiere aber nur vorläufig freigesprochen. S. 94. bis zum Schlufs des Hefts (abgesehen von einer Recension über und einigen kleinen Nachträgen zu früheren Mittheilungen) findet man einen Aufsatz von Heinroth: Über das falsche ärztliche Verfahren bey criminalgerichtlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände. Wissenschaftlich begründet, und in Beispielen aus der gegenwärtigen Zeitschrift nachgewiesen." Es würde zu weit führen, hier in eine Analyse der Abhandlung und in eine Kritik derselben, so viel diese dem philosophischen Juristen und Nichtarzt zusteht (eine Frage die bekanntlich selbst bestritten ist), einzugehen, indem hier noch auf viele andere, auch aufser dieser Zeitschrift

gelieferte Arbeiten Rücksicht genommen werden müſste; aber so viel darf hier, ohne dem Urtheil der Leser vorzugreifen, bemerkt werden, daſs der Verfasser, dessen Competenz allgemein anerkannt ist, höchst beachtenswerthe Beiträge zur festen Begründung endlicher Resultate gegeben habe, und daſs, wenn man dem theoretischen Theile seiner Abhandlung die verdiente Anerkennung widerfahren läſst, man nicht minder seiner Kritik über die früher in dieser Zeitschrift mitgetheilten Gutachten rücksichtlich der Zurechnungsfähigkeit des Schmolling, der Marie Charlotte Elisabeth N. N und der Sziule Stiklus beistimmen wird, wie es außer dem Ref. auch andere sachverständige Rechtsgelehrte und Ärzte gethan haben. Nachdem die Annahme der s. g. Unfreiheit und Zurechnungslosigkeit bis zum völligen Hohn und der Vernichtung der Gerechtigkeit gesteigert worden ist, scheint man allmählich den Unfug einzusehen, und während es Juristen giebt, die aus was irgend für Gründen behaupten (vielleicht auch beweisen), daſs der regelmäſsige Zustand des Menschen der sey, wo er nicht frei handle, nicht wisse, was er thue, und danach wünschen, man möge eine Präsumtion für die Zurechnungslosigkeit ihnen glauben, so haben wir denn hoffentlich von der Ärzten zu erwarten, daſs sie dem Unwesen wissenschaftlich und in ihren Gutachten steuern, und wenn dann der rechte Weg durch die gefunden ist, die uns zuerst von demselben abgeführt haben, so wird man auch nicht weiter zum Nachtheile des Rechts, und wie Ref. glaubt, gegen die Gesetze und Praxis, versucht seyn, den Ärzten das selbstständige Urtheil

abzusprechen, um es den Richtern beizulegen. Wir bedürfen einer bessern Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege, als wir bisher hatten, aber als Vorbereitung überhaupt eine bessere Psychologie, und es werden einst die Fortschritte der Philosophie, der psychischen Heilkunde und religiösen Erkenntnifs der durch diese gesteigerten Rechtswissenschaft zu Gute kommen. Alles zeigt, dafs wir in dieser Hinsicht, wie in mancher andern, in einer Periode der Crisis leben, von der nur zu wünschen ist, dafs sie zum glücklichen Durchbruch komme, und nicht ein gefährliches Extrem erzeuge, dann wird die Gesetzgebung der jetzt oft so schweren Beurtheilung ihr Geschäft erleichtern können, und auch die Behandlung der Sträflinge wird dadurch gewinnen, indem die sich jezt überall geltendmachende gut gemeinte Humanität eine sichere Grundlage erhalten wird; wie denn durch die auf Vermeidung der Verbrechen gerichtete polizeiliche Thätigkeit, und die der verschiedenen jezt entstehenden Anstalten für Besserung verwahrloster Jugend und der Gefallenen dadurch unter andern sicherer bestimmt werden müssen.

Das sechszehnte Heft eröffnet ein durch seinen Inhalt und durch die gelungene Ausführung gleich ansprechender Rechtsfall: Erkenntnifs zweiter Instanz in der Untersuchungssache wider den katholischen Erzpriester S . . . und Consorten. Der Erzpriester S. aus Br. einer Stadt, deren Einwohner gröfstentheils der katholischen und mit ohngefähr $1/6$ der evangelischen Lehre zugethan sind, war in erster Instanz verurtheilt worden wegen

drin-

dringenden Verdachts, die evangelische Religionsgesellschaft durch entehrende Äuſserungen beleidigt, auch in öffentlichen Reden die Erregung von Haſs und Erbitterung unter der evangelischen und katholischen Religionsparthey versucht zu haben, von seinem Posten als Erzpriester und Pfarrer an der Porochialkirche zu B. auf eine andere Stelle mit Veränderung des Wohnorts versezt zu werden, und achtwöchentliches Gefängniſs zu erleiden etc. In zweiter Instanz wurde es völlig freigesprochen. Die Gründe des Urtheils geben ein schönes Zeugniſs, sowohl der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der rechtlichen Erwägung überhaupt als auch der Unpartheilichkeit, insbesondere bey einem gröſstentheils aus nichtkatholischen Mitgliedern besezten Collegium. Wichtiger, als die hier vorkommende Erörterung über den Beweis, ist die Entwicklung der kirchen- und staatsrechtlichen Gesichtspuncte über das Verhältniſs verschiedener Confessionen zu einander, namentlich bey den s. g. gemischten Ehen, wobey noch manche andere interessante Fragen berührt werden, die in neuester Zeit vorzüglich an solchen Orten zur Sprache gekommen sind, wo die Bevölkerung selbst aus Mitgliedern beider Bekenntnisse besteht, und sich häufiger Veranlassung zu Zweifeln und Beschwerden darbot. Mit Recht hat man die Handlungen des Erzpriesters nach den Grundsätzen der Lehre, welche er bekennt und predigt, gewürdigt, und daher, da weder hiernach, noch nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniſs zu anderen Confessionen ihm erweislich etwas zur Last gelegt werden konnte, denselben freigesprochen. Die Sache ist übrigens sehr

delicat, und Manches von der Art, daſs es, wenn man nicht streng darauf halten müſste, allen dem Strafrecht fremden Einfluſs kirchlicher Politik fern zu halten, wohl zweifelhaft seyn könnte, ob nicht irgendwo das frühere Urtheil, nicht ohne einigen Schein des Rechts, bestätigt worden wäre. Aber wir haben in dieser Zeitschrift bereits bey Gelegenheit der Untersuchungssache gegen die Mennoniten gesehen, mit welcher freimüthigen Unbefangenheit und rechtlichen Gesinnung die preuſsischen Gerichtshöfe ihre Urtheile sprechen, und dürfen uns auch hier mit Grund der Fortschritte der Zeit freuen, wenn wir damit vergleichen, was sonst in manchen anderen Ländern, z. B. in Frankreich, geschehen ist. Übrigens gereicht es eben so sehr der Gesetzgebung zum Lobe, denn die wahre Toleranz, verschieden von einer tadelnswerthen Gleichgültigkeit, die freilich oft der Grund oder die Form jener war, gehört dieser an. Die rechtliche Beurtheilung darf auch ihr, ohne daſs es durch das Gesetz bestimmt wäre, nicht einen Einfluſs gestatten, der das Objective des Rechts und Gesetzes von subjectiven Gesinnungen abhängig machen würde, deren Resultate, sofern sie auf so unbestimmt zufälliger Basis beruheten, ein andermal auch die entgegengesezten seyn konnten. Und hiernach ist es auch ein groſser Vorzug, daſs solche Sachen auf rechtlichem, und nicht blos disciplinarischem und administrativem Wege entschieden werden. S. 303. ff. wird die Frage, ob der gewaltsame Diebstahl, welchen schon in oeconomia separata lebende Kinder an ihren Ältern verüben nach §. 1133—1136. des A. L. R. von Amtswegen unter-

sucht und bestraft werden dürfe, durch einen Rechtsfall erläutert, von dem Gericht verneinend entschieden, wogegen R. C. R. B. (wahrscheinlich mehrere Personen) Bedenken äufsern, die dem Ref. nicht unerheblich scheinen. S. 312. ff. Versuch einer Rechtfertigung der aufserordentlichen Strafen — vom Herrn Regierungsrath Schade. Hiemit ist zu verbinden aus dem siebenzehnten Heft S. 149. ff. ein Nachtrag von Demselben, und aus dem neunzehnten Heft S. 129 eine Abhandlung vom Herrn Professor Jarke über den unvollständigen Beweis und die aufserordentliche Strafe in besonderer Beziehung auf die preufsische Criminalordnung. Diese Abhandlung welche eine vermehrte Auflage einer früheren, die der Verfasser im neuen Archiv hatte abdrucken lassen, genannt werden kann, nimmt auf die von Schade Rücksicht. Endlich aus dem zwanzigsten Hefte S. 442. ff. eine Replik von etc. Lombard auf die Abhandlung des Herrn etc. Schade. Keine dieser verschiedenen Arbeiten wird man ohne Belehrung lesen, aber durch keine sind alle Bedenken entfernt, wovon der Grund aber mehr in der Sache selbst liegt, von der die Rede ist, als in irgend einem die Individuen treffenden Vorwurfe. Es kann hier, wie bereits bemerkt wurde, nicht eine ausführliche Kritik dieser, und der von vielen Andern ausgesprochenen Ansichten, für und wider geliefert werden, und bey einem mehr dem Gebiet philosophischer Betrachtung angehörigen Gegenstand ist auch das Herausheben einzelner Sätze nicht räthlich. Die Gegner der aufserordentlichen Strafe haben es leichter, das Un-

logische derselben darzuthun, aber wenn sie auf Indicien (wir wollen hier nicht, wie Manche aus Verwechslung sagen: blofsen Verdacht) die volle ordentliche Strafe vertheidigen, so finden sie, wenn auch nich formelle, doch materielle Hindernisse, welche sie keineswegs auf unzweifelhafte Weise zu beseitigen vermögen. Aber umgekehrt die Vertheidiger jener Strafe, wenn sie weniger auf die practische Seite sich neigen, und mehr wirkliche Gründe aus dem Begriff der Wahrheit zu entnehmen sich bemühen, mögen es oft nicht bergen, dafs sie der Sache einigen Zwang anthun. Und wenn man noch entgegnet, auch die anderen Beweismittel, auf deren Grund, unter Voraussetzung des Daseyns der gesetzlichen Erfordernisse, man vollständigen Beweis annimmt, seyen trügerisch, so folgt doch hieraus etwas ganz Anderes, als dafs man dennoch auch eine andere Beweisart rechtfertigen dürfe, bey der die Möglichkeit des Scheins und Trugs noch eine specifisch verschiedene, als bey jener ist. Die Abhandlung von Jarke zeichnet sich durch ein besonders gründliches Streben aus, er beginnt daher auch mit der schweren, alle Philosophen aller Zeit beschäftigende Frage: Was ist Wahrheit? Aber die Antwort ist eine formelle, bey der von der Wahrheit d. h. dem Gegenstand gar nichts vorkommt; „Die Wahrheit liegt in der Übereinstimmung der Überzeugung des urtheilenden Subjects mit dem erkannten Objecte!" Um zu einer solchen Antwort berechtigt zu seyn (die Frage war ja nicht, worin die Wahrheit liege? sondern was sie sey?), hätten mehrereMittelglieder und Schlüsse gegeben werden müssen. Auch bezieht sich diese Ant-

wort vielmehr auf die Gewiſsheit, und freilich eine Wahrheit, die man nicht weiſs, und mit überzeugenden Gründen erkennt, ist für dieses Individuum nicht vorhanden; die Wahrheit selbst ist jedoch völlig unabhängig von dem für sie gleichgültigen Umstande, ob sie zu irgend einer Zeit erkannt werde, oder nicht. Schon im gemeinen Leben sagt man: die Wahrheit werde später einst erkannt werden; damit tröstet sich der Verkannte; dieſs ist die Hoffnung derer, die sie haben. Ehe durch das Christenthum die göttliche Wahrheit geoffenbart wurde, ehe gewisse Naturgesetze entdeckt, wissenschaftliche Wahrheiten bewiesen wurden, waren diese dennoch nicht minder Wahrheit, und es ist dadurch, daſs man sagt, solche Behauptung, die Wahrheit liege allein in der Sache, habe keinen anderen Sinn, als: „jede Sache ist, was sie ist" — durchaus keine Widerlegung gegeben. Wir vermissen also etwas bey jener von einem untergeordneten Standpuncte wohl zuzugebenden, althergebrachten Definition, in der nur das Richtige liegt, daſs, sofern, wie es für den Standpunct der Beurtheilung nothwendig ist, von einem urtheilenden Subjecte die Rede ist, welches für die Wahrheit eine Überzeugung, Gewiſsheit will, diese allerdings nicht anders, als durch eine Übereinstimmung mit dem erkannten Objecte möglich sey, d. h. das Object, sofern es als solches erkannt seyn soll, muſs nothwendig auch dabey seyn. So aber, wie sehr man sich auch sträubt, wird die Gefahr leicht entstehen, die Sache zu sehr in das Gebiet der Subjectivität zu ziehen, für welche Überzeugung, zumal in den Voraussetzungen der auſserordentlichen Stra-

se, etwas ist, was es für Andere gerade nicht ist, und in sofern ist es auch gut, daſs eine Art Beweistheorie diesem Verhältniſs gewissermaſsen eine objective Seite verschafft, indem es bestimmt wird, wann solche Überzeugung angenommen werden solle. Dieſs verkennt aber auch Keiner der Verfasser. Was vornämlich an solchen Darstellungen vermiſst wird, ist die Ausfüllung der groſsen offen gelassenen Lücken, vermöge deren sofort von dem Ausgangspunct: Was ist Wahrheit, auf eine ganz untergeordnete Thatsache übergegangen wird, die eine Wahrheit in ganz anderem Sinne ist (z. B. ob Jemand eine Sache unter diesen fraglichen Umständen geraubt, entwendet, gefälscht habe?), und daſs eben so die Erkenntniſs behandelt wird. Aber das Criminalrecht, oder der Criminalproceſs ist bey weitem nicht das einzige Gebiet, auf dem diese Behandlungsweise Statt findet, sie kommt vielmehr bey allem Historischen und Positiven, wie im formellen Theile der Philosophie namentlich da vor, wo man diese für den Inhalt selbst gleichgültig nimmt. Man hat daher von einer historischen Gewiſsheit gegenüber einer mathematischen, als im Begriff verschiedenen, nicht blos durch ihre Beziehung sich unterscheidenden Gegenständen gesprochen, was, wenn es nicht zu Miſsverständnissen führen soll, wieder näherer Bestimmung bedarf. — Wir kehren zu dem Inhalt des sechszehnten Heftes zurük. S. 357. Von dem Herausgeber: Lohn des freiwilligen Geständnisses. Zur Crim. O. §. 300 ff. und A. L. R. II. 20. §. 59. Daſs bey Strafen, deren Gröſse im besonderen Fall erst nach den verschiedenen Rücksichten der Strafwürdigkeit er-

messen werden soll, ein baldiges, freimüthiges, reuiges Geständnifs dem Schuldigen einen Vortheil, das hartnäckige freche Leugnen dem Überwiesenen Nachtheil bringen solle, ist meist und selbst gesetzlich in einzelnen Ländern anerkannt. So wenig der Richter das oft auch aus entschuldbaren Veranlassungen herrührende Leugnen als Verbrechen betrachten darf, und defshalb Strafe zu verhängen berechtigt ist, so wenig darf er durch Versprechungen, die die urtheilsfällende Behörde nicht gelten lassen, und nicht erfüllen kann, den Angeschuldigten zum Geständnifs überreden, z. B. einer gelindern Strafe. Aber er darf im Allgemeinen aufmerksam machen, dafs durch hartnäckiges Leugnen die Vortheile verloren gehen, welche die Gesetze an ein reumüthiges Bekenntnifs knüpfen, wenn sie dieses nämlich thun, und kann und mufs im lezteren Falle diese Vortheile erklären. Indessen darf man bey dem Vorschlage, den Angeschuldigten mit dem Strafgesetze und der denselben treffenden Strafe bekannt zu machen, nicht übersehen, dafs dieses in vielen Fällen ganz unanwendbar ist, wo nämlich entweder schon verschiedene Gesichtspuncte der Beurtheilung und Subsumtion des Verbrechens unter ein oder mehrere Gesetze (auch abgesehen von dem Fall der Concurrenz) eintreten, oder wo erst das Ergebnifs der Untersuchung lehrt, welcher strafrechtliche Grundsatz zur Anwendung komme, wo früher unbekannte Gründe der subjectiven und objectiven Strafbarkeit ermittelt werden. Aber ermittelt mufs selbst bey erfolgtem Geständnisse der übrige Theil des Thatbestandes doch noch werden, und selbst für die Prüfung des Geständnisses, und für

die Möglichkeit eines Widerrufs muſs noch der Beweis festgestellt werden, wenn es nicht gesetzlich in geringen Fällen nachgelassen ist. Das Versprechen des Gerichts, daſs den Angeschuldigten „keine härtere, als eine Strafe von — treffen werde, indem die Untersuchung auf den Grund des §. - - eingeleitet wird", kann daher mit Sicherheit nur selten gegeben, und ohne Widerspruch mit den Pflichten der Ausübung der Gerechtigkeit nicht stets gehalten werden, und es kann also schwerlich dadurch dem Angeschuldigten ein jus quaesitum, nicht schwerer bestraft zu werden, zustehen *). Diese Schwierigkeiten fügen wir zu den anderen hinzu, welche der Verfasser selbst S. 359. angiebt. — Von dem übrigen Inhalte des Heftes, criminalistische Zeitung, Nachträge, Debatten etc. zeichnen wir aus: die Betrachtung vom Hrn. Advocat Gans in Celle, über den früher besprochenen Criminalfall: Mord in einem durch Eintritt des Monatsflusses herbeigeführten (wir setzen hinzu: auch diesesmal: angeblich) unfreien Zustande. S. 370. Der Verfasser hat die Übelthäterin selbst über ihr Schicksal befragt, und bestätigt die Ansichten, welche auch Andere über diesen Fall gegen die ärztlichen Gutachten ausgesprochen, und, ohne daſs man ihm in Allem beistimmen könnte, muſs man ihm doch im Re-

*) Es sey erlaubt, den Verfasser auf einen Criminalfall aufmerksam zu machen, dessen Mittheilung wir ihm selbst verdanken, und der unserer Ansicht zur Bestätigung dient. Der Fall des Bommberg, wo Raub bestraft, Nothzucht von dem Defensor behauptet wurde, in den Annalen, Heft VI. S. 195 ff.

selbst Recht geben. S. 401. Bemerkungen über denselben Fall vom Hrn. Hofmedicus Dr. Torel zu Aurich. Auch er bestreitet die angebliche Unfreiheit. Beide stimmen aber überein, dafs Gründe zu Abwendung der vollen Strafe, die der Defensor benutzen konnte, vorhanden waren. Die Thäterin ist unglücklich genug, und Niemand wird wünschen, dafs diese und andere nachträgliche Stimmen ihr schaden, aber die Gerechtigkeit mag wenigstens für künftige Fälle ihr Recht behaupten. Siebenzehntes Heft. Der Rechtsfall, mit welchem hier der Anfang gemacht ist, nimmt von Seiten der processualischen Thätigkeit das lebhafteste Interesse in Anspruch, und mag zur Warnung dienen, — diesesmal nicht für die zu Richtenden, sondern für die Richter und Inquirenten; er wird dem gleich in der Einleitung und sonst Bemerkten zur Bestätigung dienen, aber die ganz kurze Angabe des Inhalts der hier vorliegenden Verhandlungen wird hinreichen, um bey dem theilnehmenden Leser die Betrachtung zu erwecken, dafs die preufsische Justiz, wie sie verwaltet wird, sich auch hier, wie in den Rheinprovinzen und dem Fürstenthum Neufchatel, in ihrer Trefflichkeit bewähre, um manchen Mängeln, und wirklichen (obwohl nicht gewollten) Ungerechtigkeiten zu begegnen. Da Ref. schon bey Gelegenheit eines anderen Rechtsfalles, dessen Revision in einem altpreufsischen Gerichtshof Statt fand, das hier beobachtete Verfahren geschildert hat, so glaubt er sich jezt darauf beziehen zu dürfen *). In einem vormals k.

*) Im eilften Hefte dieser Zeitschrift. Vergl. die Beurtheilung in diesen Jahrbüchern, B. VII. S. 323 — 327.

sächsischen Gericht war Maria Justina Hellerin, wegen des Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogen, und durch Erkenntnifs des Schöppenstuhls zu Leipzig de publ. 10. März 1814 zur Strafe des Feuers verurtheilt, durch Erkenntnifs zweiter Instanz der Juristen-Facultät zu Leipzig die (funfzehnjährige) Angeschuldigte zu zehnjähriger Zuchthausarbeit de publ. 30. Juny 1814 condemnirt worden, welches (unverdiente) Strafübel sie auch abbüfste. Unterdessen war dieses sächsische Gericht preufsisch geworden, und diefs veranlaſste später eine Wiederaufnahme der Untersuchung, welche die völlige Freisprechung der Inculpatin, auf den Grund der Restitutions-Deduction des Gerichts-Directors Klunge zu Zeitz v. 12. July 1827, durch Erkenntnifs des Criminal-Senats des Oberlandesgerichts zu Naumburg v. 10. Dec. 1827 zur Folge hatte. So ist nun, wenn auch die erlittenen Übel nicht wieder vergütet werden konnten, doch ihre Unschuld und Ehre hergestellt, und der Gerechtigkeit, so weit es jezt noch möglich war, genügt worden. Fragt man aber, woher diese gänzliche Verschiedenheit der Beurtheilung? da doch auch die Gerichtshöfe oder Spruchcollegien, welche früher urtheilten, allgemeine und verdiente Anerkennung geniefsen; so ist zu antworten, dafs hier nicht die Beurtheilung, sondern das dieselbe vorbereitende Verfahren der Vorwurf trifft, und dafs es erst, nachdem die Inculpatin die zehnjährige Zwangsarbeitsstrafe erlitten hatte, ihr möglich war, eine neue Untersuchung mit dem Erfolge zu veranlassen, dafs sie die Gesetzwidrigkeit und

Nichtigkeit des Untersuchungsverfahren darthun, oder dem Gericht Gelegenheit verschaffen konnte, dieselbe herzustellen. Die Untersuchung ist höchst mangelhaft, ungründlich und gewissenlos geführt, aber besonders tadelnswerth ist das Benehmen des Gefangenwärters, der mit gänzlicher Nichtachtung seiner Pflichten, sich angemaſst hat, der Inquisition zu Hilfe zu kommen, der Inculpatin verfängliche Fragen vorlegte, Drohung, Miſshandlungen und Zwang anwendete, wodurch ein Geständniſs bewirkt wurde. Solche Miſshandlungen wurden auch gegen Zeugen, selbst den damals achtjährigen Bruder der Angeschuldigten angewendet, der sich dadurch zur Angabe von Unwahrheiten zur Bezüchtigung seiner Schwester verleiten lieſs. Wir verlassen gern eine Sache, die zu so traurigen Bemerkungen Anlaſs giebt, und wünschen nur, daſs der Fall recht bekannt werde, um wenigstens die Lehre, die er darbietet, überall beobachtet zu sehen. Mit besonderer Genugthuung wird man aber bey der Deduction und den Entscheidungsgründen der zulezt genannten preuſsischen Gerichte verweilen. Man würde aber von Seiten der Gegner unseres Verfahrens sehr Unrecht thun, diesen Fall zu benutzen, um ein neues Argument zu entlehnen. Denn solcher Miſsbrauch durch Gefangenwärter läſst sich auch bey öffentlichem Verfahren denken, und ist wirklich, namentlich in einem sehr berühmt gewordenen Falle vorgekommen, wo auch andere Beamte wenigstens in Verdacht geriethen, ihre Pflicht nicht pünktlich erfüllt zu haben; und dann ist es ja wieder geerade unser Verfahren, nach welchem es möglich wurde, der Gerechtigkeit ihre gebührende Stel-

le wieder anzuweisen *). Von dem andern noch nicht erwähnten Inhalte dieses Heftes verdienen besonders Aufmerksamkeit zwey Beiträge zur psychisch-gerichtlichen Medicin. Der eine ist vom Herrn Hofrath und Kreis-Physikus Dr. Hinze zu Waldenburg in Schlesien: Medicinisch-gerichtliches Gutachten über die körperliche und geistige Ausbildung eines jungen Brandstifters und dessen Zurechnungsfähigkeit S. 178., und der andere vom Dr. Clarus in Leipzig, S. 245. vergl. mit 142, Note *** über denselben Fall, über welchen zwey andere Stimmen im vorigen Heft erwähnt worden sind. Nur kurz wird hier einstweilen angegeben: „dafs bey jener Inculpatin keineswegs zu folgern war, dafs sie mit Freiheit und Überlegung zu handeln unfähig gewesen wäre“ (Vgl. des Unterzeichneten Bemerkungen in diesen Jahrbüchern, Bd. VII. S. 333—336.). Und besonders zeichnen wir aus S. 188. ff. Der Mörder Daniel Schmolling, sein zweites Verbrechen und seine lezten Stunden. Der Mörder hat schon früher Aufmerksamkeit erregt, und manche Discussionen über ärztliche Gutachten über Zurechnungslosigkeit veranlafst; der Fall selbst ist im ersten Bande dieser Zeitschrift erzählt, und von dem Ref. in seiner Anzeige berücksichtiget worden, sein zweites Verbrechen hätte recht wohl vermieden werden können, wenn man, nachdem

*) Nach der Mittheilung des Herausgebers im achtzehnten Hefte ist der Inquirent, dem die Ehre gebührt, diese Sache in das volle Licht gestellt zu haben, Herr Criminalrath Merkel zu Zeitz.

einmal auf den Grund der ärztlichen Begutachtung, die Verschonung mit der Todesstrafe eintrat, seine Individualität nicht, wie es scheint, unrichtig aufgefaſst, und ihm zu viel vertraut hätte: doch verkenne man nicht, daſs die Ursache der Verbrechen in ihrer Mannichfaltigkeit hier ein besonderes Hinderniſs darbieten. Endlich wer sich für die Würdigung des geistigen und sittlichen Zustandes eines bekehrten und reuig sterbenden Übelthäters interessirt, wird diese Schilderung des bey der Vollstreckung zugegen gewesenen Beamten, die Auszüge aus dem Tagebuch des Geistlichen und die Bemerkungen, mit denen der Herausgeber dieses Alles begleitet hat, mit Befriedigung lesen.

Wir wenden uns zu der Betrachtung des achtzehnten Heftes. Den Anfang macht das Urtheil des Oberappellations-Senats des Kammergerichts zu Berlin in Untersuchungssachen wider Dorothea Salome Brand zu Cüstrin wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, zur Erläuterung des A. L. R. II. 20. §. 934., von dessen Bestimmung nun auch mit Recht Ausnahmen gemacht werden, nachdem die Stimme von Sachverständigen entschieden hat, daſs das Gesetz: „So bald die Leibesfrucht das Alter von dreiſsig Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daſs die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, ferner nicht Statt finden“ zwar auf einer im Allgemeinen völlig gültigen Regel beruhe, von der jedoch in seltenen Fällen durch Umstände Ausnahmen nothwendig werden. Da hier eine solche erweislich Statt findet, so ist mit Recht bemerkt worden, daſs sofern die

Verheimlichung der Schwangerschaft als selbstständiges Verbrechen in Betracht kommt — bey dem Mangel der Wissenschaft desjenigen, was verheimlicht worden, zwar die Handlung, allein nicht das Verbrechen der Verheimlichung vorhanden seyn könne. Ansprechender ist S. 266. ff. die vortreffliche Erörterung in dem Untersuchungsprocefs gegen den Verfasser des Romans: Henriette, oder die schöne Sängerin. Dieser Fall gehört in einem andern, als von den Civilisten gebrauchten Sinn, zu der eleganten Jurisprudenz, indem er keinesweges mit dem classischen Rechtsalterthume zu thun hat. Wir wollen hier keine Geschichtserzählung mittheilen, auch ist die Sache um so bekannter, selbst aufser dem Kreise der juristischen Leser der Zeitschrift, als er schon vor der Beurtheilung grofse Publizität erlangt hatte, indem mehrere berühmte Namen (jeder aus eigenthümlichen Gründen) darin vorkommen. Nur das Urtheil möge hier Platz finden, um der Mifsdeutung zu begegnen, als sey die schöne Sängerin (Henriette Sonntag) der verlezte Theil. „Auf die in Auflage des königl. Kammergerichts wider den Artillerie-Lieutenant a. D. Rellstab etc. geführte Untersuchung, erkennt der Criminalsenat des königlichen Kammergerichts, den verhandelten Acten gemäfs, hiermit für Recht, dafs: Denunciat etc. Rellstab wegen schwerer Verbal-Injurien, verübt gegen den am königl. preufs. Hof accreditirten grofsbrittanischen Gesandten, Lord Clanvilliam, aufserordentlich mit dreimonatlichem Festungsarrest zu bestrafen, auch die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten. V. R. W."

Mehrere interessante Fragen werden hier mit groſser Umsicht erörtert. Über Injurien, welche dem Wortsinn nach zunächst gegen eine andere fingirte Person durch den Schriftsteller begangen werden, die jedoch so kenntlich gemacht wird, daſs das Publicum, so wie der Getroffene, auſser Zweifel gesezt wird; wobey aber freilich Lezterer, sofern einmal auf den Grund seiner mittelbaren Beschwerde untersucht und erkannt wird, er sey die hier von dem Verfasser bezeichnete Person, um so mehr, als gewisse Begebenheiten ihm ohngefähr eben so in der Wirklichkeit begegnet sind, keineswegs bereuen dürfte, sich lieber beruhigt zu haben, wenn ihm nicht die (doch nur auſserordentliche) Strafe des Autors einige Genugthuung verschafft; ferner über das hier zur Sprache kommende völkerrechtliche Verhältniſs wegen Beleidigung eines am Hofe accreditirten Gesandten; über Verletzung der Censurgesetze; dann über den Indicienbeweis, die Ausmittlung des injuriandi animus etc. Aber nicht nur von Seite der rechtlichen Darstellung, deren Bestätigung auch in der folgenden Instanz Statt fand, sondern auch als eine durchaus anziehend geschriebene Schilderung einer für Viele nach verschiedenen Rücksichten interessanten Begebenheit, verdient diese Arbeit eine rühmliche Auszeichnung; wiewohl es für die, welche die Sache ihrem höheren Gesichtspuncte nach interessirte, zwar erklärlich, aber nicht gerade genugthuend ist, daſs Viele vorzugsweise durch den Titel sich zur Durchlesung bestimmen lassen, auch theilweise noch etwas Anderes erwarten. Aber der Herausgeber bemerkt in der Note S. 266., daſs besonders zur Widerlegung der in Tages-

blättern verbreiteten, zum Theil boshaften Gerüchte über den Zusammenhang der Sache und das richterliche Einschreiten, der Abdruck mit Genehmigung der bey Namen genannten Betheiligten erfolgt sey. — S. 333. Eine Ausführung über die Zurechnungsfähigkeit taubstummer Verbrecher. Die taubstumme Maria etc. Hankelin zu R. gebar ohne verheimlichte Schwangerschaft in verheimlichter Niederkunft ein Kind, dessen Tod den Verdacht einer vorsätzlichen, unnatürlichen Behandlung von Seiten der Angeschuldigten entstehen liefs — der Fall des A. L. R. II. 20. §. 956. Es wurde von dem Provinzial-Landes-Justiz-Collegium wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit auf Entbindung von der Untersuchung erkannt. In einem dem Criminal-Senate des Kammergerichts abgeforderten Gutachten wurde dagegen nur auch vorläufige Freisprechung erkannt, und zwar nicht, als wenn hier etwa nur ein quantitativer Unterschied von dem früheren Erkenntnifs geltend gemacht würde, sondern auf den Grund einer wesentlich qualitativen Verschiedenheit der Ansicht über die der Beurtheilung zu Grunde zu legenden Puncte. Während nämlich dort aus der blofsen Thatsache, und dem Zustande des Taubstummseyns angenommen wurde, „es könne das natürliche Gefühl der Mutterliebe nicht unbedingt als vorhanden vorausgesezt werden,“ und „dafs bey der Angeschuldigten in diesem Falle das Bewufstseyn der natürlichen und positiven Strafbarkeit der Tödtung eines Kindes nicht denkbar wäre;“ so ist hier auf den Grund allgemeiner Erfahrungen, besonders bey den Fortschritten

in

in der Behandlung solcher Unglücklichen, mit besonderer Berücksichtigung der aus der Untersuchung sich ergebenden Einsichtsfähigkeit der Inculpatin, das Resultat angenommen werden, dafs dieselbe nach ihrer persönlichen Qualität, sowohl im bürgerlichen Leben, als in strafrechtlicher Beziehung, nur den Unmündigen gleich zu stellen sey. Aber da die zur Verhütung des Kindermords gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft erlassenen Strafgesetze so rein positiver Natur sind, dafs sie nur gegen solche Personen zur Anwendung gebracht werden dürfen, die von jenen specielle Kenntnifs wenigstens hätten erlangen können, so ist hierauf ihre Freiheit vor Criminalstrafe vorläufig gegründet, indem selbst die bey unmündigen und schwachsinnigen Personen gestattete Züchtigung hier bedenklich scheinen mufste, da rücksichtlich des Beweises nicht einmal die Erfordernisse einer ausserordentlichen Strafe vorhanden waren. Hierauf und auf die Möglichkeit, mit Erfolg einst die Untersuchung wieder aufnehmen zu können, wurde der Antrag auf nur vorläufige Freisprechung gegründet. — S. 355 ff. Ist es eine nächtliche Brandstiftung, oder eine Brandstiftung bey Tage, wenn das Feuer zur Nachtzeit angelegt wird, es aber am Tage erst zum Ausbruch kommt? (A. L. R. II. 20. §. 1514. 1515.). Die Frage über den Unterschied von Tag und Nacht ist bey mehreren Verbrechen practisch, und, wo nicht particularrechtliche Entscheidungen eine Grenze bestimmen, nicht unbestritten. Hier tritt der besondere Fall ein, dafs die vollen Wirkungen einer verbrecherischen

Thätigkeit möglicher Weise später, als diese selbst, sich äussern, und sonach der Zufall dem Urheber günstig seyn kann oder schädlich. Zwar jener Zeitunterschied zwischen der That und den zum vollen Thatbestand gehörigen Folgen ist auch in vielen anderen Fällen vorhanden, aber nicht in allen tritt die Nothwendigkeit einer verschiedenen rechtlichen Beurtheilung, oder der Begriff einer anderen Verbrechensart ein. Die Erörterung, deren Resultat ist, dafs von einer Brandstiftung ohne Brand, also hier von einer nächtlichen nicht die Rede seyn kann, da der Brand erst am Tage ausbrach, dafs aber die Absicht des Thäters, der um Mitternacht seine That verübte, nicht unbeachtet bleiben dürfe, folglich der §. 40. Anwendung finde (was Ref. nicht, wie geschehen, begründet hält), wird man gerne lesen. Aber gegen die Annahme des s. g. delictum perfectum bey einer That, die zugleich, ohne die Rücksichten sonst eintretender Concurrenz, s. g. delictum consummatum ist, erheben sich nicht geringe Bedenken. S. 367. Einige Worte über den von neueren Criminalisten aufgestellten Grundsatz, dafs der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung für den *Thatbestand* beim Verbrechen der Tödtung irrelevant, für die *Zurechnung* zur Schuld aber wichtig sey. Von Dr. Franz Brefeld, k. preufs. Kreisphysicus zu Hamm. Die Worte sind nicht übel, doch wünschen wir den Criminalisten eine gründlichere Vertretung. Der Verfasser meint, die Übel, die er hier findet, müfsten in ihrer Wurzel, in der juristischen Lehre, angegriffen werden, während bekanntlich d

Juristen glaubten, sich durch Vereinfachung der Gesichtspunkte, unabhängig von den auf die Strafrechtspflege nachtheilig einwirkenden Schulstreitigkeiten der Ärzte über die verschiedenen Eintheilungen der Tödtlichkeit der Verletzungen erhalten zu müssen, indem es sich bey einem zur Beurtheilung kommenden concreten Falle immer nur darum handle, ob der Verlezte an diesen ihm zugefügten Verletzungen wirklich gestorben sey, ohne weitere Rücksicht, ob er nicht, oder ob nicht irgend ein Anderer hätte beim Leben erhalten werden können, wenn — (wie es denn überhaupt im Leben die vergeblichste und ungeschickteste Entschuldigungsweise ist, sich auf ein Wenn zu berufen). Aber für die Zurechnung, ob Absicht oder Versehen, Mord oder Todtschlag vorhanden sey, hat man den Unterschied der absolut und accidentell tödtlichen etc. Verletzungen anerkannt. Der Verfasser meint, durch Nichtberücksichtigung jener Unterschiede werde der Thäter dem Zufall Preis gegeben. Allein dem ist nicht so, wenn das Gesetz lediglich die Frage beantwortet wissen will, ob dieser Entleibte an dieser Verletzung gestorben sey, womit ja noch nicht der übrige Thatbestand und die Beurtheilung erschöpft ist. Und den Zufall wird man stets von dem Nothwendigen mit Rücksicht auf die Absicht unterscheiden. Des Verfassers Schema einer Abstufung, wonach sowohl bey der nothwendig, als der s. g. zufällig tödtlichen Verletzung (oder wie er selbst besser sagt — [illegible]r Tod unter Mitwirkung anderweiter zufälliger [illegible]se erfolgt) unterschieden wird: Vorsatz zu [illegible] und unabsichtliche (er sagt aber falsch

z. B. im Affect) fahrlässige und unvorsichtige Tödtung (diese Unterschiede sind willkührlich, wenn sie nicht etwa die Stufen der culpa ausdrücken sollen), führt die Sache in ein ganz anderes Gebiet, gerade das der Zurechnung, wobey es sich fragt, wie weit Jemand auch die zufälligen, nicht erkannten oder nicht gewollten, Folgen seiner That in den Begriff seiner Handlung mit aufnehmen muſs. An diese Abhandlung schlieſst sich S. 881. ein ärztliches Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden in einer bestimmten Untersuchungssache. Die Anfrage an Criminalisten vom Hrn. Professor Liehtenstädt zu Breslau S. 402. auf den Grund einer in neuerer Zeit gemachten Entdeckung in Beziehung auf den schwierigen Beweis einer durch Pflanzenstoffe erfolgten Vergiftung, leidet keinen Auszug, ist aber sehr beachtenswerth *). Auch die Abhandlung des Herrn Dr. Souchay, Advocaten zu Frankfurt a. M. — „Einige Bemerkungen in Bezug auf Seelenstörung und Zurechnung" S. 406 ff. — möge hier namentlich bezeichnet werden, um darauf aufmerksam zu machen, und Gleiches verdient Jarke's Mittheilung aus Cantzow's Pommerania — „ein Blick in die Strafjustiz und das öffentliche Recht des

*) In dem so eben erschienenen zwey und zwanzigsten Hefte, dem ersten des neuen Jahrgangs, findet sich eine recht gute Abhandlung des Herrn Land- u. Stadtgerichts-Directors Schmidt zu Schweidnitz, welcher diese Frage erst näher und bestimmter feststellt, und dann zu beantworten versucht.

fuenfzehnten Jahrhunderts" S. 433. Aus den Rechtssprüchen der preuſsischen Gerichtshöfe etc. herausgegeben von Simon und Strampf (Berlin 1828) theilt am Schlusse des Heftes der Herausgeber kürzlich die Gesetzstellen mit, welche durch Urtheile erläutert sind, zweckmäſsig so, daſs er den Inhalt der criminalist. Lehre in Form einer Frage giebt, deren Beantwortung — mit Ja oder Nein in jenem sonst meist Civilrechtsfälle umfassenden Werke erfolgt ist.

Eine der gründlichsten Relationen über einen höchst merkwürdigen Fall eröffnet das neunzehnte Heft. Urtheil erster Instanz des Criminal-Senats zu Magdeburg wider den Schiffsknecht Knopf wegen Raubmordes. Verschiedene factische und juristische Rücksichten geben vereint diesem Criminalfall ein besonderes Interesse, welches durch die zweckmäſsige Weise der Darstellung noch erhöht ist. Im März 1826 wurde im Magdeburgischen die Ehefrau des eben auf einer Reise noch befindlichen Schiffers Knopf in ihrer von innen mittelst Verriegelung der Thüre verschlossen gewesenen Stube ermordet gefunden, auch fand man Spuren verübter Gewalt an Schlössern von Kästen und Schränken. Zur Entdeckung des Raubmörders zeigte sich anfangs wenig Hoffnung. Allein nach einigen Tagen sprach der unterdessen zurückgekehrte Ehemann gegen seinen jüngeren Bruder, den Schiffsknecht Johann Friedrich Knopf, den bestimmten Verdacht aus, daſs dieser das Verbrechen verübt habe. „Das Ereigniſs", heiſst es in der Relation, „welches ihn seiner Angabe nach

auf diese Vermuthung gebracht hat, ist um so merkwürdiger, da es, obwohl an sich räthselhaft, doch das einzige ist, wodurch die Entdeckung des Thäters herbeigeführt wurde. Er will nämlich in der Nacht vom 29. zum 30. März folgende Vision gehabt haben.

„Ich schlief nicht" — erzählt er — „und lag nicht in meinem Bette, weil mich die Gedanken an meine Frau nicht zur Ruhe kommen liessen. Ich safs vielmehr wachend in meiner Stube auf einem Stuhle nahe an dem Fenster, an welchem meine Frau mit ihrem Spinnrad gesessen haben soll. Meine Taschenuhr hatte ich so eben aufgezogen, und nach der Wanduhr gestellt. Es war fünf Minuten vor halb 4 Uhr Morgens. Die Stunde konnte ich defshalb sehen, weil der Mond so hell schien, dafs es fast so hell wie Tag war, den Kopf hatte ich auf eine Hand gestützt, und da ereignete sich der Vorfall. Es klopfte nämlich dreimal sehr rasch von aufsen an das Fenster, dem ich zunächst safs, und unmittelbar darauf, und ebenfalls äufserst rasch, rief es von aufsen mir zu:

„Steh auf! und sieh nach deinen Barbiermessern; derjenige, von dem du sie gekriegt hast, ist der Mörder!"

„Es rief laut diese Worte, und schien mir eine weibliche Stimme zu seyn. Indem ich während dieser Worte nach dem Fenster blickte, schien es mir wie ein dunkler Schatten vor dem Fenster zu stehen, der dann, sobald jene Worte gerufen waren, nach der Gegend der Hausthüre schlüpfte. Ich rifs das Fenster auf, sah aber nichts mehr. Dann gieng ich hinaus, und lief um das Haus herum, konnte aber auch da

nichts entdecken. Hierauf sah ich nach dem Orte im Schranke, wo die von meinem Bruder mir geschenkten Barbiermesser gelegen hatten. Ich bemerkte nur deren Verlust, und nun war es bey mir keinem Zweifel unterworfen, daſs mein Bruder Friedrich der Mörder meiner Frau sey. Vorher hatte ich noch keinen Verdacht auf ihn gehabt. — Erklären kann ich mir den Vorfall nicht; ich glaube aber, daſs meine verstorbene Frau mir erschienen ist, und mir ihren Mörder hat anzeigen wollen. Ich hatte vorher, und auch noch in der letztgedachten Nacht meine Frau auf den Knieen inbrünstig gebeten, mir zu erscheinen, und zu sagen, wer sie ermordet habe, und ich glaube, sie hat meine Bitte erfüllt."

Diese Vision, die der Ehemann der Ermordeten, um nicht vor den Leuten lächerlich zu erscheinen, anfangs für einen Traum ausgab, wurde zwar an sich für unerheblich gehalten, allein es wurde doch das Augenmerk der Untersuchungsbehörde auf den Friedrich Knopf gelenkt, gegen welchen sich bald dringende Indicien, z. B. der Besitz mehrerer aus dem Hause abhanden gekommener Gegenstände, erhoben, und so wurde auch bald dessen Geständniſs erlangt, welches indeſs dadurch modificirt wurde, daſs er behauptete, durch die verehelichte Petersen zu der That veranlaſst worden zu seyn, welche ihn unter Anderem bey einem zufälligen Begegnen in der Nähe des Rabensteins bey Schönbeck ermahnt, „er solle seiner ihm Übels nachsagenden Schwägerin etwas nachtragen, oder ihr einmal etwas anthun." — Später: „er solle sie todtschieſsen, — sie habe gar kein Geld, und die etc. Knopf habe so viel Geld."

Diese lezte Zumuthung „sey einen Tag vor dem verübten Verbrechen geschehen, der Thäter rüstete sich zu dem Mord mit einer Pistole, einem Pack Patronen und Schrot, und einem stumpfen Rasiermesser. Die Peterson erbot sich angeblich zum Beistande. Er habe darauf, ohne tödtlichen Erfolg die Knopf an den Hals geschossen, dann mit dem Rasiermesser oben darein geschnitten, aber erst die Peterson habe sie völlig und eigentlich mittelst Erdrosselung ums Leben gebracht. Zwei Obductionsberichte gaben als Rusultat der ärztlichen Untersuchung, daſs die Ermordete nicht an der an und für sich gefahrlosen Schnittwunde am Halse, sondern durch Erwürgung von der Hand eines Dritten, und zwar an einem Stick- Schlagfluſs gestorben sey. Die gerichtliche Untersuchung ergab, daſs die Erzählung des Inquisiten Knopf mehr oder weniger erlogen, und die gegen die Peterson erhobene Beschuldigung falsch sey und „es ist," heiſst es weiter, „merkwürdig, daſs man zu diesem Ergebniſs durch eine Prüfung gelangt, bey welcher man aus psychologischen Gründen von der Annahme ausgehen muſs, daſs der Inquisit die Wahrheit gesagt habe." Die hierauf gerichtete Inquisition und die Prüfung bey der Beurtheilung sind gleich gelungen zu nennen. Dieſs gilt insbesondere von der Zusammenstellung der die Peterson befreienden Umstände, und der sich gegen den etc. Knopf darbietenden Anzeigen. Auf deren Grund erfolgte auch seine Verurtheilung zu einer auſserordentlichen Strafe (dreiſsig Jahre Zuchthaus), denn sein Geständniſs rücksichtlich der Handlung, welche als die tödtliche erkannt worden ist, nämlich der

Erwürgung, fehlt; und was er eingeräumt hat, bezieht sich vielmehr nur auf Mordversuche und Nebenhandlungen, bey der vorausgesezten, aber als unerwiesen, anerkannten Hauptthätigkeit einer andern Person, die der Inquisit als die eigentliche Mörderin zu bezüchtigen versucht hat. Die ordentliche Strafe konnte daher, in Ermanglung eines directen Beweismittels gegen den etc. Knopf, nach den Grundsätzen des preuss. Rechts nicht verhängt werden, die ausserordentliche wurde abgemessen, mit Rücksicht auf die ordentliche Strafe des Raubmordes A. L. R. II. 20. §. 1193., übrigens aber auf den Grund der Crim. O. §. 408. „des dringenden Verdachts," und die wahrscheinliche Lebensdauer des 24jährigen Inquisiten das Maass so hoch gesezt. Eine hohe Strafe; aber wie in den meisten Fällen, wo so erkannt wird, wohl eine Milderung, bey einer sicher verwirkten ordentlichen Strafe, die auf den Grund eines von Geschwornen ausgesprochenen: Schuldig ohne Zweifel verhängt worden wäre. Ungern unterdrückt Ref., um nicht zu ausführlich zu werden, manche Bemerkungen, die sich an diesen, zum Studium für angehende Practiker, so wichtigen und lehrreich bearbeiteten Fall anknüpfen liessen. Was wird aus diesem jungen Bösewicht werden, wenn er einst der Gesellschaft wieder gegeben werden soll? Sein Benehmen auch während der Untersuchung zeigt eine sittliche Verdorbenheit, der schwerlich mit Erfolg entgegengearbeitet werden wird, wenn nicht sehr günstige Umstände sich hier, und überhaupt zur Verbesserung des Gefängnisswesens vereinigen, wozu sich allerdings, und gerade in den preussischen Staaten, eine erfreuliche Hoffnung zeigt, von der Ref.

demnächst den Lesern dieser Jahrbücher Einiges, bey Gelegenheit der Anzeige eines sich hierauf beziehenden, höchstwichtigen Werkes, mitzutheilen beabsichtigt. — Den übrigen Theil des Hefts S. 129. ff. füllt fast ganz die bereits oben, in Verbindung mit anderen dahin gehörigen Abhandlungen, erwähnte Erörterung von Jarke, über den unvollständigen Beweis und die aufserordentliche Strafe. Den Beschlufs machen S. 228. ff. eine kurze Anzeige einer sehr verdienstlichen Unternehmung, der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des preufsischen Rechts von Simon und von Strampff I. Bd. 1. Heft. Berlin und Stettin 1828., verschieden von den oben erwähnten Rechtsprüchen der preufsischen Gerichtshöfe. Auch hier ist das Civilrecht Hauptsache, und nur eine Abhandlung bezieht sich auf das Crim. Recht. Sie betrifft Diebstähle, welche unter Verwandten, oder von Pflegbefohlenen und Zöglingen, an den Vormündern, Pflegeältern, und anderen Erziehern, oder an deren Hausgenossen begangen werden; und stellt als Ergebnifs hin, dafs A. L. R. II. 20. §. 1133. 1134. 1136. nicht von gewaltsamen und von Diebstählen unter erschwerenden Umständen, sondern nur von gemeinen, ohne erschwerende Umstände verübten, Diebstählen handele, was sich mit Rücksicht auf die nachgesehenen Materialien des A. L. R. auch aus dem (auch hier, wie oft, wichtigen) Marginale, nämlich zu §. 1121. ergebe, wonach also namentlich der gewaltsame Diebstahl von Amtswegen verfolgt, und in dem Falle, der das Bedenken ver-

entlassen, die Untersuchung, nicht wie gebeten wurde, niederzuschlagen, sondern fortzusetzen sey *). Endlich einige Bemerkungen vom Herrn Professor C. G. Wächter in Tübingen, über das Verhältniss des Gerichts und der Medicinalbehörde in Beziehung auf ärztliche Gutachten über zweifelhafte Gemüthszustände. Hier werden Urtheile über die Art des Zustandes, in welchem der Thäter die That beging, und über die Zurechenbarkeit unterschieden, ersteres dem Kunstverständigen, letztere dem Richter vindicirt, und bey erstern nicht, wie bey eigentlich chirurgisch-medicinischen Fragen, eine unbedingte Autorität dem Arzte dem Richter gegenüber zugestanden. Eine Unterscheidung, die gewiss gegründet ist, und wenn sie auch die Controverse noch nicht ganz beseitigt, doch wenigstens das Gebiet derselben in engere bestimmtere Grenzen weiset.

Das zwanzigste Heft beschliesst diesen Jahrgang. Es enthält zuerst: Ein Erkenntniss, durch welches Amalie Louise S., die wegen zugestandener vorsätzlicher Tödtung ihres neugebornen Kindes zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden war, im Wege der Restitution vorläufig freigesprochen wurde. Die Inculpatin, welche ausserdem noch wegen Diebstahls zur 2jähriger Zuchthausarbeit verurtheilt worden war, widerrief, nachdem sie bereits mehrere Jahre der Strafe überstanden, jenes ihr,

*) Vgl. was oben bey Gelegenheit des in Heft XVI. S. 303. ff. erwähnten Rechtsfalles bemerkt ist.

angeblich durch den Inquirenten mittelst Drohungen erpreſstes Geständniſs, mit der Behauptung, nie geboren zu haben, eine Behauptung, die durch die jezt eingeholten Gutachten der Gerichtsärzte und der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen bestärkt wurde, indem erstere bestimmt erklären, die Inculpatin habe niemals geboren, leztere aber, da eine lange Zeit zwischen der fraglichen Geburt und der neuen Untersuchung verstrichen war, aussprach, daſs nach höchster Wahrscheinlichkeit, die fast für Gewiſsheit zu nehmen, die S. nicht geboren, wenigstens kein Kind von irgend einem bedeutenden Volumen, wie es in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft ist, geboren habe. Zwar wollte das urtheilende Gericht sich auf Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft berufen, um die völlige Freisprechung als unbegründet zu zeigen, welcher §. 466. sagt: „der Verdacht einer vor kurzem erlittenen Geburt, läſst sich in den ersten Tagen oder Wochen nach derselben leicht verificiren — nach eben so viel Monaten aber, oder gar Jahren, läſst sich weder für noch wider diese Vermuthung aus der Besichtigung etwas entscheiden“ — allein die höhere Instanz, welche das Urtheil auf eine vorläufige Freisprechung bestätigte, erinnert mit Recht, daſs man dem in abstracto abgegebene Gutachten eines Schriftstellers nicht vor dem in concreto eingeholten Gutachten so vieler anderen Sachverständigen den Vorzug geben dürfe, motivirt aber die bloſse Absolution von der Instanz dadurch, daſs leztere selbst nur hohe Wahrscheinlichkeit, nicht entschiedene Ge-

wirklich annehmen. S. 246., ein Rechtsfall, den Ref., wie er hier mitgetheilt wird, nur aus dem wissenschaftlich practischen Gesichtspunct betrachtet, um darüber zu bemerken, daſs er nicht recht begreift, wie so entschieden werden konnte, womit auch der Herausgeber einverstanden zu seyn scheint, der denn aber nicht passend den Titel gewählt hat, und durchaus ohne Grund (wenn es nicht anders gemeint ist) bemerkte, er diene zur Erläuterung vom A. L. R. II. 20. §. 1089. 1090.; er hätte besser die §§. angeführt, die nach seiner Ansicht hätten angewendet werden sollen. Das Urtheil wird bezeichnet: in Untersuchungssachen wider Pauline S. wegen Menschenraubes. Diese Pauline S. hatte zu drei verschiedenen Malen Kinder von neun Jahren und darunter auf der Straſse, nach den Verwandten und Bekannten ihrer Aeltern ausgefragt, dann die unerfahrnen Leichtgläubigen beredet, auf den Namen ihrer Ältern von jenen Verwandten etc. einige Thaler, ein Kleid etc. zu borgen, diese Gegenstände sich dann von den Kindern geben lassen, und schnell entfernt. Weder nach gemeinem Recht, noch nach den angeführten Stellen des preuſsischen Rechts, weder nach der Absicht der Inculpatin, noch nach der Art ihrer betrügerischen und diebischen Handlung ist hier ein Menschenraub vorhanden, und wenn der Herausgeber bemerkt, er nehme diesen Fall auf, weil so selten ein Beispiel der Anwendung jener Gesetze über Menschenraub vorkomme, so muſs man auf Kosten des criminalistischen Interesses sich freuen, auch diesesmal die Hoffnung getäuscht zu sehen, einen solchen Fall zu erfahren. — S. 251. ff. Aus einem Erkennt-

nisse des Criminal-Senats des Oberlandes-gerichts zu Hamm in Untersuchungssachen wider die Dienstmagd Berath aus Soest wegen Kindermords. Ein Theil (der letzte) aus einer sehr gründlichen Relation des Herrn H. G. Raths von Rönne. Das Princip der Billigkeit im Crim. Recht (S. 261.), worüber hier auf Klein und Henke eine Berufung sich findet, bedarf wohl einer tieferen Begründung, so daß dieses vielmehr selbst als Erfüllung des höheren Rechts erscheint, und diesem Rechte untergeordnet nicht gegenüber gestellt werden darf. Je nachdem man die Bedeutung und das Wesen derselben auffaßt, hat man recht oder unrecht, der Billigkeit im Strafrechte ihren Einfluß einzuräumen, oder denselben zu bestreiten. Der Richter soll stets gerecht seyn, und nur in so fern muß er auch die aequitas, die besser als unser Wort Billigkeit die Mißverständnisse entfernt hält, berücksichtigen. Dieß ist auch der Sinn der hier mitgetheilten Worte von Henke. S. 278 ff. Einige Bemerkungen zur Erläuterung der Lehre über die verschiedenen Formen der mittelbaren Urheberschaft mit besonderer Beziehung auf den Meineid. Vom Herrn O. L. G. Rath von Schieben in Ratibor. Aus einem Erkenntnisse wider die Bauer Günther'schen Eheleute. Ob nicht auch die Ehefrau, welche völlig frei gesprochen wurde, während ihr Mann verurtheilt ist, eine Strafe verwirkt, ist dem Ref., so weit er aus der kurzen Mittheilung ersehen kann, nicht unzweifelhaft. Die Erörterung über die Arten s. g. intellectueller Theilnahme ist zu

unvollständig, und erschöpft nicht alle Fälle. Hier wäre wohl zu berücksichtigen, daſs die zum Meineid veranlaſsten Dienstboten durch die mitgetheilten Worte der Frau, welche sich darauf berief, „der Schwur habe nichts zu bedeuten, und ihr Mann habe bey Gericht schon Alles mit Geld abgemacht", wohl mehr Gewicht auf diese mit der Zumuthung des Mannes übereinstimmenden Worte gelegt haben, als hier angenommen wird, und daſs der Möglichkeit eines Scherzes, den die Frau gemacht haben will, durch den Ernst der Sache widersprochen wird. An diesen Aufsatz hat der Herausgeber eine recht gehaltvolle kleine Nachschrift angereiht über die Fragen, in wie fern es dem Mandanten zu Statten komme, wenn der Mandatar von Ausführung des ihm aufgetragenen Verbrechens zurücktrit? und über den Anfangspunct des Versuches beim Meineide. Rücksichtlich der ersten, nicht so unvollständig behandelten Frage, wie der Herausgeber hier behauptet (er sagt, bey Rechtslehrern fänden sich nur in Kleinschrod's systemat. Entwicklung etc. etwas hierher Gehöriges, beschränkt dieſs aber in der Note durch die Worte: „die gerade zur Hand waren", was doch sehr auffällig ist), verweise ich nur auf Stübel, über die Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen, und die Anzeige dieser Schrift in unseren Jahrbüchern *). In dem zweiten Theil der Abhandlung ist das Verhältniſs der A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 299. zu den eigentlichen straf-

*) Bd. IX. S. 48 ff.

rechtlichen Bestimmungen gut erörtert. Von Demselben ist S. 291 ff. die Frage: wann ist der Anfang eines Gewerbes im Sinne der Verordnung vom 30. May 1820 wegen der Gewerbsteuer anzunehmen (wenn nämlich eine angebliche dolose Umgehung derselben zur Untersuchung kommt), nach gesetzlichen, staatswirthschaftlichen und etymologischen Gründen überzeugend bearbeitet worden. — Zum Zweck der Gesetzgebung wird S. 297 ff. von einem Ungenannten eine interessante Frage zur Sprache gebracht, und durch ein Beispiel aus früherer Zeit erläutert, worauf die Nothwendigkeit gegründet wird, die Verletzung der Familien-Rechte als selbstständiges Verbrechen, nicht blos, wie z. B. das Landrecht bey der Unterschiebung eines Kindes thut, die Handlungen unter andere Gesichtspuncte zu stellen — hier Betrug und Eigennutz, — Kinderaussetzung bei dem Morde etc. Diess ist auch gewiss sehr zu beachten. Indess liegt doch in dem hier mitgetheilten Falle ein Betrug, indem zwey Eheleute, die in Concurs gerathen waren, zur Herstellung der Rechte der angeblich kinderlosen Ehefrau, um dadurch in fraudem creditorum die Gütergemeinschaft auszuschliessen, und der Frau die Möglichkeit zu verschaffen, einige tausend Thaler Eingebrachtes zu sichern, ihre Kinder gleich nach der verheimlichten Geburt an fremde Personen übergaben, und deren Existenz verbargen. Aber allerdings liegt darin auch ein selbstständiges Unrecht gegen die Kinder, welches nicht ungeahndet bleiben sollte. — Bey Gelegenheit des Gutachtens des Kreisphysikus

Dr.

Dr. ** über Leben und Todesart des Kindes der unverehelichten Gnevekov S. 313. heben wir die gegründete Bemerkung der vorgesetzten Behörde hervor, dafs die Obducenten nicht befugt seyen, die Inquisiten auf irgend eine Art zu vernehmen, um ihre Aussagen mit dem Obductionsbefunde in Übereinstimmung zu bringen. Sonst würde theils das Gutachten oft nicht unbefangen seyn, theils es an wesentlichen Mitteln der Controlle des Geständnisses fehlen, was um so wichtiger ist, als selbst diese Zeitschrift Beispiele von Untersuchten liefert, die sich fälschlich ein Verbrechen beilegten, und deren Geständnifs oder späterer Widerruf durchaus eines aufser ihnen selbst liegenden Anhaltspunctes zur selbstständigen Prüfung, Bestätigung oder Widerlegung bedarf, woraus sich als Regel ergibt, dafs die Mittel mehrfachen Beweises für dieselben Momente des Thatbestandes nicht verringert werden dürfen. S. 333 ff. folgen drei ausführliche sehr lehrreiche Recensionen — die beiden ersten von Herrn Dr. Trummer in Hamburg, über Zum Bach's Ansichten etc., und über den zweiten Band von Jarke's Handbuch. Ref. mufs sich aber um so mehr enthalten, diese Recensionen wieder prüfend durchzugehen, als er an die Werke selbst seine Bemerkungen bereits angeknüpft hat *). Die dritte, deren Verfasser sich nicht genannt hat, über folgende anonyme Schrift: Fremdes Gesetzbuch? Öffentlichkeit? Geschwornengericht? Todesstrafe? Hamburg

*) Jahrbücher Bd. IX. S. 73 ff. 166 ff.

388 S., welche fast doppelt so groſs ist, als die recensirte Schrift, verdient nicht blos deſshalb als eine eigene selbstständige und sehr umsichtig abgefaſste Schrift über die genannten Fragen betrachtet zu werden, die aber, da sie sich als solche der Form nach nicht ankündigt, uns auch nicht berechtigt, sie selbst wieder zum Gegenstande einer Beurtheilung zu machen. — Noch nicht erwähnt ist S. 451. eine vorläufige Antwort des Herausgebers auf die oben berührte Frage des Herrn Prof. Lichtenstadt.

Am Schlusse der Übersicht dieses Jahrganges der Zeitschrift möge es auch diesesmal erlaubt seyn, einige allgemeine, das ganze Unternehmen nach Form und Inhalt betreffende, Bemerkungen niederzulegen. — Die aufrichtige Freude, die gewiſs alle Sachkundige mit dem Referenten über die erfolgreichen Bemühungen des verdienten Herausgebers mit dankbarer Anerkennung theilen, darf er auch jezt wiederholt ausdrücken, und beifügen, daſs seine früher ausgesprochene Hoffnung, durch die Fortsetzung und die mehrfach hervorgebrachten verschiedenen Beziehungen werde das Ganze immer mehr an Werth und Interesse gewinnen, auf erfreuliche Weise in Erfüllung gegangen ist, und es künftig noch in hohem Grade wird, wenn, wie zu wünschen ist, eine recht allgemeine Theilnahme die Fortdauer der Zeitschrift sichert. Leider vermögen aber selbst die besten Unternehmungen, wie die Erfahrung lehrt, nicht stets den Kampf mit manchen Widerwärtigkeiten siegreich zu bestehen, und zwar um so schwerer, je mehr die Hindernisse oft äussere, dem wissenschaftlichen Interesse fremde sind, denen dann aber diesen,

das ganz andere Waffen führt, nichts entgegenzusetzen hat. Auch in anderer Hinsicht hat die Zeitschrift für ihren nächsten Zweck gewonnen. Viele der preussischen Rechtspflege fremde Mittheilungen, finden jezt in den Annalen, die ein gleich erfreuliches Bild gewähren, ihren geeigneten Platz, und gestatten nun der Aufnahme unmittelbar practischer Aufsätze etc. mehr Raum. Ferner soll künftig, und gerade nach der Vorrede zu dem lezten Hefte, aufser der s. g. criminalistischen Zeitung, auch die Rubrik Literatur ausscheiden, und der dadurch gewonnene Raum durch Rechtsfälle ausgefüllt werden. Zwar enthält gerade das Heft, wie oben bey der Angabe seines Inhalts gezeigt worden ist, einige Recensionen, die von der Art sind, dafs man das Wegfallen dieser Rubrik bedauern möchte. Allein offen gestanden, machen diese so sehr die Ausnahme, dafs es wirklich besser ist, wenn künftig die Zeitschrift sich auf die preufsische Criminalrechtspflege beschränkt; allenfalls nur in zweckmäfsiger Kürze solche Schriften namhaft macht, welche für das preufsische Strafrecht wichtig sind. Es fehlt jezt, wo sich die meisten Verfasser von Recensionen in verschiedenen gelehrten Blättern und Zeitschriften mit Namen unterschreiben (aber nicht ausschliefsend bey diesen), keinesweges an Gelegenheit, gründlichere Beurtheilungen zu lesen. Endlich hat der Herausgeber angefangen, einige Aufsätze der lezten Hefte zu numeriren, jedoch ist damit dem Bedürfnifs, welches am Schlusse der Anzeige des vorigen Jahrganges berührt worden ist, nicht abgeholfen, und der Ref. hat sich dieser nicht durchgehenden Numern daher nicht

bedienen können. Hingegen ein Repertorium, was Ref. ebenfalls gewünscht hat, ist nicht nur in dem Vorwort vom Herausgeber versprochen, und bereits die Ausarbeitung desselben begonnen worden, sondern es wird der Ref. noch eine besondere ihm dargebotene Veranlassung gerne benutzen, darüber einige Worte zu sagen. Freilich wird dasselbe noch besonders aufmerksam machen, für welche Lehren bis jezt die Materialien noch gänzlich, oder doch meist fehlen, für welche vielleicht schon so viel geliefert sey, dafs man sich einstweilen befriedigt halten, und einige Abwechslung, nicht um des bloſsen Interesses willen, sondern wegen der Sache wünschen könnte; aber gerade dieses wird dann für die weiteren Hefte einer der mehreren Vortheile seyn, welche ein überlegt gefertigtes Real-Repertorium gewähren kann. J. F. H. Abegg.

System der Criminal-Rechts-Wissenschaft als Grundlage zu historisch-dogmatischen Vorlesungen über das gemeine und preufsische Criminal-Recht. Mit einer Vorrede über die wissenschaftliche Behandlung des Criminalrechts und einem Anhange, eine Chrestomathie von Beweisstellen enthaltend. Von Julius Friedrich Heinrich Abegg, d. R. Dr. u. o. Prof. an der K. U. zu Königsberg in Preufsen (jezt zu Breslau). Königsberg 1826. Unzer. LVI u. 455 S. gr. 8. [2 Rthlr.]

Wenn wir mit der Anzeige einer verdienstvollen Arbeit des unseren Jahrbüchern befreundeten und der gelehrten Welt bereits sehr vortheilhaft bekannten Ver-

festen dieses Systems, die schon in den ersten Bänden (s. II. S. 341.) hätte Platz finden können und sollen, bisher zögerten, so geschah es nicht ohne Mitwirkung des Wunsches, daſs der gelehrte Verfasser diesem System, was nur Grundriſs ist, ein eben solches System als förmlich ausgearbeitetes Lehrbuch bald werde nachfolgen lassen, und so auch dem Publicum die Resultate seiner emsigen Forschungen mittheilen werde, durch welche seine Vorlesungen über dieses System, wie schon von einem anderen Recensenten (krit. Zeitschr. II. 3. S. 421. u. 436.) bemerkt wurde, besondere Vorzüge versprechen. Da dieser Wunsch zur Zeit noch nicht erfüllt wurde, so können wir einen anderen nicht bergen, nämlich den, daſs der unermüdet thätige Verfasser die Zeit, welche er auf dieses nur in Grundriſsform gegebene System verwendete, gleich anfänglich zu Bearbeitung von Grundsätzen oder Grundzügen in zusammenhängenden Perioden, wenn auch noch so kurz, hätte verwenden mögen, weil doch der Grundriſs nur dann gediegen erscheinen kann, wenn er das Resultat solcher zusammenhängender Vorarbeit ist, so daſs eigentlich der Herausgeber eines Grundrisses dem Publicum, vielleicht allzubescheiden, nur einstweilen vorenthält, oder vorbehält, was in seinen Papieren schon vorliegen muſs, und wahrscheinlich nur auf die erforderliche Feile wartet. Der Verf. selbst scheint den Drang, zu geben, was er schon hatte, gefühlt zu haben, da einzelne §§. die Form des Textes wirklich angenommen haben, wie z. B. 29. 32. 68. 69. 112. 282. 283. 410. 411. Auf der anderen Seite gestehen wir

gerne, daſs ohne die gröſstentheils sehr ausführlichen Anmerkungen schon die in die einzelnen §§. durch einfache Rubriken und Worte gelegten Materialien so äusserst reichhaltig sind, daſs eine Bearbeitung in kurzen Sätzen zusammenhängender Rede bey weitem schwieriger seyn müſste, als ihre Ausführung im Style eines Commentars.

Nach einer ebenfalls sehr ausführlichen und ideenreichen Vorrede über die Methode, Strafrecht zu lehren, folgt eine allgemeine Einleitung und dann die Darstellung des Criminalrechts selbst in einem allgemeinen und einem besonderen Theil, beide wieder mit eigenen Einleitungen. Die allgemeine Einleitung behandelt Begriff und Quellen des Criminalrechts (§. 1—18.), eine historische Darstellung des Entwickelungsganges des Criminalrechts und der Criminalrechtswissenschaft (§. 19—24.), und den jetzigen Standpunct dieser Wissenschaft (§. 25—29.). In der Darstellung des Criminalrechts selbst betrifft die Einleitung zu dem allgemeinen Theil die Begründung und die obersten Grundsätze des Strafrechts, wobey eine historisch-philosophische Darstellung der sogenannten Strafrechtstheorien (§. 32—46.) von der historisch-positiven Darstellung der Grundsätze (§. 47—50.) zweckmäſsig gesondert wird. Hiernach werden die allgemeinen Lehren des Criminalrechts (§. 51—167.) abgehandelt, und zwar 1) vom Strafgesetze, 2) von der Übertretung des Strafgesetzes — dem Verbrechen, mit den Vorbegriffen vom Thatbestande und von der Natur der verbrecherischen Handlung, zu welcher ein Individuum, dessen Wille, die Äuſserung des

Willens durch Thätigkeit, Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit gehört. Daher betrachten die Abschnitte dieser Abtheilung a) die möglichen Subjecte des Verbrechens, b) den inneren Character der Handlung, oder die Natur des Willens, 3) den äußseren Character der Handlung oder die Äußserung des Willens durch Thätigkeit, 4) die Rechtswidrigkeit und 5) Strafbarkeit der rechtswidrigen Handlung. 3) Eine dritte Abtheilung giebt die Lehre von der Anwendung des Strafgesetzes — der Strafe und der Bestrafung, sowohl Strafe im Allgemeinen, als die Strafen insbesondere, die Strafübel und deren Verhältniſs zu einander; dann die Anwendung der Strafe auf das Verbrechen nebst den Gründen ihres Wegfallens; die erste theils α) bey Beurtheilung eines einzelnen Verbrechens, mit dem Unterschied zwischen einer im Gesetze völlig bestimmten Strafe, und den Ausnahmen, der Strafänderung, nämlich Strafschärfung und Strafmilderung, und der Strafverwandlung, dann der im Gesetze nicht völlig bestimmten Strafe; β) theils bey einer Concurrenz von Verbrechen. Das zweite, die Gründe des gänzlichen oder theilweisen Wegfallens der verwirkten Strafe, führen einer Seits auf rechtliche Hindernisse der Bestrafung, Begnadigung, Verjährung, und bereits erlittene Strafe, anderer Seits auf solche factische Hindernisse, Tod des Verbrechers, Geisteskrankheit, Schwangerschaft u. dergl. Der besondere Theil umfaſst drey Abtheilungen, worin I. Verbrechen gegen einzelne Individuen und deren Rechte, II. öffentliche Verbrechen, und III. Verbrechen gegen die Religion und die Kirche gesondert werden. Zu I. Die Verbre-

chen gegen Individuen werden in materielle und formelle Verbrechen getheilt. A) Bey den materiellen unterscheidet der Verf. weiter Verbrechen an der Persönlichkeit, als solcher, und Verbrechen gegen Rechte der Personen. a) Die Verbrechen gegen die Persönlichkeit sind nun theils bestimmte, theils unbestimmte. α) Als bestimmte Verbrechen an der Persönlichkeit stellt er vier Classen auf, und rechnet 1) zur ersten — Aufhebung des Daseyns der Persönlichkeit — nämlich Tödtung; theils überhaupt, theils in den einzelnen Arten der culposen und dolosen Tödtungen, leztere, als einfacher Todtschlag und Mord, dann als gesetzlich ausgezeichnete, ausgezeichnet entweder durch schwerere Strafe — sogenannter qualificirter Mord, oder durch gelindere Bestrafung — Kindestödtung in technischer Bedeutung; 2) zur zweiten — Verletzungen des menschlichen Körpers und der Gesundheit, Gesundheitsstörungen theils durch äussere mechanische Einwirkung überhaupt, und insbesondere durch Castration, theils durch Gift bewirkt; 3) zur dritten — Eingriffe in die persönliche Freiheit, Menschenraub, Entführung, und Nöthigung; 4) zur vierten — die Verletzungen der Ehre der Person. β) Unbestimmte Verbrechen an der Persönlichkeit sollen seyn: Kinder-Abtreibung und Kinder-Aussetzung. b) Die Verbrechen gegen Rechte der Personen werden getheilt in Verletzungen α) des ehelichen Verhältnisses durch Ehebruch und Bigamie; β) der vertragsmäſsigen schuldigen Treue; γ) des Eigenthums und Besitzes. Leztere erhalten zwey Classen, Verletzungen des Eigenthums und Besitzes durch Entziehung desselben, und durch

Beschädigung. 1) Zur ersten Classe gehört Entwendung oder Diebstahl, und Raub. Bey jenem wird eine historische und eine dogmatische Darstellung angedeutet, und in lezterer die Theorie der Entwendungen überhaupt und der einzelnen Arten der Entwendung und ihrer Bestrafung, nämlich einfacher Diebstahl und gesetzlich ausgezeichneter, ausgezeichnet durch härtere Behandlung — qualificirter, oder durch gelindere Behandlung, Familien-Diebstahl u. dergl. 2) zur zweiten Classe sind theils individuellgefährliche Beschädigung von Sachen — damnum injuria datum, theils gemeingefährliche Beschädigung von Sachen, und zwar Brandstiftung und Verursachung einer Wassersgefahr gezählt. B) Als formelle Privatverbrechen betrachtet das System a) das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, b) die Verbrechen des Betruges, und bezeichnet hierbey wieder theils eine historische, theils eine dogmatische Darstellung, welche leztere die Theorie der Fälschungen überhaupt und die Theorie einzelner Arten des Betrugs und ihrer Bestrafung umfaßt. Zu II. Die öffentlichen Verbrechen — Verbrechen gegen den Staat und dessen Gewalten, sind: A) Verbrechen gegen den Staat als solchen und gegen den sichtbaren Repräsentanten desselben, Hochverrath und Majestäts-Verbrechen; B) Verbrechen gegen die einzelnen Gewalten des Staates, a) theils gemeine, und zwar α) gegen die anordnende Gewalt, 1) gegen die Finanz-Rechte des Staates, insbesondere Münzverbrechen, 2) gegen die Militairgewalt; β) gegen die Regierungsgewalt, 1) gegen die Justizgewalt als Civiljustiz, Selbsthülfe im Allgemeinen und Zweikampf insbesondere,

die Criminaljustiz, widerrechtliche Begünstigung der Missethäter, Selbstbefreiung eines Verhafteten, Urphedebruch; 2) gegen die vollziehende Gewalt, Widersetzung gegen die öffentliche Behörde, Aufruhr und Aufstand; 3) gegen die polizeiliche Gewalt, entweder als Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, Landfriedensbruch, Landzwang und anderes polizeiwidriges Verhalten mit Gefahr für die Sicherheit, oder als Vergehen gegen die Sittlichkeit, abermals mit historischer und dogmatischer Darstellung, leztere von den Unzuchtsvergehen überhaupt, und von den einzelnen Arten insbesondere; naturgemäſse Unzucht, dem Vergehen selbst, Stuprum und Incest, dann lenocinium; naturwidrige Ausschweifungen; oder endlich als Vergehen gegen die staatspolizeilichen Anordnungen rücksichtlich des Güter- und Geldverkehrs, Zinnswucher, Dardanariat, Ankauf der Früchte auf dem Halme; b) theils besondere Verbrechen der öffentlichen Beamten, und zwar α) aller Arten von Beamten, 1) rechtswidrige Erlangung und Übertragung eines Amts, 2) Bestechung, 3) Erpressung durch Miſsbrauch der Amtsgewalt; β) der Beamten einer gewissen Classe; 1) der bey der Rechtspflege angestellten Beamten, theils der unmittelbaren — der richterlichen Personen, theils der mittelbaren, Advocaten und Procuratoren, der Gefangen-Aufseher oder Wächter, 2) der Cassenbeamten. Zu III. Hinsichtlich der Verbrechen gegen die Religion und die Kirche werden A) strafbare Verletzungen religiöser Pflichten und der Religion überhaupt, nämlich a) Blasphemie, b) Fluchen und Schwören, c) Verletzung der Eidespflicht; B) Verbrechen gegen die

kirchliche Gesellschaft; und zwar a) Religionsfriedensbruch, b) Störung des Gottesdienstes — c) Injurien gegen Kirchenbeamte als solche, d) Verbrechen des Sacrilegiums, unterschieden.

Mit Vergnügen erkennen wir die *Vollständigkeit* und *Ausführlichkeit* dieses Systems; dafs es in der Classification der Verbrechen *einfacher* seyn könne, und in welcher Art es einfacher seyn würde, darüber haben wir unser Glaubensbekenntnifs schon an einem anderen Orte (VII. 197.) abgelegt. Es ist ganz unausführbar, einen solchen Classen-Character aufzustellen, bey welchem nicht einzelne darunter subsumirte Verbrechen Zwang leiden, nahe verwandte Verbrechen unnatürlich oder wenigstens unbequem getrennt werden, Wiederhohlungen vorkommen, und andere ähnliche nachtheilige Folgen eintreten; das haben alle bisherigen Versuche der Art bewiesen, und selbst der gegenwärtige ist von diesen Mängeln nicht frey, obgleich wir zugestehen, dafs sie bey ihm seltener, als sonst gewöhnlich sind. Zureichende Gründe für die Eintheilung in materielle und formelle Privatverbrechen, einen deutlichen Unterschied zwischen Verbrechen gegen Rechte der Person und gegen die Persönlichkeit selbst, und das *Criterion* der unbestimmten im Gegensatz der bestimmten Verbrechen an der Persönlichkeit vermögen wir nicht zu erkennen. Wir richten diesen Angriff, wie sich von selbst versteht, nicht gegen den von uns hochgeschätzten Verf., sondern gegen die Sache, und erlauben uns eine kurze Erörterung unseres Unglaubens rücksichtlich solch gelehrter Classificationen. Bey den formellen Verbre-

ellen soll nach Note 101. S. 183. nur die Form der Handlung das Verbrechen charakterisiren. Worin besteht nun diese Form? Nur Gewaltthätigkeit und Betrug rechnet Hr. Prof. Abegg zu den formellen Verbrechen. Bey der ersten, §. 360. wird nur der allgemeine Character der wie als Verbrechen angedeutet, jedoch §. 369. zum Thatbestand derselben die Art und Form der Handlung — absichtliche Anwendung der Gewalt zu Erreichung eines bestimmten Zwecks gerechnet. Bey dem Betrug, §. 371., ist schon in der Einleitung das Setzen der Unwahrheit an die Stelle der Wahrheit in Gestalt derselben, als eines Scheins für formellen Character des Betrugs erklärt. Dass Anwendung der Gewalt den wesentlichen Character des Verbrechens der Gewalt, die veritatis immutatio den wesentlichen Character des Betrugs bilde, daran ist kein Zweifel; dass aber in diesen Characteren eine Form liege, und der Character anderer Verbrechen nicht Form, sondern Materie sey, das will uns nicht recht einleuchten. Eben so würde man die Anwendung des Feuers auch zur Form der Brandstiftung, den Gebrauch des Gifts zur Form des Giftmordes, Anwendung der Gewalt in Verbindung mit der sehr bestimmt und natürlich formirten Vereinigung — zur Form der Nothzucht, oder, wie unser Verf. sie nennt: Nöthigung, und das Setzen des Todes an die Stelle des Lebens zur Form des Verbrechens der Tödtung erheben können. Es geht aber mit dem Formellen dieser Eintheilung wie mit dem Idealen in der Lehre von der Concurrenz der Verbrechen. Wer tüchtig durchgeprügelt von dem, der ihn

nen mifshandeln und nicht tödten wollte, durch einen unglücklichen Schlag aufs Genick sein Leben verlor; gegen den wird die *ideale* Concurrenz der dolosen Körperverletzung mit der culposen Tödtung sehr reell; und eben so *materiell* ist das *damnum alterius*, ohne welches die *veritatis immutatio* im Verbrechen der Fälschung auch kein vollendetes Privatverbrechen wäre. Was ist denn das *contrectare* im Begriff des Diebstahls anders als *Form*? und wenn es nicht Form, sondern Materie ist, so ist die *vis* im Verbrechen der Gewaltthätigkeit auch nicht blofse Form, sondern Materie, — wesentlicher Character. Die Eintheilung in Verbrechen gegen die *Persönlichkeit*, und in solche gegen die *Rechte* der Person kann nur dann richtig seyn, wenn man bey lezterer alle diejenigen *Rechte der Person* ausschliefst, welche nicht Rechte der *Persönlichkeit* sind. Es ist ein Recht der Person, zu leben, unverlezt zu bleiben, frey zu seyn, nicht beleidiget zu werden; der Mensch hat das Recht des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit der Ehre. Diese Rechte sind unzertrennlich von seiner Existenz, und entstehen mit dieser, oder werden mit derselben erworben; aber sie sind auch Rechte der Person, während andere Rechte gröfstentheils besondere Erwerbsarten voraussetzen, wie Rechte der Ehegatten auf eheliche Treue, Rechte des Eigenthums. Allerdings besteht zwischen diesen verschiedenen Rechten ein Unterschied des Erwerbens, obgleich die Fähigkeit, so zu erwerben, angeboren ist. Allein der Unterschied liegt nicht darin, dafs nur die lezte Art Rechte der Person seyen, denn auch die ersten sind es.

Die Rechtfertigung für die Eintheilung in bestimmte und unbestimmte Verbrechen an der Persönlichkeit wird Note 80. S. 187. dahin gegeben:

„Die drey gewöhnlich hier zusammengestellten Arten rechtswidriger Handlungen, nämlich ausser den beiden eben genannten, noch die sträfliche Unfruchtbarmachung, welche §. 213. unter dem Gesichtspunct der Gesundheitsstörung, betrachtet worden ist, haben mit einander das Merkmal als ein charakteristisches gemein, dafs sie, eine unmittelbare Verletzung der Persönlichkeit, einen gegen die Person selbst, nicht gegen ein Recht, welches ihr zustände, gerichteten Angriff enthalten. Wenn sie nun zugleich im Gegensatz der bestimmten Verbrechen gegen die Persönlichkeit den Character gemein haben, dafs die Verletzung eine in verschiedener Rücksicht unbestimmte (schwankende, vage) ist (wovon die Castration eine schon früher berücksichtigte Ausnahme macht), so glaube ich es rechtfertigen zu können, diese beiden Gesichtspuncte zu verbinden, indem unter der Hauptabtheilung der Verbrechen gegen einzelne Individuen etc. §. 171 ff., und zwar dem Capitel der materiellen Privatverbrechen §. 173 ff. der Gegensatz der bestimmten und der unbestimmten Verbrechen gegen die Persönlichkeit stärker hervorgehoben wird, als wenn im Gegensatz der gemeinen determinirten die vagen Verbrechen als materielle und formelle classificirt werden, denn die materiellen stehen, als gegen die Individualität gerichtet, in näherer Beziehung mit den bestimmten gegen die Persön-

lichkeit gerichteten Verbrechen, als mit den formellen, mit denen sie nur darin übereinkommen, dafs sie nicht determinirt sind. Dadurch entsteht nun auch der Vortheil für den Vortrag, dafs die Kinder-Aussetzung und Abtreibung, welche in der C. C. C. im Zusammenhang mit dem Verbrechen der Kindertödtung vorkommt, diesem Verbrechen näher abgehandelt wird, und dafs sich für die Darstellung der eigentlich formellen Verbrechen (vis und dolus überhaupt), eine den Beschlufs der Privat-Verbrechen machende passende Stellung ergiebt."

Der letzterwähnte Vortheil des Näher-Stehens würde wohl am einfachsten erreicht werden, wenn es bey der ganz natürlichen Ordnung bliebe, welche schon die C. C. C. beobachtete, und deren Abänderung nur dadurch veranlafst wird, dafs man in dem Begriff der Kinderabtreibung und Kinderaussetzung etwas Unbestimmtes sucht, was in der That nicht darin liegt. Ein Vortheil kann aber unmöglich wahrer Vortheil seyn, wenn er nur dazu dient, einen Nachtheil zu decken, den man ganz hätte abwenden können, und ein solcher Vortheil hat eben so wenig Werth, als die künstliche Erklärung einer verwickelten Theorie, welche erstere man gar nicht gebraucht haben würde, wenn man die verwickelte Theorie nicht aufgestellt hätte, sondern bey der einfachen Natur geblieben wäre. Fragen wir nun weiter, warum ist denn die Kinderabtreibung ein bestimmtes Verbrechen, so findet sich darüber im §. 264. die Antwort:

„Eigenthümlicher Character dieses Verbrechens, wel-

chies sich von den bestimmten Verletzungen der Persönlichkeit wesentlich unterscheidet. Bey der Unbestimmtheit desselben, in mancher Beziehung, ist der Gegenstand im Allgemeinen bestimmt — eine schwangere Frauensperson, wonach das Verbrechen entweder eine doppelte Verletzung der Schwangern und des werdenden Kindes, oder, wenn es durch erstere selbst, oder von Anderen an ihr, mit ihrem Willen geschieht, eine Verletzung des werdenden Menschen ist, und daher auch nach dem historischen Standpunct nicht als bloſse strafbare Gesundheitsstörung betrachtet werden darf."

Es ist also unbestimmt gelassen, worin die Unbestimmtheit des Verbrechens bestehe, aber zugestanden, daſs der Gegenstand im Allgemeinen bestimmt sey. Wir wagen, zu behaupten, daſs die Kinderabtreibung ein bey weitem bestimmteres Verbrechen an der Persönlichkeit sey, als z. B. die Tödtung und die Körperverletzung überhaupt; es kann ja nur an einer Person weiblichen Geschlechts verübt werden, weil es Schwangerschaft voraussezt, und Männer nicht schwanger werden, und nur an einer solchen Person weiblichen Geschlechts, welche wirklich schwanger ist, während bey der Tödtung und Körperverletzung jeder Mensch, ohne Unterschied des Geschlechts, und sonstiger Verhältnisse Gegenstand des Verbrechens ist. Auch die Mittel, das Verbrechen der Kinderabtreibung zu verüben, sind bestimmter oder wenigstens weniger mannigfach als die Mittel, eine Person zu tödten, oder ihren Körper, ihre Gesundheit zu verletzen. Soll das Unbestimmte etwa darin liegen, daſs man nicht recht weiſs,

Weise, ob es wahre Abortiv-Mittel giebt, und selten auch der Thatbestand, der Causal-Zusammenhang zwischen den gebrauchten Abortiv-Mitteln und der erfolgten Geburt einer unreifen Frucht sich vollkommen ausmitteln läßt, und eben deswegen selten mehr als der Versuch bestraft werden kann, so ist doch der Fall, da das vollendete Verbrechen bewiesen, und die Untersuchung zur Verurtheilung des procuratoris abortus wegen eines vollendeten Verbrechens reif ist, immer ein bestimmter.

Auch die Kinderaussetzung hat einen sehr bestimmten Character, da sie nach gemeinem Recht nur an einem hilfsbedürftigen Kinde, und nur von einem solchen Ascendenten verübt werden kann, welcher zu Ernährung dieses Kindes verpflichtet ist. Auch hier gesteht der Verf. durch die Eingangsworte des §. 277., daß das Verbrechen materiell bestimmt sey durch den Gegenstand und die Art der Handlung (diese Art der Handlung wird also nicht, wie in dem crimen vis, Form genannt). Unbestimmt soll es aber seyn durch die mögliche Verschiedenheit der entfernten Absicht und des Erfolgs, sofern sich darnach hinterher der Begriff mancher Verbrechen überhaupt oder unter Voraussetzung einer gewissen Absicht bestimmt. Dieselbe Verschiedenheit entfernter Absicht und des Erfolgs ist auch bey anderen Verbrechen sehr wohl möglich. Über den Character eines Verbrechens entscheidet aber immer der bestimmte Wille, dies Verbrechen zu begehen, so weit er sich ausmitteln läßt.

Möge der Verf. in diesen Bemerkungen den ernstlichen Wunsch nicht verkennen, ihn zurückkehren

zu sehen von solchen, werthlosen Künsteleien im System zu der einfachen Darstellung, die ihm sonst überall, wo Herz und Verstand ohne gelehrtes Kleid aus ihm sprechen, so sehr eigen ist, wobey wir der von uns schon früher (II. 187.) gerühmten Vorrede seines Grundrisses zu Vorlesungen über den gemeinen und preussischen Criminal-Process nochmals mit Achtung gedenken.

Damit unsere Leser die Darstellungsart des Systems genauer kennen lernen, folgt hier als Probe ein Abschnitt S. 151 ff. wörtlich:

„II. Von dem Verbrechen der Bigamie.

Quellen: Nicht selbstständige L. 1. D. III. 2. §. 6. T. L. 10. L. 18. Cod. IX. 9. L. 2. Cod. V. 4. L. 7. Cod. I. 9. — §. 4. T. IV. 18.

§. 296. Einleitung.

Monogamie als alleinige wahre Ehe, anerkannt schon, unter andern, bey den Römern, allgemein aber bey allen christlichen Völkern. Nothwendigkeit derselben aus dem Begriff und Wesen der Ehe, und nicht aus blos äusserlichen und politischen Rücksichten abzuleiten. Verletzung der Ehe und ihres Rechts durch Bigamie.

Historische Darstellung.

§. 297. Römisches Recht.

Anerkennung der Nothwendigkeit der Monogamie. Verletzung derselben durch Eingehung einer weitern Ehe bey dem Fortbestehn der früheren gültigen Ehe. Anfängliche Entbehrlichkeit eines Gesetzes dagegen, bey der Freiheit willkührlicher

Ehescheidungen. Spätere Strafbestimmung — Infamie. Ausdehnung der Lex Julia de adulteriis auf diesen Fall. Strafe bald dem Ehebruch gleich, bald geringer. — Crimen binorum sponsaliorum.

§. 298. Canonisches Recht.

Hinzutretender kirchlicher Gesichtspunct der Verletzung des Sacraments.

§. 299. Einheimisches Recht.

Bamb. und die Entwürfe der P. G. O. sich dem, wiewohl mifsverstandnen R. R. anschliefsend, mit abweichender Strafbestimmung. Die C. C. C. bestimmt, die Bigamie mit dem Ehebruch vergleichend, und nach diesem Gesichtspunct beurtheilend.

Dogmatische Darstellung.

§. 300. Begriff und Thatbestand.

Unterschied der Bigamie von verwandten Verbrechen. Über die unpassende Bezeichnung der bigamia oder polygamia successiva, als erlaubt im Gegensatz der simultanea. Thatbestand. Voraussetzung einer jezt noch gültig bestehenden Ehe, wenigstens des einen Theils, woraus sich die subjectiven Erfordernisse ergeben. Kenntnifs dieses Umstands von Seiten des Verbrechers. In wie fern hier culpa überhaupt, oder wenigstens des andern Theils vorhanden seyn könne, der sich selbst in bona fide befinden kann. Art der Handlung. Eintretender Gesichtspunct des von Amtswegen strafbaren Betrugs. Vollendung des Verbrechens. Ob hiezu alles erfordert werde, was

zum Thatbestand des Ehebruchs gehört, oder schon die kirchliche Vollziehung hinreiche?

§. 301. Strafe.

Bestimmung der C. C. C. Rücksicht auf die Strafe des Ehebruchs. Unterschied der Behandlung der beiden hier in Betracht kommenden Personen, deren eine minder strafbar, selbst straflos seyn kann. Ob die bey der Bestimmung der Strafe des Ehebruchs herrschende Controverse in Betracht komme? Praxis. (Anm. 85.) Über den Inhalt dieses Titels vgl. Feuerbach §. 373. Tittmann §. 573 etc. 583 etc. Grolmann §. 382 etc. 387 etc. Salchow §. 295 etc. Rofshirt §. 203. Martin §. 291 etc. 295 etc. Preufs. R. l. c. §. 1061—1068."

Die dem System angehängte Chrestomathie von Beweisstellen, welche 164 Seiten mit fortlaufender Seitenzahl von S. 287—450. umfafst, ist ein Vorzug dieses Werkes aus den schon früher (II. 190.) angeführten Gründen, und liefert Stellen aus Gaji Comm. Paul. sent. rec., aus der Coll. leg. Mos. et Rom., den Institutionen, Pandecten, dem justin. Codex, den Novellen, dem canonischen Recht, der Bambergensis und Carolina, und aus verschiedenen Reichsgesetzen, wie ein Verzeichnifs S. 451—455. näher nachweiset. Wir wiederholen den gleich im Eingang dieser Anzeige geäufserten aufrichtigen Wunsch, die Litteratur und selbst die Wissenschaft durch ausführliche Ausarbeitung dieses Systems bald bereichert zu wissen, und halten das Vorhaben (Vorr. S. XXIII.), wahre Philosophie, die das positive Recht als solches anerkannt, und selbst in ihm existirt, mit der geschichtlichen Metho-

de, welche als solche zugleich eine philosophische und practische Philosophie ist, und mit einer wissenschaftlichen Praxis, die auf den Grundlagen des interpretirenden Rechts und einer geläuterten philosophischen Behandlung beruht, zu vereinigen, — für wohl ausführbar und für wahres Bedürfnifs.

— ς —

Neuere Schriften über Eheverbote des katholischen Kirchenrechts und deren bürgerliche Gültigkeit.

1) Kann ein katholischer Mann mit einer protestantischen, von ihrem Manne geschiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? und umgekehrt: Kann eine katholische Frau mit einem protestantischen, von seiner Frau gechiedenen Manne eine gültige Ehe eingehen? Beantwortet von P. M. R. Nebst einem Anhange über gemischte Ehen. Motto Matth. VII. 23. XVI. 26. Breslau bey Joseph Max und Comp. 1826. 52 S. 8. [4 gr.]

2) Kann nach katholischen Grundsätzen das Eheband in keinem Falle aufgelöst werden? Zwey theologisch- kirchen- und staatsrechtliche Gutachten —. Neustadt a. d. O. bey J. K. G. Wagner 1826. 86 S. 8. [12 gr.]

3) Über die gemischten Ehen. Oder: Ist es ein allgemeines katholisches Kirchengesetz, dafs bey gemischten Ehen die Kinder katholisch werden müssen? Verneinend bewiesen u. s. w. Stuttgart bey F. C. Löflund u. Sohn 1827. 92 S. 8. [48 kr.]

4) De jure ecclesiae catholicae statuendi impedimenta matrimonium dirimentia. Dissertatio canonica quam scripsit Nicolaus München S. S. Theologiae Doctor et Archiepiscopi Coloniensis Secretarius. Coloniae apud M. Dumont-Schauberg 1827. 102 S. 8. [45 kr.]

Eine Collision zwischen Staat und Kirche zeigt sich nirgends einflufsreicher auf das Wohl und Wehe der Einzelnen, als in dem Eherechte der Katholiken. Schon zur Zeit des römischen Reichs war dieses sichtbar. Im späteren Mittelalter hatte indessen die kirchliche Gesetzgebung in Ehesachen unbedingt die Oberhand erhalten, und erst in den neueren Zeiten, als einzelne Staaten in dieser Lehre zu reformiren anfingen, entstand daraus ein im Leben sowohl, als in zahlreichen Schriften verhandelter Streit zwischen der Staatsgewalt und den katholischen Kirchenbehörden. Beide Theile beriefen sich auf die Natur der Ehe; der Staat hob die wichtige juristische Seite derselben hervor, ja betrachtete die Ehe bisweilen geradezu als rein bürgerlichen Contract, während die Kirchenbehörden auf die religiöse Grundlage dieses Verhältnisses hinwiesen, wonach die Ehe bey allen Völkern von anderen blofs bürgerlichen Geschäften unterschieden wurde, und von Christus eine besondere Heiligung erhalten hatte. Practisch wichtig zeigte sich diese verschiedene Ansicht theils in der Lehre von der Form der Eingehung einer Ehe, theils in der Gerichtsbarkeit über Ehesachen, theils und besonders in der Lehre von den Eheverboten. Von Seiten des Staats stellte man in Beziehung auf die lezteren häufig den Grund-

satz auf, daſs die Kirche überhaupt nicht das Recht habe, die Nichtigkeit einer Ehe wegen Übertretung eines kirchlichen Verbots festzusetzen, und daſs daher der Staat berechtigt sey, die bestehenden kirchlichen Verbote aufzuheben, wogegen die vom Staate ausgehenden Eheverbote auch von der Kirche anerkannt werden müſsten.

In Aufstellung solcher, das bestehende katholische Kirchenrecht abändernder, gesetzlicher Normen stimmten indessen die Staaten nicht völlig mit einander überein. Die ersten bedeutenden Schritte that Östreich, nachher gingen indessen einzelne Staaten noch weiter. Aber auch die Art, wie die einzelnen katholischen Kirchenbehörden diese Anordnungen des Staats aufnahmen, war in den einzelnen Ländern und zu verschiedenen Zeiten ziemlich verschieden *). Bemerkenswerth ist die Erscheinung, daſs gerade in der neuesten Zeit die Opposition von Seiten der kirchlichen Behörden wieder stärker geworden ist. Vor zwanzig Jahren hatte man sogar schon einige Beispiele, daſs katholische Oberbehörden es der Überzeugung der ka-

*) Vgl. besonders über Östreich: v. Droste-Hülshoff de juris austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine atque hodierna in impedimentorum causis praxi austriaca. Bonnae 1822. 8.; über Preuſsen: Rechtfertigung der gemischten Ehen (Köln 1821.) S. 155 ff. und die Schrift Nr. 3.; über Baden die Schrift Nr. 2.; über Darmstadt: Rechtfertigung d. g. E. S. 240 ff.; über Weimar: Vorstellungen des bischöflichen Generalvicariats zu Fulda gegen das weimar'sche Gesetz v. 1823. Mainz 1824. 8. u. s. w.

tholischen Pfarrer überliessen, gerichtlich geschiedene Katholiken bey Lebzeiten des anderen Theils wieder zu copuliren, und diese die Einsegnung ohne Bedenken vornahmen. Die Verschiedenheit dieser früheren Zeit von der neuesten zeigt sich indessen besonders bey den gemischten Ehen. Früher wurden in den meisten Ländern Deutschlands die weltlichen Gesetze darüber gröſstentheils willfährig von den katholischen Behörden befolgt; gegenwärtig zeigt sich von verschiedenen Seiten her eine ziemlich heftige Opposition. Manche verweigern geradezu die Copulation, im Falle nicht von den Brautleuten das Versprechen geleistet wird, sämmtliche Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, ja sie verweigern wohl gar dem katholischen Theile die Absolution. In anderen Puncten hat sich in der neueren Zeit eine Art von Vergleich zwischen der Staats- und der Kirchengewalt gebildet, nämlich hinsichtlich der canonischen Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, die durch das bürgerliche Gesetz aufgehoben sind. In Östreich versuchte man hier vergeblich durch Zwangsgesetze die Geistlichkeit zur Copulation solcher kirchlich verbotenen Ehen anzuhalten. Das Resultat war, daſs bey bloſs kirchlichen Eheverboten die Partheien zur Beseitigung von Gewissensscrupeln in den meisten Fällen und unter gewissen Modificationen die kirchliche Dispensation nachsuchen durften, und daſs, wenn die Partheien die kirchliche Dispensation nicht nachsuchen wollten, den Geistlichen, um den vom Staate angedrohten Zwang zur Copulation einer kirchlich verbotenen Ehe zu vermeiden, gestattet wurde, den Partheien auch gegen ihren Willen die kirchliche Dispensation zu gewähren.

Die vier oben aufgeführten Schriften behandeln solche Collisionsfälle, welche in der Lehre von den Eheverboten vorkommen; ehe indessen Rec. auf den Inhalt derselben näher eingeht, hält er es für zweckmäſsig, einige allgemeine Andeutungen theils über das positive Recht in Betreff der Eheverbote, theils über die Zweckmäſsigkeit einer Reform des positiven Rechts vorauszuschicken.

Was zuerst überhaupt die Befugniſs der katholischen Kirche betrifft, solche Ehehindernisse festzusetzen, deren Übertretung die Nichtigkeit der Ehe mit sich führt, so unterliegt dieselbe nach dem positiven gemeinen Kirchenrechte keinem Zweifel. Umgekehrt ist aber auch das Recht des Staats ohne Zweifel begründet, vernichtende Ehehindernisse zu statuiren, und die katholische Kirche hat wenigstens in der neueren Zeit dieses Recht des Staats meistens anerkannt und sich darnach gerichtet. Eine andere Frage ist es dagegen, ob der Staat auch das Recht habe, zu bestimmen, daſs ein kirchliches Eheverbot künftig nicht mehr wirksam seyn solle, oder daſs überhaupt die Kirche das Recht, vernichtende Ehehindernisse aufzustellen, nicht mehr haben solle? Man muſs hier antworten, daſs der Staat, da er innerhalb seiner Sphäre freien Spielraum hat, allerdings die bürgerliche Gültigkeit einer Ehe von der kirchlichen Gesetzgebung unabhängig machen kann, und daſs er, wenn er bisher auch wirklich die kirchlichen Verbote bey der bürgerlichen Anerkennung der Ehe entscheiden lieſs, dieses für die Zukunft nicht weiter gelten zu lassen braucht. Die Kirchenbehörde hat aber ebenfalls in einem sol-

chen Falls das Recht, durch Verweigerung der Copulation anzudeuten, dafs sie eine solche Ehe kirchlich nicht anerkenne, und ein Zwang von Seiten des Staats zur Copulation läfst sich nicht rechtfertigen. Ob es zweckmäfsig sey, solche Collisionen zu veranlassen, wird weiter unten berührt werden.

Zwey wichtige einzelne Fälle, wo diese Collisionen am leichtesten eintreten können und am schwierigsten zu beseitigen sind, verdienen indessen selbst von der positiv rechtlichen Seite noch eine besondere Erwähnung, nämlich die gemischten Ehen, und die Ehescheidung quoad vinculum. Was die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten betrifft, so war die Praxis der katholischen Kirche hinsichtlich ihrer Gültigkeit früher schwankend, weil kein allgemeines kirchliches Gesetz darüber existirte. Sie wurden in vielen Ländern als kirchlich gültig betrachtet, aber auch oft, und zwar namentlich von der congregatio cardinal. pro interpret. conc. trident. geradezu für nichtig erklärt, besonders wenn sie in denjenigen Ländern eingegangen waren, wo das concilium tridentinum promulgirt worden war. Erst seitdem Benedict XIV. die in den Niederlanden eingegangenen gemischten Ehen zwar mifsbilligte, aber doch ausdrücklich für gültig erklärte, wurde, ungeachtet dieser Papst hinsichtlich der übrigen Länder das gemeine (freilich zweifelhafte) Recht bestätigte, die Annahme der kirchlichen Gültigkeit solcher Ehen ganz allgemein verbreitet. Die römischen Behörden verlangen indessen noch jezt, dafs eine päpstliche Dispensation vorhergehe, welche nach der Vorschrift Bened.

dicto XIV. nur unter der Bedingung ertheilt werden soll, daſs der nichtkatholische Theil seine haeresis vorher abschwöre, oder wenigstens der katholische Theil gelobe, denselben zur katholischen Religion zu bewegen, beide Theile aber eidlich versprechen, sämmtliche Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Indessen ist dieses durchaus keine gemeinrechtliche Vorschrift, und selbst römische Behörden haben in einzelnen Fällen das Zulassen zu einer solchen Ehe ohne das angeführte Versprechen dem Ermessen der speciellen Behörde überlassen (vgl. resolut. congreg. card. pro interpr. c. tr. vom 21ten Febr. 1798 an den Erzbischof zu Cöln).

Was das Eheverbot wegen einer früheren gültigen, durch den Tod des einen Theils noch nicht getrennten Ehe betrifft, so fragt es sich, in wie weit überhaupt die Unauflösbarkeit der Ehe quoad vinculum ein Satz des katholischen Kirchenrechts genannt werden könne, und ob er als Glaubenssatz zu betrachten sey. Man stellt öfters die Behauptung auf, daſs die katholische Kirche die absolute Unauflösbarkeit einer gültigen Ehe bey Lebzeiten beider Theile festsetze. Dieser allgemeine Satz läſst sich aber durchaus nicht in dem positiven katholischen Kirchenrechte nachweisen. Zwar bestimmt das conc. trid. sess. XXIV. de sacram. matr. can. 5. und 7., das vinculum matrimonii könne weder wegen haeresis, noch wegen molesta cohabitatio vel affectata absentia a conjuge, noch endlich wegen adulterium aufgelöst werden, und nach c. 7. X. de divort. und c. un. Extr. Joh. XXII. de vot. sind selbst der Übergang zum Heidenthum, und die Annahme ei-

nes höheren ordo keine Gründe zur Auflösung des Bandes. Dagegen sind ausdrücklich einige Fälle im katholischen Kirchenrechte erwähnt, in welchen das Band einer gültigen Ehe allerdings aufgehoben wird. Der erste Fall ist vorhanden, wenn von zwey conjuges infideles der eine zur christlichen Religion übergeht, wo derselbe bey Lebzeiten des anderen sich wieder verheirathen kann, c. 8. X. de divort.; der zweite Fall ist der, wenn der eine Ehegatte ein feierliches Klostergelübde ablegt, wo der andere sich bey Lebzeiten desselben wieder verheirathen kann, sobald das matrimonium zwar kirchlich vollkommen, aber der concubitus noch nicht vollzogen war (ante matrimonium consummatum), c. 14. X. de convers. conjug., c. un. Extr. Joh. XXII. de vot., conc. trid. sess. XXIV. de sacr. m. can. 6. Wichtig sind hier die Worte des c. 14. X. de conv. conj., woraus man sieht, dafs Innocenz III. zwar die absolute Unauflösbarkeit des vinculum für passend hält, aber selbst zugiebt, dafs sie in der Kirche nicht wirklich anerkannt sey. Er sagt: „Etsi possit non inconsulte videri, quod ex quo matrimonium inter legitimas personas per verba de praesenti contrahitur, illis viventibus in nullo casu possit dissolvi, ut vivente reliquo alter ad secunda vota transmigret — nos tamen nolentes a praedecessorum nostrorum vestigiis declinare, qui respondere consulti, antequam matrimonium sit per carnalem copulam consummatum, licere alteri conjugum reliquo inconsulto ad religionem transire ita, quod reliquus ex tunc legitime poterit alteri copulari."

Fragen wir, warum die katholische Kirche die

gewöhnlichen Ehescheidungsgründe nicht für hinreichend zur Auflösung des Bandes hält, so herrscht darüber unter den Katholiken selbst Streit. Manche sagen, es sey dieses wegen der Sacramentseigenschaft der Ehe, und dieses scheint das c. 7. X. de divort. für sich zu haben, wo Innocenz III. sagt, eine Ehe zwischen Ungläubigen, wovon der eine Christ geworden, könne allenfalls aufgelöst werden, nam etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est ratum; inter fideles autem verum et ratum existit, quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret. Hiergegen spricht indessen, dafs selbst eine mit Sacramentseigenschaft vollkommen versehene Ehe wenigstens durch ein Klostergelübde ante consummationem aufgelöst werden kann. Andere, wie z. B. Walter Lehrb. des KR. 4te Ausg. §. 329. setzen die Unauflösbarkeit schon in den ursprünglichen Begriff der Ehe, und für diese Ansicht lassen sich namentlich die Worte Christi bey Matth. XIX. 8. anführen, wo er sich gegen die jüdischen Ehescheidungen erklärte, und bemerkte, von Anbeginn sey es nicht also gewesen. Allein dann hat die katholische Kirche sogar eine doppelte Ausnahme ausdrücklich sanctionirt, was bey einem Institute, wo zwar Alle über die Idee der immerwährenden Dauer im Allgemeinen übereinstimmen, und wo man nur darüber streitet, ob man einzelne Ausnahmen statuiren soll, oder nicht? von der gröfsten Wichtigkeit ist.

Was die Frage betrifft, ob die Verbote der katholischen Kirche hinsichtlich der Trennung quoad vin-

allein auf einem Glaubenssatze beruhen, oder nicht? so ist schon oft nachgewiesen worden, auf welche Art der Satz der Unauflösbarkeit der Ehe, namentlich wegen Ehebruch, in der lateinischen Kirche sich erst nach und nach befestigt hat, und wie selbst das conc. Tridentinum in seiner Fassung des can. 7. nicht direct gegen die griechische Kirche, welche wegen Ehebruch der Frau die Scheidung gestattet, auftreten wollte; den besten Beweis, dafs selbst die römische Curie die Unauflösbarkeit nicht als eigentlichen Glaubensatz anerkannt, liefert der Umstand, dafs die mit der katholischen Kirche unirten Griechen ihre Ehescheidungen beibehalten durften, und auch sonst einzelne päpstliche Dispensationen vorgekommen sind.

Es möge zum Schlusse dieser Bemerkungen über Ehescheidung nach katholischem Kirchenrechte noch die sehr wichtige Streitfrage untersucht werden, ob ein als *Nichtkatholik* auf gesetzliche Art geschiedener Ehegatte bey Lebzeiten des anderen eine neue Ehe eingehen könne, die auch die katholische Kirche als gültig anerkennt. Es ist dieses nämlich alsdann von Wichtigkeit, wenn ein Katholik einen solchen geschiedenen Nichtkatholiken heirathen will, oder wenn ein solcher Geschiedener nachher zur katholischen Kirche übergeht, und entweder schon vorher wieder geheirathet hat, oder jezt noch bey Lebzeiten des anderen Ehegatten heirathen will. Hier hängt nun Alles von der Frage ab: Sieht die katholische Kirche eine nichtkatholische Person, die gesetzmäfsig quoad vinculum geschieden ist, als noch verheirathet an, oder nicht? Das c. 8. X. de divort. liefert hier die Norm;

wonach entschieden werden muss. Innocenz III. stellt darin den wichtigen, in der Natur der Kirchengewalt gegründeten, Satz auf, dass die nicht zur Kirche gehörigen Personen nach ihren eigenen Gesetzen, und nicht nach den canonischen Satzungen zu beurtheilen seyen, so, dass zwey conjuges infideles, welche in einem, nach ihrem Gesetze nicht verbotenen, nach canonischem Rechte aber verbotenen, Verwandtschaftsgrade sich befinden, nach ihrer Bekehrung eine gültige Ehe fortsetzen. Die Worte des Papstes sind: In praemissis gradibus a paganis quoad eos matrimonium licite contractum, qui constitutionibus canonicis non arctantur (quid enim ad nos, secundum apostolum 1. Cor. 5. v. 12., de his, quae foris sunt judicare?). Eben so sagt er am Ende derselben Stelle, eine Ehe, die eine solche Person bey Lebzeiten der anderen post repudium eingehe, sey keine fornicatio. Dass dieses nicht bloss hinsichtlich der infideles, sondern auch hinsichtlich der Protestanten gilt, ergiebt sich daraus offenbar, weil die katholische Kirche hinsichtlich der Gültigkeit der protestantischen Ehen jezt gleichfalls ganz allgemein nicht auf die katholischen constitutiones canonicae sieht, sondern darauf, ob das Verhältniss nach protestantischem Rechte richtig eingegangen ist, und so die Protestanten als solche, welche „draussen sind", betrachtet, deren Gesetze daher consequenter Weise auch hinsichtlich der Ungültigkeit und Aufhebung gelten müssen, sobald von einer protestantischen Person die Rede ist. Eine einzige Ausnahme, wo nicht nach dem Rechte, was draussen gilt, geurtheilt wird, macht Innocenz III. in

der angeführten Stelle, nämlich alsdann, wenn etwas nach den Grundsätzen der Nichtkatholiken erlaubt ist, was nach der Ansicht der katholischen Kirche als inimicum fidei christianae angesehen wird, wie die Polygamie. Daſs indessen die Unauflösbarkeit der Ehe nicht als Glaubenssatz in der katholischen Kirche betrachtet wird, ist schon oben gezeigt worden; und ist auch selbst in unserer Stelle angedeutet, wo die anderweite Ehe des einen infidelis post repudium nicht als fornicatio betrachtet wird. Aus dem bisher Gesagtem folgt also, daſs, wenn ein Katholik eine gesetzlich geschiedene protestantische Person heirathet, er eine ledige Person heirathet, und eine solche Ehe zwar von den katholischen Kirchenbehörden gemiſsbilligt (ja bisweilen schon von Einzelnen, selbst von päpstlicher Seite, für nichtig erklärt worden ist), aber dennoch nach gemeinem katholischen Kirchenrechte als gültig betrachtet werden muſs; die landesherrlichen Gesetze sind hier bald für bald gegen die Gültigkeit. Dasselbe ist zu behaupten, wenn ein Protestant eine geschiedene Protestantin geheirathet hat, und beide nachher katholisch werden, wo diese Ehe gültig bleibt, auch wenn der frühere Ehegatte noch lebt. Endlich gehört hierher noch der dritte Fall, wenn nämlich ein Protestant geschieden worden ist, und nachher Katholik wird, wo er selbst als Katholik bey Lebzeiten des anderen Ehegatten sich wieder verheirathen kann; denn consequenter Weise muſs auch hier auf dasjenige Gesetz gesehen werden, welches zur Zeit, als er geschieden wurde, galt; er ist daher als ein Lediger katholisch geworden, und kann als solcher wieder heirathen; an-

ders

dern, natürlich, wenn er erst als Katholik von seinem protestantischen Ehegatten separirt wurde.

Betrachten wir nunmehr unseren Gegenstand auch von der politischen Seite, worauf die oben angeführten Schriften gleichfalls Rücksicht nehmen, so ist vor Allem darauf hinzuweisen, wie eine Collision zwischen Staat und Kirche bey einem für beide so äusserst wichtigen Verhältnisse stets als etwas sehr Mifsliches angesehen werden mufs. Namentlich ist ein rücksichtsloses Eingreifen von Seiten des Staats gerade in unseren Zeiten um so mehr zu vermeiden, als zu besorgen steht, dafs dadurch am Ende der tiefe und religiöse Character der Ehe, wodurch dieselbe als eine der grofsen Grundlagen unseres geselligen Zusammenlebens erscheint, vertilgt werde, und einer Ansicht von diesem Verhältnisse Platz mache, wonach dasselbe fast ganz den Contracten gleichgestellt wird, welche durch die Sorge um das Mein und Dein und das sinnliche Bedürfnifs veranlafst werden. Möge man doch endlich von der verderblichen Sucht zurückkommen, um leerer Abstractionen willen Alles, was als ehrwürdige Sitte im Volke begründet ist, zu untergraben, oder wohl gar geradezu über den Haufen zu werfen. Möge man bedenken, dafs, je lockerer die Familienbande geknüpft sind, je mehr man sich gewöhnt, nur das Juristische, nicht das durch Religion und Sitte Geheiligte in unseren ehelichen Verbindungen zu erblicken, um so mehr der Egoismus zunehmen und jede lebendige, im geordneten Familienleben gehegte, Individualität vor einer characterlosen und leeren allgemeinen Verflachung verschwinden wird.

Auf der anderen Seite ist aber auch nicht zu läugnen, daſs die Menschheit in beständiger Entwickelung begriffen ist, und daſs Einrichtungen, welche nicht mehr durch lebendiges Bedürfniſs festgehalten werden, entweder von selbst zusammenstürzen, oder denjenigen, die sie dessen ungeachtet aufrecht erhalten wollen, eben so sehr, als den Betheiligten verderblich werden. Dieses möchte nun namentlich bey einigen Theilen der kirchlichen Gesetzgebung in Ehesachen der Fall seyn. Die meisten Anordnungen der katholischen Kirche in dieser Lehre stammen noch aus dem Mittelalter her, und da keine zeitgemäſse Reform Statt gefunden hat, so haben sich manche derselben überlebt. Dahin gehören vor allen Dingen die Ehehindernisse wegen entfernter Verwandtschaft und Schwägerschaft, wegen cognatio spiritualis u. s. w. Hierüber sind wohl die meisten Stimmen gegenwärtig einig; aber selbst die Abschaffung des Eheverbots für die katholischen Geistlichen wird wohl, je mehr sich im Leben selbst das Bedürfniſs dafür laut und kräftig aussprechen wird, in Zukunft durch die Hindernisse nicht vereitelt werden, welche ihr gegenwärtig noch entgegenstehen. Was dagegen das Eheverbot für einen geschiedenen Katholiken betrifft, so ist wohl gerade umgekehrt die Leichtigkeit, womit die Scheidungen nach manchen weltlichen Gesetzen Statt finden, von sehr verderblichen Folgen. Auf der anderen Seite erscheint aber auch die absolute Unauflösbarkeit der Ehe, sogar im Falle eines Ehebruchs, als ein Satz, welcher um so mehr eine Milderung wünschenswerth macht, als Christus selbst eine so bestimmte Erklärung zu Gunsten der Scheidung darüber Matth. 19. v. 8. gegeben hat.

In allen den angeführten Fällen, wo sich ein wahres Bedürfniſs der Reform lebhaft und unzweideutig ausspricht, ist es nun aber nicht bloſs Pflicht, sondern auch Klugheitsmaaſsregel der katholischen Kirche, daſs sie, sey es durch wirkliche Aufhebung des Veralteten, oder durch sonstige zweckmäſsige Wegräumung der daraus entstehenden Hindernisse, diesem Bedürfnisse zu entsprechen sucht. Denn sobald sich hier der Staat, und zwar mit Recht, mit der Kirche in Collision sezt, so wird er, unterstützt durch die öffentliche Meinung, die kirchliche Auctorität compromittiren. Allerdings ist es bey dem jetzigen Zustande der katholischen Kirche schwierig, allgemeine Anordnungen zur Reform des Veralteten zu Stande zu bringen; um so gröſser ist daher die Pflicht der einzelnen kirchlichen Behörden, in solchen Fällen nicht durch übelverstandene Hemmungen, oder wohl gar durch gehässige Maaſsregeln eine für den Staat sowohl, als jeden unbefangenen Beobachter anstöſsige Verfahrungsart einzuschlagen. Dieses gilt namentlich von den gemischten Ehen. Keine allgemeine kirchliche Verordnung hat dieselben für ungültig erklärt, oder den Ehegatten das Versprechen aufgelegt, sämmtliche Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. In unserer Zeit, namentlich in Deutschland, sind die gemischten Ehen im Volke selbst längst hergebracht, und haben zu der gegenseitigen Liebe und Duldung der christlichen Religionspartheien nicht unbedeutend beigetragen. Die Kinder haben, sobald sie zum eigenen Nachdenken gelangt sind, durchaus freie Wahl, zu welchem Bekenntniſs sie sich wenden wollen. Es ist daher das Verfah-

von einzelnen katholischen Geistlichen, besonders der neuesten Zeit, durchaus nicht zu billigen, und selbst unklug, wonach sie sich entweder direct, oder was noch verwerflicher ist, auf mancherley Schleichwegen den weltlichen Verordnungen über diesen Gegenstand zu widersetzen suchen, weſshalb namentlich diejenigen kirchlichen Oberbehörden zu loben sind, welche ihren Pfarrern wegen Verweigerung der Absolution in solchen Fällen mit Recht Verweise gegeben haben. Es ist eine solche Widersetzlichkeit um so mehr zu beklagen, als dadurch manche Regenten bewogen worden sind, jeden Privatvertrag der Eheleute über die religiöse Erziehung ihrer Kinder für nichtig zu erklären, da ein solcher Eingriff in die innersten Familienangelegenheiten nur durch solche Anmaſsungen der Geistlichkeit entschuldigt werden kann.

Nach diesen allgemeineren Betrachtungen kann die Anzeige der oben erwähnten neueren Schriften kurz gefaſst werden.

Der Verf. von Nr. 1. hält die Ehe mit einem geschiedenen Protestanten für ungültig, weil die Ehen unter Protestanten nach Ansicht der katholischen Kirche gültig, und daher auch unauflöslich seyen, ohne daſs er bedenkt, daſs, wenn er die Existenz einer protestantischen Ehe nach protestantischen Grundsätzen beurtheilt, er auch die Aufhebung derselben nach protestantischen Grundsätzen beurtheilen muſs. Er sagt ferner, der Katholik, welcher eine geschiedene protestantische Person heirathen wolle, müsse sich nach der Lehre seiner Kirche richten, thue er das nicht, so höre er auf, Katholik zu seyn; allein gerade die Leh-

re der katholischen Kirche lautet, wie oben gezeigt würde, dafs diejenige Person, welche draufsen ist, nach ihrem Gesetz, nicht nach den constitutiones canonicae beurtheilt werden müsse; der Katholik stöfst also nicht gegen die Lehre seiner Kirche an, wenn er diese Person als ledig betrachtet. Im Anfange seiner Schrift sucht der Verf. zu zeigen, dafs in der heil. Schrift wirklich keine einzige Ausnahme der Unauflösbarkeit des Ehebandes statuirt werde. Die Stelle Matth. XIX. v. 9.: Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um der Hurerey willen, und freiet eine andere, der bricht die Ehe, weifs der Verf. nicht anders zu beseitigen, als dafs er bemerkt, entweder müsse man die Ausnahme wegen der Hurerey blofs auf das Scheiden, nicht auf das Wiederheirathen beziehen (obgleich mit den Worten: „und freiet eine andere" kein neuer Satz beginnt, sondern dieselben mit den früheren ein eng zusammenhängendes Ganzes bilden), oder man müsse annehmen, die ganze Stelle gehe nur auf die Juden als solche (!). Als Anhang ist dem Schriftchen die Warnung Stolbergs für Katholiken, keine gemischten Ehen einzugehen, beigefügt.

Die Schrift Nr. 2. bezieht sich zunächst auf Verhältnisse des katholischen Kirchenrechts, welche in Baden zur Sprache gekommen waren. Die badische Eheordnung von 1807 sezte fest, dafs ein gerichtlich Geschiedener sich wieder verheirathen dürfe, aber vorher ein Zeugnifs der Kirchenobrigkeit vorgelegt werden müsse, dafs gegen die anderweite Verheirathung nichts zu erinnern sey. In zwey solchen Fällen hatte schon das Vicariat zu Bruchsal den Pfarrgeistlichen erlaubt,

nach eigener Überzeugung zu handeln, und diese segneten auch solche Staatsehen wirklich ein. Das Vicariat zu Konstanz widersezte sich dagegen in einem solchen Falle, wo ein katholischer Bürger von seiner katholischen Frau wegen Ehebruch, Lebensnachstellung und böslicher Verlassung der lezteren gerichtlich getrennt worden war. Hierüber sind nun die Gutachten zweier geistlichen Räthe der katholischen Kirchendeputation mitgetheilt, so wie das officielle Schreiben des Ministeriums des Innern an das bischöfliche Vicariat zu Konstanz, welches die in den Gutachten ausgesprochenen Grundsätze gegen die bischöfliche Behörde geltend macht. Es wird in diesen Actenstücken gezeigt, daſs der Satz von der Unauflösbarkeit der Ehe kein Glaubenssatz der katholischen Kirche sey, so wie daſs der Staat das Recht habe, ungeachtet kirchlicher Verbote Staatsehen zu erlauben, und es der Verantwortung der kirchlichen Behörde zu überlassen, wenn sie durch Verweigerung der Dispensation a ligamine auf die Moralität nachtheiliger wirke, als der Staat, der wenigstens für Legalität sorge. Angehängt sind der Schrift noch das Urtheil des konstanzer bischöfl. Gerichts, welches die angeführten Schritte veranlaſst hatte, sodann ein Rescript für Bayern und Baden vom J. 1803, wodurch die Ehen katholischer Personen mit geschiedenen Protestanten für gültig erklärt werden, ohne daſs dadurch in das forum conscientiae der kirchlichen Behörde eingegriffen werden solle; ferner ein Auszug aus einem päpstlichen Breve vom 8ten Octob. 1803, worin die neue Ehe eines durch ein nichtkatholisches Gericht Geschiedenen für ungültig erklärt wird.

Zwey Actenstücke, das badische Censuredict in Bezug auf Religionsschriften betreffend, machen den Beschluſs.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Schrift Nr. 3. Die königlich preuſsische Regierung hatte im J. 1825 den katholischen Geistlichen unter Androhung von Amtsentlassung verboten, den Verlobten verschiedener Confession das Versprechen abzufordern, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen. Das apostolische Vicariat zu Paderborn machte dieses den kirchlichen Unterbehörden bekannt, und forderte sie auf, der allerhöchsten Verordnung Folge zu leisten; es fügte indessen eine Modification hinzu. Da nämlich nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften der katholischen Kirche eine gemischte Ehe von katholischer Seite nur dann erlaubt sey, wenn keine Gefahr existire, daſs der katholische Theil während der Ehe in der Ausübung seiner Religion gestört werde, und wenn alle Kinder in der katholischen Religion erzogen würden, so verbietet diese Behörde ihren Geistlichen Proclamation und Copulation einer solchen Ehe, so lange nicht beide Theile freiwillig (?) vor dem katholischen Pfarrer das eben erwähnte Versprechen abgelegt hätten. Gegen dieses Ausschreiben, welches in demselben Augenblicke, wo es zum Gehorsam gegen die Landesgesetze auffordert, einen Ausweg angiebt, wodurch die Absicht desselben vereitelt werden soll, ist die erwähnte Schrift gerichtet. Sie ist mit der gröſsten Energie und Freimüthigkeit abgefaſst, und greift den Gegner mit einer solchen Fülle von kirchenrechtlicher Gelehrsamkeit auf seinem eigenen Felde an, daſs

Rec. um so mehr die heftigen persönlichen Angriffe weggewünscht hätte, welche an vielen Orten vorkommen. Der Verf. zeigt unwiderleglich, daſs allgemeine Vorschriften der katholischen Kirche, worauf sich das apostolische Vicariat beruft, über diesen Gegenstand gar nicht existiren, und daſs diejenigen, welche einzelne päpstliche Verordnungen, oder Beschlüsse päpstlicher Behörden in dieser Beziehung anführen, gar keinen Grund angeben, warum sie, wenn sie dieselben für allgemein verbindlich halten, nicht alle, sondern nur einzelne Vorschriften derselben befolgen, wie z. B. nicht das eidliche Versprechen, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, die abjurata haeresis u. s. w. Er sagt in dieser Beziehung S. 85: „Es ist ein Lieblingsstudium unserer neuen römisch-katholischen Zeit geworden, aus den römischen Curialbeschlüssen, aus den päpstlichen Bullen und Breven, aus ihren Privatmeinungen herauszuscheiden, was ihrem jetzigen Zeitgeschmacke zusagt, und was sie willkührlich als neugeltend zu machen streben, während man sich behende loszumachen weiſs von anderen Dingen, die doch auch Concilien, römische Curialbeschlüsse, päpstliche Bullen und Breven ausgesprochen haben"; welches alsdann durch eine Menge von Beispielen belegt wird. Der Verf. giebt eine vollständige Geschichte der Ansicht der katholischen Kirche von den gemischten Ehen seit der Reformation, und zeigt dabey eine sehr groſse Belesenheit in den zum Theil seltenen Werken römischer Curialisten. In einer Episode stellt er eine sehr lehrreiche Untersuchung über die Frage an, wodurch das Sacrament der Ehe nach der Ansicht

der katholischen Kirche begründet werde? Er zeigt hier, dafs die Meinung, wonach das Sacrament nicht durch die Einsegnung des Priesters, sondern durch die Einwilligung der Partheien begründet werde, überwiegende Gründe für sich habe, und in Italien allgemein angenommen werde. Dagegen kann Rec. der Meinung des Verfs. nicht beipflichten, dafs die Sacramentseigenschaft der Ehe nach der Ansicht der katholischen Kirche ganz aufser dem Bereiche der Kirche liege; denn, wenn auch die Einsegnung nicht nothwendig erfordert wird, so folgt daraus noch nicht, dafs auch einer nach kirchenrechtlichen Grundsätzen nichtigen Ehe nach katholischer Ansicht Sacramentseigenschaft beigelegt werden müsse. Auch die ganze Ansicht des Verfs. von der Ehe als bürgerlichem Contract beruhet noch auf den flachen Behauptungen früherer s. g. Naturrechtslehrer. Im Verlaufe der Schrift schlägt er vor, dafs, wenn der katholische Pfarrer die Copulation einer gemischten Ehe verweigert, beide Theile sich erst von dem protestantischen Pfarrer trauen lassen, und dann, auch wider den Willen des katholischen Pfarrers, und ohne seine Einsegnung, auf eine ihnen schickliche Weise sich mit zwey Zeugen vor ihn stellen und sich als Eheleute erklären sollten, wobey durch reichhaltige Belege der bekannte Satz nachgewiesen wird, dafs eine solche Erklärung vor dem katholischen Pfarrer und zwey Zeugen auch wider den Willen des ersteren kirchlich gültig sey. Endlich untersucht noch der Verf. einige Gewissensscrupel, die etwa bey dem katholischen Theile bey Gelegenheit einer gemischten Ehe entstehen können. Sehr wahr sagt er in dieser

Beziehung S. 82.: „Hält der katholische Theil seine Confession im Gewissen für die allein seligmachende, und kann er nicht dadurch sein Gewissen beruhigen, diesen seinen subjectiven Glauben der Ungewifsheit für die Selbstwahl in den Discretionsjahren der Kinder heimgestellt seyn zu lassen, bey welcher Mündigkeit das Recht der Kinder eintritt, ihre Confession selbst zu wählen, und womit natürlich alle Bestimmungen der Ehepacten über diesen Punct von selbst erlöschen, so wird er seiner selbst wegen wohl thun, in keine gemischte Ehe zu treten, wo die Kinder protestantisch erzogen werden müssen, weil er wider sein Gewissen handeln würde. Wäre sein Gewissen aber impulsirt durch Zuflüsterungen äufserer Motive, z. B. als ob die katholische Kirche allgemein gesetzlich die gemischten Ehen verbiete, worin die Kinder protestantischer Confession werden, oder als ob die gemischte Ehe kein Sacrament wäre u. s. w., so kann der katholische Theil über seinen Irrthum und den der Zuflüsterungen sich anders belehren lassen, und sich von dem Gegentheil überzeugen, dafs die katholische Kirche nie und nirgends durch allgemein verbindliche Gesetze solche Ehen verboten, sondern dafs die praxis ecclesiae, welche in Rom wohl gekannt, aber der nie förmlich widersprochen ist, sie stillschweigend gebilligt habe, wie oben schon nachgewiesen ist, sondern dafs höchstens die Päpste und Casualresolutionen zu Rom sie mifsrathen und nicht gewünscht haben, dessen Nichtbefolgung noch an sich nicht sündlich ist. Ferner: Wäre es an sich sündlich, in eine gemischte Ehe zu treten, wo die Kinder protestantisch werden, so kann

kein Stand — keine Kreis es thunlich und unsündlich machen — oder dem Papste und der Curia Gründe reichen, das Sündliche unsündlich zu machen, oder casuel zu dispensiren, wie dieses oft und bey jezt noch lebenden königlichen Familien geschehen ist." In Beziehung auf die Verweigerung der Absolution und Communion von Seiten des katholischen Pfarrers bemerkt der Verf., dafs nach allgemeinen Kirchengesetzen der Katholik nur einmal im Jahre ohne gewisse Zeitbestimmung zu beichten (und zwar nicht gerade nothwendig vor dem competenten Pfarrer), auch nur einmal im Jahre und zwar zur Osterzeit zu communiciren habe. Das conc. trid. gebe den Rath, vor Eingehung der Ehe zu beichten und zu communiciren. Wolle daher der katholische Theil diesen Rath, welcher kein wirkliches Gebot sey, befolgen, und der competente Pfarrer verweigere die Absolution, so könne er bey einem anderen katholischen Geistlichen beichten, wo er wolle, bey Vorzeigung einer Bescheinigung der auswärts geschehenen Beichte könne er alsdann die Ostercommunion in seiner Pfarrkirche empfangen, die der Ortspfarrer ihm nicht öffentlich abschlagen darf, ohne selbst in grofse Kirchenstrafe zu verfallen.

Der Verf. von Nr. 4. geht, um das Recht der Kirche, trennende Ehehindernisse, die auch für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von Folgen seyen, unbedingt geltend zu machen, von dem an sich richtigen Satze aus, dafs auch für den Staat das honestum die Grundlage bilden müsse, weſshalb nichts, was als inhonestum et injustum anzusehen sey, durch ein bürgerliches Gesetz zum justum et honestum gemacht wer-

den könne. Wenn er aber hieraus folgert, dass alles dasjenige, was die Kirchengesetze als inhonestum bezeichnet haben, auch dergestalt als solches angesehen werden müsse, dass der Staat die kirchlichen Gebote nothwendig anerkennen müsse, um so mehr, weil der Staat die Kirche einmal recipirt habe, und daher ihren Gesetzen Gültigkeit zugestehen müsse, so wünschte Rec., dass der Verf. erst den Satz näher begründet hätte, dass wirklich alles durch einzelne Kirchengesetze Verbotene inhonestum sey, indem es doch wohl bey Bestimmung desjenigen, was als honestum und inhonestum anzusehen ist, vorzüglich auf das durch Religion, Sitte und inneres Bewufstseyn Geheiligte ankommt. Der Verf. schlägt sich S. 59. mit seinen eigenen Waffen, indem er umgekehrt auch das durch weltliche Gesetze Verbotene als inhonestum bezeichnet. Wenn daher ein weltliches Gesetz ein kirchliches Ehehindernifs, welches nicht durch den Glauben und das Gewissen der Einzelnen, oder tiefgewurzelte Sitte aufrecht erhalten wird, aufhebt, so würde es nach der Theorie des Verfs. unentschieden bleiben, auf welcher Seite hier das inhonestum sey. Übrigens ist die Schrift zwar nicht ohne öftere Wiederholungen, aber mit grofser Mäfsigung geschrieben. Bickell.

Schriften über preufsisches Recht.

Die wohlthätige Tendenz, die Gesetze für die kgl. preufs. Staaten practisch zu commentiren, und sie allen Einwohnern zugänglicher zu machen, spricht sich fortwährend durch literarische Arbeiten über diesen

Gegenstand aus. Wir haben wieder mehrere dergleichen neu erschienene Werke, obwohl mit der nothwendig beschränkenden Rücksicht auf den allgemeinen Zweck unserer Jahrbücher, kürzlich anzugeben:

1) Practischer Commentar zur allgemeinen Gerichtsordnung für die preufsischen Staaten, von Dr. M. C. F. W. Graevell, königl. preufs. Regierungs-Rathe. Vierter Band, welcher die Erläuterungen des 25sten bis 46sten Titels des I. Theils enthält. Erfurt bey Keyser 1828. XV und 592 S. gr. 8. [4 fl. 48 kr.]

Wir beziehen uns hinsichtlich dieses verdienstlichen Werkes im Allgemeinen auf die Anzeige von dessen 3 ersten Bänden (Jahrb. VIII. 2. S. 168 ff.), und bemerken nur zu Tit. 35. „von fiscalischen Processen", wie es mit dem Verf. (Vorrede S. XV.) sehr zu wünschen ist, dafs eine Überarbeitung dieses Titels in einem weniger fiscalischen, aber mehr humanen Sinne erfolgen möge. Während in anderen Staaten, wie namentlich im Königr. Bayern, die Zweckmäfsigkeit eines eigenen Verfahrens, welches die Mitte zwischen dem Civil- und Criminalprocesse hält, noch immer nicht im verdienten Grade anerkannt werden will, ist doch auch eine Revision des preufs. fiscalischen Processes in der vom Verf. angedeuteten Art das dringendste Bedürfnifs.

2) Handbuch des fiscalischen Untersuchungs-Processes im Preufsischen, von Dr. G. A. Bielitz. Neue bis zum Jahre 1826 durch Nachträge vermehrte und berichtigte Ausgabe. Erfurt bey Keyser 1826. X und 262 S. 8. [1 fl. 21 kr. und 36 kr.]

Diese Schrift ist in ihrer dermaligen Gestalt nicht

sowohl eine neue Ausgabe, als die Sammlung einiger Zusätze und Ergänzungen zu den noch vorräthig gewesenen Exemplaren des unter demselben Titel vor längerer Zeit schon erschienenen Handbuchs. Der Verf. bemerkt jedoch selbst, daſs die bevorstehende Revision der Gesetze vielleicht sehr erhebliche Abänderungen dieser Proceſs-Art hervorbringen werde.

3) Handbuch zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder Sammlung der den zweiten Theil der allgem. preuſs. Gerichts-Ordnung und das Notariat erläuternden Verordnungen, nebst den dabey vorkommenden Formularen.

Auch unter dem Titel:

Formulare zu allen Arten von Verträgen, ein Handbuch für den Beamten, Kaufmann, Landwirth und jeden Geschäftsmann. Von Dr. Neigebaur, k. preuſs. Oberlandes-Gerichts-Rath, Landwehrhauptmann etc. Zweite stark vermehrte und verbesserte Auflage. Hamm bey Wundermann 1827. XIV und 480 S. 8. [4 fl. 3 kr.]

Zweck und Inhalt des Buchs sind durch dessen Titel genügend bezeichnet, und an der Brauchbarkeit desselben für den Beamten sowohl, als für diejenigen, welche in ihren Angelegenheiten eines Formularbuchs sich bedienen wollen, ist nicht zu zweifeln. Zweckmäſsig sind diejenigen Verordnungen, welche die gesetzlichen Vorschriften der allgem. Ger. Ordn. über die freiwillige Gerichtsbarkeit näher erläutern, nicht nur den in alphabetischer Ordnung vorgetragenen betreffenden Gegenständen vorgedruckt, sondern auch zwey Verzeichnisse über jene Verordnungen, eines nach

der Zeitfolge, das andere nach der Reihenfolge der G. O. beigefügt. Der Druck ist zu einem Handbuche für Landwirthe u. dergl., besonders für Bejahrte, viel zu klein.

4) Die königl. preuſs. Vormundschafts-Ordnung mit den Erläuterungen derselben durch die neuere Gesetzgebung. Ein nothwendiges (?) Handbuch für Vormünder und Beamte. (?) Von Dr. Neigebaur etc. (s. Nr. 3.) Hamm bey Wundermann 1827. VIII und 143 S. 4. [1 fl. 12 kr.]

Ebenfalls ein altes Buch mit neuer Einkleidung. Das preuſs. Vormundschaftsrecht (A. L. R. Th. II. Tit. 18.) ist wörtlich abgedruckt, und den betreffenden Paragraphen sind die neu hinzugekommenen Verordnungen untergesezt, die jedem Beamten ohnehin schon bekannt seyn müssen, der damit zu thun hat. Daher wir hoffen wollen, daſs das Handbuch wenigstens für preuſs. Beamte kein „nothwendiges" sey. Der Anhang enthält eine Anweisung zu einer Vormundschafts-Rechnung und ein Rechnungs-Formular.

5) Versuch einer Anleitung zur Geschäftsführung der im Königr. Preuſsen anzustellenden Schiedsmänner. Nebst einem Anhange der diesfälligen Ministerial-Verordnung selbst und sonst nöthigen Beilagen und Beispielen. Danzig bey Anhuth 1828. XVI und 161 S. 8.

Eine kgl. preuſs. Cabinets-Ordre vom 13. Dec. 1826 befahl, mit der von den Provinzialständen des Königr. Preuſsen in Vorschlag gebrachten Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten einen Versuch zu machen, und eine Ministerial-Ver-

ordnung vom 7. Sept. 1827 für Ostpreuſsen, Litthauen und Westpreuſsen ordnet in 36 §§. die Aufstellung von Schiedsmännern an. Dadurch wurde der Verf. zu diesem ausführlichen „Versuche" veranlaſst. Auf die Sprache in demselben könnte mehr Fleiſs verwendet seyn, doch wird dadurch der verdienstlichen Arbeit des bescheidenen, und wie er selbst sagt, schon alternden Verfs. (Friedr. Gotth. Siewert, vormaligen Richters der freien Stadt Danzig) in ihrem Werthe nichts benommen.

6) Der neue preuſsische Gesetzlehrer, in Civil-, Polizey- und Criminalsachen, und in Ansehung des Verhaltens der Partheien in gerichtlichen Angelegenheiten; nebst einem Auszug aus der Gebühren-Taxe. Für Geschäftsmänner. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Secretär bey der königl. Regierung zu Berlin. Dritte verbess. und vermehrte Ausgabe. Berlin bey Hayn 1829.

Auch unter dem Titel:

Der preuſsische Secretär. Zweiter Theil. Ein Handbuch zur Kenntniſs der preuſs. Gesetze etc. XVI und 656 S. 8. [2 rthlr. 8 gr.]

Die Brauchbarkeit dieses Buches in dem Kreise, für den solches geschrieben ist, hat sich durch die nothwendig gewordene dritte Auflage hinreichend bewährt.

7) Der preuſsische Gerichtsschreiber (,) oder der Wegweiser für Dorfgerichte. Ausführliche Anleitung zur Verwaltung der Gerichtsschreiberey und aller dabey vorkommenden Geschäfte, für Schullehrer, Gerichtsschreiber, Dorfrichter, Schulzen, Schöp-

Schöppen, Gemeinde-Älteste und für Jedermann (+—) faſslich; bearbeitet von E. A. W. Schmalz. Zweiter Theil. Berlin, Posen und Bromberg bey Mittler 1828. 168 S. 4. [14 gr.]

Dieser zweite Theil (der erste kam uns nicht unter die Hand) beschränkt sich auf ein Verzeichniſs aller im Gerichtsstyl vorkommenden Fremdwörter, mit deren Erklärung, ferner auf ein Verzeichniſs aller lateinischen und deutschen Abbreviaturen, auf eine Anweisung zu Titulaturen, verschiedene Hilfstabellen und angegebene Obstcultur-Mittel.

8) Vollständiges alphabetisches Repertorium über die in den Jahrbüchern für die preuſsische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung enthaltenen, das allgemeine Landrecht, die allgem. Gerichts-Ordnung, die Deposital-Ordnung, die Gesinde-Ordnung, die Hypotheken-Ordnung, die Städte-Ordnung, die allgem. Gebührentaxen und das Stempelgesetz abändernden oder erklärenden Ministerial-Rescripte etc. und über die übrigen in die Jahrbücher aufgenommenen Gegenstände, als: Publicanda und Erkenntnisse der Landesjustizcollegien, rechtswissenschaftliche Abhandlungen u. s. w. Herausgeg. von Carl Friedrich Sonnenburg, königl. Land- und Stadtgerichts-Secretär und Deposital-Rendanten zu Stendal. Stendal in Comm. bey Franzen und Groſse 1828. IV und 466 S. 8. [1 rthlr.]

Ein willkommener Schlüssel zu den Jahrbüchern der preuſsischen Gesetzgebung (Band 1 bis 28. von 1813 bis 1826) für den Besitzer derselben.

9) Allegate zu dem allgemeinen Landrechte, der Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, dem Sportel-Cassen-Reglement, der Sportel-Taxe und dem Stempel-Gesetze der preussischen Staaten, der auf einander Bezug habenden Vorschriften derselben, so wie der noch geltenden abändernden oder ergänzenden Gesetze und Verfügungen der Justiz-, Polizey- und administativen Behörden etc. (?) Von C. C. P. Strümpfler, Land- und Stadtgerichts-Director in Gardelegen, und Hofgerichtsrath. Zwey Theile. Zweite vermehrte und verb. Ausgabe. Halberstadt bey Brüggemann 1828. Erster Theil 399 S. Zweiter Theil IV und 513 S. 8. [2 rthlr. 16 gr.]

Der erste Theil enthält die Allegate zum allgem. Landrechte, der zweite die zur Gerichts-Ordnung und zu den übrigen auf dem Titel genannten Verordnungen. Zwey gesonderte Register über beide Theile (89 und 54 S.) erleichtern den Zugang.

10) Repertorium der neuern preussischen Landesgesetze von 1806 bis incl. 1826. — Ein Hülfsbuch für Beamte und Geschäftsmänner in alphabetisch-chronologischer Ordnung bearbeitet von M. F. B. Wentz, Regierungs-Haupt-Cassirer in Potsdam. Potsdam bey Horvath 1827. 215 S. 4. [2 fl. 20 kr.]

Es werden hier in alphabetischer Ordnung alle in den Jahren 1806 bis 1827 in die Gesetzsammlung für die preuss. Staaten aufgenommenen Verordnungen, mit kurzer Bemerkung ihres Inhaltes dargestellt.

11) Juristisches Wörterbuch über die heutige Kunstsprache der deutschen Gerichtshöfe. Von C. A.

Cosmann, Königl. Kammergerichts-Referendarius. Berlin bey Natorff und Comp. 1829. IV u. 196 S. 8. [1 fl. 36 kr.]

Ein juristisches Wörterbuch für Laien mehr! Beigefügt ist ein Verzeichniss der gewöhnlichen Abkürzungen. Übrigens beschränkt sich der Gebrauch, wie sich von selbst versteht, nicht auf Preussen allein.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

---

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 82. Sp. 13—28:

De Pseudoisidoriana canonum collectione. Scripsit Jo. Ant. Theiner. Bresl. 1827. 8.

Rec. habe in diesem Buche gefunden, was er erwartet: Unbefangenheit und Gründlichkeit in der Untersuchung, und Klarheit und Lebendigkeit in der Darstellung. Die Gründlichkeit des Verfs. gebe sich weniger durch Zurückgehen auf die eigentlichen Quellen, als durch gewissenhafte Benützung und scharfsinnige Sichtung des von Andern herbeigeschafften Stoffes kund. Die Sprache leide nur hin und wieder an einer gewissen unrömischen Härte und Steifheit. Sein scharfes Auge wisse sogleich dasjenige aufzufassen, was auf dem kürzesten Wege zum Ziele führe, und den obwaltenden Zweifel entscheiden müsse. Nur wolle es dem Rec.

vorkommen, als ob das, was den Verf. zu dieser Untersuchung getrieben, und bey derselben geleitet haben möge, nämlich die Vermuthung, daſs die Pseudoisidoriana nicht in Ostfranken, sondern in Rom geschmiedet sey, einen überwiegenden Einfluſs auf sein Urtheil ausgeübt, und ihn Alles nur in dem Lichte habe erblicken lassen, das der Glanz des ihm schon hell vorleuchtenden Zieles auf seinen Weg warf. Daraus erkläre sich die Hastigkeit, mit welcher der Verf. Alles umstoſse, oder vermeide, was ihm sein Ziel verrücken und etwas in den Weg legen könnte. Folgt nun eine Angabe der vom Verf. gewählten, aber vom Rec. nicht gebilligten Anordnung, und sodann eine ins Einzelne gehende theils bestreitende, theils beistimmende Beurtheilung dessen, was Rec. für die Hauptpuncte der Untersuchung hält.

A. L. Z. 1829. Nr. 85—87. Sp. 33—51.

Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts v. F. Mackeldey. 8te sehr verb. u. verm. Ausg. Bd. I. u. II. Gieſsen 1828. 8.

Ohngeachtet Rec. mit voller Überzeugung aussprechen könne, daſs der Verf. sehr Vieles in dieser neuen Ausgabe verbessert habe, so dürfe er dennoch hinzufügen, daſs dieses Streben des Verfs., seinem Buche eine intensive Vollendung zu geben, wenn es durch mehrere Ausgaben mit gleichem Eifer, wie bey dieser, fortgesezt werde, noch weit erfreulichere Resultate geben könne, und er wolle sich erlauben, hier den Verf. aufmerksam zu machen, theils auf noch vorhandene ungenaue Beweisstellen, theils auf stehengebliebene kleine Unrichtigkeiten im Texte; theils endlich darauf, daſs

die bereits vorhandene Literatur einer sorgfältigen Revision bedürfe — was denn mit vieler Gelehrsamkeit geschieht. (Rec. A. v. B.)

A. L. Z. 1829. Nr. 87. Sp. 51. u. 52.

Beiträge zur civil. Bücherkenntniſs der lezten 40 Jahre — v. Geh. J. R. Hugo. Bd. I. 1788—1807. Berlin 1828. 8.

Nach einer Andeutung der groſsen Verdienste, welche Hugo um die geschmackvolle Bearbeitung der Rechtswissenschaft und den jetzigen blühenden Zustand derselben sich erworben hat, und nachdem die Aufmerksamkeit insbesondere auch auf dessen oft vernehm übersehenes und durchaus miſsverstandenes Lehrbuch des s. g. Naturrechts oder der Philosophie des positiven Rechts wiederholt gelenkt worden — nach des Rec. Dafürhalten weiset unsere gesammte Literatur kein Werk auf, welches wie dieses den practischen Sinn so sehr schärft, und bey legislativen Versuchen so sehr vor Übereilungen bewahrt —, eine nähere Bezeichnung der in diesen Beiträgen vom Verf. und Herausgeber dargebotenen dankenswerthen Gabe.

A. L. Z. 1829. Nr. 96—100. Sp. 121—156.

Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht, von Dr. A. W. Heffter. Erste Lief. Berlin 1829. 8.

Eine nähere Darlegung des Inhaltes des ersten dieser Beiträge über Ebenbürtigkeit etc. in den deutschen souveränen und ersten standesherrlichen Häusern, wozu Rec. eine interessante Einleitung giebt, über das, was in Beziehung auf Ebenbürtigkeit bey den übrigen europäischen Fürstenhäusern angenommen wurde, und über den Grund, warum in Deutschland die

Begriffe von Stand und Ebenbürtigkeit lange verwirrt gewesen seyen. — Die vorliegende Schrift legitimire durch Wahl und Ausführung den Verf. als einen Mann, von welchem das deutsche Staatsrecht eine gediegene, wissenschaftliche Bearbeitung und Begründung zu erwarten habe, und auf welchen mithin diese Wissenschaft mit glänzenden Erwartungen sehen dürfe.

A. L. Z. 1829. Nr. 98. Sp. 144.

Baurechtslehre, in vorzüglichem Bezug auf die Bauordnung von Augsburg v. J. 1740. — Von Lct. Chr. Andr. Nilson. Augsb. u. Leipz. 1828. 8.

Für jeden Hausbesitzer in Augsburg gewiss nützlich. Für alle andere Städte, wenigstens für alle nicht bayerische, sey aber des Brauchbaren gar zu wenig in dem Buche enthalten.

2) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1829. St. 81. S. 807 u. 808.

Hugo, Beiträge zur civ. Bücherkenntniss, Band II. Berlin 1829. 8.

Anzeige des Verfs. und Herausgebers.

G. g. A. 1829. St. 82. u. 83. S. 809—812.

Darstellung des gem. deutschen u. des hamburg. Handelsrechts für Juristen und Kaufleute. Von Meno Pöhls. Bd. I. Hamburg 1829. 8.

Rec. macht zunächst hauptsächlich auf zwey Nachtheile aufmerksam, welche die angefangene Verschmelzung des Handelsrechts mit dem deutschen Privatrecht schon herbeigeführt habe, nämlich Geringschätzung und Vernachlässigung des ersteren von Seite der Studierenden, womit die Geringschätzung von Seite der Lehrer in Wechselwirkung stehe; sodann dass man erst

seitdem fast unmerklich angefangen habe, ein gemeines deutsches Handelsrecht zu lehren und dasselbe nach der Analogie anderer eigenthümlich deutscher Rechtsinstitute aufzufassen, woraus sich nicht blos bedeutende Mifsgriffe in einzelnen Lehren erklärten, sondern auch der eigentliche Character dieses Rechts, Universalität, Gefahr laufe, ganz verwischt zu werden. Aus dieser Verwechslung des Handelsrechts mit den Instituten des deutschen Privatrechts sey auch der vorliegende erste Theil eines übrigens sehr wichtigen Unternehmens hervorgegangen. Während auf der einen Seite die Gränzen und Quellen des deutschen Rechts weit überschritten worden seyen, seyen auf der anderen Seite dagegen manche Rechtsverhältnisse so dargestellt worden, als ob ihr Wesen und Begriff lediglich aus den deutschen Rechten entwickelt werden könnten. Als Beispiel wird hiezu die Lehre von der société anonyme herausgehoben. Sodann wird gerügt, dafs der Titel des Buchs eine Darstellung des gemeinen deutschen und hamburgischen Rechts verspreche, während streng genommen fast nur das topische Handelsrecht in Hamburg mit Angabe der allgemeinen daselbst zur Anwendung kommenden subsidiären Grundsätze und einzelner Abweichungen anderer deutschen Particularrechte dargestellt werde. Zulezt noch eine Angabe des speciellen Inhaltes des vorliegenden allgemeinen Theils, der in der Anordnung fast durchaus von Martens folge, mit einigen beurtheilenden Bemerkungen. Der Styl des Verfs sey im Ganzen körnig und präcis, doch häufig nachlässig und selbst burschikos.

G. g. A. 1829. St. 82. u. 83. S. 823 u. 824.

Supplément au recueil des principaux traités d'alliance etc., par G. F. de Martens, continué par F. Saalfeld. Volume supplémentaire au IXème Tom. 1815—1822. Auch unter dem Titel: Nouveau recueil etc. Vol. supplém. au Vème tome. Gött. 1829. 8.

Anzeige des Herausgebers.

G. g. A. 1829. St. 94. S. 930—934.

Gaji et Justiniani institutiones juris romani recognoverunt, annotationem adjecerunt, conjunctasque ediderunt Cl. A. C. Klenze et Ed. Böcking. Berol. 1829. 4.

Angabe der Vertheilung der Arbeit unter die beiden Herausgeber, dann allgemeine Bezeichnung des Gegebenen und des Wie? im Äufserlichen, mit Hervorhebung einiger speciellen Puncte der Bearbeitung. (Rec. Hugo.)

3) In den heidelb. Jahrbb. Jahrg. 1829. Heft 2. S. 136—158.

1) Das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356 an sich und in seinem Verhältnifs zum Sachsenspiegel dargestellt. — Von Dr. F. Th. Gaupp. Leipzig 1828. 8.

2) Über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts so wie des öselschen Lehnrechts. Von Fr. G. von Bunge. 1827. 8.

Nähere Bezeichnung des Inhaltes dieser Schriften. (Rec. Mittermaier.)

Heidelb. Jahrbb. 1829. H. 2. S. 159—166.

Betrachtungen über das 34. Kapitel von der Execution im revidirten Entwurfe der Procefs-Ordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten für das Königr. Bayern, von J. J. Hiliani. Würzb. 1828. 8.

Eine Reihe von Abhh., welche einen scharfsinnigen Theoretiker und geübten Practiker gleichmäfsig beurkunden. Nach einer Andeutung der Grundsätze, von welchen der Verf. im Allgemeinen ausgegangen, werden insbesondere diejenigen Bemerkungen, welche eine Abänderung in den wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes bezwecken, gröfstentheils beistimmend, herausgehoben. Der Styl sey im Ganzen correct, die Darstellung habe den Vorzug der Klarheit und bündigen Kürze. (Rec. Rudhart.)

Heidelb. Jahrbb. 1829. H. 3. S. 222—242.

Deutsche Reichsgeschichte, insbesondere Entwickelung des deutschen öffentl. Rechts in gedrängter Übersicht. Von Dr. F. v. Lindelof. Giefsen 1827. 8.

Rec. (v. Löw) habe es stets für das Zweck- und Naturgemäfseste gehalten, die Geschichte aller deutschen öffentlichen Rechtsverhältnisse neben einander abzuhandeln, und dabey, mit wenigen Ausnahmen, der Zeitfolge je nach Beschaffenheit der abzuhandelnden Gegenstände bald ganz, bald nur im Allgemeinen treu zu bleiben, und halte gerade das für die höchste Aufgabe des Rechtshistorikers, in jedem Augenblicke, was sich für eine Zeit als das Bedeutendste und Characteristische kund giebt, hervorzuheben und alles Andere als zufälliger und durch jenes bedingt Erscheinende

daran anzulehnen, und so ein wahrhaft künstlerisch geordnetes Gemälde der Zeit zu entwerfen. Er bezeichnet dann beispielsweise, in welcher Reihenfolge er die einzelnen Veränderungen im öffentlichen Rechte Deutschlands in der früheren Zeit an einander zu reihen gedächte. Wenn nun der Verf. einmal die allgemeine Reichsgeschichte mit der Geschichte des öffentlichen Rechts vereinigen wollte, so könne diess zwar in einem Werke gar wohl geschehen, aber zu missbilligen sey denn doch die Vermischung beider Gegenstände in den einzelnen Perioden; sie würden besser in zwey gesonderte Abtheilungen des ganzen Buches gebracht worden seyn. Wenn ferner einmal der Abtheilung in Perioden der Vorzug gegen die Ansicht des Rec. gegeben werde, so hätten doch die in der Geschichte des öffentlichen Rechts sich vorfindenden Abschnitte zum Grunde gelegt werden sollen; wozu dann von dem Rec. ihm tiefer in der Natur der Sache gegründet scheinende Zeitabschnitte vorgeschlagen werden, als die vom Verf. angenommenen. Die zweckmäfsige Auswahl des Stoffs und die passende Anordnung desselben in den einzelnen Perioden anlangend, so habe der Verf. in dem Theile des Buchs, welcher die allgemeine Geschichte abhandelt, mit grofser Umsicht die Hauptpuncte hervorgehoben und in klarer Ordnung aneinandergereiht; nur in der allerältesten Zeit habe Rec. hie und da kleinen Anstofs genommen. Bey der ersten Periode dagegen fänden sich die sonderbarsten Wiederholungen und Verwerfungen, und es herrsche Ungleichförmigkeit in doppelter Beziehung. Bey der zweiten Periode könne sich Rec. insbesondere

mit der lezten Rubrik nicht wohl befreunden. In Beziehung auf Auswahl finde er hier fast nichts zu wünschen, müsse aber besonders rücksichtlich der Richtigkeit oder Klarheit einzelner Sätze den Verf. hie und da „verfolgen". Der dritte Abschnitt sey ihm in jeder Beziehung gelungen und fast untadelhaft erschienen.

III.

Beförderungen und Ehrenauszeichnungen.

Hr. Prof. Dr. Maurer in München ist, nach Ablehnung eines Rufes nach Göttingen an die Stelle des Hn. Hofraths Eichhorn, zum Geheimen Hofrath mit dem Range eines Ministerialrathes ernannt worden und hat eine sehr ansehnliche Vermehrung seines Gehaltes erhalten; auch ist derselbe von der historischen Classe der Academie der Wissenschaften zu München an Westenrieders Stelle zum ordentlichen Mitgliede erwählt worden.

Dem Hn. Dr. Karl Friedrich Günther, bisherigem Privatdocenten und Beisitzer der Juristenfacultät zu Leipzig, ist das erledigte Ordinariat der gedachten Facultät nebst der damit verbundenen ersten Stelle unter den Doctoren im Oberhofgerichte und der ersten juristischen Professur verliehen worden.

Der ordentliche Prof. der Rechte an der Universität zu Halle, Hr. Dr. Pernice, ist zum Bibliothekar der kgl. Universitäts-Bibliothek daselbst ernannt worden.

Hr. Dr. Eduard Albrecht, bisher außerordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg, ist zum ordentlichen Professor der Rechte daselbst ernannt worden.

Hr. Dr. Biener, ordentlicher Professor der Rechte zu Berlin, ist zum Geheimen Jusizrathe ernannt worden.

Der bisherige außerordentliche Professor der Rechte an der Universität zu Breslau, Hr. Dr. Karl Witte, ist zum ordentlichen Professor der Rechte daselbst ernannt worden.

Die Herren Doctoren der Rechte Mayer u. Reyscher sind zu außerordentl. Professoren der Rechte an der Universität zu Tübingen ernannt worden.

Todesfälle.

Am 18. Oct. 1828. starb zu Arnstadt Hofrath Joh. Christian von Hellbach im 72. J.

Am 25. Febr. 1829. zu Baireuth der Regierungs- und Consistorialrath Christ. Sigmund Krause im 61. J.

Am 11. Juny zu Weissenfels der Hofrath Dr. Müllner im 55. J.

Zusammenstellung der Verzeichnisse der juristischen Vorlesungen auf den deutschen Universitäten im Sommerhalbjahre 1829.

(Beschluß.)

Berlin.

A. Professoren: 1) Biener: a) jurist. Literatur-

Gesch.; b) Crim. R.; c) Crim. Proc. (öffentl.). 2) Gans: a) Pandecten, nach s. System; b) Erbrecht; c) Geschichte der lezteren Zeit seit 1814, vorzüglich in Rücksicht des öffentl. Rechts. 3) Homeyer: a) deutsche Reichs- und Rechtsgesch.; b) Erklärung des Sachsenspiegels. 4) Jarke: a) preuſs. Civilproceſs, verbunden mit dem gem. deutschen; b) preuſs. Landrecht; c) Crim. R. u. Criminalproc.; d) merkwürd. Criminalfälle (öffentl.). 5) Klenze: a) Gesch. des R. R.; b) die Institt. Justinian's u. des Gajus, nach s. und Böcking's synopt. Ausg. beider.; c) das 4te Buch des Gajus (öffentl.). 6) Lancizolle: a) deutsches Staatsrecht, mit vorzügl. Berücksichtigung Preuſsens; b) polit. Geschichte und Einleitung in das Provinzialrecht Preuſsens, Pommerns u. der Mark. 7) Phillips: a) deutsche Reichs- u. Rechtsgesch.; b) deutsches Privat- u. Lehnrecht, nach s. Lehrb.; c) über die heutige Verfassung Groſsbritanniens (öffentl.). 8) von Reibnitz: Civilproceſs, mit Berücksichtigung des preuſs. 9) von Savigny: a) Institt. nebst den Alterthümern des R. R.; b) allg. preuſs. Landrecht. 10) Schmalz: a) Methodologie oder Anweisung zum Studium der R. W. (öffentlich); b) Encyclop. des gem. R., nach s. lat. Lehrb.; c) das canon. oder Kirchenrecht der Katholiken u. Evangelischen, n. s. Lehrb.; d) deutsches Privat- u. Lehnrecht, eingeschl. Handels-, Wechsel- u. Seerecht, nach sein. Lehrb.; e) Civilproceſs, mit Berücksichtigung des preuſsischen, verb. mit pract. Übungen; f) europ. pract. Völkerrecht. 11) Sprickmann: deutsche Reichs- u. Rechtsgesch. B) Privatdocenten: 1) Böcking:

a) Encyclop.; b) Cicero de legibus (unentgeltl.). 2) Laspeyres: a) Kirchenrecht der Kathol. u. Protest.; b) Lehnrecht; c) Eherecht; d) über die germ. Institute des preuss. Landrechts (öffentl.). 3) Moosdorfer-Rossberger: a) Naturrecht; b) äussere Gesch. des R. R.; c) Pandecten, nach s. System; d) Erbrecht, n. s. System; e) Civilprocess, mit Berücksichtigung d. preuss.; f) Repetitorien u. Examinatorien. 4) Pütter: a) Encyclop.; b) Gesch. des röm. Civ. Proc.; c) die Lehre vom Eigenthum u. den dinglichen Rechten, nach deutschem R.; d) Gesch. des christl. Kirchenrechts im Zeitalter der Apostel u. den beiden folg. Jahrhh., in Vergleichung mit der Verfassung der evangel. Kirche; e) Kirchenrecht der Kath. u. Protest., nach Wiese; f) Repetitorien u. Examinatorien. 5) Rudorff: Pandecten. 6) Stelzer: a) Kirchenrecht der Kathol. u. Protest., nach Wiese; b) Crim. R., nach Salchow.

Anfang der Vorlesungen 27. Apr.

Gesammtzahl der Studierenden 1706, wovon 638 Juristen.

Greifswald.

A. Professoren: 1) Barkow: a) Pandecten, nach Heise; b) Erbrecht, nach s. Grundr. (öffentl.); c) Erklärung der 96 ersten §§. aus des Gajus zweitem Comment. (öffentl.). 2) Gesterding: a) Criminalrecht, nach Meister (öffentl.); b) Theorie des Processes, nach Danz; c) pract. Übungen, nach Gensler. 3) Niemeyer: a) Gesch. u. Alterthümer des röm. R. (öffentl.); b) Institutionen des röm. R.; c) Examinatorium über die Institt. (öffentl.). 4) Schildener: a)

jur. Encyclop.; b) Geschichte der deutschen Rechtsquellen; c) allgemeines deutsches Privatrecht (öffentl.). B. Privatdocent Assessor Feitscher: a) lübisches Statutarrecht (unentgeltl.); b) Kirchenrecht, nach Wiese.

Anfang der Vorlesungen 4. May; Schluſs 19. Sept.

Leipzig.

A. Professoren; 1) Beck: a) Wechselrecht; b) Referir- u. Decretirkunst. 2) Günther: Concursrecht u. Concursprocefs, nach s. Sätzen. 3) Hänel: a) Institt. des röm. R., nach Haubold, jedoch mit Ausnahme der äuſseren Rechtsgesch.; b) Pfandrecht, nach s. Sätzen. 4) Klien: a) allgem. Kirchenrecht nebst der Gesch. des canon. Rechts u. einer Übersicht der Quellen u. Hilfsmittel; b) ordentl. Civilprocefs nach d. Grundsätzen des gem. deutschen u. sächs. Rechts, unter Mittheilung eigener zur Erleichterung der Übersicht ausgearb. Monogramme; c) Grundregeln in der pract. und Cautelarjurisprudenz, vorzüglich auch der Referir- u. Decretirkunst. 5) Müller: a) Institutt., nach Heineccius; b) Kirchenrecht, nach Böhmer; c) Examinirübungen über Pandecten. 6) Otto: a) Encyclop. u. Methodol., nach s. Sätzen; b) Natur- u. Völkerrecht oder philos. Rechtslehre, mit Rücksicht auf Stöckhardt; c) Gerichtswesen der Römer, mit bes. Rücksicht auf das 4te Buch der Institt. des Gajus, in lat. Sprache; d) Institt. nebst Rechtsgeschichte, nach s. Lehrb. u. in der äuſseren Rechtsgesch. mit Rücksicht auf Haubolds Institt. lineam.; e) Pandecten, nach Haubold; f) königl. sächs. Privatrecht, nach Haubold; g) Leitung seiner jurist. Gesellschaft. 7) Br. Schilling: a) das gem. int.

Deutschland geltende Kirchenrecht, nach s. Sätzen; b) das gem. in Deutschland geltende Lehnrecht, nach s. Sätzen; c) Examinirübungen über ausgewählte Stellen des röm. Rechts; d) Examinirübungen über das ganze Recht. 8) F. A. Schilling: a) Naturrecht, nach v. Gros; b) Institt. nebst der inneren Gesch. d. röm. R., nach Mackeldey. 9) Weisse: a) gem. deutsches Privatrecht, nach s. Einl.; b) das philos. peinliche Recht, nach Feuerbach; c) Lehnrecht, nach Böhmer. B. Privatdocenten: 1) Berger: a) kgl. sächs. Privatrecht, nach Haubold; b) das gesammte Crim. R.; c) Examinirübungen. 2) Bonnard: a) über die vorzüglichsten Rechtsquellen; b) Erklärung der neuesten kgl. sächs. Gesetze über die Intestaterbfolge v. 31. Jan. d. J. u. Vergleichung desselben mit der früheren sächs. röm. Intestaterbfolge; c) Privatissima; d) Leitung seiner jurist. Gesellschaft. 3) Bülau: a) kgl. sächs. Staatsrecht; b) Grundzüge des posit. europ. Staatsrechts. 4) Claudius: Examinirübungen über einzelne Theile des Rechts. 5) Gretschel: a) äufsere Geschichte des röm. R.; b) sächs. Staats- u. Rechtsgesch.; c) Gesch. u. Institt. des röm. R. 6) v. Hacke: Examinirübungen über verschiedene Theile des Rechts. 7) Heintze: a) gem. Kirchenrecht, nach Walter, mit Berücksichtigung des sächs., verb. mit Examinirübungen über die gehaltenen Vorträge am Ende des Halbj.; b) Examinirübungen über alle Theile der Rechtsw. 8) Kriegel: a) Institt. nebst der äufseren u. inneren Rechtsgesch., nach eig. Dictaten u. nach Haubolds lineam.; b) Examinirübungen über Institt. u. Pandecten. 9) Mertens: a) ordentl. Civilprocefs, pract. erläutert; b) Examinirübungen

gen

gen über das ganze R. oder einzelne Theile desselben. 10) Petschke: a) Institut. nebst Gesch. des röm. R., nach Haubold; b) das gem. u. sächs. Lehnrecht, nach Böhmer; c) Examinirübungen über beliebige Theile des R. 11) v. Planitz: a) Institt. nebst der äufseren Rechtsgesch. u. dem Gerichtswesen, nach s. Leitf.; b) sächs. Privatrecht, nach den höchsten Principien des gem. Rechts, nach Haubold; c) gem. und sächs. Lehnrecht; d) über den ordentl. u. summar. Procefs, unter Mittheilung gerichtl. Acten, nach s. Leitf.; e) Examinirübungen über alle Theile des R. 12) Prasse: a) ordentl. Civilprocefs, nach Anleit. seines Grundr.; b) summar. Procefsarten u. einige Incidentpuncte des Civilprocesses, nach dem näml. Grundr. 13) v. Reitzenstein: über die Pandecten. 14) Rüffer: a) röm. u. sächs. Erbrecht, nach s. Sätzen; b) ordentl. Civilprocefs, desgl. d. summar. Procefsarten, beides nach Biener, nebst Mittheilung aller bey der gerichtl. und aufsergerichtl. Civilpraxis vorkommenden Aufsätze, und Übung in der rechtl. Geschäftsführung; c) Examinirübungen über alle oder beliebige Theile der Rechtsw. 15) Schmidt: a) Crim. R., in Dictaten, nach Feuerbach; b) pract. Übung in der Führung u. Entscheidung fingirter Processe; c) Examinirübungen über beliebige Theile des Rechts u. Examinirübungen über gem. und sächs. Civilprocefs, nach ungedruckten Tabellen; d) Disputirübungen. 16) Stieber: a) Erläuterung der Institt. Justinians; b) kgl. sächs. Privatrecht, nach Haubold; c) Examinirübungen; d) Disputirübungen. 17) Stieglitz: a) gem. u. sächs. Lehnrecht; b) öffentl. Recht des deutschen Bundes, mit steter Berücksichti-

gung von Klüber; c) Examinirübungen über einzelne Theile des R. 18) Vogel: a) Encyclop. u. Methodologie, nach s. Lehrb.; b) pract. Obligationenrecht, nach s. Sätzen; c) Criminalprocefs, nach Tittmann's Grundl.; d) Disputirübungen über ausgewählte jurist. Controversen. 19) Weiske: deutsches Staatsrecht. 20) Werner: a) Natur- u. Völkerrecht; b) Obligationenrecht; c) Examinirübungen über einzelne Theile der Rechtsw.

Prof. Pölitz: practisches europ. Völkerrecht und Diplomatie.

Anfang der Vorlesungen 25. May.

Rostock.

A. Professoren: 1) Diemer: a) Geschichte des deutschen Volkes u. Rechtes, nach Mannert (öffentl.); b) Kirchenrecht der Kathol. u. Protest., nach Wiese; c) Lehnrecht, nach Pätz; d) pract. Völkerrecht, nach v. Martens. 2) Elvers: den ersten Theil der Pandecten, unter Bezugnahme auf Westenberg. 3) Gründler: Civilprocefs, nach Martin, mit Rücksicht auf die Bestimm. des mecklenburg. Rechts. 4) Kämmerer: a) Erbrecht; b) deutsches Privatrecht mit angehängten Bemerkungen aus dem mecklenburg. R. 5) Raspe: a) gem. u. mecklenburg. Criminalprocefs, nach Martin; b) jur. Encyclop.; c) Examinatorium über das Civ. R. 6) Türk: a) Institt. des röm. R., nach eig. System; b) deutsches Privatrecht, mit Berücksichtig. der mecklenburg. Gesetze; c) Erklärung der Germania des Tacitus, in histor. u. rechtl. Beziehung; d) Privatleitungen. B. Privatdocent Gaedcke: a) Erklärung

streitiger Stellen des röm. R. (unentgeltl.); b) Civilprocefs, nach Martin; c) Civilpracticum; d) Examinatorium über die Pandecten.

Anfang der Vorlesungen 7. May.

IV.

Verzeichnifs der neuesten juristischen Schriften.

Bayer, Friedrich, (Kgl. Bayer. Kreis- u. Stadt-Gerichts-Rath zu Fürth), Betrachtungen über den Eid, enthaltend eine ausführliche Erörterung seines Begriffes, Zweckes und der Art seiner Anwendung, so wie der wichtigsten, auf denselben sich beziehenden, Gegenstände, und Vorschläge zu einem zweckmäfsigeren Gebrauche dieser Handlung, besonders einer Verminderung der Eide. Nürnberg, Riegel- u. Wiesner'sche Buchh. 23 Bog. gr. 8. 2 fl. 24 kr.

Benedict, Fried. Aug., (kgl. preufs. Gerichtsamtmann u. Elbzollrichter zu Wittenberg), Vollständige Nachweisung der Widersprüche, in welchen die kursächsischen Procefsordnungen von 1622 und 1724, mithin aber auch der gemeine deutsche Procefs, mit ihrem Grundprincip, der Verhandlungsmaxime, stehen. Nebst neuen Gesetzesvorschlägen. Eine als Beantwortung der Aufgabe im Intelligenzblatt Nr. 117. der Leipz. Lit. Zeit. 1822 gekrönte Preisschrift. Ilmenau, Voigt. 18¼ Bog. gr. 8. 1 rthlr.

Bergmayr, Ignaz Franz, (k. k. Stabs-Auditor), das bürgerliche Recht der k. k. Österreich. Armee und der Militär-Gränz-Provinzen. Zweiter Th. Von

dem Sachenrechte. Erster Bd. Wien, v. Mösle. 15 1/2 Bg. gr. 8. 1 rthlr. 4 gr.

Bernhard, Fried. Ludw., über die Restauration des deutschen Rechts, insbesondere in Beziehung auf das Grundeigenthum. München, Weber. 9 Bg. gr. 4. 1 fl.

Brinkmann, Rudolf, (ord. Prof. d. Rechte u. Beisitzer d. Spruchcoll. an d. Univ. Kiel), Publicistische Prüfung der Beschwerden Sr. Durchl. des Hn. Herzogs Karl von Braunschweig in Betreff der vormundschaftlichen Verwaltung Sr. Maj. von Grofsbritannien und Hannover, nebst einer Beleuchtung der den vormundschaftlichen Dienern widerfahrnen Behandlung; oder Widerlegung des lezten braunschw. Libelle u. der Gutachten der herzogl. Untersuchungskommission. Kiel, Univ. Buchh. 7 1/2 Bg. gr. 8. brosch. 15 gr.

Dapp, Ludw. Ferd., (K. Württemb. Oberjustiz-Rath), Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Procefs. Nebst einer Vorr. v. Hn. D. Christ. Gottl. Gmelin, ehem. ord. öff. Lehrer der Rechte zu Tübingen. Zweite Auflage. Stuttgart, Löflund u. Sohn. 28 Bog. gr. 8. 3 fl.

Darstellung, actenmäfsige, nebst Vertheidigung in Untersuchungssachen gegen den Grofsherz. Hess. Commerzienrath Ernst Emil Hoffmann in Darmstadt, wegen Einmischung in die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage v. 1826 und wegen Propalirung eines Ministerial-Rescripts. Copieen gerichtlicher Actenstücke. Dritte Aufl. Darmstadt, in Commiss. bey Winter in Heidelberg. 7 1/4 Bg. gr. 8. brosch. 24 kr.

Eisendecher, Dr. W., über die Entstehung, Entwickelung und Ausbildung des Bürgerrechtes im alten Rom. Mit einer Vorrede v. A. H. L. Heeren. Hamburg, Perthes. 17½ Bog. gr. 8. 1 rthlr. 12 gr.

Ernesti, D. Joh. Heinr. Martin, über das Recht besonders das der Hierarchie auf Censur und Bücherverbote und über die sich anmaſsende Abgaben-Befreiung der katholischen Geistlichkeit in weltlichen Dingen, nebst einer Lebens- und Characterschilderung des berühmten M. A. de Dominis, Erzbischof von Spalatro. Aus bisher unbenützten Quellen von —. Leipzig, Rein'sche Buchh. 8¾ Bog. gr. 8. 8 gr.

Gaupp, C. C., (der Philos. u. der Rechte Doctor u. k. württemb. Consistorial-Assessor), das allgemeine Recht im Verhältnisse zu der Sittenlehre betrachtet. Stuttgart, Metzler. 22 Bog. 8. 2 fl. 48 kr.

Goutta, Wilh. Gerh., (k. k. Hof-Secretär), Fortsetzung der von Joseph Kropatschek verfaſsten Sammlung der Gesetze. Enthält die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regier. Sr. Maj. Kaisers Franz I. in den sämmtlichen k. k. Erbländern erlassen worden sind, in chronolog. Ordn. Herausgegeb. v. —. 53r Bd. Gesetze v. 1. Jan. bis lezten Dec. 1827. Wien, v. Mösle. 36 Bog. gr. 8. 2 rthlr.

Guyet, Dr. Carl Julius, (auſserord. Prof. d. R. zu Heidelberg u. ordentl. Beisitzer des Spruchcoll. daselbst), Abhandlungen aus dem Gebiete des Civilrechts. Heidelberg, Winter. 19 Bog. gr. 8. 2 fl. 42 kr.

Heiberg, Chr. Frid., (patronus causarum Slesvicensis), de familiari patriciorum nexu. Slesvici, Koch. 7⅛ Bog. gr. 8. brosch. 16 gr.

Hoffmann, Ludwig, Dr. u. Mag., (expedirender Secretär bey dem K. Polizei-Präsidium zu Berlin etc.), die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesammten K. Preuſs. Staaten. Nach den bestehenden Gesetzen bearbeitet und herausgegeb. von —. Berlin, Petri. 12 Bog. gr. 8. 1 rthlr.

Jahrbücher der Gesetzgebung u. Rechtspflege in Sachsen, herausg. vom Prof. D. Adolph Martin zu Jena. Erst. Jahrg. 1828. Erstes Heft. Neustadt a. d. O., Wagner. 8⅝ Bg. gr. 8. brosch. Der Bd. von 3 Heften 2 rthlr.

Jahrbücher des Groſsherz. Bad. Ober-Hofgerichts zu Mannheim. Gesammelt, und mit Genehmigung des Groſsherz. Justizministerii herausgeg. vom Staatsrath von Hohnhorst, Kanzler des Ober-Hofgerichts. Die Jahre 1827 u. 1828. Mannheim, Schwan- und Götz'sche Hofbuchh. 52½ Bog. gr. 4. 6 fl.

Lippert, Dr. Heinr. Ludw., (Privatdoc. d. Rechte in Gieſsen), Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronate nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts. Gieſsen, Heyer. 13½ Bog. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Martin, Prof. Adolph, Grundriſs der landesgesetzlichen Civil-Proceſs-Theorie in den zu den Oberappellationsgerichten zu Jena u. Zerbst verbundenen Staaten, entworfen von —. Jena, Cröker. (Mit der Jahrz. 1827.) 11 Bog. gr. 8.

Maurenbrecher, Romeo, (Dr. leg. d. R.), Über die Methode des deutschen Privatrechtes. Eine Antritts-Vorlesung gehalten in der Aula der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Univers. Bonn, Habicht. 2 Bog. gr. 8. geh. 6 gr.

Nebler, Dr., (kgl. Appell. G. Advocat in Straubing), Bemerkungen über den revidirten Entwurf der Proceſsordnung und über die dazu gehörigen Gesetz-Entwürfe. Aus von Zu-Rhein's Beiträgen III. Bd. I. Heft besonders abgedruckt. Würzburg, Stroeker. 4 Bog. gr. 8. brosch. 24 kr.

Scheurlen, Dr. Carl, (ord. Prof. d. Rechte an der K. Univ. u. auſserord. Mitgl. des K. Gerichtshofes zu Tübingen), Sammlung von Aufgaben zum Behuf der acad. Anleitung zur jurist. Praxis, nebst einem Anhange, eine Sammlung von Urtheils-Formularien nach Württemb. Rechte enthaltend. Herausgegeben von —. Tübingen. Osiander. 13 Bg. gr. 8. 1 fl. 21 kr.

Schilling, D. Bruno, (Prof. jur. extraord. lips.), Examen doctrinae juris feudalis circa feudi genesin propositae. Instituit —. Lips., Voſs. 3¾ Bog. gr. 8. brosch. 6 gr.

Sohr, Wilh., De titulo mensae. Vom Tischtitel als Erforderniſs zur Weihe der kathol. Priester nach canonischen Rechten und mit Berücksichtigung der in der K. Preuſs. Provinz Schlesien diesfalls stattfindenden Verfassung. Breslau, Korn. 3¼ Bg. gr. 8. brosch. 8 gr.

Strombeck, Fried. Heinr. von, (K. Preuſs. Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichts-Rath), Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts für die preuſs. Staaten, enthaltend eine vollständige Zusammenstellung aller noch geltenden, das Allgemeine Landrecht abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen nebst einem chrono-

logischen Verzeichnisse derselben und Register, herausgegeben von —. Dritte sehr verm. und verbess. Ausg. Erster Bd. 75½ Bg. Zweiter Bd. 57 Bg. gr. 8. Leipzig, Brockhaus. Alle drey Bde 6 rthlr.

Strombeck, Fried. Karl von, (Fürstl. Lippischen Geh. Rath), Henning Brabant, Bürgerhauptmann der Stadt Braunschweig, und seine Zeitgenossen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Stadt- und Justizwesens im Anfange des 17. Jahrh. Halberstadt, Helm. 11¼ Bog. gr. 8. brosch. 14 gr.

Weiske, Carl Aug., (K. Sächs. Hofrath u. Vicefinanzconsulent zu Dresden), Skeptisch-praktische Behandlung einiger civilrechtlicher Gegensstände. Leipzig, Hinrichs. 7¼ Bog. gr. 8. 12 gr.

Weifs, Christ. Ernest., opuscula academica aucta et emendata. Tomus primus. Lips., Suering. 15½ Bog. gr. 8. 1 rthlr. 8 gr.

Winniwarter, Joseph, (Doctor d. R., k. k. Rath u. Prof. des Österr. bürg. Rechts an der Univ. zu Wien), Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das in den deutschen Provinzen der Österr. Monarchie geltende allgem. bürg. Gesetzbuch beziehen. Zweiter Band, welcher die Zusätze und Erläuterungen zu der ersten Abth. des 2n Th. des Gesetzb. enthält. Wien, v. Mösle. 20 Bog. gr. 8. Dritter Band, welcher die Zusätze und Erläuterung. zu der zweiten Abth. des 2n Th. und zu dem 3n Th. des Gesetzb. enthält. Ebendas. 12⅛ Bog. gr. 8. Preis der 3 Bde 4 rthlr. 4 gr.

Derselbe, Systematische Darstellung der in den Alt-Österr. deutschen Provinzen bestehenden, die öffentlichen Beamten, als solche, betreffenden, Gesetze u. Verordnungen. Mit einem alphab. Register. Wien, v. Mösle. 27 Bog. gr. 8. brosch. 2 rthlr. 16 gr.

Antikritik.

Im dritten Bande dieser Jahrbücher S. 40—44. und S. 55. recensirt Hr. Prof. G. F. Puchta zwey im Archiv f. d. civ. Prax. B. VIII. N. XI. und XV. abgedruckte Abhandlungen von mir auf eine Weise, die mich, bey allem Vertrauen auf die wohlwollende Gesinnung des Recensenten, doch zu folgenden Gegenbemerkungen nöthigt.

N. XI. hat eine rein negative Tendenz. Es soll, wie im §. 1. deutlich gesagt ist, nur bewiesen werden, daſs in zwey näher bezeichneten Classen von Fällen der Satz: resoluto jure concedentis etc. nicht gilt. Der Hr. Rec. hätte dieses herausheben, oder mich doch wenigstens nicht, ohne Angabe meines — von mir in dem Eingang des Aufsatzes aufgestellten — Beweisthemas, darüber tadeln sollen, daſs ich nicht auch dasjenige näher begründe, worin ich mit der herrschenden Ansicht übereinstimme. — Eine andere Bemerkung, die mir diese Recension abnöthigt, ist folgende. Das Recht des Ehemanns an der dos habe ich ausdrücklich und deutlich unter denjenigen Rechten aufgeführt, die blos vermöge einer obligatio auf einen Anderen zurückübertragen werden

müssen, und blos aus dem *Grunde*, weil ich hier diese *Löhrische Ansicht* für die *allein richtige halte*, habe ich, meiner Theorie (über das Erlöschen der jura in re aliena durch Aufhören des Rechts des Ertheilers) gemäfs, mich *gegen* die Ansicht erklärt, dafs die von dem Ehemann an den Dotalsachen gültig constituirten dinglichen Rechte durch Rückgabe der dos nach Aufhebung der Ehe aufhören. Es ist also unrichtig, wenn der Hr. Rec., um mein System „ohne eine weitläufige Entwickelung umzustofsen" sagt, ich führe das Recht des Ehemanns an der dos unter denjenigen auf, welche ipso jure auf einen Anderen übergehen, und behaupte dennoch etc.

N. XV. gibt Hr. Rec. für eine, durch die methodologische Ansicht (gegen die er sich erklärt), dafs die Frage: in wieferne zu einer bindenden Renunciation Acceptation erforderlich sey? schon im allgemeinen Theil des Civilrechts beantwortet werden müsse, veranlafste *Zusammenstellung* aus, durch welche die zusammen gestellten Lehren nichts Bedeutendes gewonnen haben.

Hiergegen habe ich Folgendes zu bemerken: *Vor Allem* enthält mein Aufsatz von der fraglichen *methodologischen Ansicht* kein Wort. *Sodann* liefert er nicht eine blofse *Zusammenstellung bekannter Rechtssätze*, wie der Rec. sagen zu wollen scheint, sondern er gibt unter Anderem Gründe für die *neue Ansicht* an, dafs zu einem bindenden Verzicht auf *Prädialservituten* und *Pfandrechte* Acceptation erforderlich sey. Dieser Satz ist gewifs

für sich allein schon bedeutend genug, um in einer Bogen langen Abhandlung ausgeführt zu werden, mein Aufsatz aber füllt im Ganzen nur sechs Octavseiten. Und dafs die von mir angeführten Beweisgründe einige Aufmerksamkeit verdienen, scheinen andere hochgeachtete Juristen nicht undeutlich zu sagen. Ich will mich nicht einmal auf diejenigen berufen, welche meine Ansicht für erwiesen halten, wie z. B. von Wening-Ingenheim, sondern nur auf Thibaut, welcher derselben nicht beistimmt. Dieser gefeierte Civilist giebt nämlich seinen Zuhörern ein Dictat gegen meine Argumentation, welche, im Verhältnifs zu meinem Aufsatze, sehr grofs zu nennen ist.

Freiburg im März 1829.

Fritz.

Antwort.

Hr. Prof. Fritz giebt mir durch seine lezte Bemerkung Gelegenheit, ihm wegen einer sehr gewöhnlichen Recensentensünde, das Bemerkenswerthe nicht genug hervorzuheben, freilich erst etwas spät Abbitte zu thun. Gut zu machen ist hier nichts, da meine Nachlässigkeit hinsichtlich der neuen Ansicht des Vfs. keine üblen Folgen gehabt hat, wie ich mit Vergnügen aus seiner zulezt gestellten Mittheilung sehe, in deren Glaubwürdigkeit Zweifel zu setzen ich schlechterdings keine Veranlassung habe. Was hingegen die vorausgehenden Bemerkungen anlangt, so ist, 1) von einer methodologischen Ansicht allerdings in seinem Aufsatz nicht die Rede, aber auch nicht in meiner Re-

tension, und 2) habe ich zwar von einer Zusammenstellung, aber nicht von einer Zusammenstellung „bekannter Rechtssätze“ gesprochen. Ich habe nämlich nur gesagt, dafs durch die Zusammenstellung so disparater Materien, wie Derelictión des Eigenthums, Dereliction des Ususfructus, remissio pignoris, Erlafsverträge, Erbverzichte, Repudiation etc., unter einen Gattungsbegriff und Einen Gesichtspunct, für die Theorie dieser Lehren, namentlich auch von der in dem Aufsatz betrachteten Seite, nichts Bedeutendes zu gewinnen sey. (Der Verf. stellt den „allgemeinen Grundsatz“ auf, „dafs eine einseitige Renunciation auf bereits erworbene Rechte nur alsdann wirksam ist, wenn das Aufgegebene zunächst Niemanden zufallen soll, dafs dagegen, sobald die in dem fraglichen Rechte liegenden Vortheile auf einen Anderen übergehen sollen . . . dieser die Renunciation acceptiren mufs, wenn sie irgend Wirkung haben soll“, und sucht seine Anwendung bey jenen einzelnen Materien, so weit er darin einen Verzicht auf erworbene Rechte erkennt, durchzuführen.) Ob nun jenes Mifsverständnifs meine Schuld, oder die des Verfs. sey, und dann in Beziehung auf den zweiten Punct namentlich in einer befangenen, argwöhnischen Stimmung desselben seinen Grund habe, zu welcher meine beiden Anzeigen gewifs keine Veranlassung gaben, das zu entscheiden, mufs ich dem Leser überlassen, der es der Mühe werth erachtet, zu diesem Behuf meine Anzeige noch einmal einzusehen.

Dem ersten Theil der Antikritik, Nr. XI. betr., kann ich nicht umhin, gänzlich zu widersprechen, so

gern ich zum Gegentheil bereit wäre. Denn ich bin mir so vieler Sünden meiner bisherigen Recensionen bewufst, hauptsächlich in Beziehung auf Form und Inhalt im Allgemeinen, dafs mir eine Gelegenheit zur Sühnung nur erwünscht seyn könnte. Nun aber sagt, hinsichtlich des ersten Vorwurfs, der §. 1. des Aufs., nach vorausgeschickten literärischen Bemerkungen über die bisherige Beantwortung der Frage: in welchen Fällen ein jus in re dadurch aufhöre, dafs der Besteller desselben sein Recht verliere?, worin namentlich die Ansicht des Bartolus und die des Vinnius einander gegenübergestellt werden, Folgendes: „In diesem Aufsa„tze will ich den Beweis versuchen, dafs erstens, was „die vom Eigenthümer bestellten dinglichen Rechte be„trifft, die Theorie von Vinnius die allein richtige sey, „und dafs zweitens derselbe entferntere Grund, auf „welchen diese Theorie gestüzt werden mufs, uns nö„thige, bey den vom blofsen dinglich Berechtigten (d. „h. wohl von dem, der nur ein jus in re hat) bestell„ten Rechten die fragliche Beendigungsart nur mit ge„wissen Unterscheidungen anzunehmen.“ Die „Theorie von Vinnius“ hatte der Verf. selbst vorher so dargestellt: „das ertheilte Recht gehe nur alsdann da„durch verloren, dafs der Eigenthümer sein Recht ver„liert, wenn“ etc. Man vergleiche nun damit die Darstellung in der Antikritik. — Der zweite Vorwurf ist von einer Beschaffenheit, dafs er mich wohl zu einer harten Antwort berechtigen könnte. Ich habe in der Recension gesagt, der Regel des Verfs. widerspreche der Rechtssatz, dafs nach neuerem Recht das Eigenthum an den extantes res dotales nach Tren-

nung der Ehe ipso jure an die Frau zurückfalle, ein Rechtssatz, welchen Löhr zwar läugne, aber ohne hinreichende Gründe; weshalb denn, so viel es der Raum verstattete, S. 42. u. 43. der Recension, vorläufig Einiges zur richtigen Erklärung der L. 30. C. de jure dot. beigebracht ist. Dafs der Verf. aber sich selbst widerspreche d. h. dafs er die gegenlöhrische Ansicht habe, und dennoch jene Regel aufstelle, habe ich nirgends gesagt; und wenn die Antikritik in den Worten „sagt, ich führe das Recht etc." mir dieses mit solcher Zuversicht, und gleich als brauchte sie meine eigenen Worte, aufbindet, so sind mir zwar aus der neuesten Zeit ähnliche Beispiele verfälschender Andichtung nicht unbekannt, dessen ungeachtet aber kann ich mich nicht entschliefsen, dem Verf. eine so elende Kunst zuzutrauen. Ich will lieber glauben, dafs auch hier ihn wieder eine üble Laune meine Äufserungen, und zwar etwa die Worte in der Mitte der S. 42. auf eine Weise hat mifsverstehen lassen, wie er es vielleicht jezt selbst unbegreiflich findet, wenn er die Stelle wieder liest, besonders wenn er erwägt, dafs ich ja ausserdem an diesem Orte keine Veranlassung gehabt hätte, für jenen Rechtssatz einen Beweis beizubringen.

München im May 1829.

Puchta.

Jahrbücher

der

gesammten deutschen

juristischen Literatur,

im Vereine mit den Herren:

Prof. Abegg in Breslau, Prof. Bickell in Marburg, Hofrath Bucher und Geh. Hofrath von Glück in Erlangen, Oberjustizrath Hufnagel in Eßlingen, Ministerialrath Linde in Darmstadt, Geh. Justizrath Martin und Prof. Martin in Jena, Prof. Michaelis in Tübingen, Geh. Rath Mittermaier in Heidelberg, Geh. Justizrath Mühlenbruch in Halle, Oberappellationsrath Ortloff in Jena, Landrichter Puchta in Erlangen, Prof. Puchta in München, Hofrath Rau in Heidelberg, Oberapp. R. und Prof. von Schröter in Jena, Prof. Wagner in Wien, Prof. Walter in Bonn, Prof. Warnkönig in Löwen, Geh. Hofrath von Wendt in Erlangen, Hofrath von Wening-Ingenheim in München, Oberapp. R. und Prof. Zimmern in Jena und mehreren Anderen,

herausgegeben von

Dr. Friedrich Christoph Karl Schunck,

ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaften und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen.

Eilfter Band.

Erlangen,
bey J. J. Palm und Ernst Enke
1829.

Inhalt des eilften Bandes.

Erstes Heft.

I. Recensionen und Anzeigen.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

I.

Recensionen und Anzeigen.

Abhandlungen aus dem Gebiete des Civilrechts von Dr. Carl Julius Guyet, außerordentl. Professor der Rechte in Heidelberg und ordentlichem Beisitzer des Spruchcollegiums daselbst. Heidelberg in der Universitätsbuchhandlung von C. F. Winter 1829. VIII und 294 S. 8. [2 fl. 42 kr.]

Der dem juristischen Publicum bisher mehr als Processualist bekannte Verf. liefert hier eine Reihe von Abhandlungen aus den verschiedensten Theilen des Civilrechts, die ihm gewiß nicht minder zur Ehre gereichen. Rec. rühmt hier gleich im Voraus die fleißige Quellenbenutzung, durch die sich eine jede der gelieferten Abhandlungen auszeichnet, und die klare Darstellung, welche nicht, wie es h. z. T. so oft beliebt wird, dem Leser, selbst bey wiederholter Lectüre, noch so manches Räthsel übrig läßt. Der größte Theil der vorliegenden Abhandlungen hat vorzugsweise zum Zweck, in bisher bereits verhandelten Controversen die Schaale auf die eine oder die andere Seite zu neigen; jedoch fehlt es auch keineswegs an durchaus neuen,

dem Verf. eigenthümlichen, Ideen und Ansichten. Daſs man demselben dabey nicht allenthalben unbedingt beipflichten kann, ist, wenigstens was Rec. betrifft, gewiſs; allein wie könnte dieſs dem Verf. irgend zum Vorwurf gemacht werden, denn wer hat es im Rechte wohl je Allen schon recht gemacht? Die Literatur, ältere wie neuere, ist ebenfalls fleiſsig benuzt worden, und Rec. hat kein wesentliches Citat vermiſst. — Es soll nunmehr das Hauptsächlichste aus den vorliegenden Abhandlungen nach einer gewissen Ordnung vorgetragen werden, indem Rec. zugleich einige Bemerkungen anzuknüpfen sich erlaubt.

I. Hermeneutik.

1. Über die Rescripte der römischen Imperatoren hinsichtlich ihrer Bedeutung und der bey ihnen Statt findenden Auslegung. (Vierte Abhandlung. S. 39—102.)

Der Verf. sucht auf geschichtlichem Wege den Standpunct zu gewinnen, aus welchem das Ansehen und die Gesetzeskraft der kaiserlichen Rescripte zu beurtheilen ist. Die Abhandlung zerfällt zu dem Ende in drey Abschnitte, welche, nach drey angenommenen Zeiträumen, die allmählige Bildung des Ansehens der Rescripte darstellen sollen, bis sie endlich durch die Aufnahme in das justinianeische Rechtsbuch den höchsten Gipfel ihrer Wirksamkeit, d. h. die völlige Gleichstellung mit den Edicten, erreicht haben. Als Resultat des ersten Abschnittes, welcher die Zeit der Blüthe der römischen Jurisprudenz bis etwa in die Hälfte des dritten Jahrhunderts

nach Chr. darstellt, erhalten wir: „dafs auch schon in diesem Zeitraum die Rescripte in der Regel völlig das Ansehen der Edicte genossen, in anderen selteneren Fällen hingegen ihr Ansehen etwas bezweifelt, auch wohl bisweilen ganz hintenangesezt, und eine ihnen zuwiderlaufende Entscheidung gegeben wurde, ohne dafs man dieses als eine Rechtsverletzung betrachtete." — Täuschen wir uns nicht, so liegt hierin ein Widerspruch, der uns allein schon auf etwas Anderes hinleiten mufs. Betrachten wir überall einen bestimmten Ausgangspunct als Quelle von Gesetzen, so kann demselben in verschiedenen Fällen nicht eine verschiedene Wirksamkeit inne wohnen. Soll ein auf dieselbe Weise entstandenes Gesetz in einem Falle hintenangesezt werden können, ohne dafs diese Handlungsweise für eine Rechtsverletzung gilt, so ist nicht abzusehen, was dann von der Kraft dieser gesetzlichen Ausflüsse übrig bleibt. Nehmen wir zusammen, was auch von dem Vf. nicht unberücksichtigt geblieben ist, dafs die römischen Juristen nicht selten eine den Rescripten gerade zuwiderlaufende Entscheidung abgeben konnten, und dafs man es als zweckmäfsig, ja als nöthig erachtete, um einer Entscheidung die gehörige Kraft zu geben, die kaiserlichen Rescripte in Verbindung mit den Aussprüchen von Rechtsgelehrten und sonstigem Gewohnheitsrecht zu setzen, so dringt sich uns von selbst die Ansicht auf, dafs den Rescripten nur eine untergeordnete, nur eine adminiculirende Wirksamkeit beigelegt wurde. Nur in Verbindung mit anderen Rechtsquellen mochten sie ein völlig wirksames Recht hervorbringen, nur in ihrer Mehrheit vielleicht, als

gleichlautende Entscheidungen in gleichen Fällen, mochten sie eigentliche Gesetzeskraft erhalten können. Und dieſs kann uns nicht einmal als etwas so höchst Singuläres erscheinen, sobald wir des ganz analogen Verhältnisses bey den responsa prudentum gedenken, wo bekanntlich ebenfalls nur die Mehrheit gleichlautender Rechtsgutachten vicem legis, wie Gajus sich ausdrückt, haben sollten. Selbst unter dieser Voraussetzung erscheinen denn auch Sammlungen der Rescripte keineswegs als überflüssig, denn dann kam es ja gerade darauf an, ob man mehrere gleichlautende Entscheidungen für sich anführen konnte. — In der zweiten Periode führt uns der Verf. bis auf die Zeiten Theodosius II.; und in der dritten endlich erhalten wir die Bestimmungen, welche Justinian selbst in Beziehung auf die Autorität der Rescripte uns hinterlassen hat. Es versteht sich von selbst, daſs mit der zunehmenden Macht der Imperatoren überhaupt, auch die legislatorische Seite derselben gleichen Schritt halten muſste. Das allgemeine Ansehen der Rescripte fand daher im Verlaufe der Zeit immer wenigeren Anstoſs, und Justinian vollendete die völlige Gleichstellung mit den Edicten durch mehrere ausdrückliche Gesetze, nicht nur rücksichtlich seiner eigenen Constitutionen, sondern auch rücksichtlich der älteren Rescripte, indem er sie in den Codex aufnehmen lieſs, und ihnen dadurch den Stempel der Allgemeingültigkeit aufdrückte. — Die Auslegung der Rescripte, von welcher der Verf. in jedem Abschnitt besonders spricht, hielt natürlich mit der Gesetzeskraft derselben gleichen Schritt. Je mehr

diese anerkannt wurde, je weniger Bedenken mufste man tragen, die in ihnen enthaltenen Entscheidungen auf gleiche und ähnliche Fälle zu übertragen, bis man denn endlich unter Justinian auf denjenigen Standpunct gelangte, wo man dieselben den allgemeinen hermeneutischen Grundsätzen über ausdehnende, strenge und einschränkende Auslegung allgemein unterwarf.

2. Über das gegenseitige Verhältnifs und die Anwendbarkeit der Auslegung nach dem Grunde des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers. (Siebente Abhandl. S. 161—188.)

Der Verf. stellt hier eine Ansicht auf, welcher Rec. seine Billigung nicht wohl versagen kann. War die Ansicht bisher fast allgemein, wonach man sich eine doppelte Basis der logischen Auslegung dachte, nämlich die Absicht des Gesetzgebers (mens legislatoris), und den Grund des Gesetzes (ratio legis), so geht der Zweck des Verfs. dahin, zu zeigen, „wie jede Auslegung eines Gesetzes, einer sonstigen Rechtsregel, oder einer juristischen Schrift, nur nach der Absicht zu veranstalten sey, welche der Gesetzgeber oder Rechtsgelehrte bey der Abfassung der zu interpretirenden Vorschrift hatte.“ — Der ratio legis wird dann hiebey nur eine untergeordnete Bedeutung beigelegt, indem sie als blofse Quelle des Willens des Gesetzgebers erscheint. Mens legislatoris und ratio legis verhalten sich sonach wie Ursache und Wirkung, und stehen in einem unzertrennlichen Zusammenhang. Ist die Absicht des Gesetzgebers der un-

mittelbare Entstehungsgrund des Gesetzes, und gebührt ihr die nächste Aufmerksamkeit bey der vorzunehmenden Interpretation, so ist der ratio legis nur ein mittelbarer Einfluſs bey der Entstehung des Gesetzes zuzuschreiben, und ihr ist daher auch nur die zweite Rücksicht bey der zu bewirkenden Auslegung zu widmen.

Daſs diese hier mitgetheilte Ansicht den bedeutendsten Einfluſs auf unser materielles Recht äuſsern könne, ist nicht zu bezweifeln; und der Verf. ist selbst bemüht gewesen, diesen an einigen Beispielen zu zeigen, die Rec. nur durch eines, den Verf. näher berührendes noch vermehren will: Interpretiren wir nämlich einzig nach der Absicht des Gesetzgebers, so, dächte Rec., wäre wohl nicht zu bezweifeln, daſs wir bey der Klagenverjährung den Untergang des gesammten Rechts behaupten müssen.

II. Dingliche Rechte.

1. Über den animus possidendi. (Sechste Abhandl. S. 133—168.)

Es ist in der That auffallend, daſs, ungeachtet unsere Quellen so häufig des animus possidendi Erwähnung thun, doch nirgends in denselben sich eine genaue Bestimmung darüber findet, was denn nun eigentlich unter jenem animus poss. zu verstehen sey, was er eigentlich in sich begreife, und worauf derselbe gerichtet seyn müsse. Dieser Mangel wurde weniger gefühlt, seit v. Savigny den Begriff näher dahin angegeben hatte, daſs derselbe der Wille und die Absicht sey, eine Sache sich als Eigenthum zuzuschrei-

ben, dafs der animus possidendi identisch sey mit dem animus dominii, rem sibi habendi. — Der Verf. versucht es nun zum erstenmal (Rec. ist wenigstens ein früheres Beispiel nicht bekannt), in einer besonderen, diesem Gegenstande gewidmeten Abhandlung, diese Vorstellung als unrichtig darzustellen. Ihm erscheint diese ausschliefsliche Beziehung des animus poss. auf das Eigenthum dem Wesen des Besitzes nicht entsprechend; vielmehr ergiebt sich demselben der Begriff, „dafs darunter der durch die körperliche Innehabung einer Sache irgend ein rechtliches Verhältnifs des Besitzenden zur Sache selbst beabsichtigende Wille zu verstehen sey.“ Wie die Detention das allgemeine Verhältnifs der Gewalt über die Sache ist, so sey der damit in Verbindung tretende Wille ebenfalls kein bestimmter; er müsse vielmehr in der Absicht bestehen, die Sache zu dem Zwecke irgend eines rechtlichen Verhältnisses zu derselben zu besitzen, welches rechtliche Verhältnifs jedes beliebige, überhaupt in dem Kreise der für einen Staatsbürger denkbaren rechtlichen Befugnisse liegende seyn kann. Und damit ist dann zugleich über allen s. g. abgeleiteten Besitz das Verdammungsurtheil gesprochen, denn dieser fällt nach dem vom Verf. aufgestellten Begriff mit in das Bereich des eigentlichen, ursprünglichen Besitzes, wie aus dem Bisherigen leicht entnommen werden kann. — Gerade diefs würde nun freilich ein Vorzug der Theorie unseres Verfs. seyn, indem wir auf diese Weise eines Rechtsinstitutes wieder entledigt würden, dessen in den Quellen mit keiner Sylbe Erwähnung geschehen, und welches vielmehr ein reines Er-

zeugnifs der Doctrin zu nennen ist; allein leider stellt sich auf der anderen Seite wieder der Begriff des Verfs. als zu allgemein dar, indem dann auch Verhältnisse darunter erscheinen, denen dennoch ein juristischer Besitz in unseren Quellen nicht zugeschrieben worden ist, und bey denen ausdrücklich nur von Detention die Rede ist. Bey dem Usufructuar, dem Inhaber des vans, dem Superficiar u. s. w. müfsten wir dann ebenfalls animus poss. annehmen, und ihnen also auch juristischen Besitz zuschreiben, und gerade ihnen wird er in unseren Quellen auf das Bestimmteste abgesprochen. Mufste daher v. Savigny ausnahmsweise einen blofs auf Ausübung des von einem Anderen übertragenen erhaltenen jus possessionis gerichteten Willen dem animus domini substituiren, so wird unser Verf. ebenfalls genöthigt seyn, Ausnahmen von seiner allgemeinen Begriffsbestimmung zuzulassen. Und nehmen wir hinzu, dafs selbst in den Fällen des bisher s. g. abgeleiteten Besitzes sich die Existenz des animus domini nachweisen läfst, wie diefs erst neuerlich auf eine überzeugende Weise geschehen ist *), so scheint noch kein Grund vorhanden zu seyn, wefshalb die bisher allgemein angenommene Theorie verworfen werden müfste.

2. Über die Entschädigungspflicht bey der durch Naturkräfte bewirkten Accession. (Zehnte Abhandl. S. 240—261.)

Aus allgemeinen Gründen, und gerade daraus, dafs

*) S. v. Schröter in d. Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. II. 2 S. 233—269.

die Gesetze auf eine auffallende Weise von einer Entschädigungspflicht nur bey der künstlichen Accession sprechen, wie dieſs der Verf. namentlich bey zwey, zum Erweiſe der gegentheiligen Ansicht, benutzten Fragmenten (fr. 5. §. 3. fr. 23. §. 4. 5. D. de R. V.) auf sehr überzeugende Weise dargethan hat, geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, daſs in den Fällen einer natürlichen Accession keine Entschädigungspflicht auf Seiten des Gewinnenden eintritt.

8. Über die Regel des römischen Rechts: servitus in faciendo consistere nequit. (Erste Abhandlung. S. 1—14.)

Nicht ohne Scharfsinn sucht der Verf. jene Regel lediglich aus dem durch die Gesetze gegebenen Begriff der Servituten und des Eigenthums abzuleiten und zu begründen. Ist nämlich eine Servitut „eine einzelne, ursprünglich in dem Eigenthum, als dem Recht, über die Sache unbeschränkt zu disponiren, liegende Befugniſs, welche Befugniſs aber von dem Eigenthümer selbst aus seinem Eigenthum herausgenommen, und einem Anderen, als ein selbstständiges, von dem Eigenthume unabhängiges, Recht gegeben worden ist", so müſste offenbar, sollte auch ein Thun Gegenstand der Servitut seyn können, dieſs Recht in der Natur des Eigenthums ebenfalls enthalten seyn. Dieſs würde aber auf den ungereimten Satz führen, daſs der Eigenthümer sich selbst, in Beziehung auf seine eigene Sache zu einem Thun verpflichtet seyn müſste, denn gerade dieſs nimmt ja, als von dem Eigenthümer auf ihn übertragen, der Servitutberechtigte in Anspruch. Dieſs Recht ist also zuverlässig nicht Theil des Eigen-

thume, es kann daher um deſswillen auch nicht Gegenstand einer Servitut seyn, die eben in einem vom Eigenthume losgetrennten Stücke besteht.

III. Obligationenrecht.

1. Über die Wirkung der Nachlaſsverträge bey den sogenannten Correalobligationen. (Eilfte Abhandl. S. 262—294.)

Wir erhalten hier theils eine Untersuchung dessen, was die römischen Rechtsquellen darbieten, theils eine genauere Erklärung darüber, was etwa die spätere Zeit an den Grundsätzen des römischen Rechts geändert hat. Indem hier, was den ersten Punct betrifft, auf das von dem Verf. selbst zusammengefaſste Resultat verwiesen wird (S. 287.), soll in Beziehung auf den lezteren nur darauf aufmerksam gemacht werden, wie nach des Verfs. Meinung, in Folge der Aufhebung der feierlichen Form der Acceptilation, h. z. T. schon ein simpler Vertrag die Aufhebung des Schuldverhältnisses, entweder überhaupt, oder doch für die Person des Contrahenten bewirkt, je nachdem nämlich das pactum remissorium in rem oder in personam abgeschlossen worden war.

2. Über die Frage, ob man bey dem Gesellschaftsvertrage annehmen soll, daſs die eingeworfenen Sachen zum Eigenthum, oder nur zum Gebrauche den anderen Gesellschaftern mitgetheilt wurden. (Neunte Abhandlung. S. 227—245.)

Der Verf. glaubt in unseren Quellen die bestimmtesten Äuſserungen für den Erweis derjenigen Meinung

gefunden zu haben, wonach im Zweifel eine societas dominii und nicht eine societas usus angenommen werden müfste. Rec. mufs jedoch bekennen, dafs er noch keinesweges durch die Ausführung des Verfs. überzeugt worden ist. Nur so viel ist demselben zuzugestehen, dafs die Gegner allerdings auch mehr in den für ihre Meinung angeführten Gesetzen gesehen haben, als in Wirklichkeit durch dieselben erwiesen werden kann. Durch dasjenige Fragment, auf welches der Verf. ganz besonderen Werth gelegt hat (fr. 58. §. 1. D. pro socio), scheint jedenfalls seine Meinung nicht wohl begründet werden zu können. Sezt man die Worte: „si post collationem evenit, ut pecunia periret, quod non fieret, nisi societas coita esset, utrique perire", mit den zunächst vorhergehenden in Verbindung, so ergiebt sich leicht, wie es heifsen konnte: „utrique perire" (sc. pecuniam). Der socius hatte das Geld zu einem bestimmten Zwecke, zum Ankauf von Waaren, in die Gesellschaft gegeben (si pecuniam contulissem ad mercem emendam), daraus geht gerade für diesen Fall mit ziemlicher Bestimmtheit die Intention desselben hervor, das Geld zu einem Eigenthum der Gesellschaft zu machen. Allein den allgemeinen Grundsatz, dafs im Zweifel jedesmal für das Daseyn einer societas dominii zu vermuthen sey, kann Rec. auch durch diefs Gesetz nicht für erwiesen halten. Nehmen wir die Aussprüche unserer Quellen zusammen, so scheint sich vielmehr zu ergeben, dafs wir in jedem einzelnen Falle einzig auf die besondere Intention der contrahirenden Theile zu sehen haben. Ist diese streitig, so ist dann nichts zu vermuthen,

sondern dieselbe muſs auf die gewöhnliche Weise erwiesen, und auf diese Weise das Verhältniſs jedesmal festgestellt werden. — Wie aber der Verf. ein Verdienst in Anspruch nehmen will, die oben betrachtete Stelle zuerst bey Beurtheilung der vorliegenden Frage benuzt zu haben (S. 242. Note 23.), erscheint etwas unbegreiflich, da er sich gleich darauf mit einer von v. Glück gegebenen, nach seiner Meinung jedoch falschen, Erklärung derselben beschäftigt (Note 24.).

IV. Familienrecht.

Über die Wirkungen der culpa lata in Ansehung der Infamie, bey der Absetzung eines verdächtig gewordenen Vormundes. (Achte Abhandlung. S. 189—226.)

Während man sich bekanntlich neuerer Zeit mehr der strengeren Meinung zugekehrt hat, wonach selbst der wegen culpa lata entsezte Vormund die Strafe der Infamie erleiden soll (s. z. B. v. Weningingenheim Lehrbuch §. 64., Zimmern Rechtsgeschichte §. 252. S. 955.), sucht der Verf. in einer ziemlich weitläuftigen Abhandlung das Gegentheil als richtig darzustellen. Entscheidend scheint Rec. den von dem Verf. auf unser Verhältniſs angewendeten und auch im römischen Recht anerkannte Grundsatz zu seyn, daſs im Gebiete des Criminalrechts in dem dolus nicht zugleich der höchste Grad der culpa (lata culpa) mit inbegriffen wird, wie dieſs bekanntlich im Privatrecht der Fall ist; denn danach erhalten die vielen von der zugleich incidirenden Strafe der Infamie, bey der Ab-

setzung des Vormundes propter dolum, sprechenden Stellen ihre ausschliefsliche Deutung auf diesen; so, dafs wenn demselben culpa, negligentia, segnities u. s. w. entgegengesezt werden, darin dann auch die lata culpa enthalten ist.

V. Erbrecht.

1. Über die l. 30. D. qui testam. fac. possunt. Als Beitrag zu der Lehre von der subscriptio und superscriptio der Testamentszeugen. (Dritte Abhandl. S. 29—38.)

Durch Marini's Mittheilungen angeregt, ist bekanntlich, namentlich von v. Savigny und Spangenberg, neben der subscriptio der Testamentszeugen eine superscriptio derselben als nothwendiges Erfordernifs der Testamentserrichtung angesehen worden, und gerade in dieser neuen Entdeckung hat man zugleich die Erklärung zweier Pandectenfragmente gefunden, die von einer adnotatio und adscriptio nominis sprechen. Dagegen sucht nun unser Verf. zu zeigen, dafs namentlich in der von Paulus herrührenden l. 30. D. qui testam. fac. poss. etwas ganz Anderes enthalten sey. Danach soll das proprium chirographum auf einen besonderen, von dem Testament getrennt bestehenden, rotulus testium zu deuten seyn, in welchem jeder Zeuge bemerkt habe, „wer er sey, und wessen Testament er besiegelt habe" (quis et cujus testamentum signaverit). — Über „Wahrscheinlichkeiten" hinaus, also zur Gewifsheit, scheint man jedoch auch auf diesem Wege, nach Rec. Dafürhalten, nicht gelangt zu seyn, so sehr diese auch der Verf. erreicht

zu haben glaubt; denn, dafs nun gerade hier chirographum in dem bezeichneten Sinne zu nehmen sey, dafür ist eben nur die Annahme des Verfs., welche als sichere Grundlage um deswillen ohne Zweifel nicht betrachtet werden kann, weil das Wort „chirographum" bey den römischen Classikern ausgemacht s. w. in der Bedeutung von instrumentum, also von bereits geschriebener Urkunde, als in der Bedeutung von Handschrift, eigener Handschrift, um die Handlung des Schreibers zu bezeichnen, vorkommt; und warum sollte den Juristen diese leztere Andeutung völlig fremd geblieben, oder von ihnen nie das Wort in diesem Sinne gebraucht worden seyn? Und dabey bleibt, die angegebene Bedeutung in dem fraglichen Falle auch zugegeben, jedenfalls die andere von Ulpian herrührende Stelle *) (fr. 22. D. qui testam. fac. poss.) um so mehr unerklärt, als das Nebeneinanderbestehen der superscriptio und eines besonderen rotulus testium eben nicht als so „undenkbar" und „unmöglich" erscheint, wie es dem Verf. vorkommen will. Die Formsucht der Römer, ihre Vorsicht bey abzuschliefsenden Rechtsgeschäften, konnten wohl auch diese Häufung der Ceremonieen ihnen nicht eben als so überflüssig erscheinen lassen. Und

*) Hier ist von einem „proprium chirographum" gar nichts erwähnt, die Stelle spricht nur von „adscribere nomen", was natürlich viel eher auf ein Beischreiben des Namens auf der Aussenseite des Testaments zu beziehen ist, als auf ein Schreiben in einer besonderen Urkunde.

untersuchen wir weiter, so konnte wohl selbst ein unmittelbarer Vortheil in dem fraglichen Falle damit verbunden seyn. In der superscriptio konnte wegen des engen Raums nicht mehr enthalten seyn, als die kurze Angabe des Namens der Zeugen *); dabey konnte es daher wohl als wünschenswerth erscheinen, in einer besonderen Urkunde, dem vom Verf. s. g. rotulus testium, einige nähere Angaben über den Hergang bey der Testamentserrichtung, über die, die Personen der Zeugen näher bestimmenden Umstände zu erhalten, wodurch das Auffinden derselben, nach Verlauf vielleicht von einer geraumen Reihe von Jahren, um bey der Eröffnung des Testaments gegenwärtig zu sein, sehr erleichtert werden mußte? — Jedenfalls erscheint Rec. aber dennoch höchst bedenklich, daß wir außer der, auf die besprochene Weise, erklärten Stelle von Paulus, sonst nirgends eine Spur von diesem singulären Institut des rotulus testium bey der Testamentserrichtung entdecken können. — Darüber ist aber Rec. mit dem Verf. einverstanden, daß das neueste römische Recht eine solche superscriptio testium nicht mehr erfordert, da dasselbe (c. 21. C. de testam.) nur einer subscriptio Erwähnung thut.

2. Über die Theilung des Vermögens eines verstorbenen Bruders in maternae und paternae res, wenn die Halbbrüder zur Erbfolge gelangen. (Zweite Abhdl. S. 15—28.)

*) S. v. Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter Bd. II. S. 183. sub 2.

Die gemeine Meinung, welche in dem in der Überschrift enthaltenen Erbfall, gestützt auf c. 13. Cod. C. de legit. hered. (6, 58.) und Nov. 84. c. 2., die Sonderung der Erbmasse behauptet, so dass die consanguinei das vom Vater, die uterini dagegen das von der Mutter herrührende Vermögen erhalten sollen, wird hier, wenn auch nicht zum erstenmal *), doch gewiss auf eine höchst überzeugende Weise, bestritten. Die ganze Stütze der gegentheiligen Meinung, welche in den Worten der angeführten c. 13. „exceptis maternis rebus, in quibus, si ex eadem matre fratres vel sorores sint, eos solos vocari oportet" enthalten ist, beseitigt der Verf. dadurch, dass er zeigt, wie in dieser Stelle gar nicht einmal von dem in Frage stehenden Falle die Rede sey. Hier handelt es sich nicht um einen Collisionsfall zwischen uterini und consanguinei, sondern um ein Zusammentreffen zwischen germani und consanguinei. Von jenen konnte es eben so gut heissen: si ex eadem matre sint", und dass ihnen ein praecipuum vor den blossen Halbgeschwistern zugetheilt wurde, das rechtfertigte leicht das doppelte Band ihrer Verwandtschaft.

3. Über die Anwendbarkeit der catonianischen Regel auf Vermächtnisse einzelner Sachen. (Fünfte Abhandl. S. 103 — 132.)

Es

*) Kurz vor dem Erscheinen dieser Abhandlungen ist von Francke (Beiträge, Gött. 1828. Nr. VII.) die angeführte c. 13. fast auf gleiche Weise erklärt worden, wovon jedoch unser Verf. keine Kenntniss gehabt hat. (S. Dessen Vorrede S. V.)

Es wird hier von Neuem gegen die in der lezteren Zeit wieder öfters behauptete allgemeine Anwendbarkeit der catonianischen Regel, die von Schömann besonders, und nach ihm von Thibaut (in den späteren Ausgaben seines Pandectensystems), von Löhr und mehreren Anderen in Schutz genommene Gleichstellung der Fideicommisse und Legate durch Justinian, wonach die weniger strengen Grundsätze der ersteren auf die lezteren übertragen seyn sollen, vertheidigt, in Folge deren dann auch die nach der caton. Regel erforderliche Gültigkeit der Disposition zur Zeit ihrer Entstehung nicht vorhanden zu seyn braucht. — Rechnen wir ab, was über den Grund der caton. Regel (S. 106—112.) gesagt ist, so hat Rec. in diesem Aufsatz, im Verhältniss zu den übrigen, weniger dem Verf. Eigenthümliches entdecken können.

V.

Eranien zum deutschen Rechte mit Urkunden. Fortsetzung. Herausgegeben von Dr. N. Falck, ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität zu Kiel, Ordinarius im Spruchcollegio daselbst, Ritter des Danebrogordens und einiger gelehrten Gesellschaften Mitgliede. Zweite Lieferung. Heidelberg bei Oswald. 1826. 183 S. 8. [1 fl. 30 kr.]

Der seelige v. Dalwigk hatte, als er die Eranien eröffnete, in dem kurzen Vorworte, welches er der ersten Lieferung voranschickte, nur einige allgemeine Bemerkungen darüber gemacht, dass das Studium des deutschen Rechtes in den neuesten Zeiten

zwar sehr gefördert worden sey, dafs aber gleichwohl noch Vieles zu erforschen und zu berichtigen übrig bleibe; — dafs nun eine ausschliefslich dem deutschen Rechte gewidmete Zeitschrift den gefühlten Bedürfnissen gewifs am zweckmäfsigsten abhelfen werde, und dafs er daher in den Eranien einstweilen Beiträge zur Aufklärung dunkler und streitiger Materien liefere. — — Die vorliegende Zeitschrift war also in die Welt getreten ohne alle motivirte Darlegung des Planes. Um so nothwendiger war es, in der Vorrede zur dritten Lieferung, womit der erste Band des Journales geschlossen ist, den Zweck und Plan der Eranien mit Bestimmtheit darzulegen. Der jetzige, um das deutsche Recht so hochverdiente Herausgeber, Hr. Dr. Falck, bemerkt nun darüber der Hauptsache nach Folgendes:

Der Freiherr von Dalwigk hatte seinen Plan auf das deutsche Privatrecht beschränkt. Ob aber eine Zeitschrift der Art auf ein bedeutendes Publicum werde rechnen können und leicht im Gange zu erhalten seyn werde, dürfte zu bezweifeln seyn. Es würde schon keine kleine Schwierigkeit machen, so viele Beiträge zu bekommen, als die von Zeit zu Zeit erscheinenden Hefte erfordern. Allein ein Buch will nicht blofs geschrieben seyn; es soll auch gelesen werden, und hier mufs nun dem Herausgeber mehr, als für die Mitarbeiter, noch für die Leser bange seyn. Ist doch die Theilnahme des Publicums für einzelne deutsch-privat-rechtliche Untersuchungen und Erörterungen erst noch im Entstehen. — Diese Erwägungen haben den Hn. Herausgeber veranlafst, den ursprünglichen

Plan der Zeitschrift in Etwas zu erweitern, und die Eranien zwar nicht für das gesammte auf deutschen Quellen beruhende Recht überhaupt, doch aber (unter Ausschluſs des Processes und Criminalrechtes, für welche schon durch anderweitige Zeitschriften hinreichend gesorgt ist), auſser dem deutschen Privatrechte, auch für das Staats- und Kirchen-Recht zu bestimmen. Gewiſs wird ein Jeder, der die Sachlage etwas genauer kennt, dem Hn. Herausgeber gern beistimmen, sowohl was die Motive betrifft, wodurch er geleitet wurde, als auch was den erweiterten Plan an und für sich belangt. Nur darüber muſs Rec. sein Bedauern an den Tag legen, daſs es Hrn. F. nicht gefallen hat, auch dem Lehnrechte einige Aufmerksamkeit zu widmen; denn dieses bleibt den Eranien, wenigstens nach den Worten des Hrn. Herausgebers, fremd, da es weder zum deutschen Privatrechte, noch zum deutschen Staatsrechte gehört, sondern zwischen beiden in der Mitte liegt, wenn es gleich nach den heutigen Verhältnissen dem Privatrechte näher steht, als dem Staatsrechte. Indessen hat doch Hr. F. mit ausdrücklichen Worten nur den Proceſs und das Criminalrecht von den Eranien ausgeschlossen. Hoffentlich wird er daher lehenrechtliche Aufsätze um so weniger zurückweisen, als das Feudalrecht einestheils dem deutschen Rechte mit angehört, anderentheils aber kein einziges von den zur Zeit gangbaren Journalen sich zur Aufnahme lehenrechtlicher Abhandlungen mehr eignet, als gerade die Eranien.

In Rücksicht auf die Art der Beiträge bemerkt der Hr. Herausgeber, zuvörderst in Betreff des deut-

schen Privatrechts, dafs, ohne Urkunden und kleinere Rechtssammlungen auszuschliefsen, eigentliche Abhandlungen und Bearbeitungen einzelner Lehren in ganz vorzüglichem Grade willkommen seyen. An Materialien für das deutsche Privatrecht fehle es nämlich nicht. Zwar liefsen sie sich noch vervollständigen, und ein darauf gerichtetes Bestreben solle keineswegs getadelt werden. Allein viel wichtiger, als Vermehrung des Stoffs, halte er (Hr. F.) Versuche, der bisherigen schon vorräthigen Materialien durch tüchtige Bearbeitungen Meister zu werden; was am besten erreicht werde durch gründliche Erörterungen einzelner Lehren des germanischen Rechtes. — Wer wollte hierin Hrn. F. seine Beistimmung versagen? Man nehme nur einzelne deutschrechtliche Schriften zur Hand, und leicht wird man bey vielen inne werden, wie sehr ihre Verfasser mit dem Material zu kämpfen gehabt haben. Daher die Unbeholfenheit in der Diction, die Dunkelheit in der Darstellung. Wir sind zum klaren Bewufstseyn unserer Wissenschaft noch lange nicht gekommen; wir werden noch vom Stoff überwältigt, anstatt dafs das Material von uns beherrscht werden soll. Zuvörderst studire man den Geist des deutschen Volkes mit historischem und zugleich philosophischem Sinn; hiernächst mache man sich an das deutsche Privatrecht selbst, und befolge dabey etwa die Grundsätze, die Paulsen in seiner, das germanische Recht zum besonderen Gegenstande habenden, Abhandlung: „Über das Studium des nordischen Rechts im Allgemeinen und des dänischen Rechts insbesondere“, so trefflich entwickelt hat. Man

betrachte das deutsche Privatrecht als den wichtigsten Theil des deutschen Volkslebens, und seine Geschichte als den wichtigsten Theil der vaterländischen Culturgeschichte; behandle es also ebenfalls historisch-philosophisch, unter steter Berücksichtigung des vorausgeschickten Studiums der deutschen Nationalität überhaupt. Sicherlich werden wir alsdann, mögen wir uns auch auf die zur Zeit bekannten Materialien beschränken, weiter kommen, als wenn wir, bey fortgesezter Vermehrung des Stoffes, nicht aufhören, diesem dienstbar zu seyn. Daſs nun aber dieses Material besonders dann die Gestalt einer rudis indigestaque moles verliert, und wahre Lebendigkeit erhält, wenn Männer, wie Eichhorn, Hasse, Mittermaier, und unser treffliche Falck, deutsch-privatrechtliche Monographien oder Abhandlungen liefern, wer wollte das bezweifeln, besonders wenn ein Geist darin herrscht, wie in dem von Falck gelieferten, weiter unten zu erwähnenden Aufsatze über den Eid? — — Particularrechtliche Erörterungen, so fährt Hr. F. fort, bleiben natürlich aus dem Kreise der Eranien ausgeschlossen, sofern sie nicht die Tendenz haben, für das gemeine deutsche Privatrecht Ausbeute zu geben. Doch würde es überhaupt für die Cultur des deutschen Privatrechts nicht unersprieſslich seyn, alle neueren Rechtsquellen, etwa seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, unberücksichtigt zu lassen, und sich lediglich an die älteren Gesetze und Rechtsbücher zu halten, den einzigen Fall ausgenommen, da es historisch erweislich, oder aus anderen Gründen nothwendig anzunehmen ist, daſs Sätze und Lehren des neue-

ten Rechts einer älteren Zeit angehören, und daher den Zusammenhang zu ergänzen und Lücken auszufüllen geeignet sind. Daſs aus neueren Gesetzen und Landrechten gemeinrechtliche germanistische Grundsätze hergeleitet werden können, ist in der That ein so seltner Fall, daſs auch diese Zeitschrift wohl am besten dabey fahren würde, wenn die Einsender von Beiträgen sich nach dem angegebenen Gesichtspunct möglichst richten wollten. — Auch diese Worte muſs Rec. nach seiner vollsten Überzeugung unterschreiben. Seit dem 17ten Jahrhundert haben Philosophie und Politik auf die Particularrechte schon zu sehr eingewirkt, als daſs dasjenige, was diese enthalten, das unverfälschte Gepräge des echt deutschen Rechts an sich trüge. Sehr wahr also, daſs aus den neueren Particularrechten nur seltener auf das gemeine Recht mit Zuverlässigkeit zurückgeschlossen werden kann. Daher denn auch namentlich die vielen Irrthümer bey v. Selchow und den übrigen gleichzeitigen Germanisten, welche das ältere Recht vernachlässigten, und in einer fast ausschlieſslichen Berücksichtigung der späteren Particularrechte ihr Heil zu finden vermeinten; daher ferner die Zweifel, die so viele geistreiche Männer über die Wirklichkeit eines gemeinen deutschen Privatrechts am Ende des vorigen, und im Anfange des laufenden Jahrhunderts erhoben haben. Bey dem Allen ist doch aber Rec. auch davon überzeugt, daſs eine Berücksichtigung der neueren Rechtsquellen nicht bloſs in dem vom Hr. F. angegebenen Falle zweckmäſsig sey, sondern auch noch in einem anderen Falle. In jedem Rechte herrscht nämlich ein lebendiger Organismus. Auch das deut-

sche Privatrecht ist daher den zeitgemäſsen Änderungen unterworfen, wie Alles, was in Zeit und Raum existirt. Wird nun nachgewiesen, wie unter veränderten Verhältnissen dieses oder jenes sich nothwendig anders gestalten muſste, als früher, und können dafür noch die ausdrücklichen Worte neuerer Particularrechte angeführt werden, so wird natürlich hiedurch der Beweis der Richtigkeit des aufgestellten Satzes desto bündiger geführt. — —

Muſs nun Rec. bekennen, daſs die vom Hrn. Herausgeber über das deutsche Privatrecht gemachten Bemerkungen wie aus seiner Seele geschrieben sind, so muſs er ein gleiches Bekenntniſs auch rücksichtlich dessen ablegen, was Hr. F. über das deutsche Staats- und Kirchenrecht, und über die diese Disciplinen betreffenden Abhandlungen sagt. Die Natur der Sache bringt es mit sich (so lauten seine Worte), daſs hier das besondere Recht der einzelnen Staaten nicht in dem Grade ausgeschlossen seyn kann, wie bey dem Privatrechte. Wenn hier eine gröſsere Ausdehnung auf das Particularrecht als zweckmäſsig und angemessen gewünscht wird, so entspricht diese Ansicht ganz der Art und Weise, wie angesehene Schriftsteller und Lehrer, namentlich Eichhorn und Klüber, das Staatsrecht in den neueren Zeiten behandelt, wie schon längst die meisten Canonisten das Kirchenrecht zu behandeln gewohnt sind. Sollen wissenschaftliche Arbeiten und Vorträge ein allgemeines Bild der öffentlichen sowohl, als kirchlichen Verhältnisse und [illegible]ichtungen, wie sie jezt in Deutschland bestehen, [illegible]ren, so ist dieſs gar nicht möglich, ohne in ei-

nem gewissen Grade die Landesverfassungen und das particulare Kirchenrecht zu berücksichtigen. In so weit muſs das particulare Recht zum wenigsten mitgenommen werden, als es zur historischen Characteristik der staats- und kirchenrechtlichen Verfassung des ganzen Deutschlands dient. Doch bleibt diese Zeitschrift auf rechtswissenschaftliche Untersuchungen beschränkt. Politische Betrachtungen, so wie kirchliche und religiöse Polemik bleiben davon ausgeschlossen. —

Seine Vorrede schlieſst Hr. F. mit Folgendem: Am Schlusse jedes Bandes hoffe ich eine kurze Übersicht der für die Fächer, denen die Eranien bestimmt sind, erschienenen neuen Schriften geben zu können. Da es sich wegen mehrerer Umstände nicht hat thun lassen, mit einer solchen Übersicht diesen Band zu schlieſsen, so wird die literarische Übersicht am Schlusse des nächsten Bandes das Jahr 1825, in welchem das erste Heft erschien, zum Anfangspuncte wählen.

Und hiermit verbindet nun Rec. seinen herzlichen Wunsch, daſs dieser nächste Band in den einzelnen Lieferungen bald und eher erscheinen möge, als die Hefte des vorliegenden Bandes einander gefolgt sind. Eine dem deutschen Rechte gewidmete Zeitschrift gehört zu den dringendsten Bedürfnissen. Daſs die Eranien ihren ungestörten Fortgang behalten, muſs wahrlich jeder Freund des deutschen Rechts sehnlichst wünschen. Hoffentlich werden daher die geachteten Gelehrten, welche Hrn. F. ihre thätige Theilnahme bereits zugesagt haben, nicht unterlassen, den würdigen Herausgeber mit gediegenen Beiträgen zu unterstützen, und mögen immer Mehrere sich bereit finden

in ähnlicher Weise dazu mitzuwirken. Was aber das grössere Publicum betrifft, so hofft Rec. das Interesse desselben durch Vorstehendes von Neuem für ein Werk rege gemacht zu haben, welches für jeden wissenschaftlich gebildeten Juristen von höchstem Gewichte seyn muss.

Was hiernächst die Anzeige der einzelnen, im ersten Bande der Eranien enthaltenen Aufsätze betrifft, so bezieht sich Rec. rücksichtlich dessen, was in der ersten Lieferung mitgetheilt wird, auf die Beurtheilung, welche er in diesen Jahrbüchern (Bd. II. S. 139 ff.) früher bereits gegeben hat. In der zweiten Lieferung finden sich folgende Stücke: V. Über eine Handschrift des Schwabenspiegels, mit einigen Bemerkungen über die Frage: Lassen sich mehrere Originalhandschriften derselben (doch wohl desselben, d. h. des Schwabenspiegels) annehmen, von Dr. J. G. Finsler in Zürich. — VI. Halsgerichtsordnung Kaiser Maximilians I. für die Stadt Radolphzell; ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts in Deutschland. Aus der Originalurkunde vom Jahre 1506, herausgegeben und mit Erläuterungen und Bemerkungen versehen von K. Walchner, Oberamtmann. — VII. Bemerkungen über den Eid. (Vom Herausgeber). — VIII. Rechtsfall, den Beweis durch Handelsbücher betreffend. (Vom Herausgeber). — IX. Über altnordisches Armenrecht, von Dr. A. L. J. Michelsen in Kopenhagen. — Welche Abhandlungen die dritte Lieferung enthalte, davon späterhin.

Rec. wendet sich nunmehr zu dem finsler'schen Aufsatze, den Schwabenspiegel betreffend. — Er-

wäge man, mit welchem Eifer das während des 16ten und 17ten Jahrhunderts so sehr vernachlässigte und hintangesezte deutsche Recht seit dem 18ten Jahrhundert von Männern betrieben wurde, die wie Heineccius, Grupen, Senckenberg, Dreyer und Anderen bey allen ihren Untersuchungen stets auf die Quellen zurückgiengen, und besonders durch Bearbeitung der deutschen Rechtsgeschichte den Dank der Nachwelt sich verdient haben; so muſs es in der That zum Höchsten auffallen, daſs für den Text gerade der wichtigsten Quellen des mittleren deutschen Rechts beinahe noch gar nichts gethan ist. „Fast ein volles Jahrhundert, schreibt Hr. Finsler, ist verstrichen, seit Gärtner seinen Sachsenspiegel herausgab; sechs Decennien, seit die lahr'sche Ausgabe des schwäbischen Land- und Lehnrechtes erschien. Beide Ausgaben sind bis jezt (Hr. F. schrieb dieſs 1826 nieder; Homeyer's Ausgabe des Sachsenspiegels ist bekanntlich erst 1827 herausgekommen) die neuesten geblieben, und doch wie viel lassen beide zu wünschen nicht übrig! Freilich wurde dieser Mangel schon öfters empfunden, und mehrere Gelehrte giengen damit um, ihm abzuhelfen; allein immer übereilte sie der Tod vor Vollendung des Werks.“ — Dagegen bieten sich nun aber jezt bessere Aussichten dar; es braucht nur an Homeyer und Nietzsche erinnert zu werden, und was namentlich den lezteren betrifft, so beabsichtiget er eine kritische Gesammt-Ausgabe der Rechtsquellen des Mittelalters, worin der Sachsen- und Schwabenspiegel die Hauptstücke ausmachen werden. Sehr erwünscht muſs es daher gerade jezt seyn, wenn Hr. Finsler in dem

vorliegenden Aufsatze eine genaue Beschreibung einer zu Zürich befindlichen Handschrift des schwäbischen Land- und Lehn-Rechts mittheilt, die nach dem Dafürhalten des Hrn. Verfs. zu den ältesten und vorzüglichsten gehört, und ihm in jeder Hinsicht wichtig genug scheint, bey einer künftigen Ausgabe des Schwabenspiegels berücksichtigt zu werden.

Die Beschreibung selbst liefert Hr. F. unter folgenden Rubriken; er handelt nämlich I. von dem Äussern des Manuscriptes (S. 38—46.). II. Von dem Inhalte desselben (S. 46—52.). III. Von dem Alter und Vaterlande der Handschrift (S. 52—56.). IV. Zum Schluss werden aus dem Codex noch einige Varianten und Capitel des Landrechts mitgetheilt (S. 56—66.).

Von dem, was Hr. F. über das Äussere des Codex beibringt, möge Folgendes auszugsweise hier seinen Platz finden. — Die Handschrift besteht aus 106 Pergament-Blättern in klein Folio, von denen jedes Blatt den Text des Rechtsbuches in zwey Spalten enthält. Die einzelnen Lagen, woraus das Manuscript besteht, sind numerirt; eben so die einzelnen Blätter und Spalten, die Blätter sogar doppelt, nämlich mit römischen und arabischen Ziffern. Die arabischen rühren indess wahrscheinlich erst aus dem 15ten Jahrhundert her. Auch die Zählung der Spalten ist von einem späteren Besitzer des Manuscriptes. Die Schrift, von welcher bey S. 41. ein Fac simile beigefügt worden, gleicht der des berliner Codex vom Sachsenspiegel. Von Interpunctionen kommt bloss das Punctum vor; dieses aber sehr häufig. Öfters finden sich beim Beginnen einer neuen Gedankenreihe Zeichen, die die

Stelle unseres ß, vertreten. Abkürzungen sind häufig, jedoch überall leichtverständlich. Was endlich die Rechtschreibung und Mundart betrifft, so stellt der Hr. Verf. einige, in der That sehr interessante, Vergleichungen des zürcher Manuscriptes mit dem Codex ambrasianus und krafftianus an, welche für die Beantwortung der Frage: wo und wann die Handschrift entstanden sey, wichtig werden.

Anlangend demnächst den Inhalt des Manuscriptes, so findet sich in der Handschrift außer dem Schwabenspiegel noch eine Reihe altdeutscher Gedichte von Zweter, Kolmak (?) und Walther (v. d. Vogelweide). — Das Landrecht des Rechtsbuches beginnt auf der ersten Seite des Codex ohne irgend eine Überschrift mit der Einleitung: Herre Got himelischer vater, und reicht bis zur zweiten Spalte der ersten Seite des 77sten Blattes, woselbst unmittelbar hinter dem lezten Worte des Landrechts die Rubrik des Lehnrechts: Daz lehn recht buch, folgt. Dieses Lehnrechtsbuch endigt in der Mitte der ersten Spalte des 106ten Blattes mit: Explicit etc. — Das Landrecht enthält, mit Einschluſs der Proömien und Epilogen, 364, das Lehnrecht 155, in der Handschrift unterschiedene, jedoch nicht numerirte Capitel. — Vergleicht man den Codex mit anderen Manuscripten, so findet sich, daſs er zu den reichhältigsten gehört; er enthält z. B. im Landrechte 33 Capitel mehr, als der ambrasianische Codex, und 36 mehr, als der Cod. krafftianus, im Lehnrechte aber 5 mehr, als der ersteren; wogegen ihm aus der krafftischen Handschrift 27, aus der ambrasianischen jedoch nur 2 Capitel abgehen.

Übrigens liefert das Manuscript 4 Capitel, die in der lahr'schen Ausgabe ganz fehlen.

Geschrieben ist die Handschrift entweder am Ende des 13ten, oder im Anfange des 14ten Jahrhunderts. Für diese Zeit erklärt sich Hr. F., vorzüglich der Schrift und Sprache wegen. Auch setzte sie schon früher in dieselbe Zeit der gelehrte Joh. Heinr. Schinz, der ehemalige Besitzer des Manuscriptes. — Als das Vaterland giebt Hr. F. die oberrheinischen Länder an, Schwaben oder die Schweiz; er stüzt sich hierbey ebenfalls auf die Sprache, worin der Codex geschrieben ist.

Den Schluſs der Abhandlung macht, wie schon bemerkt ist, eine Variantensammlung und ein Abdruck mehrerer Capitel des Landrechts. Es sind dieſs diejenigen, welche dem Obigen zu Folge bey Lahr fehlen.

So wichtig die fiasler'sche Beschreibung unseres Manuscriptes für den gelehrten Juristen, und insbesondere für künftige Herausgeber des Schwabenspiegels wird, so ist wenigstens für das gröſsere Publicum doch dasjenige fast noch bedeutsamer, womit der Aufsatz beginnt. Es bezieht sich solches auf die Frage, wie das Rechtsbuch, welches wir gegenwärtig den Schwabenspiegel nennen, entstanden sey? — Bekanntlich betrachtet ein Theil der Germanisten dieses Werk als eine, in den Text des Sachsenspiegels aufgenommenen, Glosse, welche aus verschiedener Zeit und von verschiedenen Verfassern herrühre; jede eigenthümliche Recension des Schwabenspiegels habe eigentlich einen besonderen Verfasser. Dagegen behaupten An-

dere, der Schwabenspiegel stütze sich zwar auf den Sachsenspiegel, allein dennoch sey er ein selbstständiges Rechtsbuch, und die Verschiedenheit der Handschriften rühre bloss von dem Gebrauche der Urheber der einzelnen Manuscripte her, die vorgefundenen Rechtssätze ihrer Zeit anzupassen. — Welche von beiden Meinungen verdient nun wohl den Vorzug? Diese Frage hatte Rec. sich schon früher einmal aufgeworfen, und mit Beziehung hierauf zwar nicht Handschriften (denn solche standen ihm nicht zu Gebote), wohl aber mehrere Ausgaben verglichen, von denen wenigstens einige sich als unmittelbare Abdrücke von Manuscripten darstellen. — Die Reihenfolge der Capitel war nun in den verschiedenen Exemplaren freilich sehr abweichend; allein diese Verschiedenheit bezog sich doch ordentlicher Weise nicht auf die Stellung der einzelnen Capitel gegen einander, sondern auf ganze Massen von Texten. Eine zweite Abweichung betraf den Umfang des Materials; doch war die grössere oder geringere materielle Vollständigkeit der einzelnen Exemplare im Vergleich zu dem, was in allen gleichmässig vorgefunden wurde, wirklich ziemlich unbedeutend. Dagegen war die Behandlungsart des Stoffes überall dieselbe. — Gestüzt nun auf diese Wahrnehmungen glaubte Rec. sich eher für die zweite, als für die erste der beiden vorher angeführten Meinungen erklären zu müssen; denn von den bemerkten Abweichungen sowohl bey der Materienfolge, als bey der materiellen Vollständigkeit liess sich sehr wohl annehmen, dass sie durch zufällige Umstände begründet seyen, namentlich

durch Verwirrung der einzelnen Lagen beim Einbande der Manuscripte (wovon ja der florentiner Pandectencodex ein allbekanntes Beispiel liefert), und durch die Individualität derer, welche die einzelnen Abschriften besorgten oder besorgen liefsen. Wie grofs war daher das Interesse des Rec. bey der Lectüre des vorliegenden Aufsatzes, als er im lezteren mit gründlicher Gelehrsamkeit und scharfsinnigen Combinationen, unter Vergleichung einer Reihe von Handschriften und Ausgaben, die von ihm für die richtigere gehaltene Ansicht siegreich vertheidigt fand! Das Nähere mufs in dem Aufsatze selbst (S. 6 ff.) nachgelesen werden. Gleiches gilt von der Beantwortung einiger anderen Fragen, namentlich von der S. 31 ff. aufgeworfenen, und in nähere Erwägung gezogene Frage: Was mochte wohl ursprünglich zum Schwabenspiegel gehört haben, und was ist hingegen späterer Zusatz? — — Indem Rec. hiermit seine Beurtheilung der Abhandlung schliefst, kann er nicht umhin, den Wunsch auszudrücken, dafs Hr. Finsler die Eranien noch mit anderen, in gleichem Geiste geschriebenen Aufsätzen beschenken möge.

Was den, unter der nächst folgenden Nummer der Zeitschrift enthaltenen, Abdruck der Halsgerichtsordnung Maximilians I. für die Stadt Radolphzell von 1506 betrifft, so hat er natürlich für den Criminalisten hohe Bedeutung; ob aber auch für den Germanisten, für den die Eranien doch bestimmt sind, ist eine andere Frage. Jedenfalls scheint dem Rec. die Aufnahme dieses Stücks unzweckmäfsig. Dieser Tadel trifft jedoch nicht den gegenwärtigen Hrn.

Herausgeber, sondern noch dem seeligen v. Dalwigk, in dessen Nachlaſs jene Ordnung sich für das zweite Heft des Journales bereits vorfand. Vorausgeschickt ist übrigens dem Abdruck eine Einleitung, die laut ihrer Überschrift handeln soll: Von der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in den Städten, und der peinlichen Gerichtsbarkeit insbesondere, während des Mittelalters. — Daſs dieses Thema von dem Hr. Walchner nichts weniger als erschöpft worden ist, muſs Jedem gleich bey dem ersten Anblick einleuchten. Es wäre besser gewesen, wenn der Hr. Verf. seine Bemerkungen ungedruckt gelassen hätte; wirklich ist er zu einer klaren Anschauung dessen, was er eigentlich darstellen wollte, auch nicht auf das Entfernteste gelangt, und höchstens darf man behaupten, daſs er Materialien für sein Thema gesammelt habe. Bey dem Allen stöſst man auf die ärgsten Irrthümer. So z. B. heiſst es S. 69.: Aus dem Kaiserrecht und Sachsenspiegel sey der Schwabenspiegel zusammengetragen worden. Wie in aller Welt kann der Schwabenspiegel, als das ältere Rechtsbuch, sich neben dem Sachsenspiegel auch auf das Kaiserrecht stützen, welches jünger ist? Gerade das umgekehrte Verhältniſs findet Statt; das Kaiserrecht ist eine freie Überarbeitung des Schwabenspiegels. — Wie muſs man ferner erstaunen, wenn es S. 79. heiſst: „Das Kaiserrecht, der Sachsen- und Schwabenspiegel seyen Compilationen aus dem canonischen, römischen und Provinzial-Recht.“ Wer eine Darstellung der Gerichtsverfassung des Mittelalters versucht, sollte doch billig wissen, daſs, abgesehen von einigen sehr

sehr wenigen Stellen, der Sachsenspiegel echt deutsches Recht enthält. — Doch genug hiervon.

Desto angenehmer werden Jedem die Bemerkungen seyn, die in der siebenten Abhandlung Hr. Falck giebt über den Begriff des Eides. Schon der blosse Name des Hrn. Verfs. lässt eine befriedigende Erörterung erwarten, welche historisch, dogmatisch und philosophisch zugleich ist. Und wirklich wird auch Niemand in seinen Erwartungen getäuscht werden. — „Wenn uralte Gebräuche (so beginnt Hr. F. seine Bemerkungen), ungeachtet der Veränderungen, die in den Ansichten und dem Gedankensysteme der Menschen vorgegangen sind, unverändert beibehalten worden, so tritt als unvermeidliche Folge eine gewisse Accommodation ein, wodurch die aus der Vorzeit hergebrachten Gebräuche mit den herrschenden Vorstellungen der Gegenwart in Einklang gebracht werden sollen. So ist es auch in manchem Betrachte schon mit dem Eide gegangen.“ Hiervon ausgehend, glaubt nun der Hr. Verf. mit Recht, historisch zu Werke gehen zu müssen. Er unterscheidet sich dadurch von den meisten Schriftstellern, welche in den neueren Zeiten über den Eid geschrieben haben. Diese suchen nämlich vom Eide einen Begriff aufzustellen, der mit richtigen Religionserkenntnissen übereinstimmen soll, und beschäftigen sich demnach mehr mit einer Kritik der althergebracten Vorstellungen vom Eide, als mit einer genauen Entwickelung dieses Begriffs selbst. Ihre Bemerkungen haben daher weniger eine juristische als vielmehr eine politische, für den Gesetzgeber zu beachtende Bedeutsamkeit; ähnlich so manchen ande-

ren, vornämlich in das Gebiet des Criminalisten einschlagenden, Darstellungen. Ein sehr merkwürdiges Beispiel liefert namentlich der von manchen Neueren aufgestellte Begriff der Gotteslästerung. Auf diese Weise verfährt also Hr. F. nicht. Er hält vielmehr den jurisischen Gesichtspunct fest, und beschränkt seine Notizen auf eine Entwickelung des Begriffes vom Eide, wie das wirklich practische Recht ihn aus der Vorzeit her ererbt hat. — Zuvörderst macht er nun darauf aufmerksam, daſs die schon bey Cicero vorkommende Definition: der Eid sey eine affirmatio religiosa, zwar der Hauptsache nach richtig, allein gleichwohl unvollständig sey. Überall würden nämlich regelmäſsig feierliche Gebräuche mit der Erklärung und Versicherung des Schwörenden als etwas Wesentliches verbunden, wovon nur die schriftlichen Eidesleistungen eine Ausnahme machten, die jedoch den Begriff des Eides nicht bestimmen dürfe. Bey der Definition des Eides könne daher die mit der Erklärung verbundene körperliche Handlung nicht auſser Acht gelassen werden. Betrachte man diese Handlung etwas näher, so finde sich zwar bald und leicht, daſs sie eine symbolische sey, wodurch der in der Schwörungsformel enthaltene Gedanke zur sinnlichen Anschauung gebracht werden solle; allein nicht so leicht sey die Beantwortung der Frage, wie die Entstehung des Eides und seine Einführung in die gerichtliche Praxis zu erklären sey; ein Punct, bey dessen näherer Beleuchtung gerade auf jenes Symbolische Rücksicht genommen werden müsse. Mehrere seyen nun freilich der Meinung gewesen, daſs der Eid durch die Trüg-

lichkeit gewöhnlicher Versicherungen sein Daseyn erhalten habe. In der That lasse sich auch einiges Scheinbare für diese Erklärung anführen, Allein an einem historischen Grunde fehle es doch dabey gänzlich, indem Alles, worauf man sich berufe, in einer Reihe bloſs psychologischer Bemerkungen bestehe. Eine Erklärung, die sich mehr an geschichtliche Thatsachen schlieſse, verdiene daher den Vorzug. Insofern aber sey zunächst und vorzugsweise das Symbolische des Eides in's Auge zu fassen; was sodann den Verf. auf treffliche, höchst interessante Bemerkungen über das Wesen der Symbolik und deren tief begründeten Zusammenhang mit der menschlichen Natur leitet. Das Resultat davon ist, daſs die Symbole sämmtlich in einer wahren Empfindung oder in einem wirklichen Gedanken ihre erste Quelle haben, und daſs sie immer auch die Bestimmung behalten, als Zeichen der Empfindung und des Gedankens zu gelten, Empfindungen und Gedanken anschaulich zu versinnlichen. Wenn hiernach die symbolischen Handlungen Erzeugnisse eines lebhaften Gefühls und gleichsam Ausbrüche der Begeisterung sind, so müssen die darin ausgedrückten oder damit verbundenen Erklärungen Glauben verdienen, und die Handlungen selbst eine überzeugende Kraft haben, zumal wenn auſserdem noch ein besonderer Grund für die Wahrhaftigkeit der Äuſserungen in religiösen Ideen enthalten wäre, wie dieſs allerdings beim Eide der Fall ist. — Rec. muſs gestehen, daſs für ihn diese Ansichten eben so neu und überraschend, als überzeugend waren; doch fällt damit nach seinem Dafürhalten die Meinung derer, gegen die Hr. F. sich

erklärt, noch nicht zusammen. Wie vielmehr Rec. glaubt, unterstützen sich beide gegenseitig, so dafs einerseits die Trüglichkeit gewöhnlicher Versicherungen, und andererseits das Überzeugende des Symbolischen dem Eide jene besondere Bedeutung gegeben, die er für die Rechtspraxis hat. — — Allein nicht blofs in seinem allgemeinen Zusammenhange mit dem Symbolischen überhaupt ist der Eid zu betrachten, sondern es mufs auch die demselben zum Grunde liegende eigenthümliche Idee noch besonders hervorgehoben werden. Diese ist nun nichts anderes, als eine Herabrufung göttlicher Strafen, eine Execration. Der Eid erscheint allenthalben als eine bedingte Verwünschung. Bey einigen Schwörungsformeln liegt diefs zwar etwas versteckter (was durch Beispiele erläutert wird), allein bey anderen ist es desto klarer, indem auf den Fall eines Meineides der Schwörende mit ausdrücklichen Worten darin entweder sich oder Andere dem Verderben weiht. Immer ist die Beziehung auf Gott, auf den Verlust göttlicher Wohlthaten und auf das Eintreten göttlicher Strafen diejenige Idee, welche das Wesen des Eides ausmachte, entweder direct, oder doch zum wenigsten indirect. Manche nehmen zwar an, dafs, mindestens nach römischen Vorstellungen und Begriffen, ein Eid nicht blofs bey der Gottheit, sondern auch bey jedem heiligen und ehrwürdigen Gegenstande geleistet werden könne. Doch hiergegen erklärt sich Hr. F. auf das Bestimmteste. Wie er es z. B. bey dem Schwure per genium principis sehr scharfsinnig nachweiset, ist in diesem Fall der Kaiser nicht Gegenstand der Anrufung, sondern Gegenstand der

Verwünschung. Gegenstand der Anrufung ist und bleibt immer die Gottheit. Wenn übrigens in vielen Eidesformularen entweder nur die Anrufung, oder nur die Verwünschung enthalten ist, so darf man sich dadurch nicht irre machen lassen, sondern muſs das Fehlende subintelligiren und aus den über den Eid geltenden Vorstellungen ergänzen. Bloſse Schwüre und Betheuerungen, selbst die der Menoniten, sind von den eigentlichen Eiden zu unterscheiden, mögen sie immerhin die Stelle der Eide vertreten. — — So weit die Bemerkungen des Hrn. Verfs., deren Lectüre dem Rec. Belehrung und groſses Vergnügen gewährt hat.

Auch die hierauf folgende Abhandlung ist von Hrn. Falck. Es wird darin nachstehender Rechtsfall, den Beweis der Handelsbücher betreffend, näher erörtert. — Das Handelshaus J. S. und Comp. klagte wider H. F. Bs. Wittwe wegen 1000 rthlrn., welche nach dem Anführen der Kläger am 29sten July 1803 von einem anderen Kaufmann C. F. S. (dessen Fallitmasse sie, beiläufig bemerkt, übernommen hatten), ihnen auf der Beklagten Mann und Erblasser überwiesen seyn sollten. Zum Behuf des Beweises producirten sie ein Contocourant von C. F. S. d. d. 31. Decbr. 1803, worin dem damaligen H. F. B. folgender Posten in's Credit geschrieben worden: 1803. July 29. Cassa an J. S. und Comp. übertragen 1000 rthlr. — In der Vernehmlassung stellte die Beklagte die angebliche Übertragung nicht gerade in Abrede, behauptete jedoch, daſs die Summe entweder baar bezahlt oder sonst mit den Klägern abgemacht sey, wie sich

daraus ergeben sollte, daſs, als sie nach dem Tode ihres Mannes den Klägern ihren berechneten Saldo baar ausgezahlt, und eine Generalquittung verlangt habe, diese die Ertheilung einer Quittung für überflüssig erklärt hätten. — Hiergegen replicirten die Kläger, daſs die eingeklagten 1000 rthlr. in der übergebenen Rechnung nicht enthalten gewesen, und läugneten zugleich die behauptete Bezahlung derselben. Zugleich übergaben sie aus ihren Handlungsbüchern einen Extract zum Beweis, daſs der quästionirte Posten in demselben nicht vorkomme. — In ihrer Duplik machte demnächst die Beklagte bemerklich, wie in dem zugleich producirten Contocourant des C. F. S. der eingeklagte Posten nicht als ein überwiesener, sondern als ein baar bezahlter aufgeführt sey; ferner brachte sie die zwischen ihr und den Klägern gewechselten Briefe über die lezte Zahlung bey, und berief sich endlich auf mehrere producirte Rechnungen über besondere, in den extrahirten Contocourants nicht vorkommende Posten, um daraus den Schluſs herzuleiten, daſs aus dem Stillschweigen der Bücher über die Zahlung der 1000 rthlr. nichts gefolgert werden dürfe. — — In dem nach geschehener Actenversendung erfolgten Erkenntniſs wurden nun die Kläger mit ihrer Klage abgewiesen, jedoch unter dem Vorbehalte, besser als geschehen zu beweisen, daſs sie die eingeklagten 1000 rthlr. von dem verstorbenen B. zu fordern gehabt, wie auch, daſs diese Summe mittlerweile nicht bezahlt oder auf andere Art vergütet worden. — Die Entscheidungsgründe sind der Hauptsache nach diese. Da die Kläger in ihrem Briefe an die Beklagte die Rechnun-

gen der Lezteren bezahlt erhalten zu haben bekennen, und die verlangte Generalquittung für überflüssig erklären, diese Erklärung aber die Stelle einer Generalquittung vertritt, so ist, — wenn sie dennoch eine Forderung von 1000 rthlrn. gegen die Beklagte zu haben behaupten, indem obige Erklärung sich auf besagte Post, weil diese ihnen erst späterhin nach Übernahme der Fallitenmasse des C. F. S. aus den Handelsbüchern dieses Lezteren bekannt geworden sey, nicht beziehe, — die Generalquittung irriger Weise ertheilt worden, und mithin die angestellte Klage, weil sie auf Geltendmachung irrthümlich und indebite erlassener Forderungen gerichtet ist, eine wahre Condictio indebiti. Daher hat nun so, wie geschehen, erkannt werden müssen, und die Kläger werden sonach ein günstiges Resultat ihrer Intention erst dann zu erwarten haben, wenn sie im Stande gewesen sind, den Grund ihrer Klage gehörig zu erweisen. Wirklich haben nun zwar die Kläger einen solchen Beweis vorläufig zu führen bereits unternommen, indem sie zum Beweis der Forderungen sich auf die Rechnungen und Bücher des C. F. S. berufen, und zugleich einen vollständigen Extract aus ihren eigenen Handlungsbüchern beigebracht haben, um die noch nicht erfolgte Bezahlung der ihnen angeblich überwiesenen Schuldpost darzuthun. Allein die Thatsache der geschehenen Assignation an sich ist durch die beigebrachten Urkunden zur Genüge um so weniger erwiesen, als zwar in dem klägerischer Seits producirten Contocourant des C. F. S., nicht aber in dem von der Beklagten übergebenen Contocourant das Wort: übertragen, steht; wozu

ohnehin noch einige andere Gründe kommen, welche eher gegen, als für die Kläger sprechen.

Betrachtet man die Darstellung dieses Rechtsfalles, wie sie dem Vorstehenden zufolge in der neunten Abhandlung gegeben ist, so dürfte es allerdings wohl zu bezweifeln seyn, ob das Ganze Merkwürdiges genug mit sich führe, um zu einer Mittheilung in den Eranien sich zu eignen. Hr. F. hat es daher für nöthig gefunden, in den, hinter der Einleitung zur dritten Lieferung befindlichen Zusätzen ein Paar erläuternde Worte noch hinzuzufügen, wodurch die Mittheilung des Rechtsfalles allerdings gerechtfertiget wird. — Die ganze Entscheidung (so bemerkt der Hr. Verf.) beruht auf zwey Sätzen, die ich in den Schriften und Abhandlungen über die Beweiskraft der Handelsbücher nirgends erörtert gefunden habe. Der erste betrifft die Frage, ob auch ein Dritter, der als Singularsuccessor eine Handlung übernommen hat, sich ebenfalls der diese fremde Handlung betreffenden Bücher zum Beweise bedienen könne; der zweite die Frage, welche Folien in einem gegebenen Fall zum Beweise gebraucht werden müssen. Der erste Punct ist indessen nicht ausgeführt worden, weil er unter den Partheien eingeräumt und zugestanden war. Anders mit dem zweiten Puncte, welcher zulezt der ganzen Entscheidung zum Grunde liegt. Die Partheien hatten sich nämlich solcher Folien bedient, die nach der Lage der Sache zum Beweise gar nicht dienlich waren.

Die Schlufsabhandlung der zweiten Lieferung hat endlich, wie schon bemerkt ist, das altnordische Armenwesen zu ihrem Gegenstande. Ihr Ver-

fasser, Hr. Dr. Michelsen, fängt seine Darstellung mit einigen allerdings treffenden Bemerkungen darüber an, daſs man das Mittelalter nur zu oft falsch beurtheile, und sich als eine Zeit denke, in welcher keine Rechtsordnung geherrscht habe. Dieſs sey irrig, wie sich ganz besonders aus den polizeilichen Instituten jener Periode ergebe. Hr. M. hat daher den löblichen Entschluſs gefaſst, einige der Polizey angehörende Institute, wie sie in den Rechtssammlungen des Mittelalters geordnet sind, in den Eranien mit wenigen, aber möglichst characteristischen Zügen zu schildern, und giebt nun gegenwärtig eine kurze Darstellung des altnordischen Armenwesens, welcher er einleitungsweise Mehreres über das ehemalige Armenwesen im südlichen und westlichen Europa vorausschickt. — Daſs in diesen Gegenden unseres Welttheils das Armenwesen während des Mittelalters ein kirchliches Institut war, ist bekannt, und wird von dem Hrn. Verf. genauer nachgewiesen. Dagegen nahmen die nordischen Anstalten zur Versorgung der Hilfsbedürftigen einen kirchlichen und hierarchischen Character nicht an; der weltliche Arm blieb vielmehr der eigentlich wirksame, wiewohl das Christenthum auch im Norden auf die Armenpflege den entschiedensten Einfluſs gehabt hat. An diese vorläufigen Bemerkungen schlieſst sich demnächst zuvörderst die Darlegung des isländischen Armenwesens an, wobey Hr. M. vorzugsweise die sogenannte Graugans berücksichtigt; ein Rechtsbuch aus den ersten Decennien des zwölften Jahrhunderts, welches mit Ausnahme einzelner Bruchstücke bisher ungedruckt geblieben ist, wenn gleich es nach der einstimmigen

Versicherung der nordischen Rechtshistoriker zu den wichtigsten Rechtsquellen gehört, und, wie Hr. M. behauptet, hinsichtlich der inneren Ordnung und eigentlichen Ausbildung des Rechtsbegriffes vielleicht über allen Rechtsbüchern des ganzen Mittelalters, und namentlich über dem Sachsenspiegel steht. Beiläufig bemerkt, ist man jezt mit einer Ausgabe der Graugans beschäftigt, und zu der Zeit, wo Hr. M. seinen Aufsatz schrieb, hatte ein Drittel des Textes aus der lateinischen Übersetzung bereits die Presse verlassen. Was die Graugans enthält, findet sich zwar in dem zweiten isländischen Volksgesetze wieder, in dem sogenannten Jonsbuche von 1280; jedoch ist dieses weniger ausführlich und bestimmt. — Wenden wir uns nach diesen Zwischenbemerkungen zum Thema der Abhandlung zurück, so finden wir zuvörderst, daſs nach dem Rechte der Graugans dem landstreicherischen Betteln und müssigen Umhergehen von Arbeitsfähigen mit groſser Strenge vorgebeugt ist. Jeder nicht ansässige Bewohner des Landes soll binnen einer gewissen Frist sich eine bleibende Stätte bereiten, und zu einem Gerichte bindend bekennen; sonst wird er mit einer Buſse gestraft. Bettelte er aber, oder war er eigentlicher Landstreicher, so konnte er von Jedem angeklagt werden, und wurde, wenn er gesund und rüstig war, als der ungesetzlichen Betteley überführt, friedlos und somit landesflüchtig. Niemand durfte ihm Speise oder Obdach reichen, oder sich sonst seiner annehmen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, ebenfalls friedlos zu werden. Dem Landstreicher konnte Alles, was er bey sich führte, ungestraft abgenommen werden; er war unfä-

hig, etwas zu erben, kurz rechtslos, im grammatischen Sinne dieses Wortes. — —. Wer hingegen arbeitsunfähig war, mufste von seinen Anverwandten alimentirt werden, und zwar unter Beobachtung der Ordnung, wornach sich die gröfsere oder geringere Berechtigung zur Entgegennahme der Erbschaft bestimmte. In Ermangelung von Anverwandten waren die Hauseigenthümer der Gemeinde nach einer bestimmten Reihenfolge zur Alimentation verpflichtet. Über diefs Alles führten die Ortsvorsteher die Aufsicht, deren Hauptgeschäft gerade die Sorge für die Armen und Handhabung der Armenpolizey war; doch trat dabey auch die ganze Gemeinde wirksam in's Mittel, indem in den Gemeindeversammlungen, denen jeder volljährige und freie Einsasse beiwohnen mufste, besonders die Armenangelegenheiten zur Sprache und Entscheidung kamen. — Die hier im Auszuge mitgetheilten Notizen sind von Hrn. M. in einem ziemlich in's Detail gehenden Vortrage, unter fortwährender Verweisung auf die Quellen, dem Publicum vorgelegt worden, und es wird Jedem, der sich einigermaafsen für germanische Antiquiten interessirt, von höchstem Interesse seyn, in der Abhandlung selbst, auf welche bey den vom Rec. übergangenen Puncten verwiesen werden mufs, dem Verf. in seinen Untersuchungen Schritt vor Schritt zu folgen. — — Allein Hr. M. beschränkt auf das isländische Recht sich keineswegs, sondern macht auch über das altschwedische, altdänische und norwegische Recht seine Bemerkungen, welche jedoch, bey der wenigen Ausführlichkeit der Quellen, im Vergleich zu der Darstellung des isländischen Rechts nur höchst

ungenügend seyn konnten, woraus indessen wenigstens so viel hervorgeht, dafs das Armenwesen auch aufserhalb Island im Norden gleich oder doch ähnlich eingerichtet war, wie auf besagter Insel. — Seinen Aufsatz schliefst endlich Hr. M. mit dem Wunsche, darauf aufmerksam gemacht zu haben, dafs das Mittelalter auf einem Gebiete, dessen Boden die reine Humanität selber ist, sein Recht zu einem nicht geringen Grade der Ausbildung zu fördern verstand, und erweislich gefördert hat; Rec. aber schliefst diese Anzeige einerseits mit dem Wunsche, dafs der Hr. Verf. die versprochene Abhandlung über die Ackerpolizey im Mittelalter bald liefern möge, und andererseits mit der Warnung, den Werth des Mittelalters auch nicht zu hoch anzuschlagen. Dafs der Boden des Mittelalters die reine Humanität selber gewesen sey, dürfte wohl bezweifelt werden müssen, und am besten wird es seyn, wenn man das ovidische: Medio tutissimus ibis, auch bey der Beurtheilung jener Zeiten anwendet, zumal wenn man sich derjenigen Auseinandersetzungen erinnert, die Ancillon in einer neuen Schrift zur Vermeidung der Extreme auch in speciellerer Beziehung auf das Mittelalter gegeben hat.

Übrigens wäre es wünschenswerth, wenn der Corrector seine Pflicht besser erfüllte; nicht einmal der Vorname des Herrn Herausgebers ist auf dem Titelblatte richtig gedruckt worden. — Die Beurtheilung der dritten Lieferung im nächsten Hefte.

Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege. Herausgegeben von dem Criminal-Director Hitzig in Berlin. 1828. 1829. 2tes Heft 458 S. nämlich mit den hinzugerechneten Seitenzahlen des ersten Heftes). 3s u. 4s Heft XII u. 446 S. 5s u. 6s Heft 398 S. Berlin bey Ferdinand Dümmler. 8. [jedes Heft 1 rthlr.]

Die nun vollendeten sechs Hefte, von denen das erste bald nach seiner Erscheinung von dem Unterzeichneten angezeigt wurde *), um auch für diese zeitgemäfse Unternehmung ein Wort zu rechter Zeit zu sprechen, bilden gewissermaafsen ein für sich geschlossenes Ganze; und es scheint daher angemessen, die anderen fünf Hefte, mit Ausschlufs des ersten, hier zu verbinden. Eine Ankündigung, die sich auf dem Umschlage des so eben erschienenen ein und zwanzigsten Heftes der Zeitschrift für die preufsische Criminalrechtspflege befindet, belehrt uns, dafs die zweite Zeitschrift, welche schon seit dem zweiten Heft den Namen Annalen erhalten hat, um Verwechselungen mit der ersten zu vermeiden, nunmehr in der Gestalt von Bänden fortgesezt werden soll, deren jeder zwey Hefte enthalten wird. Hierin liegt denn auch zugleich die Bestätigung des Wunsches, dafs auch diese wissenschaftliche Unternehmung gute Unterstützung und gesicherten Fortgang haben möge, und den Beweis liefern am besten die Hefte selbst, von deren Inhalte hier kurz, nach dem früher befolgten Plane Rechenschaft gegeben werden soll.

---

*) Vgl. diese Jahrbücher Bd. VII. S. 348 — 360.

Den Anfang macht in dem zweiten, wie in allen folgenden Heften, Deutschland, und der Abschnitt, der diesem gewidmet ist, und sich im Gegensatz gegen den anderen, der das Ausland umfaſst, durch gröſsere Druckschrift äuſserlich auszeichnet, ist auch durch eine eigentliche wissenschaftlich-practische Behandlung als der wichtigere characterisirt.

Das Heft beginnt mit dem Rechtsfall: Johann Peter Härk, Raubmörder. — Mit einem Urtheile der vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, und einem Endurtheil der Juristen-Facultät zu Leipzig. Das Geständniſs des Mörders wurde veranlaſst durch das Zeugniſs seiner Ehefrau, welche zwar Anfangs die Wahrheit nicht aussagte, dann aber von ihrem Gewissen getrieben, erst von dem Gerichte allein, dann auch gegenüber ihrem jezt die That noch leugnenden Ehemann, die Erklärung seiner Schuld behauptete, worauf denn endlich dieser selbst zu einem umständlichen Bekenntnisse bewogen wurde, dem er anfangs Lebensüberdruſs als Beweggrund unterzulegen suchte. Das Benehmen der Frau gegenüber dem Manne ist keineswegs ein verwerfliches, und scheint aus keinem anderen Grunde, als dem sich geltend machenden Gewissen der Wahrheit und des Rechts herzuleiten. — Die Untersuchung ist mit Rücksicht auf die groſsherzogl. sachsen-weimar-eisenachische Criminal-Gerichts-Ordnung geführt. Dieſs ist deshalb zu bemerken, weil der Vertheidiger, dessen verständig ausgearbeitete Defensionsschrift hier vollständig mitgetheilt ist, die Behauptung aufstellt, daſs die Untersuchung schon der Form wegen als eine

zu Recht bestehende nicht betrachtet werden kann, und dann, die Dörfer J..roda und N..ra — die „Schauplätze der zur Untersuchung vorliegenden Vergehungen“ — früher zu dem erfurter Gebiet gehörten, und nach königl. preufs. Rechten behandelt werden mufsten — was durch verschiedene Gründe auszuführen gesucht wird. Das Gericht belehrte den Vertheidiger, „die Untersuchung sey nicht nach preufsischen Gesetzen geführt, und das Verfahren sey höheren Orts genehmiget worden — Grund genug, es nicht in der Form fehlerhaft zu finden.“ Diefs sucht jener nun, mit Festhaltung seiner Voraussetzung der Anwendbarkeit des preufs. Rechts, nach dessen Bestimmungen, als ungegründet auszuführen, und verlangt die Nichtigkeitserklärung des Verfahrens. Eventuell geht er aber auf die Materialien ein, und leitet unter Anderem aus einem, bey der Unterredung mit dem Inquisiten von lezterem gethanen Widerruf des Geständnisses, Vertheidigungsgründe ab, welche eine Fortsetzung der Untersuchung über diesen Umstand nothwendig machten, deren Resultat ein neues Geständnifs und eine Fortsetzung der Defension war. Das erste Urtheil erkannte auf Enthauptung; das zweite auf lebenswierige Zuchthausstrafe (diese Milderung wird zum Theil auf die Art des nach dem Widerruf erfolgten Geständnisses gegründet, und nur eine aufserordentliche Strafe genannt), ist zur Vollstreckung gekommen. Das Verfahren nach weimar'schen Gesetzen wurde als gültig erkannt. — S. 361. Eine Ausführung aus einem von der Juristen-Facultät zu Berlin wider den herzogl. anhalt-dessau'schen Unterthan Elias Jacob

[illegible] abgefaßten Erkenntnisse, [illegible] derselbe, wegen
Mordes zur Strafe des Rades verurtheilt worden.
Das Spruch-Collegium zu Jena hatte, weil der In-
quisit G. bey dem Anfange der Inquisition noch nicht
specialiter ad criminalia beeidigt war, [illegible]
eine außerordentliche Strafe, nämlich lebenswie-
rige Zuchthausarbeit, erkannt. Auf den Antrag des
Fiscals wurde nach eingereichter Deduction und Ge-
gendeduction durch Urtheil des Gesammt-Ober-Ap-
pellations-Gerichts am 8. May [illegible] jenes Urtheil, als
den Gesetzen zuwider, null und nichtig erklärt und
cassirt. Das letztere Urtheil geht dahin, daß, da
der Mangel später beseitigt sey, hieraus kein Grund
hervorgehe, die verwirkte ordentliche Strafe des
Mordes auszuschließen. Gewiß mit Recht, wie auch
ältere Practiker, z. B. Leyser Spec. [illegible]. Med. [illegible]
(der auch angeführt wird) annehmen; außerdem wür-
de das offenste materielle Recht einer Form geopfert,
welche, wenn sie, wie es freilich in der Regel der Fall
seyn müßte, selbst eine so wichtige Bedeutung für die
Sache haben soll, nur die Folge begründen dürfte,
daß die ganze für nichtig erklärte Untersuchung von
Neuem geführt werden müßte; aber nicht, daß sofort
eine gelindere außerordentliche Strafe zu substi-
tuiren sey; was nur dann geschehen darf, wenn es
nicht möglich ist, dem Mangel genügend abzuhelfen,
und die Untersuchung vollständig von Neuem zu füh-
ren. Eine solche Unmöglichkeit kann z. B. eintreten,
wenn die Leichenschau etc. nicht ordnungsmäßig er-
folgt war, die sich später selten mit hinlänglicher Voll-
ständigkeit, oft gar nicht mehr, wiederholen läßt.

Durch

Durch diesen Gesichtspunct ist nun auch zum Theil das jenes Erkenntniss bestimmt worden, welches als Bedingung aufstellt, wenn noch zuvor der Amtsphysicus und der Amtschirurgus das Obductionsprotocoll eidlich bestätigt haben würden.

In der früheren Abhandlung des Ref. sind die Eigenthümlichkeiten der unter der Rubrik Ausland mitgetheilten Erzählungen im Gegensatz zu den einheimischen geschildert, und mehr als interessante Geschichten, denn als wissenschaftliche Leistungen bezeichnet. Diess findet auch hier seine Bestätigung, wodurch übrigens der Werth derselben nicht herabgesetzt werden soll. Es ist ein solcher Überblick der wichtigeren, gleichzeitig in verschiedenen Ländern vorkommenden Straffälle stets interessant, und je mehr der Leser überhaupt versteht, desto mehr kann er aus den oft nur wenige Zeilen einnehmenden Geschichten lernen. Die Art der Verbrechen, deren Zusammenhang mit localen und nationalen Rücksichten, die Beurtheilung, das Verfahren, die dort zur Anwendung kommenden Gesetze etc., und Manches, was dem vergleichenden Studium und der Criminalstatistik (man darf nach den neueren Leistungen sich wohl erlauben, dieses als ein neues Kunstwort auch hier zu brauchen) angehört, diess und viel Anderes lässt sich aus denselben entnehmen. Die Überschriften sind oft etwas gesucht, vielleicht um für nichtjuristische Leser ein grösseres Interesse zu erwecken. Von den Vielen mögen folgende hier genannt seyn: S. 380. der Transport der Galeerensclaven von Paris nach Toulon. Fortsetzung des im ersten Hefte S. 215. mitgetheilten Berichts, dem sich in den folgenden Heften

noch ähnliche anschließen *). Man kann diese Schilderung als Belege zu dem ansehen, was Dr. Julius in seinen Vorlesungen über Gefängnißkunde bemerkt. — S. 282. Strafjustiz bey den Schweitzer-Regimentern in französischem Solde. Der Fall, der hier erzählt wird, ist bekannt, und hat viel Aufsehen gemacht, auch zu sehr verschiedenen Urtheilen über diese Art der Militär-Justiz Veranlassung gegeben. Der Obriste und Präsident des Ober-Gerichts der Schweitzer-Truppen sucht gegen unrichtige und boshafte Behauptungen das Verfahren zu rechtfertigen, welches, wenn es auch hier formgerecht war, doch immer in der Sache selbst Bedenklichkeiten unterliegt, die, wie man vernimmt, bald eine zweckmäßsigere Gesetzgebung haben wird. Auch die Rückblicke auf die Criminal-Justiz der Vorzeit, S. 418. von England, S. 427. von Frankreich, verdienen Auszeichnung; besonders aber, was Prof. Jarke S. 431 ff. über Hexenprocesse, mit Rücksicht auf einen Fall aus der Mitte des 17ten Jahrhunderts, und über das Verbrechen der Zauberey auseinandersezt, womit aus dem dritten Heft S. 182. eine Recension von demselben über den Proceſs gegen den Kaufmann Köbbing, wegen Zauberey, die Herr Joseph Nisort bekannt gemacht hat, zu vergleichen ist, und worauf auch der Ref. bey Gelegenheit dieses Buches aufmerksam macht.

Der Rechtsfall: Der Priester Franz Salsius Riembauer, Pfarrer zu Nandelstädt, oder

*) Nämlich Heft III. S. 449. und Heft VI S. 237 ff.

Tartüffe als Mörder, von Feuerbach mitgetheilt, ist in der Darstellung eine Zierde, nicht blos des mit ihm eröffneten dritten Heftes, sondern der Annalen überhaupt — aber auch die Sache selbst, und mehr noch das, was bey dem Verfahren zum Vorschein gekommen ist, gehört zu den wichtigsten der neueren Zeit, und steht keinem der merkwürdigen Rechtsfälle nach, welche Feuerbach ohnlängst in einer so ansprechenden und lehrreichen Weise bekannt gemacht hat *). Je weniger aber zu fürchten ist, daſs diese Sache der Aufmerksamkeit des Publicums entgehen werde, desto weniger ist es Bedürfniſs, hier davon ausführlicher zu sprechen, und der Ref. glaubt sich daher wohl einer Schilderung der Proceſsgeschichte, deren Interesse mehr psychologisch (im hergebrachten Sinn), als wissenschaftlich ist, entziehen zu dürfen, die auch wieder recht viel enthält, was den Leser widerlich berührt — denn wo findet man sonst solchen Miſsbrauch des Heiligsten, solche Heucheley eines Seelsorgers, solche gräſsliche Folgen des s. g. Probabilismus, der es wagt, seine Sache (den Mord) Gott anheim zu stellen, und dieſs nicht im Sinne des demüthigen Sünders, sondern des seine That durch einen Scheingrund für sich und Andere rechtfertigenden, unterrichteten Geistlichen, welcher in einem Verhör erklärt: „Morgen jährt es sich, wo ich,

*) Vergl. des Unterzeichneten Betrachtungen über diese und die s. g. Criminalpsychologie in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik 1828. Nro. 83. 84 ff. S. 667—686.

wie diesen Todtenkopf hier, so damals den ganzen Körper todt auf meinem Zimmer liegen sah. — Als Staatsbürger bedarf ich immer der Gnade Seiner Majestät; aber als Verbrecher bedarf ich derselben nicht." — Die Hinwegführung eines anderen Mörders, der dem Tode freudig entgegen gieng, erweichte endlich den verstockten Sinn des Riembauer's, der, mehrere Jahre verhaftet, im 100sten Verhör seine Missethat bekannte. Ref. wird bey einer anderen Gelegenheit auf diesen Fall zurückkommen, und will nur noch auf die Schilderung aufmerksam machen, die der Verf. von dem Werke des Pater Benedict Stattler, Ethica Christiana (S. 47. Not. *) macht, und aus welcher sich der Riembauer vor der Ausführung der Mordabsicht ein dictamen practicum gemacht hatte, um diese als gerechte Nothwehr darzustellen, wonach es erlaubt seyn soll, den, welcher die Ehre und den Ruf von Jemanden in Gefahr bringen kann, durch heimlichen Mord zuvorkommend, aus dem Wege zu räumen. Die Ermordete hatte nämlich ihrem Verführer mit gerichtlicher Anzeige gedroht, und er glaubte (so will er glauben machen), die Ehre des Priesterstandes retten zu müssen, wozu sich ihm kein anderes Mittel darbot. Daher war er auch für das Seelenheil der tödtlich Verletzten in ihren letzten Augenblicken thätig! — Eine vorläufige Nachricht von der Giftmischerin in Bremen, Gesina Timm, ist S. 85. gegeben. — Aus der Rubrik: Ausland, soll wieder nur Einzelnes herausgehoben werden. In Spanien, wo noch keine solche Thätigkeit für die bessere Behandlung der Strafgefan-

genen sich zeigt, wie z. B. in England, sind die Diebe und Diebeshehler genöthigt, diese Sorge selbst zu übernehmen. Nach der Aussage eines als Diebshehler verhafteten Pfarrers, besteht in Madrid eine förmlich organisirte Diebs-Unterstützung, indem die Diebe eine Innung mit bestimmten Gesetzen bilden, und eine eigene Pensions-Casse haben, aus welcher Verhaftete unterstüzt, Kranke verpflegt, und die Wittwen und Waisen derer, welche in ihrem Berufe d. h. auf dem Schaffot sterben, anständig pensionirt werden. Ein Seitenstück aus England liefert das vierte Heft S. 283 ff. — Zur Kenntniſs der in London bestehenden Verhältnisse zwischen den niederen Polizeibeamten und den Dieben. Dadurch war es schon vor 100 Jahren mittelst einer unter den Dieben und Diebshehlern (die oft sehr reich sind — einer starb mit Hinterlassung eines Vermögens von 100 tausend Thlr. Pr.) bestehenden Disciplin möglich, daſs der Bestohlene für den halben Preis das entwendete Gut wieder erlangen konnte. Dieses Benehmen der Hehler erklärte aber im J. 1717 ein Gesetz für ein todeswürdiges Verbrechen, und demnach wurde der damals berüchtigte Jonathan Wild hingerichtet. Dennoch dauert diese Unterhandlung durch die niederen Polizeiagenten noch jezt fort, und führt damit zur Straflosigkeit und dem Überhandnehmen vieler Diebstähle. So haben 16 Privatbanken in der neuesten Zeit über mehr als 200,000 Pfd. Verlust abgehandelt, wobey die Diebe den Cours der Papiere nach den Zeitverhältnissen berücksichtigen, und die spanischen am niedrigsten stehen. In

Frankreich ist (S. 103.) entschieden worden, dass der, welcher einen Anderen, in Folge dessen eigener Aufforderung und mit seiner Einwilligung tödtet, als Mörder zu bestrafen sey. — S. 119. Vertauschung, Aussetzung, Raub und Hinwegräumung mehrerer Kinder, verübt von einer Pflegeamme. — S. 127. Mord in der Kirche während des Gottesdienstes verübt. — S. 144. Unbegreifliche Freisprechung einer Giftmischerin. — S. 165 ff. Handhabung der Justiz in den französischen Colonieen. Auch die Mittheilungen aus Nordamerika sind interessant. S. 166 ff. Eine Untersuchung über die Aufhebung der Todesstrafen hat ein bekanntes Mitglied der französischen Deputirtenkammer, Herr Kératry, in der Form eines Romans durch fünf Bände geführt: Friedrich Styndall, oder das verhängnissvolle Jahr, wovon auch für die deutschen Leser bereits im vorigen Jahre eine Übersetzung erschienen ist, S. 177 ff.

Mit dem vierten Hefte haben die Annalen von einer neuen Seite eine wahrhaft wissenschaftliche Bereicherung erhalten, die ihnen mehr noch, als die Mittheilung wichtiger Rechtsfälle und der Beurtheilung derselben, für immer einen theoretischen und practischen Werth zu sichern geeignet ist, und wodurch das, was Ref. in der Anzeige des ersten Heftes S. 351. angedeutet hat, seine weitere Bestätigung erhält. Die so richtigen Bemerkungen, welche in der Vorrede S. VII ff. aus einem Schreiben des Herrn Professor K. G. Wächter in Tübingen an den Herausgeber mitgetheilt werden, über die Nothwendigkeit und wei

nigstens Nützlichkeit einer allgemeinen Bekanntmachung der in den einzelnen deutschen Landen geltenden criminalistischen Grundsätze und ihrer Quellen, der Gesetzgebung, des Verfahrens, der Gerichtsverfassung etc. wird gewiss jeder Freund der Wissenschaft, der sich nicht auf das in seinem Vaterland oder Wohnort geltende Recht beschränkt, besonders aber jedes Mitglied eines Facultäts-Spruch-Collegii unterschreiben. Wenn auch Manches hiefür geleistet ist, so findet man sich doch nicht selten in einer Verlegenheit, der am zweckmässigsten abgeholfen wird, wenn mehr solche gründliche und lehrreiche Abhandlungen geliefert werden, wie die ist, mit der das vierte Heft beginnt. Zur bessern Einsicht der Beurtheilung von zwey hier von ihm vorgelegten Criminalfällen aus Holstein, hat Herr Kammerjunker Carl von Schirach zu Heide im Vorder-Dithmarschen drey einleitende Abhandlungen vorausgeschickt. 1. Kurze Übersicht der schleswig-holsteinischen Rechtsquellen. 2. Die hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten des jezt geltenden schleswig-holstein'schen Criminalrechts. 3. Die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein jezt üblichen Strafen. Einen Auszug mitzutheilen, findet Ref. nicht angemessen, und bemerkt nur noch den Gegenstand der beiden Straffälle: Räuberey, zugleich Beitrag zur Erörterung des Unterschieds zwischen vorbedachtem und übereiltem dolus, und betrügliches Ausgeben falschen Geldes. Aus Österreich ist S. 256 ein neueres Beispiel wegen Brandlegung gehaltenen standrechtli-

chen Verfahrens mitgetheilt, und S. 257. noch Einiges über die fortdauernde Untersuchung gegen die erwähnte Giftmischerin zu Bremen. Die das Ausland betreffenden Mittheilungen sind auch hier wieder eine dankenswerthe Zugabe. Die neuesten Verbesserungen des englischen peinlichen Rechts S. 261. ff. hat Herr Dr. Julius angezeigt. Hieran schliessen sich S. 265. Bemerkungen über die Criminal-Justiz-Pflege in England, und S. 267 ff. ein sehr interessanter englischer Staatsprocess, der nach den Parlaments-Verhandlungen von Herrn Dr. Asher in Hamburg bearbeitet ist. Er betrifft den Lord Melville, Vater des jetzigen obersten Lords der Admiralität gleichen Namens. Dieser wurde von den im Unterhause beigebrachten Klage-Artikeln, die sich auf Malversation bezogen, im Oberhause durch Stimmenmehrheit freigesprochen, am 12. Juny 1806. Der von Herrn Senator Dr. Hudtwalker zu Hamburg S. 287 ff. mitgetheilte Beitrag zur Würdigung der englischen Jury ist nicht geeignet, eine grosse Begeisterung für dieselbe zu erwecken. Bekanntlich sollen die Geschwornen einstimmig ihren Spruch thun. Im vorliegenden Falle einer angeblichen Nöthigung, erklärten sich eilf für das Nichtschuldig; Einer, weil man das weibliche Geschlecht schützen müsse, sprach das Schuldig aus. Zurückgeschickt, um sich zu vereinigen, sprachen sie nach etwa einer Stunde einmüthig das Schuldig aus. Gleich lehrreich sind die Fälle aus Frankreich: S. 298. Unbefugte Ausübung der Arzneikunst und Betrug durch den animalischen Magnetismus. S. 308. Ein

zu Montpellier behandelter Rechtsfall, bey dem die Frage zur Erörterung kam, ob Kunstfehler der Ärzte und Wundärzte, wenn der Kranke stirbt, als fahrlässige Tödtung zu bestrafen seyen. Die Defensionen sind sehr gelungen; aber die zweite Instanz erkannte, mit Abänderung des ersten freisprechenden Urtheiles, auf die Appellation des königl. Procurators, auf Bestrafung der hier zur Untersuchung gezogenen Ärzte, und entschied jene Frage bejahend, da der Art. 319. des Code pénal auf alle Todtschläge anwendbar sey, die durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Unwissenheit und Ungeschicklichkeit begangen werden, ohne einen Unterschied in dem Stande und Gewerbe des Angeklagten zu machen, und sich hier aus dem Gutachten der Ärzte ergebe, daſs der Angeklagte nicht die von der Kunst vorgeschriebenen Mittel angewandt habe. Der Fall ist an sich und in concreto stets sehr bedenklich, und bey uns würde er es auch manchen Gründen noch mehr seyn. — S. 315. Mordanklage gegen Duellanten. Das französ. Strafgesetzbuch setzt auf das Duell keine Strafe. Auch sind bisher, worauf sich der Vertheidiger stützt, entweder die Zweikämpfe gar nicht gerichtlich verfolgt, oder freigesprochen worden, was die Praxis der vereinigten Sectionen des Cassationshofes feststellt. Hier wurde dieses anerkannt, aber geltend gemacht, es sey kein regelmäſsiges Duell vorgefallen, weshalb die Strafgesetze wegen Mordes zur Anwendung kommen müſsten. Der Vertheidiger bestritt dieses siegreich, und sämmtliche Angeklagte wurden freigesprochen. Bekanntlich

ist in den diesjährigen Kammern ein Entwurf eines Strafgesetzes gegen den Zweikampf vorgelegt worden. Von dem übrigen reichen Inhalte aus Frankreich heben wir noch hervor S. 326. Beiträge zur Kenntniss der französischen Praxis in Kindermordsfällen. Bekanntlich ist vorzugsweise in Deutschland die gerichtliche Arzneikunst als eigentliche Wissenschaft behandelt, doch sind auch die Franzosen hierin nicht eben zurück, obwohl hierin bey uns die Genauigkeit grösser zu seyn scheint. Bemerkenswerth ist, dass an der zum Tode verurtheilten Kindesmörderin, welche im Moment, wo sie zur Execution abgeholt wurde, ohnmächtig wurde, die Strafe vollstreckt wurde, „ohne dass sie den Gebrauch ihrer Sinne wieder erlangt hatte." — Ein Rechtsfall aus China — Giftmord S. 373., woran sich S. 275. Nachrichten über Verbrechen und Strafen in China schliessen. — S. 379. Aus Bengalen — Verbrechen der Verstümmelung. — Von besonderer Wichtigkeit, sowohl an sich, als auch zur Vergleichung mit den bey uns gangbaren Ansichten und Controversen über die Zurechnung ist die S. 380 ff. von Herrn Dr. Baum in Berlin mitgetheilte Übersetzung einer Abhandlung des berühmten Esquirol: sur la monomanie-homicide, mordsüchtige Monomanie oder Mordsucht, woran sich S. 413. Bemerkungen eines einheimischen Freundes des Herausgebers knüpfen, der sich auch bey anderen Gelegenheiten keinesweges als Freund der Theorie ausgesprochen hat, die so gern alle Zurechnung und Strafbarkeit wegdisputirt. Endlich S. 421. Blicke auf die Fortbildung

des Gefängnifswesens, wobey zugleich die Geschichte der Entstehung eines Vereins für Besserung der Strafgefangenen in Berlin, nebst den Grundgesetzen und der königl. Bestätigungs-Urkunde mitgetheilt wird. Diese sind auch besonders abgedruckt, und in dem ersten Heft einer von Dr. Julius unternommenen Zeitschrift, welches Ref. in diesen Jahrbüchern angezeigt hat, aufgenommen. Es wird erlaubt seyn, hierauf und auf die Anzeige der Vorlesungen über Gefängnifskunde von Julius zu verweisen. —

Auch das fünfte Heft liefert wieder einen einheimischen Rechtsfall aus Sachsen-Weimar. Johann Gotlieb Pernal, der Mörder seiner Stiefmutter. Drei gleichlautende Erkenntnisse, das zweite von dem leipziger Schöppenstuhl, das dritte, auf ausnahmsweise gestattete Ober-Berufung, von dem Gesammt-Ober-Appellations-Gericht zu Jena, sprechen die Todesstrafe durch Rad aus, welche der Grofsherzog in die einfache Enthauptung, mit einer nachfolgenden Schärfung, rücksichtlich des Leichnams, milderte. Viel Schwierigkeiten bietet der Fall nicht dar; am wichtigsten ist die Beseitigung eines Widerrufs, für welchen Fall schon das erste Erkenntnifs bestimmte, dieser solle, wenn er bey gehegtem peinlichen Gerichte nochmals theilweise versucht werden würde, nicht weiter beachtet werden, und dann die Ausmittelung der Absicht zu tödten, so wie der Todesursache selbst, in welcher Hinsicht, wie in der ganzen Weise der Behandlung, man die Gründlichkeit der drey Entscheidungen anerkennen mufs;

jede in ihrer Art trefflich, liefern sie zusammen ein gelungenes Ganze. Die Schilderung der Hegung des Halsgerichts und des weiteren Verfahrens ist nicht uninteressant, indeſs das in der C. C. C. vorgeschriebene Verfahren, dessen Anwendung allerdings nicht mehr ganz möglich ist, in der That vorzüglicher, als die hier S. 89. im Protocoll s. g. Expedition, was wohl Execution heiſsen soll oder sollte. Die Beilage S. 90. enthält Parnals Rede und Gebet auf dem Richthügel. Unter den verschiedenen längeren und kürzeren Mittheilungen aus dem Auslande zeichnen wir wieder nur einige ganz allgemeine durch Angabe des Inhalts aus. S. 93. Der Tumult in copenhagener Strafanstalten am 15. Juny 1817, mitgetheilt von dem Herrn Hammerjunker Carl von Schirach. Die ersten Urheber wurden standrechtlich gerichtet, später aber zur Fortsetzung der Untersuchung des weit verzweigten Complotts ein eigenes Gericht niedergesezt, wodurch auch mehrere Theilnehmer des s. g. Mordbrandes von 18, 19, 27 Jahren zum Tode verurtheilt wurden. — Der Mörder seiner vier Kinder, Peter Nielson, S. 110 ff. ist ein trauriger Beleg der Verirrung, zu der, auch den sonst nicht schlechten Menschen — (dieser Vater tödtete aus Verzweiflung seine verachteten Kinder) — der Mangel religiöser Erkenntniſs führen kann. Mit Recht ist aber keine Geistesverwirrung, der Alles widerspricht, von dem Gerichte angenommen worden. Wieder eine Ergänzung dessen, was über die Verdorbenheit ganzer Gemeinden in England öfters bemerkt ist, liefert die S. 123. mitgetheilte Erzählung des Banditenmörds

an einem gefürchteten Zeugen *). — Das Bedenkliche der Todesstrafe wegen Schriftverfälschung in England, wird durch die Erzählung des am 8. Dec. 1828 hingerichteten Quäckers Joseph Hunton (wie früher bekanntlich des Dr. Dodd und des Fauntleroy) S. 127. gut auseinandergesezt, wobey noch andere Bedenklichkeiten gegen die Aussprüche englischer Geschwornen zur Sprache kommen. — Eine furchtbare That ist am 14. April 1828 vor dem Assisengericht zu Mastricht verhandelt — gegen Johanna Alofs, die Mörderin ihrer Nichte. S. 133. Von größerem Interesse, als die Nachrichten aus Rom und Spanien S. 142 — 145. ff. sind die von der Einführung des Geschwornengerichts in dem brittischen Indien, welche Herr Dr. Trummer mittheilt. S. 149. Man erkennt mit Billigung die gute und verständige Gesinnung, die sich in dem Gutachten ausspricht, welches von den vornehmsten Mitgliedern mehrerer Hindus-Kasten in Bombay und der Nachbarschaft gefordert, und den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes zu Bombay vorgelegt wurde. Am 22. May 1828 ist zum erstenmale in Singapore eine Gerichtssitzung nach der neuen Einrichtung gehalten worden. Mehrere von den Juries, welche ein Schuldig aussprachen, bestanden gänzlich aus Muselmännern und Chinesen. — Des höchst lehrreichen gehaltvollen Aufsatzes von Mittermaier über die Jahresberichte der in Frankreich und mehreren anderen Ländern in den lezten Jahren beurtheilten Verbrechen und der Un-

---

*) Vgl. achtes Heft, S. 283. ff.

tersuchung über die Ursachen der Vermehrung dieser lezteren S. 155 ff. und sechstes Heft S. 855 ff." hat Unterzeichneter bereits bey Gelegenheit des Julius'schen Werkes mit gebührender Anerkennung gedacht. Noch verdienen besondere Beachtung die Bemerkungen, welche Herr Prof. Jarke S. 181. an den neuerlich wieder aufgesuchten Fall des 1796 unschuldig hingerichteten Lesurgues zu Paris anknüpft, um die zu widerlegen, welche daraus ein Argument gegen die Todesstrafe entnehmen, da doch hier unzweifelhaft die Gründe der Ungerechtigkeit nicht in der Art der Strafe, sondern in der Art der Untersuchung, der Beurtheilung und der Bestrafung überhaupt lagen, und die Sache selbst nicht unbekannt war, daſs der Angeklagte schuldlos sey. Die Gründe liegen hier, wie oft, näher, als man sie sucht. — Das Heft schlieſst mit einigen Notizen über den früher erwähnten Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin, und der von dem Ref. angezeigten Schriften von Dr. Julius. Erfreulich ist es, aus den gött. Anzeigen 1828. St. 161., die hier in einer Note angeführt werden, zu ersehen, daſs jene Vorlesungen ins Englische, auf Kosten der Society for the Improvement of Prison Discipline übertragen werden sollen. Wenn aber jener Ref. in mehr als gewöhnlichem Sinn von einem Zugänglichmachen desselben für Groſsbritannien, und so weit der Wirkungskreis jenes Vereins geht, spricht, so muſs man so billig seyn und anerkennen, daſs das Meiste, Beste und Lehrreichste, was dort vorgetragen ist, aus England selbst kommt, und durch englische Quellen mittelst

des eifrigen Bestrebens des Verfassers zu uns gekommen ist. Dessen Verdienst wird dadurch nicht geschmälert, und seine Vorlesungen enthalten auch Vieles, was den Engländern neu seyn wird; allein in der Sache selbst haben wir von den Engländern gelernt, und wenn wir in den lezten Jahren Einiges gethan haben, was die Engländer vor Jahrzehenten rühmlich begonnen, so dürfen wir uns um so weniger anmaßen, ihre Lehrer seyn zu wollen, als bekanntlich die englischen Vereine ihre Thätigkeit mit auf fremde Länder bezogen, in denen sie den rechten Sinn anzuregen suchten, was Herr Dr. Julius mit einer Gerechtigkeit mittheilt, die Ref. rühmlichst anerkennt, und eben darum auch in seinem Sinne hier ausübt, ohne zu fürchten, gemißdeutet zu werden. Namentlich ist der neue berliner Verein, wie man aus den Vorlesungen ersieht, mittelbar vom englischen ausgegangen. Das Gute, was geschieht, hat ja stets seinen Werth; und dieser kann sich, wie die Liebe, durch die Theilnahme Mehrerer, nicht vermindern, sondern nur vermehren, und jedes Geben macht hier reicher.

Betrachten wir noch zulezt den Inhalt des sechsten Heftes dieser Annalen. Zuerst eine Untersuchung und Beurtheilung eines Raubes, wobey Concurrenz mit nächstem Versuch des Mordes. Zwey gleichlautende, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts und der Praxis geschöpfte, Urtheile erkannten die Todesstrafe, die auch landesherrlich bestätigt, und an dem Übelthäter etc. Bommberg vollstreckt worden ist. Zwar die Praxis mancher Orte und neuerer Gesetzgebungen würde hier, da die Angegrif-

sem nicht gestorben ist, auf Tod nicht erkannt hätten; aber freilich ist das gemeine Recht über den Raub allein schon bestimmt genug, um dem, dann noch solche thätliche Mißhandlung hinzukam, dass die Errettung der geschlagenen und getretenen etc. Geldhagen aus dem Wasser, in welches sie die Thäter fast nackt an einem December-Abend geworfen, nur dem glücklichen Zufall zuzuschreiben war, dass noch zu rechter Zeit einige wacker gesinnte und beherzte Männer kamen, welche sie befreiten, und zum Leben zu bringen suchten, eine Bemühung, die aber fast durch die „lieblosen, ja unmenschlichen Besitzer des K... hofs“ (S. 197.) vereitelt worden wäre, welche die Aufnahme der Geretteten verweigerten, „so dass die Geldhagen ohne weitere Bedeckung ganz so, wie sie aus dem Wasser gezogen worden war, auf einem Schubkarren nach O...la gefahren werden mußte.“ In dieser Sache kommen einige Bedenken gegen das Benehmen des Defensors vor, womit der Umstand des Widerrufs, und der Versuch zusammenhängt, den angeblichen Raub als einen Versuch der Nöthigung darzustellen, und dadurch eine gelindere Strafe zu begründen. Auch die Minderjährigkeit suchte man geltend zu machen; da aber der schändliche Missethäter über 23 Jahre alt war, so ist wohl völlig mit Recht, und nach sorgfältiger Prüfung der gemeinrechtlichen Grundsätze, hierauf kein Werth gelegt worden. Die Entscheidungsgründe beider Erkenntnisse sind nach der Lage der Sache gänzlich zu billigen. — Das S. 265 mitgetheilte Gutachten des Herausgebers ist um so mehr hier auszuzeichnen, als man daraus ersieht (wobey

freilich

freilich bey ihm eine durch mehrere gelungene Arbeiten gegründete Erwartung bereits Statt fand), wie preussische Criminalisten auch im gemeinen Rechte zu Hause sind. Möchte nur dieser Fall, und mancher andere, möchten überhaupt beide Zeitschriften des Verfassers recht dahin wirken, bey unseren jüngeren, namentlich den noch studierenden preussischen Juristen (ältere halten sich, durch die Praxis belehrt, leichter von dem Irrthume entfernt) dem Vorurtheil entgegen zu arbeiten, mit dem der academische Lehrer oft zu kämpfen hat, als wenn für die preussische Praxis, der Wissenschaft nicht zu gedenken, das Studium des gemeinen Criminalrechts zur Noth entbehrlich sey. Durch die lezten Länder-Abtretungen und Erwerbungen ist ohnedem für Preussen diese niemals aufgehobene Nothwendigkeit noch in höherem Grade vorhanden. Die Frage war diese: Ob in Ländern, wo das gemeine Strafrecht Anwendung findet, im Falle einer durch eine absolut tödtliche Verletzung verursachten Tödtung gegen den geständigen Thäter unbedingt auf Todesstrafe nach C. C. C. Art. 137. erkannt werden müsse? Für die bejahende Meinung war ein Ober-Gericht, welches, gegenüber dem ersten Gerichte, welches in Erwägung, dass das Verbrechen von dem Urheber ohne die Absicht zu tödten begangen worden sey, auf lebenswierige Einsperrung, statt auf den Tod, erkannt hatte, bey Einreichung der Acten zur Immediatbestätigung die Meinung äusserte, das Untergericht habe sich, dadurch, eines Eingriffes in das Begnadigungsrecht

des Souveräns schuldig gemacht, indem nach Art. 137. „die mehr oder minder strafbare Absicht bey dem Todtschlage niemals die Ausschliessung der Todesstrafe zur Folge haben könne.“ In dem ihm aufgetragenen Gutachten zeigt der Herausgeber, dass, obschon nach gemeinem Recht die Regel sey, den Todschlag überhaupt als todeswürdiges Verbrechen zu betrachten, was auch die Praxis zum Theil annehme, doch dieses nur zum Theil der Fall sey, so dass bey dem Schwanken der neueren Praxis es nicht als fest erwiesen angenommen werden kann, dass die Absicht des Thäters gar nicht in Betracht komme, und der Todschlag unter allen Umständen die Todesstrafe nach sich ziehe, dass vielmehr, eben weil die Fortschritte der Praxis berücksichtigt werden müssten, das Gericht nicht an eine wörtliche Befolgung des Art. 137. der C. C. C. gebunden seyn könne. Bestätigt wird dieses nicht nur durch neuere Schriftsteller, sondern was für den gegenwärtigen Fall, der in Preussen zur weiteren Beurtheilung vorkam, wichtiger ist, durch Erkenntnisse und Gutachten des Kammer-Gerichts, welche vor der Publication des A. L. R., nach den Grundsätzen des gem. Rechts abgefasst sind, und deren mehrere in Klein's Annalen mitgetheilt sind. Das Resultat ist also, dass durch Berücksichtigung der übrigen Quellen des gemeinen Strafrechts, ausser den Worten der P. G. O., nur eine nothwendige, im Wesen des sich fortbildenden Rechts liegende Forderung erfüllt, keineswegs aber ein dem Gericht nicht zustehendes Begnadigungsrecht ausgeübt wird.

Die Rubrik: Ausland, ist auch hier wieder sehr

reichhaltig; über ihre Bestimmung und die Behandlung der Rechtsfälle, im Gegensatz zu den einheimischen, sind in der Vorrede von dem Herausgeber einige zweckmäſsige und rechtfertigende Bemerkungen gemacht worden. Hier ist wieder genügend, nur einzelne Fälle namhaft zu machen. Dahin gehört: S. 281. Vorläufige Nachricht von dem Mörder und Menschenfleischverkäufer Burke. Der Herausgeber verspricht eine umständlichere Erzählung, wenn das Verfahren gegen die Mitschuldigen des (bereits am 28. Januar zu Edinburg hingerichteten) Burke abgeschlossen seyn wird. Ferner S. 283. Zur Kenntniſs des Zustandes von Irland und seiner Rechtspflege. Aus Frankreich S. 296 ff. Zur Kenntniſs des Verfahrens der französischen Geschwornen-Gerichte. Nicht geeignet, dafür sehr einzunehmen; ein Theil der Schuld fällt aber auf die zu groſse Härte der Strafgesetze, welche die Geschwornen (freilich deren Schwur zuwider, und hierin liegt das Übel, daſs also die Willkühr, und nicht mehr die Überzeugung richtet, sie, die selbst schon bey den Geschwornen trügerisch ist) zu umgehen suchen. Daher oft, wie hier, ganz sinnlose und offenbar unrechte Entscheidungen. Aus N. 5. führen wir die Worte des Deputirten Manuel an: „Ich bin häufig Mitglied der Jury gewesen, und habe dabey mehrere Male davor gebebt, der Unschuld zu nahe zu treten; häufiger aber noch für das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gezittert, in welche man gereizte Tiger zurückstieſs. Fast immer hat mich meine Geschwornenpflicht in die grausame Alternative ver-

sezt, entweder Menschen zu verurtheilen, deren Schuld klar zu Tage zu liegen schien, und die dessen ungeachtet unschuldig seyn mochten, oder Bösewichter, kühn gemacht durch ihre Strafloseigkeitserklärung und Rachsucht, freizusprechen.“ Hiemit verbinde man S. 304. die Geschichte des Selbstmordes eines Geschwornen. Die launige Vertheidigung eines reisenden Handlungsdieners, der Gelder unterschlagen hatte, aber freigesprochen wurde, würde auch außer Frankreich Interessenten finden, die derselben ihren Beifall nicht versagen würden. Ein schönes Zartgefühl und Achtung ihres Standes geben die Advocaten des Gerichtshofes zu Rouen, das man S. 308 ff. lesen kann. — S. 313 ff. eine Reihe empörender Mordthaten. Der in der Zeitschrift öfters vorkommende Taubstumme Hue scheint sich zu dem zu qualificiren, was die C. C. G. ein „unverbesserlicher und mehrer verleumbdter Dieb“ nennt. Was S. 336 ff. über Galeerensträflinge und Einrichtung der Gefängnisse in Frankreich erwähnt ist, so wie der (traurige) Blick in ein Gefängniſs zu Lissabon (auch die Rechtsverwaltung ist dort jezt traurig) S. 349. ist, wie die Fortsetzung des mittermaier'schen Aufsatzes über den Compte général de l'administration de la justice criminelle etc. bereits in Verbindung mit Anderem hervorgehoben worden. Über die Humanität des Jahrhunderts hat sich S. 389. Herr Karl Immermann in einem aus dem Morgenblatte hier aufgenommenen Gedichte ausgesprochen.

Am Schlusse der Anzeige der drey Bände Annalen

fügen wir noch einige Bemerkungen bey, die nicht die einzelnen Arbeiten, als solche, sondern nur das Ganze betreffen können. Den Gesichtspunct, aus dem das Unternehmen einen nicht blos vorübergehenden Werth haben kann, haben wir theils vom Herausgeber selbst und Prof. Wächter hervorheben gesehen, theils in der früheren und gegenwärtigen Anzeige näher angegeben. Wir werden hier gewissermaafsen ein Archiv der gemeinrechtlichen Criminal-Praxis erhalten, und vielleicht kann dann rückwirkend dieses der Praxis selbst zu Gute kommen. Wenn es bey mitgetheilten Erkenntnissen aus einem einzelnen Lande, welches seine eigene Criminal-Gesetzgebung hat, meist interessanter ist, in einer Mannichfaltigkeit von Fällen verschiedener Art sich ein Bild der Weise der Rechtspflege vorstellen zu lassen, so ist es hier im Gegentheil von grofsem Interesse, aus einer Menge von Gerichtshöfen und Spruchcollegien verschiedener Länder, die sämmtlich aber nach gemeinrechtlichen Grundsätzen verfahren und urtheilen, Erkenntnisse und Procefsgeschichten über Fälle, die zu einer und derselben Verbrechensart gehören, zu lesen, und was dort theilweise vermieden wird, darf hier gesucht werden. — Darum ist es z. B. ganz angemessen, dafs hier bis jezt hauptsächlich aus dem Gebiete der Tödtungen Mittheilungen gemacht sind; auch sieht man aus den einzelnen Fällen selbst, dafs es dennoch nicht an einer Mannichfaltigkeit verschiedener hier eintretender Gesichtspuncte fehlt. Und so wie es anerkannt ist, wovon unter anderem diese Annalen selbst zu sprechen Veranlassung gegeben haben, dafs die Praxis mit eine wich-

tige Quelle des gemeinen Strafrechts sey, so ist es lehrreich, zu beobachten, wie sich dieselbe für die Grundlage des gemeinen Rechts in den verschiedenen Ländern eigenthümlich gestaltet, unter den bekannten verschiedenen Voraussetzungen und Umständen, die hier Einfluſs ausüben. Nirgends wird die Wirkung der Praxis auf die Wissenschaft ausgeschlossen bleiben, aber vorzugsweise ist sie sichtbar bey dem gemeinen Strafrechte, bey welchem recht eigentlich von einer wissenschaftlichen Praxis gesprochen werden kann, nicht, um jeder anderen dieses Prädicat abzusprechen; wir haben es vielmehr bey jeder Gelegenheit freudig anerkannt, wo es sich findet, sondern deshalb, weil bey der jetzigen Beschaffenheit der Quellen und Grundlagen des einheimischen Strafrechts, lediglich der Wissenschaft und dem richtigen Verhältnisse derselben zur Praxis, und zwar, wie bey jedem Wechselverhältniſs, gegenseitig (also auch umgekehrt) das Geschäft anheim fällt, welches sonst der Gesetzgebung angehört, die gleichfalls jener beiden Grundlagen nicht entbehren kann. Geht es nun in Erfüllung, in den Annalen einen Vereinigungspunct für gemeinrechtliche Praxis, und, wie bereits der Anfang gemacht ist, auch eine gründliche Darstellung der particularrechtlichen Quellen, Rechtsverfassung etc. im Verhältniſs zu dem gemeinen Recht, nach und nach zu erhalten, so werden diese Annalen im Stande seyn, in zweifacher Rücksicht anderen damit nahe in Verbindung stehenden Zeitschriften nützlich zur Seite zu stehen, nämlich dem neuen Archiv des Criminalrechts, welches der eigentlichen theoretischen

Fortbildung dieser Wissenschaft, mit nothwendiger Berücksichtigung auch des Practischen, aber natürlich nicht mit Ausschliefsung des Historischen, als unentbehrlicher Grundlage, gewidmet ist, und dann der Zeitschrift für die preufsische Criminalrechtspflege. Diese erwähnen wir vorzugsweise vor anderen verdienstlichen particularrechtlichen Unternehmungen nicht blos, weil deren Besorgung durch denselben Herausgeber ihm gestattete, nach einem überlegten, und durch Erfahrung sich immer mehr ausbildenden Plane zu verfahren — um beide Zeitschriften zu einander in das richtige Verhältnifs zu setzen; sondern vornehmlich auch deshalb, weil, wie gesagt, vorzugsweise in einem so grofsen Lande, welches eine eigene Criminalgesetzgebung hat, theils dem Vorurtheil entgegen zu wirken ist, als sey dadurch die Verbindung mit der Wissenschaft und Praxis des gemeinen Rechts völlig abgeschnitten, theils weil die preufs. Gesetzen unterworfenen Unterthanen zu so verschiedenen Stämmen gehören, und unter einander unter so mannichfaltigen nationalen Eigenthümlichkeiten leben, dafs schon dadurch auch ein über das blofs Particuläre sich erhebendes höheres Interesse sich bildet, welches einer Vergleichung mit dem Gemeinrechtlichen wohl werth ist, wie denn auch Beispiele genug angeführt sind, wo preufsische Richter von dem gemeinen Rechte Kenntnifs zu nehmen genöthiget waren, wozu noch aus den Rheinprovinzen (für die aber eine eigene Zeitschrift besteht) die Anwendung fremden Rechts und fremder Gerichtsverfassung kommt.

Rücksichtlich einiger anderen Äufserlichkeiten der

Einrichtung verweisen wir auf die bey Gelegenheit der anderen Zeitschrift gemachten Erinnerungen.

Endlich eine Bemerkung, welche sich auf den Unterzeichneten selbst bezieht. Er glaubt seiner Pflicht gegen die Leser der Jahrbücher, und gegen die Verfasser der von ihm angezeigten Schriften aus dem Gebiete des Strafrechts, unter anderem auch dadurch vollständiger Genüge zu leisten, daß er seinen verschiedenen Arbeiten einen inneren Zusammenhang zu geben sucht, wodurch er öfters genöthigt, auch berechtigt wird, auf seine anderen Anzeigen zu verweisen. So bittet er auch jezt, die Arbeiten, die er in seinen horae subsecivae über die beiden Zeitschriften des Herausgebers, über Julius Gefängnißkunde und über Dessen Zeitschrift für das Gefängnißwesen etc. vorlegt, mit einander in Verbindung zu setzen — eine Bitte, die sich dadurch auch noch rechtfertigt, daß diese genannten Werke ebenfalls unter einander in einer Beziehung stehen, deren richtiges Auffassen geeignet ist, den Werth jedes einzelnen noch vollständiger, als es außerdem geschehen könnte, würdigen zu lassen.

J. F. H. Abegg.

Rhapsodische Bemerkungen über Criminal-Justiz. Zum Theil mit besonderer Beziehung auf Hamburg. Hamburg bey Joh. August Meißner, 1828. 44 S. 8.

Einige Worte der Zurechtweisung auf die Gegenschrift der rhapsodischen Bemerkungen über Cri-

minal-Justiz. Hamburg, bey Demselben, 1828. 23 S. 8.

Beide Schriften sind mir ganz vor Kurzem *), begleitet von einem anonymen Briefe ihres Verfassers, auf Veranlassung meiner Anzeige der kleinen Schrift: „Fremdes Gesetzbuch?“ u. s. w. (Bd. X. S. 98 ff. dieser Jahrbücher) zugesendet worden, und machten um so mehr einen Nachtrag zu jener Anzeige nothwendig, als deren Verf. sich über „absichtliche Entstellungen des feindseligen Gegners“ (nämlich des Verfs. der Schrift: Fremdes Gesetzbuch? u. s. w.) beschwert, und die von mir über die „rhapsodischen Bemerkungen“ doch nur bedingt ausgesprochene Meinung **) als eine ungerechte tadelt. Eben deshalb aber braucht hier nur die specielle Frage berührt zu werden, in wie fern aus diesen beiden Schriften wirklich hervorgehe, dafs der Verf. der Gegenschrift durch Entstellungen des in den „rhapsodischen Bemerkungen“ Enthaltenen den Rec. zu einem unrichtigen Urtheile über dieselben veranlafst habe, woraus sich zugleich ergeben wird, ob die Replicschrift mit Recht den unstreitig etwas auffallenden Titel einer „Zurechtweisung“ führe.

---

*) Die Absendung dieser Anzeige ist leider durch zufällige Umstände verspätet worden.

**) Ich habe dort (Bd. X. S. 98.) nur gesagt: „nach allem, „was in vorliegender Schrift (Fremdes Gesetzbuch? u. s. w.) „wörtlich daraus (aus den rhapsod. Bem.) mitgetheilt „ist, wäre das (Abwarten und Vergleichen der rhapsod. „Bem. selbst) ganz überflüssig, denn ähnliche Declamationen und Flugschriften bringt seit länger als einem Jahrzehent jede Messe zu Dutzenden.“

Ad I. Fremdes Gesetzbuch? — Hier weiset der Replicant seinem Gegner allerdings nach, dass in den „rhapsodischen Bemerk." (S. 8.) es heisse: „Hierzu (zur Erreichung des Zweckes der Gesetze) „trägt aber nicht mehr (und also nicht: „nicht so „wohl", wie jener excerpirt hatte) der Inhalt der „Gesetze bey, als die Art der Verwaltung derselben"; und dadurch erscheint allerdings dieser Satz weit minder bedenklich, als diess nach jener anderen Lesart der Fall war. Allein der Replicant macht es (S. 6.) um nichts besser, indem er seinem Gegner vorwirft, gesagt zu haben: „es sey etwas Genügendes an „die Stelle der alten Gesetze getreten, die Usanz", während jener doch (S. 12. seiner Schrift) nur dagegen eifert, dass man den alten Gesetzen darum alle Anwendbarkeit abspreche, weil sie uns nicht mehr in allen Beziehungen zusagen. Ungegründet scheint aber der (S. 7. der Replicschrift) gemachte Vorwurf der absichtlichen Entstellung hinsichtlich der Worte: „ohne „grosses Bedenken könnte vielleicht das österreichi„sche Strafgesetzbuch in Nordamerica u. u. eingeführt „werden", denn diese Worte stehen wirklich S. 21. der „rhapsod. Bemerk.", und erhalten durch den dort berücksichtigten Gegensatz zwischen Criminal-Recht und Process keineswegs einen anderen Sinn, als den, in welchem sie der Gegner des Verfs. (S. 13.) anführte.

Ad II. Öffentlichkeit? — Zur Begründung des Vorwurfs der „bisher üblichen Heimlichkeit" des Criminalverfahrens führt der Replicant (S. 9.) nur noch an, er verstehe darunter, dass der An-

geschuldigte seinen Ankläger überall nicht, und die Zeugen nur bey etwanigen Confrontationen sehe, auch ein vollständig besetztes Gericht in Criminal-Untersuchungen in Hamburg fehle. Allein wer wird das „Heimlichkeit des Verfahrens" nennen, noch dazu, da er selbst (S. 23. der rhapsod. Bemerk.) durchgehends den s. Inquisitionsprocefs empfiehlt, wobey von einem „Ankläger" als Parthey doch nicht die Rede seyn kann. Ob und in wie weit aber es in Hamburg an einem gehörig besetzten Gerichte bey Criminal-Untersuchungen fehle, näher zu erörtern, gehört, nach dem Zweck dieser Jahrbücher, natürlich nicht hierher, ist auch bereits in der ersten Anzeige (Bd. X. S. 102. dieser Jahrbücher) unberührt geblieben. Nicht richtig aber ist es, wenn der Replicant (S. 17.) behauptet: Er habe nur (in den rhapsod. Bemerk.) gesagt: Hinsichtlich der Geschwornen schade das Drucken über eine anhängige Criminalsache nicht, weil u. s. w. Denn seine Worte lauten (a. a. O.) so: „Was das Drucken über eine Criminalsache, während „sie anhängig ist, in öffentlichen Blättern oder anderweitig, betrifft, so ist gewifs kein Grund vorhanden, „dieses weiter zu verbieten, als die bestehenden Vorschriften der Censur es gestatten, zumal die Geschworenen, nach ihrer Vereidung, nichts davon zu Gesicht „bekommen." Es bleibt also das deshalb Bemerkte durchgängig stehen.

Ad III. Geschwornen-Gericht? Hier, meint der Replicant (S. 18.), wäre sein Gegner den Beweis schuldig geblieben, dafs in Hamburg die allgemeine Stimme gegen Geschwornen-Gerichte sey; al-

lein abgesehen davon, dafs die von beiden Verff. angeführten Rheinländer den besten Beweis dafür abgeben, was es mit dieser s. g. allgemeinen Stimme für eine eigene Bewandtnifs hat, war es doch offenbar Sache des Replicanten, das allgemeine Erachtwerden seiner zur Einführung empfohlenen Vorschläge darzuthun, ehe der Gegenbeweis von seinem Gegner gefordert werden konnte, und von diesem Beweise, ohne welchen seine Schrift ganz überflüssig war, findet sich weder in den rhapsod. Bemerk., noch in der Replicschrift irgend etwas mehr, als in jenen (S. 6.): „Es ist anerkannt und ausgesprochen, dafs die „alten Gesetze ungenügend und unanwendbar, und „überall keine neuen an deren Stelle getreten sind", und in dieser (S. 4.), dafs der hamburgische Senat 1821 beschlossen habe, in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Reform des ganzen Criminalwesens erforderlich sey. Beweist das aber wohl jene Behauptung?!

Dagegen scheint allerdings dem Replicanten (nach S. 19.) mit Unrecht von seinem Gegner (S. 26.) der Vorwurf eines Widerspruchs hinsichtlich seiner Vorschläge über Anwendung einer Jury gemacht zu seyn, was um so mehr hier nicht weiter zu erörtern ist, als die mehrerwähnte Anzeige davon nichts sagte.

Ad IV. Todesstrafe? — Zwar meint der Replicant (S. 22.): er stimme mit seinem Gegner ganz überein, wenn er zugebe, dafs die Einführung der Todesstrafe von nicht minder triftigen Gründen unterstüzt werden müsse, als deren Abschaffung; allein die Ansicht seines Gegners gieng vielmehr wohl

dahin, dafs die Todesstrafe überall nicht neu einzuführen sey, und darüber sagt der Replicant nichts. Auch handelt er nicht ganz redlich, wenn er (S. 22.) seinem Gegner einen Widerspruch mit sich selbst, hinsichtlich der Gründe gegen die Todesstrafe, vorwirft, und doch den Hauptgrund desselben (S. 35.), dafs sie nie wieder ungeschehen gemacht werden könne, gar nicht berührt.

Endlich berührt der Replicant (S. 23.) noch, was schon in der mehrerwähnten Anzeige (Bd. X. S. 104. dieser Jahrb.) bemerkt wurde, die zu oft hervortretende Beziehung auf das Religiöse in der Schrift seines Gegners, indem er zugleich die ihm vorgeworfene ungenügende Berücksichtigung des Christenthums durch einige Stellen aus der Bibel gleichsam wieder gut zu machen sucht.

Wenn nun auch nach dem Allem der Replicant wohl einigen Grund haben mag, sich über seinen Gegner zu beschweren, und die „rhapsod. Bemerk." jezt dem Referenten minder einseitig erscheinen, als nach der Relation ihres Gegners; so kann er doch den gewählten Titel „Worte der Zurechtweisung" um so weniger billigen, als deren Verf. selbst es wiederholt z. B. S. 6. (2 mal), S. 7. u. s. w. andeutet, welche Rücksicht sein Gegner, als der ältere, im juristischen Geschäftsleben Ergraute verdiene, wenn schon Ref. weder den einen noch den anderen dieser beiden Herren auch nur dem Namen nach kennt.

A d. Martin.

Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts von Dr. Justus Friedrich Runde, Geheimen-Justizrathe und Professor der Rechte, wie auch Ordinarius der Juristenfacultät auf der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen u. s. w. Achte rechtmäſsige Auflage, herausgegeben v. D. Christian Ludwig Runde, Herzoglich Oldenburgischen Canzlei-Director und Geheimen-Regierungs-Rathe. Göttingen 1829. In der Dieterich'schen Buchhandlung. XLIV u. 718 S. 8. ohne das Register. [2 rthlr. 4 gr.]

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daſs dieses Lehrbuch des deutschen Privatrechts, welches seiner wesentlichen Gestaltung nach einer Zeit angehört, seit welcher Gesetzgebung, Wissenschaft und Leben bedeutende Fortschritte gemacht haben, den jezt mit Recht an ein Lehrbuch zu machenden Ansprüchen schwerlich mehr zu entsprechen vermag. Ungerecht würde es aber seyn, die Verdienste desselben verkennen zu wollen, die es, nach dem Maaſsstabe seiner Zeit gemessen, nicht nur hatte, sondern sich auch, zum Theil wenigstens, bis auf unsere Gegenwart darum erhalten hat, weil es durch die Klarheit seiner Darstellung, und (um uns des Herausgebers eigenen Worte zu bedienen) als Depositum des practischen Standpunctes der Wissenschaft, neben neueren, wenn auch reichhaltigeren, und durch hauptsächlich historische Forschungen ausgezeichneten Bearbeitungen, einen Platz zu behaupten berechtiget ist. Einen Beleg für diese Berechtigung liefert die nöthig gewordene obige neue Ausgabe selbst, die, wie die früheren

von der fünften an, von dem Sohne des im Jahre 1807 verstorbenen Verfassers besorgt ist.

Im Verhältniſs zu den nächst vorhergegangenen Ausgaben ist sie durch eine Vorrede des Herausgebers vermehrt, die ein Votum desselben über die Wirksamkeit der geschichtlichen Behandlung des deutschen Rechts enthält, welches um so interessanter ist, als es aus dem Munde eines durch wissenschaftliche und practische Leistungen gleich ausgezeichneten Mannes herrührt. „Die durch neuere historische Forschungen gewonnenen Rechtsansichten, — sagt der Herausgeber — bedürfen, auch wo sie hinreichend nachgewiesen sind, doch groſsentheils noch einer genaueren Erwägung ihrer practischen Folgen und ihres Verhältnisses zu anderen Theilen und Sätzen des jezt geltenden Rechts, ehe sie unbedenklich in das System desselben aufgenommen werden können; denn auch das, was als aus einem Irrthum entstanden, nachgewiesen wird, darf, wo es einmal in der bisherigen Theorie und Praxis Wurzel gefaſst hat, mit den Rechtsbegriffen der Juristen, und dadurch auch mit den Sitten des Volks, verschlungen ist, — nicht unvorsichtig ausgerissen werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, das damit in Berührung und Verbindung stehende mit zu verletzen.“ Der Herausgeber stimmt sodann dem, was Bethmann-Hollweg in seinen Versuchen über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses (Vorrede S. VII.), über das Verhältniſs der Geschichte zur Dogmatik bemerkt hat, bey, und führt weiter fort: „Das historische Feld ist durch Eichhorn's höchst verdienstliche Bemühungen trefflich im Allgemeinen bear-

beitet, es ist und wird durch mancher Anderer Arbeiten im Einzelnen immer mehr cultivirt: aber noch sind wenige dogmatische Früchte zum Gebrauch daraus gezogen." Damit verknüpft denn der Herausgeber noch die Nachricht, daſs er für die, mehr wie fast irgend eine andere, einer gründlichen historisch-dogmatischen Bearbeitung bedürfende Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft seit vielen Jahren Vorarbeiten gemacht habe, und bald Zeit zu gewinnen hoffe, um vorerst eine kurze Übersicht seiner Ideen in einer juristischen Zeitschrift zur Prüfung auszustellen, ehe er sie im Detail auszuführen wage. Möge diese Hoffnung bald in Erfüllung gehen, und den schon längst als ausgezeichnet anerkannten beiden Monographien von der Leibzucht und der Interimswirthschaft, sich noch eine dritte auf gleiche würdige Weise anreihen.

Was den Text des obigen Lehrbuchs selbst betrifft, so sind, wie bey den unmittelbar vorhergegangenen Ausgaben, Lehrsätze und Anordnung unverändert geblieben. Hinzugekommen sind nur einige wenige literärische Nachweisungen in den Noten, und bey den einzelnen Rechtsinstituten Verweisungen auf die einschlagenden Paragraphen in Eichhorn's und Mittermaier's Lehrbüchern. O—ff.

Provinzialrechte aller zum Preuſsischen Staat gehörenden Länder und Landestheile, in soweit in denselben das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, verfaſst und nach demselben Plane ausgearbeitet von mehreren Rechtsgelehrten. Herausgegeben

von

von Friedrich Heinrich von Strombeck, Kön. Preufs. Geh. Justiz- und Oberlandesgerichtsrath. Erster Theil, welcher das Provinzialrecht der Provinz Sachsen enthält. Erster Band, enthaltend das Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1827. XX u. 470 S. 8. [1 rthlr. 12 gr.]

Auch mit dem Titel:

Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt und der zu demselben gehörigen Graf- und Herrschaften Hohenstein, Regenstein und Derenburg, von Leopold August Wilhelm Lentze, Königl. Preufs. Oberlandesgerichtsrath u. s. w.

Die mit diesem Band begonnene Sammlung preufsischer Provinzialrechte bezweckt eine Zusammenstellung des jezt noch gültigen Provinzial- und Ortsrechts derjenigen preufsischen Gebietstheile, in welchen das allgemeine Landrecht und die übrigen allgemeinen preufsischen Gesetzbücher eingeführt sind. Sie ist auf sechs bis acht Theile berechnet, von denen die meisten wieder aus mehreren einzelnen Bänden bestehen sollen. Der erste Theil wird in den, sich an den obigen ersten Band anschliessenden, folgenden Bänden das Provinzialrecht der übrigen zu der Provinz Sachsen gehörigen Länder und Landestheile enthalten. Der zweite Theil ist dem Provinzialrecht von Preufsisch-Westphalen, mit Einschlufs des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, der dritte dem Provinzialrecht der Mark Brandenburg, mit Einschlufs der Alt- und Neumark und der diesen einverleibten Districte, der vierte dem pommerschen Recht, der fünfte dem

schlesischen Recht und der sechste dem Provinzialrecht von Westpreufsen bestimmt. In einem siebenten Theil sollen vielleicht die seit der Publication des ostpreufsischen Provinzialrechts erfolgten Abänderungen, Erläuterungen und Ergänzungen desselben, und in einem achten die noch gültigen früheren preufsischen und warschau'schen Gesetze zusammengestellt werden. Die einzelnen Bände und Theile werden von verschiedenen Personen bearbeitet. Die Ausarbeitung des Provinzialrechts des Herzogthums Magdeburg hat der Oberlandesgerichtsrath Mackeprang, die des Provinzialrechts der zu dem münster'schen Oberlandesgerichtsbezirk gehörigen Landestheile der Oberlandesgerichtsrath Schlüter, die des in den Geschäftskreis des Oberlandesgerichts zu Hamm fallenden Provinzialrechts der Oberlandesgerichtsrath Jacobi, die Bearbeitung des Provinzialrechts von Pommern der Oberlandesgerichtsassessor Sauerwald übernommen, und zur Ausarbeitung des neumark'schen Provinzialrechts haben die Oberlandesgerichtsassessoren von Puttkammer und von Puttlitz dem Herausgeber Hoffnung gemacht. Für die übrigen Provinzialrechte hofft der Herausgeber auch die erforderlichen Bearbeiter zu finden.

Der Plan, der bey den einzelnen Bearbeitungen befolgt werden soll, geht dahin, dafs eine erste Abtheilung der Darstellung der jezt neben dem allgemeinen Landrecht und dessen Ergänzungen noch gültigen Provinzial- und Ortsgesetze in der Art des ostpreufsischen Provinzialrechts bestimmt ist. Also nach Ordnung und zu den einzelnen Paragraphen des allgemeinen Landrechts werden die Bestimmungen des Pro-

vinzialrechts, soferne sie von dem Landrecht abweichen, aufgeführt. Die Quellen, woraus die provinzialrechtliche Norm entlehnt ist, werden allegirt, zugleich die vorgetragenen Bestimmungen, wo es erforderlich ist, mit Gründen, unter Beseitigung der Gegengründe, motivirt, und die Autoritäten pro und contra angegeben. Eine zweite Abtheilung enthält dann die Quellen, Verordnungen u. s. w. selbst, vollständig, ohne irgend eine Auslassung, und bildet gewissermaaſsen ein Urkundenbuch zur ersten Abtheilung.

Nach diesem gewiſs sehr zweckmäſsigen Plan ist denn auch der oben angezeigte erste Band des ersten Theils bearbeitet. In dem Fürstenthum Halberstadt mit Inbegriff der Grafschaften Hohenstein und Regenstein, und der Herrschaft Derenburg war ein groſser Theil des Provinzialrechts schon zur Zeit seiner früheren Verbindung mit dem preuſsischen Staat verschwunden. Noch mehr davon verschwand, als es mit dem Königreich Westphalen verbunden war durch die westphälische Legislation. Da auch dieser Theil des Provinzialrechts seit der Wiedervereinigung mit Preuſsen nicht wieder hergestellt wurde, so ist das noch geltende halberstädtische Provinzialrecht auf einen geringen Umfang zurückgeführt. Der Verf., der dasselbe mit genauer Benutzung der zu einer officiellen Bearbeitung bey dem preuſs. Justizministerium vorhandenen Materialien zusammengestellt hat, liefert S. 1 — 94. die erste Abtheilung in 185 Paragraphen. Ausführlichere Bestimmungen finden sich in Ansehung der Lehengüter (S. 7 — 14.), der Erbenzinsgüter der Grafschaft Hohenstein (S. 14 — 47.) und der Zehnten (S. 72 — 83.). Die

zweite Abtheilung S. 95—140. enthält 58 Verordnungen, Rescripte u. dergl. Den Beschlufs macht S. 141—464. ein Anhang, Erkenntnisse und Zeugnisse, die hohensteinischen Erbenzinggüter betreffend, enthaltend, und S. 465—470. ein chronologisches Verzeichnifs der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Verordnungen.

O — ff.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 132. u. 133. Sp. 409—424.

Geschichte u. Institutionen des kath. u. protest. Kirchenrechts. Von Dr. J. J. Lang. Erst. Th. Aussere Kirchenrechtsgeschichte. Tübingen 1827. 8.

Nachdem Rec. zu zeigen gesucht, dafs der Wissenschaft des Kirchenrechts, nachdem sich dieselbe längere Zeit hindurch fast blos in Räsonnements über einen idealen Zustand bewegte, zunächst die Aufgabe zu stellen seyn möchte, dafs das positive Material, welches durch lange Vernachlässigung zu einem todten Wuste geworden, nach den Forderungen unserer Zeit von Neuem mit unverdrossenem Eifer durchforscht werde; erkennt er vor Allem mit Lob an, dafs das vorliegende Werk an vielen Orten auf unzweideutige Art den unbefangenen, auf die Wissenschaft selbst, nicht auf Partheizwecke gerichteten Sinn des Vfs. be-

zeuge. Eben so sey auch der Weg, welchen der Verf. eingeschlagen, nur zu billigen, indem er in der Vorrede ausdrücklich bemerke, daſs sein Hauptzweck auf Beförderung des Quellenstudiums gerichtet sey. Dagegen möchte aber Rec. auf der anderen Seite gleichfalls bemerken, daſs die Ausführung selbst noch nicht genug jene sorgfältige u. selbstständige Forschung in den Quellen u. Benutzung der verschiedenen Hilfsmittel beweise, welche allein eine sichere Grundlage unserer Wissenschaft bilden könne. Nach Rechtfertigung dieses allgemeinen Urtheils, noch eine Reihe interessanter Bemerkungen über Einzelnes. (Rec. Bickell.)

A. L. Z. 1829. Erg. Bl. Nr. 70. Sp. 553 — 557.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgeg. von v. Löhr, Mittermaier u. Thibaut. Band XI. Heidelb. 1828. 8.

Kurze Andeutung des Inhaltes dieses Bandes mit einigen allgemeinen Urtheilen.

A. L. Z. 1829. Erg. Bl. Nr. 75. u. 76. Sp. 597 — 607.

Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, dargestellt v. K. H. L. Pölitz. 2te Aufl. Th. I — V. Leipz. 1827 u. 1828. 8.

In den Staatswissenschaften gehörten alle Hauptlehren den drey inappellablen Autoritäten, der Geschichte, des Rechts und der Natur an, und es handle sich hier nicht sowohl um Neues, als meist nur darum, ihren Aussprüchen ein unbefangenes Ohr zu leihen und mit gesundem Verstand und unbestechlicher Treue sie anzuwenden. In solchem verständigen Urtheil, in solch heiliger Treue liege das wahre Verdienst eines politischen Schriftstellers und sey

die edelste Eigenschaft des Verfs. erkennbar. Ein Buch, welches nach seinem erklärten Zweck für einen sehr grofsen Theil der Leser die Stelle von hundert und tausend anderen Büchern vertreten soll, könne, ohne den auffallendsten Widerspruch mit sich selbst, nicht anders geschrieben seyn, als das des Verfs. Nur der Reichthum der hier dargebotenen Belehrung, die in möglichster Vollständigkeit aufgeführte Literatur, die aufserordentliche Belesenheit, die innige Vertrautheit des Verfs. mit allen bemerkenswerthen Schriftstellern der neueren und neuesten Zeit, verdiene Bewunderung und werde wohl in keinem anderen Werke dieser Art anzutreffen seyn. Eine andere edle Eigenthümlickeit des Verfs. sey seine weise Mäfsigung, sein besonnenes Vermeiden der Extreme, seine behutsame Beachtung des bestehenden Rechts, sein gleichmäfsig entschiedener Abscheu gegen Demagogie und Revolution, wie gegen Despotismus u. Reaction, und daraus hervorgehend sein gleich treuer Eifer in Vertheidigung der gesetzlichen Staatsgewalt, wie der Volksfreiheit. Neben dem festen Zusammenhange der Principien und der daraus hervorgehenden inneren Harmonie des ganzen Lehrgebäudes erfreue den Leser auch die kunstreiche äufsere Anordnung desselben, die leichte Überschaulichkeit im Allgemeinen und Besonderen, die natürlich klare und reine Darstellung, frey von eitlem Schmuck wie von Affectation, und durchgängig eine musterhafte Correctheit der Sprache.

Nach diesem allgemeinen Urtheile folgen einige einzelne Bemerkungen, meist über solche Puncte,

worin die Ansicht des Rec. von der des Verfs. abweicht.

2) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1829. St. 115. S. 1737—1140.

Incerti auctoris magistratuum et sacerdotiorum p. R. expositiones ineditae — cum commentario edidit — Th. Ed. Huschke. Bresl. 1829. 8.

Nach einer Einleitung über die früheren Arbeiten des Vfs., — der sich unter den jur. Schriftstellern, die seit der Entdeckung der neuen Quellen aufgetreten, nicht nur durch den Muth und Scharfsinn, etwas Neues zu sagen, sondern auch durch, bey ihm fast erbliche, Kenntnifs der Alten, vor vielen Anderen auszeichne, — über die Auffindung des hier Gegebenen, und Entgegnung auf einige Behauptungen des Vfs. (Rec. Hugo.)

G. g. A. 1829. St. 115. S. 1141 u. 1142.

Tafeln der Geschichte des röm. Rechts — v. Hein. Rob. Stöckhardt. Leipz. 1828. Fol.

Angabe der Einrichtung dieser Tafeln mit einigen Bemerkungen über Einzelnes. (Rec. Hugo.)

G. g. A. 1829. S. 116. S. 1160.

Systematische Darstellung des bürgerl. Processes im Herzogth. Braunschweig. Von C. H. P. Krüger. Braunschweig 1829. 8.

Eine neue Darstellung des braunschweigischen Landesprocesses sey wegen der neueren Veränderungen ein wahres Bedürfnifs gewesen, dem nun der Verf. durch seine im Ganzen wohlgelungene Arbeit nach Möglichkeit abgeholfen habe.

3) In den heidelb. Jahrbb. Jahrg. 1829. H. 4. S. 335—380.

Karl von Schirach Handb. des Schleswig-Holsteinischen Criminalrechts u. Processes. Bd. I. das Holstein. Crim. R. enthaltend. Altona 1828. 8.

Rec. hebt aus diesem Werke dasjenige hervor, was ihm für das Verständniſs des gemeinen peinl. Rechts, für die deutsche Praxis und in legislativer Hinsicht merkwürdig und beachtenswerth erscheint. So nützlich und empfehlenswerth auch das vorliegende Werk für den schlesw. holstein Practiker seyn möge, so hätte der Vf. doch manchen Bogen sparen können, wenn er sich mehr auf Auszüge der vaterländischen Statute und Verordnungen beschränkt hätte, statt sie in extenso mitzutheilen. Desgleichen dürften die Rückblicke auf das gem. peinl. Recht nicht in ein Handb. des vaterl. Strafrechts gehören, zumal da dieselben mehrentheils in einer bloſsen Mittheilung der Ansichten von Feuerbach, Martin, Roſshirt und Tittmann, und zwar ipsissimis verbis bestünden, auch keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit machten. Eben so verirre sich der Vf. oft zur Unzeit in das Gebiet der Legislation u. Criminalpolitik. Endlich würde wohl genügt haben, wenn der Vf., statt die Rechtsfälle ausführlich mitzutheilen, für den Practiker lediglich auf den schlesw. holstein. Anzeiger, oder wo sie sonst zu finden seyen, hingewiesen hätte. Dagegen zeichne sich das Werk durch ein gewissenhaftes, treues Quellenstudium aus, u. überall erkenne man, daſs der Verf. auf bloſse Autoritäten hin keinen Satz nachschreibe, sondern jeden derselben gesezlich zu begründen suche. (Rec. F. K. Th. Hepp.)

3) In den Jahrbb. für wissensch. Kritik Jahrg. 1829. Nr. 39. u. 40. S. 305—313.

Litterärgeschichte des longobardischen Lehenrechts bis zum 14. Jahrh., — von Dr. C. Fr. Dieck. Halle 1828. 8.

Nachdem Rec. demjenigen Theile dieser Schrift, welcher die Geschichte des liber feudorum bis zur Versetzung in das Corpus juris betrifft, einige Zweifel, Einwürfe u. Zusätze gegenübergestellt hat, gesteht er, daſs ihm die beiden anderen Haupttheile zu ähnlichen Ausstellungen von einigem Belange bey Weitem weniger Gelegenheit dargeboten haben, daſs er sie vielmehr fast ununterbrochen mit der Befriedigung gelesen habe, mit der theils Altes und schon früher Angenommenes aus dem Halbdunkel, in dem man es bisher erblickte, zu voller Klarheit erhoben, theils Neues mit solchen Gründen unterstüzt sieht, deren Widerlegung wenigstens nicht leicht seyn möchte. Vornämlich gelte das eben Gesagte von dem Theile der Untersuchung, welcher die Verbindung der Lehenrechtssammlung mit den Quellen des Civilrechts zum Gegenstand hat, unstreitig der interessantesten u. gelungensten Partie des ganzen Werkes. (Rec. Albrecht.)

Jahrbb. f. wiss. Krit. 1829. Nr. 81. u. 82. S. 641—653.

Handbuch des gem. deutschen Strafrechts mit Rücks. auf die Bestimmungen der preuſs., österr., bayer. u. französ. Strafgesetzgebung. Von Dr. C. F. Jarke. Bd. I. u. II. Berlin 1827 u. 1828. 8.

Rec. versucht, das Werk in demjenigen zu characterisiren, was ihm gegenüber Anderen eigenthümlich sey u. sich am wenigsten auf einzelne Lehren u. Thesen beziehe. Was Rec. zunächst mit besonderer

Billigung erwähnen müsse, sey die durchgehende Berücksichtigung der ethischen und religiösen Seite des Rechts auch in dieser Disciplin, wodurch sowohl dem Standpuncte unserer Quellen des gem. Crim. R.; insbesondere der einheimischen, als auch dem heutigen Standpuncte des Rechts im christlichen Staate die gebührende Anerkennung zu Theil werde. Eine andere lobenswerthe Seite biete der geschichtliche Sinn dar, in welchem die meisten Lehren behandelt seyen. Bey dem Bemühen, die Vermittelung der älteren u. fremden Rechte mit unserem gemeinen Rechte anschaulich zu machen u. daraus sichere Ergebnisse festzustellen, sey vornämlich auf die Praxis Rücksicht zu nehmen, theils wie diese unmittelbar eine Quelle unserer Wissenschaft sey, theils nach ihrem Einfluſs auf spätere Gesetzgebung. Hier beginne, in Verbindung mit der historischen Methode, das Geschäft der juristischen Dogmengeschichte. Dieses gehörig gewürdigt zu haben, sey eine fernere Auszeichnung verdienende Eigenschaft dieses Handbuchs. Der Vf. habe mit dankenswerther Sorgfalt eine Lücke auszufüllen begonnen, die gerade nach der wissenschaftlichen Richtung unserer Zeit recht fühlbar geworden. Eine weiter zu billigende Seite des Handbuchs endlich sey, daſs der Vf. durchgehends auf die 4 auf dem Titel erwähnten neuen Gesetzgebungen Rücksicht nehme. Hier hätten jedoch nicht nur die Angaben oft weit gedrängter und auf ihr Wesentliches beschränkt seyn können, sondern es würde oft ganz hinreichend gewesen seyn, mit wenigen Worten das Anschlieſsen oder Abweichen im Verhältniſs zu gemeinrechtlichen Principien anzudeuten. (Rec. A b e g g.)

Jahrbb. f. wiss. Krit. 1829. Nr. 87—91.

1. Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuſs. Monarchie. Dargestellt von — v. Kamptz. Th. I—III. Berlin 1826, 1827 u. 1828. 8.

2. Provinzialrechte aller zum preuſs. Staat gehörenden Länder u. Landestheile. Herausg. von F. H. v. Strombeck. Th. I. Bd. I. Provinzialrecht des Fürstenth. Halberstadt u. s. w., v. L. A. W. Lentze. Leipz. 1827. 8.

Nach einer interessanten Einleitung über das, was seit der Verordnung Friedrichs des Groſsen v. 31. Dec. 1746 hinsichtlich der Feststellung u. des Verhältnisses der Provinzialgesetzgebung des preuſs. Staates beabsichtigt wurde u. geschehen ist, u. nach Bezeichnung der hervorspringendsten Übelstände, welche das Provisorium, in welchem diese Sache seit 35 Jahren schwebt, für den Rechtszustand herbeigeführt hat, ferner des Untergangs der Provinzialgesetzgebung in einem Theil der Provinzen u. der Minderung in einem anderen Theile durch die politischen Ereignisse der neueren Zeit und die allgemeine Legislation — kommt Rec. zu der Frage, was nun gegenwärtig hinsichtlich der Provinzialgesetzgebung zu thun sey, und zwar sowohl in legislatorischer, als in doctrineller Beziehung. Nachdem dieſs angedeutet ist, wird dann beifällig kurz mitgetheilt, was in den beiden vorliegenden Werken in der lezteren Beziehung gethan und zu thun angefangen ist. (Rec. G. Homeyer.)

5) In der jen. allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 85. Sp. 193—197.

Grundzüge zur Referirkunst in Rechtssachen, v. Dr. Th. Hagemann. Halle 1827. 8.

Obwohl diese Grundzüge des schon am 14. May 1827 verst. H. einer nochmaligen Durchsicht vorbehalten gewesen seyen, so verdienten sie doch, auch in der vorliegenden Form, nicht blos allen übrigen Anleitungen zum Referiren an die Seite gestellt, sondern auch in so fern sie vorzüglich auf Hannover berechnet seyen, sogar vorgezogen zu werden. Folgen einige Bemerkungen gegen Einzelnes. (Rec. D. D.)

J. L. Z. 1829. Nr. 85. Sp. 197—199.

Systematische Darstellung des bürg. Processes im H. Braunschweig, v. C. H. P. Krüger. Brschw. 1829. 8.

Stelle die neueste Einrichtung der Justizverwaltung im H. Braunschweig im Ganzen zweckmäſsig, doch nicht ohne Mängel, dar, welches Urtheil Rec. (F. K. v. St.) bereits in dem „braunschw. Magazine" näher begründet habe.

J. L. Z. 1829. Nr. 103. u. 104. Sp. 337—348.

Von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht, nebst einem Entwurf einer Advocaten- u. Tax-Ordnung, v. S. P. Gans. 2te Ausg. Celle 1827. 8.

Eine ausführliche beifällige Inhaltsanzeige dieser sogenannten 2ten Ausg. eines Buches v. Jahr 1820. (s. Jahrbb. Bd. IX. S. 269 ff.) (Rec. D. D.)

J. L. Z. 1829. Nr. 119. Sp. 468—470.

Überblick der Controvers- u. Wechselschriften über den Anspruch der Krone Bayern auf demnächstige Succession in einen bedeutenden Theile des GH. Baden als Surrogat für dessen Antheil an der Grafschaft Sponheim. Gieſsen 1828. 8.

Der Verf. habe die Parteischriften nicht sämmtlich gelesen; z. B. zwey Aufsätze in Bran's Minerva, so wie

die im Hermes befindlichen, seyen übergangen. Vf. u. Rec. halten die hier hauptsächlich in Frage stehende Ehe für standesmäfsig. (Rec. X.)

6) In der leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 127. Sp. 1009—1011.

Tafeln der Geschichte des röm. Rechts — entw. von H. R. Stöckhardt. Leipz. 1828. Fol.

Eine fortgesezte Vorrede oder vielmehr eine ergänzende Nachrede, in welcher der Verf. mit der Treue eines Referenten die Leser von dem Wesen u. Inhalte, von den Ideen und Bestrebungen seiner Arbeit in genauere Kenntnifs zu setzen sucht.

L. L. Z. 1829. Nr. 127. Sp. 1011—1013.

Paulini a S. Josepho de forensi latinitate expurganda atque de usu et necessitate eloquentiae in foro et hodiernis judiciis orationes. Denuo edidit atque prolusionem de pretio linguae latinae in concinnandis scriptis juridicis quam maxime conspicuo praemisit E. F. Vogel. Lips. 1828. 8.

Die Wiederausgabe der beiden in classisch lateinischer Sprache geschriebenen Reden des Paulinus sey ganz verdienstlich, u. auch des Herausg. Abh. enthalte manche feine Bemerkung u. manchen treffenden Wink; die Gründe aber, durch welche der Vf. den Nutzen u. die Nothwendigkeit der lat. Sprache in den Schriften über das Recht darthun wolle, blieben sehr bedenklichen Zweifeln unterworfen, und Rec. begegnet ihnen kurz, aber hinlänglich.

L. L. Z. 1829. Nr. 134. Sp. 1065—1068.

Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie der

Rechtswissenschaft. Von E. F. Vogel. Leipzig 1829. 8.

Der Vf. helfe mit diesem Buche dem bisher noch unbefriedigten Bedürfnisse der Popularität (im besten Sinne des Wortes) ab. Mit erstaunender (sic) Mäſsigung hinsichtlich des wissenschaftlichen und literärischen Stoffes, so wie hinsichtlich der Ansprüche an das Studienleben des jungen Rechtsgelehrten, mit einer an dergleichen Werken nicht genug zu rühmenden Bündigkeit und Gedrängtheit, welche, in Verbindung mit einer recht natürlichen Anordnungsweise der einzelnen Materien, eine auſserordentlich leichte und angenehme Übersicht der ganzen, vielumfaszenden Rechtswiss. gewähre, endlich mit einem recht gesunden, nüchternen Sinne für das Reale und Practische im Leben, habe der Vf. seine Encyclop. und Methodologie, der es doch auch an höheren Ansichten u. wissenschaftlichem Geiste keineswegs fehle, ausgearbeitet. Besonders dürfte sie sich für junge Leute, die es auf den practischen Beruf des Rechtsgelehrten abgesehen haben, mehr als irgend eine der früher erschienenen eignen. Dagegen lasse sich der Vf. 1) eine durchaus schwankende, sich oft widersprechende Ansicht über die philosophische Seite der R. W. zu Schulden kommen; 2) halte es für Sache der jurist. Encyclop., die Abwege der Juristen in ihren Grundansichten zu zeigen, während das höchstens die negative Aufgabe der Methodol. sey, auch in der ganzen Encyclop. des Vfs. kein einziger §. über diese Abwege sich finde; 3) ordne das Völkerrecht

u. die Völkerrechtspraxis nicht ganz logisch an; u. s. w. unter noch 5 Nummern.

L. L. Z. 1829. Nr. 152. Sp. 1213—1216.

Das philosophische Strafrecht, begründet auf die Idee der Gerechtigkeit. — v. H. Richter. Leipzig 1829. 8.

Eine kurze Übersicht des Ganges der in diesem Buche mitgetheilten Untersuchung, vom Verf.

L. L. Z. 1829. Nr. 160. Sp. 1273—1279.

System der Criminalrechtswissenschaft —. Von J. F. H. Abegg. Königsberg 1826. 8.

Es sey eine wahre Freude, dem ernsten Forschungsgange des Vfs. nachzugehen, der sich durch ruhige u. gediegene Mäfsigung in seinen Ansichten, durch willige Anerkennung alles Guten, was Andere geleistet haben, durch geflissentliches Insichaufnehmen und Vereinigen aller Principien und Seiten der Wissenschaft, durch reine Liebe zur Sache und zur Wahrheit überhaupt, endlich durch wahrhafte Bescheidenheit u. Humanität gegen Andersdenkende vor so unendlich Vielen rühmlichst auszeichne. Rec. gestehe daher, dafs ihm im Ganzen die Behandlungsweise der Wissenschaft, wie sie der Vf. in dem vorliegenden Werke gebe, nur als empfehlens- und nachahmungswürdig erschienen sey; wefshalb auch von eigentlichen Ausstellungen nur wenig die Rede seyn könne. — Es gebe für jede Wissenschaft Zeiten der Extreme und der excentrischen Verfolgung einseitiger Richtungen. Auch die Strafrechtswissenschaft habe bereits diese Zeiten erlebt, in denen zuerst die practische, dann die philosophische, endlich die historische Me-

thode, jede einseitig nach ihrer Tiefe hin, verfolgt und ausgebildet worden sey. Auf diese Zeiten folge nun, nach dem nothwendigen Gange menschlicher Cultur, eine Periode der Vereinigung und Versöhnung der Extreme, des objectiven Würdigens und Abwägens der Wahrheit eines jeden Principes, des allgemeinen, allseitigen Anerkennens aller Wege, so fern sie nur ihre Einseitigkeit und ihr Extrem aufgeben, der klaren, gemäßsigten Beurtheilung, der ruhigen, kühlen Vernünftigkeit. Diese Periode sey nun auch für die Strafrechtswissenschaft gekommen, u. der Vf. sey es, der die Versöhnung der Extreme, die nothwendige Verbindung der philosophischen, historischen u. practischen Methode nicht allein als Forderung der Zeit zuerst klar erkannt, sondern auch in dem gegenwärtigen Werke, dessen Hauptzielpunct sie sey, mit einem hohen Grade des Gelingens durchgeführt habe.

L. L. Z. 1829. Nr. 169. Sp. 1347—1349.

Supplément au recueil des principaux traités etc. par G. Fr. de Martens, continué par Fréd. Saalfeld. T. X. sec. partie (Oder: Nouveau recueil etc. T. VI. sec. partie.) 1824—1826, incl. Gött. 1828. 8.

Einige Notizen aus der Vorrede. Rec. wünscht u. hofft, dafs zuvörderst die deutschen Regierungen, und dann, zunächst durch Englands Einfluſs, andere europ. Cabinette, dieses Werk als ein öffentliches Archiv ihrer Staatsverträge betrachten und dieselben officiell mittheilen möchten.

III. Zu-

III.

Zusammenstellung der Verzeichnisse der juristischen Vorlesungen auf den deutschen Universitäten im Winterhalbjahre 18²⁹/₃₀.

Bonn.

A. Professoren: 1) Bethmann-Hollweg: a) Institt. des Gajus; b) röm. Gerichtsverfassung u. Procefs. 2) Böcking: a) röm. Rechtsgesch.; b) Antiquitäten oder innere Gesch. des röm. Rechts. 3) von Droste-Hülshoff: a) Criminalrecht; b) Kirchenrecht; c) über das Princip des Naturrechts. 4) Hasse: a) Institt. des röm. Rechts; b) röm. Erbrecht; c) deutsches Privatrecht und Wechselrecht. 5) Heffter: a) Lehnrecht; b) Staatsrecht; c) Civilprocefs; d) practische Entwickelung von Rechtsfällen; e) preufs. Gerichtsverfahren. 6) Mackeldey: a) Pandecten mit Erbrecht; b) die summarischen Civilprocesse. 7) Puggé: a) Encyclop. u. Methodologie; b) Naturrecht; c) auserlesene Theile der jur. Literärgeschichte. 8) Walter: a) röm. Rechtsgesch.; b) Gesch. des röm. Erbrechts; c) deutsche Staats- und Rechtsgesch.; d) französ. Civilrecht. B. Privatdocenten: 1) Arndts: a) röm. Rechtsgesch.; b) Pfandrecht; c) Hermeneutik; d) Examinatorien und Repetitorien. 2) Deiters: a) Lehnrecht; b) preufs. Landrecht; c) Examinatorien u. Repetitorien. 3) Haas: a) Staatsrecht; b) preufs. Landrecht; c) Naturrecht; d) Examinatorien u. Repetitorien. 7) Hille: a) Institt. des röm. Rechts; b) Erklärung der Nov. 118. u. 115.; c) Criminalrecht; d) Criminalprocefs; e) Examinatorien u. Repetitorien. 5) Mau-

renbrecher: a) deutsches Privat- und Wechselrecht; b) Privatrecht des Bauernstandes; c) Lehnrecht.

Anfang der Vorlesungen 19. Oct.

Erlangen.

A. Professoren: 1) Bucher: a) auserwählte Lehren des alten röm. Rechts (öffentl.); b) Pandecten, nach s. System; b) Examinatorium (privatissime). 2) Feuerbach: a) von den Familien-Fideicommissen u. Stammgütern (öffentl.); b) deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte; c) gem. und bayerisches Lehnrecht. 3) von Glück: a) Hermeneutik d. röm. Rechts (Fortsetzung); b) Interpretation auserwählter Stellen der Digesten und des Codex, nach Cropp. 4) Gründler: a) über die Quellen des deutschen Rechts (öffentl.); b) deutsches Privatrecht; c) gem. u. bayer. Lehnrecht; d) Wechsel- und Handelsrecht; e) Encyclopädie u. Methodol. des Rechts; f) gem. u. bayer. Kirchenrecht, nach s. Compendien. 5) Schunck: a) über die Landräthe (öffentl.); b) Naturrecht, nach v. Gros; c) bayer. Staatsrecht u. deutsches Bundesrecht. 6) von Wendt: a) Leitung der Übungen der Mitglieder seines juridisch-practischen Instituts (öffentl.); b) gem. u. bayer. Criminalprocefs, nach s. Grundzügen; c) bayer. Civilrecht, nach d. Ordn. von Thibaut's Pand. Syst.; d) Civilrechtspraxis; e) Kirchenrechtspraxis für Theologen u. Juristen. 7) Zenger: a) Erklärung des Systems der Pandecten, nach des Cujacius Paratitla (öffentl.); b) Institt. und Gesch. des röm. Rechts, nach Schweppe. B. Privatdocenten: 1) Felsecker: a) die Elemente des Crim. R. (unentgeltl.); b) Encyclop., Methodol. und Geschichte des Rechts, nach s. Heften; c) kathol. u. protestant.

Kirchenrecht, nach Schmalz; d) gem. u. bayer. Crim. R., nach Bauer. 2) Hunger: a) Institt. und Gesch. des röm. Rechts; b) Encyclop. des posit. Rechts; c) Erklärung einiger schwereren Stellen aus den Digesten u. dem Codex. 3) Lang: a) Geschichte des Kirchenrechts von den ältesten Zeiten bis zu dem Zeitalter Karls des Grofsen (unentgeltl.); b) gem. u. bayer. Criminalrecht u. Criminalprocefs, nach Feuerbach.

Anfang der Vorlesungen 19. Oct.

Gesammt zahl derStudierenden 449, davon Juristen 70.

Heidelberg.

A. Professoren: 1) Guyet: a) Hermeneutik des Rechts; b) Geschichte und Institutionen des röm. Rechts; c) über die in integrum restitutio; d) Privatissima über röm. Recht u. Procefs. 2) Mittermaier: a) deutsches Privatrecht, mit Einschlufs des deutschen u. französ. Handel-, Wechsel- u. Seerechts; b) deutschen Criminalprocefs; c) Civilprocefs-Practicum; d) Referirkunst. 3) Morstadt: a) Völkerrecht u. Anleitung zur Diplomatie; b) Staatsrecht des deutschen Bundes; c) deutsches Privatrecht, mit Einschlufs des europ.-deutschen Handel-, Wechsel- u. Seerechts; d) Civilprocefstheorie. 4) Rofshirt: a) Encyclop. und Methodol. des Rechts; b) äufsere Geschichte u. Institt. des röm. Rechts; c) Erbrecht; d) deutsches Criminalrecht. 5) Thibaut: Pandecten. 6) Walch: a) jurist. Encyclop. u. Methodol.; b) Exegeticum über die Novelle 118.; c) Practicum zur Entscheidung einfacher Rechtsfälle. 7) Willy: a) Erbrecht; b) über Obligationen; c) Erklärung der loca jur. rom. selecta von

Cropp; d) Privatissime über röm. Recht. 8) Zachariä: a) Naturrecht; b) über die Verfassungsurkunde von Baden; c) kathol. u. protestant. Kirchenrecht; d) philos. Criminalrecht. B. Privatdocenten: 1) Bessèrer: a) deutsches gem. Crim. R.; b) deutschen gem. Civilprocefs; c) Examinatoria u. Privatissima. 2) Hepp: a) Gesch. u. Institt. des röm. Rechts; b) Criminalrecht; c) Exegeticum über Cropp loca jur. rom. selecta; d) Lehre vom Diebstahl; e) Privatissima. 3) Johannsen; a) jur. Encyclop.; b) Naturrecht u. dessen Geschichte; c) Institt.; d) Erklärung der 3 ersten Bücher des Cajus; e) Civilprocefstheorie mit Examinatorium u. Ausarbeitungen; f) Examinatoria u. Privatissima. 4) von Löw: a) jur. Encyclopädie u. Methodologie; b) deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte; c) deutsche Rechtsalterthümer. 5) Uehlein: a) französ. Civilrecht; b) französ. Erbrecht; c) kathol. und protestant. Kirchenrecht; d) Examinatorien und Privatissima. 6) Weber: a) badisches Landrecht; b) Lehnrecht; c) Privatissima über röm. Recht; d) deutsches Privatrecht u. Procefs. 7) von Wehringen: a) Geschichte u. Alterthümer des röm. R.; b) Lehnrecht; c) Gesch. des röm. Erbrechts; d) Privatissima. 8) Zöpfl: europ. Völkerrecht u. Diplomatie; b) öffentl. Recht des deutschen Bundes; c) Lehnrecht; d) Privatissima und Examinatoria.

Jena.

A. Professoren: 1) Eichmann (Prof. honor.): jurist. Methodologie. 2) Heimbach: a) historisch-dogmatische Institutionen; b) herzogl. sächs. Privatrecht; c) Examinatorien. 3) Konopak: a) Criminal-

recht, nach Feuerbach; b) Institutionen, nach s. Lehrbuch. 4) Martin d. Ä. (Prof. honor.): a) den allgemeinen Theil der Civilprocefstheorie, nach s. Lehrb.; b) Criminalprocefs, nach s. Lehrb. 5) Martin d. J.: a) den speciellen Theil der Civilprocefstheorie, nach seines Vaters Lehrb.; b) sächsischen Civilprocefs, nach s. Grundrisse; c) Referirkunst, nach seines Vaters „Anleitung" und mit Beziehung auf seine „Relat. u. d. Separat. Methode"; d) Procefspracticum, mit Benutzung der von ihm herausgegebenen Concurs-Acten, beide Vorlesungen mit mündlichen und schriftlichen Übungen aus Original-Acten. 6) Ortloff (Prof. honor.): Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten, nach s. Grundlin. 7) Schmid: a) deutsches Privatrecht; b) deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 8) Schnaubert: a) jurist. Encyclopädie; b) Procefspracticum; c) Relatorium, lezteres nach Martin, beide Vorlesungen mit Übungen verbunden. 9) v. Schröter: Pandecten, nach v. Wening. 10) Walch: a) Lechnrecht, nach Pätz; b) Diplomatik, nach Schönemann. 21) Zimmern: historisch-dogmatische Institutionen. B. Privatdocenten: 1) v. Hellfeld: a) Institutionen; b) Practicum. 2) Paulssen: a) Procefspracticum; b) Wechselrecht.

Anfang der Vorlesungen 19. October.

Gesammtzahl der Studierenden 619, und darunter 205 Juristen.

Königsberg.

A. Professoren: 1) Albrecht: a) Repetitorium des deutschen Privatrechts (öffentl.); b) deutsches Staatsrecht; c) Lehnrecht. 2) Backe: a) Interpreta-

tion der Digesten (Fortsetzung) (öffentl.); b) ersten Theil der Pandecten; c) Interpretation der Institutionen (Fortsetz.) (privatissime). 3) v. Buchholz: a) Repetitorium der Institutionen (latein.) (öffentl.); b) Institutionen, n. Mackeldey; c) Encyclopädie, n. Hugo. (Dirksen ist noch auf Reisen). 4) Reidenitz: a) Encyclopädie des preufsischen Staatsrechts, ingleichen Geschichte u. Literatur des allgemeinen Land- u. preufsischen Provinzialrechts (öffentl.); b) das allgemeine Landrecht; c) die preufsische Praxis. 5) Schweikart: a) Eherecht (öffentl.); b) gemeines u. preufsisches Criminalrecht; c) deutsches Privatrecht, mit Rücksicht auf das preufsische Land- und Provinzialrecht. B. Privatdocenten: 1) Jacobson: a) Criminalprocefs (unentgeltl.); b) canonisches Recht, nach Böhmer u. Walter; c) Civilprocefs. 2). Sanio: a) das vierte Buch des Gajus (unentgeltl.); b) Institutionen, n. Mackeldey; c) Rechtsgeschichte, n. Hugo.

Tübingen.

A. Professoren: 1) Lang: a) Institt.; b) Pandecten; c) auserlesene Capitel des canon. Rechts. 2) Mayer: a) Institt.; b) Exegese; c) Examinatorien. 3) Michaelis: a) Staatsrecht; b) Handels- u. Wechselrecht; c) würtemb. Privatrecht; d) würtemb. Pfandrecht; e) Civilprocefs. 4) Reyscher: a) Encyclop. u. Methodol.; b) würtemb. Gesetzkunde. 5) Scheurlen: a) Kirchenrecht; b) Criminalprocefs; c) Concursprocefs. 6) Schrader: a) Pandecten; b) röm. Rechtsgesch. 7) Wächter: Pandecten ohne Erbrecht. B. Honorardocenten: 1) Jeitter (Pupillenrath): Kameralpraxis. 2) Mohl (Prof. der Staatswissenschaf-

ten): Staatsrecht. 3) von Weber (Vicedirector des Kreisgerichtshofes in Tüb.): Criminalrecht.

Anfang der Vorlesungen 26. Oct.

Würzburg.

A. Professoren: 1) Brendel: a) allgem. Einleit. zum zweckmäſsigen Studium der Rechtswissenschaft; b) Encyclop. der pract. Rechts- u. Staatswissenschaft, mit Hinweisung auf Falck; c) allgem. vergleichende Rechtsgeschichte, mit bes. Rücksicht auf das röm. R., u. geeigneter Hinweisung auf Schweppe. 2) Cucumus: a) Lehnrecht, nach Böhmer; b) Staatsrecht, in Verbindung mit dem Rechte des deutschen Bundes, n. s. Lehrb. 3) Kiliani: a) Institt. des röm. Rechts, n. Mackeldey; b) Theorie des deutschen gem. bürgerl. Processes, n. Linde, mit Hinweis. auf v. Wendt's Handbuch des bayer. Civ. Proc., unter besond. Berücksichtigung des revid. Entw. der Proc. Ordn. in bürgerlichen Rechtsstreit. für das Königr. Bayern; c) Conversatorium u. Disputatorium über gem. u. bayer. Civilproceſs. 4) Ringelmann: a) deutsches Privatrecht, n. Mittermaier; b) Handelsrecht, gem. deutsches, in Verbind. mit dem französ., n. Martens; c) französ. Civilproceſs, nach Dictaten, mit Beziehung auf Berriat St. Prix. 5) Seuffert: a) bayer. Civilrecht, n. d. Hypothekengesetze, der Wechselordn. u. s. Lehrb. über das Baurecht, d. Reallasten u. d. Näherrecht. B. Privatdocent Lauck; a) Institt. des röm. Rechts, n. Pernice; b) kath. u. protestant. Kirchenrecht, n. Walter.

Anfang der Vorlesungen 19. Oct.

IV.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Anleitung, systematische, für die Gutsherrschaften in den sämmtlichen Königl. Preuſs. Staaten zur richtigen Beurtheilung und Wahrnehmung ihrer Gutsgerechtsame und sonstigen Rechtsverhältnisse sowohl in Gerichtsbarkeits-, Jagd-, Patronats-, Fideicommiſs- u. Lehensangelegenheiten etc., als auch insonderheit bey der gesetzlich angeordneten Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und bey den Gemeinheitstheilungen mit beigefügter genauer Bezeichnung sämmtlicher deshalb bis mit dem Jahre 1828 ergangenen gesetzlichen Anordnungen. Für die Preuſs. Staaten bearbeitet v. D. L. A. K., praktischem Juristen. — Auch unter dem Titel: Ausführliche system. Darstellung der nach der jetzigen Preuſs. Staats- u. Rechtsverfassung sowohl in Ansehung der vormals unmittelbaren deutschen reichsständischen, jezt aber unter Kgl. Preuſs. Hoheit befindlichen standesherrlichen Besitzungen, als auch in Ansehung der Ritter- u. adlichen Güter in den K. Pr. Staaten bestehenden Rechte u. Gerechtigkeiten, auch sonstigen Rechts- u. resp. Lehnsverhältnisse. Zum Gebrauch sowohl für die Besitzer solcher Güter, als auch für Rechtsgelehrte in den sämmtl. preuſs. Staaten. Leipzig, Nauck. 32 Bog. gr. 8. 2 rthlr.

Archiv für das Civil- u. Criminal-Recht der Königl. Preuſs. Rheinprovinzen. 13r Bd. 1s H. oder Neue Folge 6r Bd. 1s H. Köln, Schmitz. $4\frac{5}{8}$ u. $1\frac{1}{8}$ Bg. gr. 8. brosch. Vier Hefte 4 fl. 12 kr.

Bluntschli,

Bluntschli, J. C., Entwicklung der Erbfolge gegen den lezten Willen nach Römischem Recht mit besonderer Rüksicht auf die Novelle 115. Umarbeitung einer von der Berliner Juristenfacultät gekrönten Preisschrift. Bonn, Marcus. 20 Bog. gr. 8. 1 rthlr. 12 gr.

Bolley, (Ober-Tribunal-Rath), Hauptsätze der Würtembergischen Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1825 bis 1828, das Pfandwesen, das Executions-Verfahren, die Ordnung der Gläubiger im Concurse, das Vormundschaftswesen u. die Notariatsgeschäfte betreffend. Zum allgemeinen Gebrauche, besonders aber für die Gemeinderäthe, Waisengerichte und Notare. Stuttg., Steinkopf. 6 Bog. 8. brosch. 36 kr.

Dewies, Adrian, (vorm. Jülich-Bergischer Rathreferendar etc., nun Advocat-Anwalt bey dem Kgl. Pr. Appell. Gerichtshofe zu Höln am Rhein), das Recht der Verfangenschaft in allgem. Beziehung u. mit besonderm Rückblicke auf die Statute der Herzogthümer Jülich u. Berg. Köln a. Rh., Schmitz. 3 ½ Bg. gr. 8. brosch. 36 kr.

Duncker, J. F. L., (Kgl. Preuſs. Geh. Ober-Reg.-Rath), Standpuncte für die Philosophie u. Critik der Ordnung u. Gesetzgebung, zur Sicherstellung des unabänderlichen Grundgesetzes aller Staats-Vereine. Berl., Duncker u. Humblot. 12 ¾ Bg. 8. brosch. 1 rthlr.

Erhard, Dr. Hein. Aug., Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Teutschland, vornehmlich des westfälischen Landfriedens im 14. Jahrh., mit beson-

derer Rücksicht auf Thüringen. Nach Urkunden dargestellt von —. Erfurt, Maring. 7 Bg. 4. 9 gr.

Fischer, Dr. Franz, (ord. öff. Prof. der Rechte an der k. k. Carl-Ferdinands-Universität zu Prag), die Lehre von der Nichtigkeit der Civilurtheile, ihren Ursachen u. gerichtlichen Folgen. Nach den Grundsätzen des Österreich. Rechts dargestellt. Prag, Kronberger u. Weber. 21 Bog. gr. 8. 2 rthlr. 12 gr.

Frauenrecht, das Preussische; oder der juristische Rathgeber für Frauen in gerichtlichen u. aussergerichtlichen Vermögens-, Schuld-, Bürgschafts-, Ehe-, Vormundschafts- u. Erbschaftsangelegenheiten. Von einem practischen Juristen. Quedlinburg u. Leipzig Basse. 6 Bog. kl. 8. 12 gr.

Fürstenthal, Joh. Aug. Ludw., (Assessor bey dem Kgl. Ober-Landesgericht zu Breslau), Corpus juris academicum systematice redactum, oder Chrestomathie aller in dem Lehrb. des Civil-Rechts des Kgl. Bairischen Hof-Raths u. Professors Hn. Dr. v. Wening-Ingenheim allegirten classischen Beweisstellen. Zusammengestellt von —. Zweiter Bd. Berlin, Rücker. 43½ Bog. gr. 8. 2 rthlr.

Getreidebesoldungen, einiges über, im Königr. Bayern u. deren Einfluss auf die Besoldungen u. Ruhegehalte der Staatsdiener u. die Pensionen ihrer Wittwen u. Waisen. Augsburg, Wolff'sche Buchhdl. 2 Bog. gr. 8. geh. 8 kr.

Geyert, Hein. Gottfr., Grundzüge der Lehre von den Vermächtnissen nach dem Allg. Preuss. Land-Rechte mit Rücksicht auf die Römische Gesetzgebung. Frankf. a. d. O., Tempel. 21 Bog. 8. 1 rthlr. 16 gr.

Glück, D. Christ. Fried. von, (geh. Hofrath u. ord. Lehrer der R. an der Friedrich-Alexanders Univ. zu Erlangen, Ritter des Civ. Verd. O. der bayer. Krone), ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar. Zwey u. dreiſsigsten Theils erste u. zweite Abth. Erlangen, Palm'sche Verl. Buchh. 30 Bog. gr. 8. 2 fl. 24 kr.

Gmelin, Dr. Chr. H., (Ober-Justiz-Rath), bürgerliche Rechtsanwendungskunst oder Anleitung zur Vornahme rechtlicher Handlungen für Beamte, Sachwalter u. Alle, welche ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst besorgen wollen. Mit besonderer Rücksicht auf den neuen Würtemberg. Proceſs. Von —. Nach dessen Tode herausgegeben. Mit einem Vorworte von Hn. Ober-Tribunal-Rath v. Bolley. Stuttg., Steinkopf. (Mit d. J. Z. 1828.) 24¼ Bg. gr. 8. 2 fl. 42 kr.

Hagemann, Dr. Theodor, (weil. K. Groſsbrit.-Hannöv. Director u. Chef der Justiz-Canzley zu Zelle u. s. w.), practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin u. wieder mit Urtheils-Sprüchen des Zelleschen Tribunals u. der übrigen Justizhöfe bestärkt. Achter Band. Aus d. Nachlasse des Verewigten herausgegeben, fortgesezt und mit einer Biographie desselben begleitet von Ernst Spangenberg, Dr. b. R. Kgl. Groſsbrit.-Hann. Oberappellationsrath u. s. w. Mit dem Bildnisse des weil. Canzlei-Directors Dr. Th. Hagemann. Hannover, Hahn. Erste Abth. 33 Bog. Zweite Abth. (Fortsetzung, nebst einer system. Übersicht sämmtlicher in den bisherigen 8 Bänden enthaltenen Erörterungen.) 36¼ Bog. 4. 4 rthlr.

Hermes, L. A., (prakt. Rechtsgelehrten zu Leipzig u. Vf. mehrerer jur. Schriften), ausführliche system. Darstellung der Rechte u. vorzüglichen Gerechtigkeiten, auch sonstigen Rechts- u. Lehnsverhältnisse der Ritter- u. adlichen Güter im Königr. Sachsen u. dem Markgrafthume Oberlausitz Kgl. Sächs. Antheils nach den deshalb bis zum J. 1828 ergangenen gesetzlichen Anordnungen zum Gebrauch sowohl für die Besitzer solcher Güter als auch für Rechtsgelehrte. Leipzig, Nauck. 14 Bog. gr. 8. 22 gr.

Langenn, Fried. Albert von, u. Dr. Aug. Sigm. Kori, (Kgl. Sächs. Appellations-Räthe), Erörterungen praktischer Rechtsfragen aus dem gemeinen u. Sächsischen Civilrechte und Civilprocesse, mit Beziehung auf die darüber vom K. S. Appellations-Gericht ertheilten Entscheidungen. Erster Theil. Dresden u. Leipzig, Arnold. 14 Bog. gr. 8. 1 rthlr. 4 gr.

Lichtenberg, K. v., (Kgl. Preuſs. Gerichts-Amtmann in Halle), die Grundzüge des Straf-Rechts, mit besonderer Beziehung auf die Todes-Strafe; entwickelt von —. Leipzig, Klein. 14 Bg. gr. 8. 1 rthlr.

Loew, Car. Ant., (juris utriusque D. et Magno Duci Badarum ab advocatis et procuratoribus judicii aulici Marisburgi ad lacum podamicum), Commentatio de praeceptis juris romani circa crimen vis. In certamine litt. civ. acad. — Heidelbergensis die XXII. Nov. MDCCCXI. — ab ill. jureconsultt. ord. praemio ornata. Scaphusiae, Hurter. 6 Bg. gr. 8. 48 kr.

Martin, Dr. Adolph, (auſserord. Prof. d. R. an der Univ. Jena u. auſserord. Beisitzer des dortigen Schöppenstuhls), Relationen nach der Separations-Metho-

de, ausgearbeitet von —. Ein Anhang zu seines Vaters, des Geh. Justizraths Dr. C. Martin, Anleitung zum Referiren. Zweite sehr verm. u. verb. Auflage. Heidelberg, Winter. 12 Bg. gr. 8.

Mohl, Robert, (Dr. der Rechte, ordentl. Prof. der Staatsw. in Tübingen), das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. Erster Theil, das Verfassungsrecht. Tübingen, Laupp. 45 Bg. gr. 8. 4 fl. 48 kr.

Müller, Alexander, (Grossh. Sächs. Regierungsrath), Encyclopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden kathol. u. protest. Kirchenrechts. Mit geschichtl. Erläuterungen u. steter Rücksicht auf die neuesten kirchlichen Verhältnisse in Österreich, Preussen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Sachsen, Mecklenburg, Baden, Hessen, Nassau u. andern deutschen Staaten. Erster Band. A — Capitula. Erfurt, Keyser'sche Buchh. 45 Bg. gr. 4. 3 rthlr.

Derselbe, die neu auflebende Schirmvoigtey des österreichischen Kaisers über die römisch-katholische Kirche u. den päbstlichen Stuhl geschichtlich u. in ihren Folgen für Staat u. Kirche angedeutet. Erfurt, Keyser. 4½ Bg. gr. 8. brosch. 8 gr.

Pflichten u. Rechte der Landstände, über, gegen staatsgesellschaftlich schädliche Kirchengesetze. Mit besonderer Beziehung auf das Verbot der Priesterehe. (Aus dem Sophronizon besonders abgedruckt.) Heidelberg, Winter. 1⅝ Bg. gr. 8. geh. 18 kr.

Pöhlmann, Friedr. Gottl., (Doctor der Philos. und k. b. Reg. Accessist), System der Staatsthätigkeit zum Schutz der Privatrechte. Eine rechts- u. polizeiwissenschaftliche Abh. Baireuth, Grau. 3⅛ Bg. 8. brosch. 36 kr.

Puchta, Dr. Ge. Fried., (ordentl. Prof. d. R. an der kgl. Univ. zu München), Lehrbuch für Institutionen-Vorlesungen. München, Weber. 9½ Bg. gr. 8. brosch. 1 fl. 30 kr.

Rechte u. Verbindlichkeiten des allgemeinen Landrechts in Bezug auf deren Erlöschen durch Nichtgebrauch u. Verjährung; alphabetisch zum Besten eines Jeden geordnet, der von der Dauer seiner Rechte sich unterrichten will. Ein unentbehrliches Taschenbuch für Jedermann. Berlin, Posen u. Bromberg, Mittler. 9½ Bg. kl. 8. brosch. 16 gr.

Riederer, J. N. Freiherr von, (k. b. K., Handelsappellations- und Kreisgerichts-Rath in Nürnberg), Beiträge zur Prüfung des revidirten Entwurfes der Prozessordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten f. d. Königr. Bayern; nebst Vorschlägen zu noch weiterer Vereinfachung u. Abkürzung des gerichtlichen Streitverfahrens, mit besonderer Rücksicht auf das Institut der öffentlichen Rechtsanwälte. Nürnberg, Campe. 9¼ Bg. gr. 8. brosch. 48 kr.

Sammlung neuerer Würtembergischen Gesetze u. Verordnungen mit alphabetischen Sachregistern. Erster Band, enthaltend I. Gesetz über das Bürger- u. Beisitz-Recht. II. Gewerbe-Ordnung. III. Gesetz in Betreff der Israeliten. IV. Schäferey-Gesetz. V. Rekrutirungs-Gesetz, nebst den Vollziehungs-Instruktionen. Stuttg., Steinkopf. 28 Bg. gr. 8. 2 fl.

Savigny, Fried. Carl von, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Fünfter Band. Das dreyzehnte Jahrh. Heidelberg, Mohr. 37 Bog. gr. 8. 6 fl. 36 kr.

Scheidler, Dr. Karl Hermann, über die Abschaffung der Duelle unter den Studierenden; mit besonderer Rücksicht auf die hierauf bezüglichen Schriften des Hn. Geh. Kirchennraths Dr. Paulus u. des Hn. Kirchenraths Dr. Stephani. (Aus der Minerva besonders abgedruckt.) Jena, Bran'sche Buchh. 11 3/8 Bg. 8. 12 gr.

Schälling, Dr. Ernst Moritz, Handbuch des Mühlenrechts. Mit bes. Beziehung auf die Preufs. und Sächs. Gesetzgebung bearbeitet. Leipzig, Weygand. 14 1/2 Bg. gr. 8. 1 rthlr. 12 gr.

Schmidtlein, Philipp von, (der Philos. u. der R. Doctor, k. b. Justiz-Ministerialrath u. Ritter d. Civ. Verd. O. d. bayer. Krone), Prüfungen u. Erörterungen, die neue bayerische, den Ständen des Reichs zum Beirathe u. zur Zustimmung vorgelegte Strafgesetzgebung betreffend. Erste Lief. Mit dem Motto: Sine ira et studio. München, lit. artist. Anstalt. (Mit d. J. Z. 1828.) 15 Bg. gr. 8. 2 fl.

Sietze, Karl Friedr. Ferd., Grund-Begriff Preufsischer Staats- u. Rechts-Geschichte als Einleitung in die Wissenschaft des Preufsischen Rechts. Berlin, Laun. 48 Bg. gr. 8. 3 rthlr. 12 gr.

Tigerström, Frid. Guil. de, (jur. utr. Dr.), de ordine et historia Digestorum libri duo. Berol., Reimer. 36 3/4 Bg. gr. 8. 2 rthlr. 4 gr.

Treitschke, D. Georg Karl, (Kgl. Sächs. Oberhofgerichts- u. Consistorial-Advocat u. s. w. zu Leipzig), u. Adv. Gustav Wilhelm Schubert, (Rechtsconsulent zu Leipz. u. Gerichtsdirector), Umrifs der Justizverfassung im Königreiche Sachsen u. der Kgl.

Sächs. Oberlausitz. Leipzig, Sehrig. $17\frac{1}{2}$ Bg. gr. 8. 1 rthlr. 8 gr.

Verbesserung der Rechtspflege, über die, im Königr. Bayern in spezieller Beziehung auf den revidirten Entwurf der Prozeſsordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten von $18^{27}/_{28}$ u. auf die Verordnung die Verfassung der Gerichte betreffend. München, lit. artist. Anstalt. 13 Bog. gr. 8. brosch. 1 fl. 48 kr.

Worte, einige, über den Executivproceſs und dessen Executionsinstanz, besonders in hypothekarischen Schuldsachen. Non scholae, sed vitae. Coburg, Niemann. $3\frac{1}{4}$ Bg. gr. 8. brosch. 6 gr.

Zeiler, Grundsätze neuerer Gesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der Preuſsischen u. Französischen Gesetzgebungen. Civilrecht. Coblenz, Hölscher. $6\frac{1}{2}$ Bg. gr. 8. brosch. 54 kr.

Zeitschrift, kritische, für Rechtswissenschaft. Redigirt in Tübingen von R. Mohl, C. Scheurlen, F. Schrader, C. G. Wächter und K. Wächter. Fünften Bandes Erstes Heft u. Fünften Bandes Zweites Heft. Stuttgart, Gebr. Franckh. $10\frac{1}{4}$ u. 10 Bg. 8. Der Bd. von 3 Heften 3 fl. 36 kr.

Zeitschrift, kritische, für Rechtswissenschaft u. Gesetzgebung des Auslandes in Verbindung mit den Herren — (57 auf dem Titel genannte Mitarbeiter) —. Herausgeg. von Mittermaier u. Zachariä. Erster Bd. Erstes Heft. $11\frac{1}{2}$ Bog. Zweites Heft. 10 Bg. Heidelberg, Mohr. gr. 8. brosch. Drey Hefte 4 fl.

Druckfehler.

In dem vorigen Hefte dieses Bandes der Jahrbb. ist, S. 119. Z. 24., hinter „uns", das Wort „nur" im Drucke weggelassen worden.

A. W. v. Schröter.



